**13. APRIL 2019 - ZIVILGESETZBUCH**

**(AUSZÜGE)**

(- Art. 1.1 bis 1.12: *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Dezember 2022,

- Art. 2.3.1 bis 2.3.89: *Belgisches Staatsblatt* vom 28. November 2022,

- Art. 3.1 bis 3.67: *Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2022,

- Art. 3.68 bis 3.100: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2022,

- Art. 3.101 bis 3.188: *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Juli 2022,

- Art. 4.1 bis 4.266: *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Januar 2023,

- Art. 5.1 bis 5.270: *Belgisches Staatsblatt* vom 14. September 2023,

- Art. 6.1 bis 6.55: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 2024,

- Art. 8.1 bis 8.39: *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2020)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 13. April 2019 zur Einführung eines Zivilgesetzbuches und zur Einfügung von Buch 8 "Beweis" in dieses Gesetzbuch (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Dezember 2020),

- das Gesetz vom 4. Februar 2020 zur Einführung von Buch 3 "Güter" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2022),

- das Gesetz vom 31. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz,

- das Gesetz vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19,

- das Gesetz vom 12. Juli 2021 zur Festlegung dringender Bestimmungen im Bereich Justiz,

- die Artikel 4 bis 6 des Gesetzes vom 19. Januar 2022 zur Einfügung von Buch 2, Titel 3 "Vermögensrecht in Paargemeinschaften" und von Buch 4 "Erbschaften, Schenkungen und Testamente" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- das Gesetz vom 28. April 2022 zur Einführung von Buch 1 "Allgemeine Bestimmungen" des Zivilgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juni 2023),

- das Gesetz vom 28. April 2022 zur Einführung von Buch 5 "Schuldverhältnisse" des Zivilgesetzbuches,

- das Gesetz vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II,

- die Artikel 18 bis 31 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- das Gesetz vom 22. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats und zur Einführung eines Disziplinarrats für Notare und Gerichtsvollzieher in das Gerichtsgesetzbuch und verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2024),

- Artikel 62 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*bis* (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. März 2024),

- das Gesetz vom 19. Juni 2023 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Schaffung einer Ausnahme für das Ausreißen und Ausästen von Bäumen und Anpflanzungen, wenn diese sich auf öffentlichem Eigentum befinden und einen Wert für das Gemeinwohl darstellen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Dezember 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**13. APRIL 2019 - ZIVILGESETZBUCH**

**BUCH 1** **- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*[Buch 1 mit den Artikeln 1.1 bis 1.12 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]*

 **Art. 1.1 -** Quellen

 Unbeschadet der besonderen Gesetze, des Gewohnheitsrechts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze regelt vorliegendes Gesetzbuch das Zivilrecht und im weiteren Sinne das Privatrecht. Es findet allgemeine Anwendung vorbehaltlich der für die Ausübung der öffentlichen Gewalt geltenden Regeln.

 Gepflogenheiten stellen nur eine Rechtsquelle dar, wenn ein Gesetz oder ein Vertrag darauf verweist.

 **Art. 1.2** - Zeitliche Anwendung des Gesetzes

 Das Gesetz bestimmt nur für die Zukunft. Es hat keine rückwirkende Kraft, es sei denn, dies wäre für die Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse erforderlich.

 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen ist ein neues Gesetz nicht nur auf Situationen anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten entstehen, sondern auch auf die zukünftigen Wirkungen von Situationen, die unter dem früheren Gesetz entstanden sind und unter dem neuen Gesetz auftreten oder fortbestehen, sofern dies die bereits unwiderruflich festgelegten Rechte nicht beeinträchtigt.

 In Abweichung von Absatz 2 bleibt das frühere Gesetz auf die unter diesem Gesetz geschlossenen Verträge anwendbar, es sei denn, das neue Gesetz betrifft die öffentliche Ordnung oder hat zwingenden Charakter oder schreibt seine Anwendung auf laufende Verträge vor. Die Gültigkeit des Vertrags unterliegt jedoch weiterhin dem zum Zeitpunkt seines Abschlusses geltenden Gesetz.

 **Art. 1.3 -** Rechtsgeschäft

 Ein Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, mit der eine oder mehrere Personen beabsichtigen, Rechtsfolgen herbeizuführen.

 Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen besitzt jede natürliche oder juristische Person Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit.

 Von der öffentlichen Ordnung oder zwingenden Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

 Rechtsregeln, die die wesentlichen Interessen des Staates oder der Gemeinschaft betreffen oder die im Privatrecht die Rechtsgrundlagen festlegen, auf denen die Gesellschaft beruht, wie beispielsweise die wirtschaftliche, moralische, soziale oder ökologische Ordnung, sind Vorschriften der öffentlichen Ordnung.

 Rechtsregeln, die zum Schutz einer vom Gesetz als schwächer angesehenen Partei erlassen worden sind, sind zwingende Vorschriften.

 **Art. 1.4** - Willenserklärung

 Eine Willenserklärung ist ausdrücklich oder stillschweigend.

 Eine Willenserklärung ist empfangsbedürftig, wenn sie eine bestimmte Person erreicht haben muss, um wirksam zu werden. Sie kann widerrufen werden, solange sie den Empfänger nicht erreicht hat.

 **Art. 1.5 -** Notifizierung

 Eine Notifizierung ist die Mitteilung einer Entscheidung oder einer Handlung durch eine Person an eine oder mehrere bestimmte Personen.

 Eine Notifizierung erreicht den Empfänger, wenn er davon Kenntnis nimmt oder vernünftigerweise hätte nehmen können.

 Eine Notifizierung auf elektronischem Wege erreicht den Empfänger, wenn er entweder davon Kenntnis nimmt oder wenn er vernünftigerweise davon Kenntnis hätte nehmen können, sofern der Empfänger in letzterem Fall vorab die Verwendung der E-Mail-Adresse oder eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das die notifizierende Person benutzt hat, akzeptiert hat.

 **Art. 1.6 -** Zeitbestimmung und Bedingung

 Die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts können mit einer Zeitbestimmung oder einer Bedingung verbunden werden, es sei denn, das Gesetz oder die Art des Rechtsgeschäfts stehen dem entgegen.

 **Art. 1.7 -** Berechnung der Fristen

 § 1 - Eine in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückte Frist beginnt am Tag nach dem Ereignis oder der Handlung, durch das beziehungsweise die sie ausgelöst wird.

 § 2 - Eine in Stunden ausgedrückte Frist beginnt unmittelbar.

 § 3 - Fristen schließen [gesetzliche] Feiertage, Sonntage und Samstage ein, es sei denn, diese sind ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen sind in Werktagen ausgedrückt.

 Werktage sind alle Tage außer gesetzliche Feiertage, Sonntage und Samstage.

 § 4 - Wenn der letzte Tag einer anders als in Stunden ausgedrückten Frist, innerhalb deren eine Leistung oder eine Mitteilung erfolgen muss, ein [gesetzlicher] Feiertag, ein Sonntag oder ein Samstag ist, endet die Frist bei Ablauf der letzten Stunde des darauffolgenden Werktags.

 Vorliegender Paragraph ist nicht auf Fristen anwendbar, die rückwirkend ab einem bestimmten Datum oder Ereignis berechnet werden.

 § 5 - Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfasst mindestens zwei Werktage.

 § 6 - Unter einem Halbjahr versteht man einen Zeitraum von sechs Monaten, unter einem Quartal einen Zeitraum von drei Monaten und unter einem halben Monat einen Zeitraum von fünfzehn Tagen.

 Wird ein Zeitraum in Monaten oder Jahren bestimmt, die nicht aufeinander folgen müssen, wird ein Monat mit dreißig Tagen und ein Jahr mit 365 Tagen gezählt.

 § 7 - Vorliegender Artikel findet Anwendung, sofern durch ein Gesetz oder ein Rechtsgeschäft nichts anderes bestimmt ist.

*[Art. 1.7 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 1.8** - Vertretung

 § 1 - Vertretung liegt vor, wenn eine Person befugt ist, für Rechnung einer anderen Person ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten zu tätigen.

 Die Vertretung ist unmittelbar, wenn der Vertreter das Rechtsgeschäft im Namen und für Rechnung der vertretenen Person tätigt.

 Die Vertretung ist mittelbar, wenn der Vertreter das Rechtsgeschäft in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung der vertretenen Person tätigt.

 § 2 - Die Vertretung hat ihren Ursprung in einem Rechtsgeschäft, einer gerichtlichen Entscheidung oder im Gesetz.

 § 3 - Bei unmittelbarer Vertretung wird das vom Vertreter getätigte Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten wirksam.

 Bei mittelbarer Vertretung wird das vom Vertreter getätigte Rechtsgeschäft zwischen Letzterem und dem Dritten wirksam.

 § 4 - Überschreitet der Vertreter im Fall einer unmittelbaren Vertretung seine Befugnisse, bindet das Rechtsgeschäft den Vertretenen Dritten gegenüber nicht, es sei denn, er bestätigt es.

 Die Bestätigung gilt rückwirkend ab dem Datum, an dem das Rechtsgeschäft getätigt wurde, unbeschadet der von Dritten erworbenen Rechte.

 § 5 - Der Vertretene ist auch durch das von einem unbefugten Vertreter getätigte Rechtsgeschäft gebunden, wenn dem unbefugten Vertreter der Anschein einer ausreichenden Befugnis zuzurechnen ist und der Dritte diesen Anschein unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise für wahr halten konnte. Der Anschein ist dem Vertretenen zuzurechnen, wenn er durch seine Erklärungen oder sein Verhalten, auch wenn sie nicht rechtswidrig sind, aus freiem Willen dazu beigetragen hat, den Anschein zu erwecken oder aufrechtzuerhalten.

 § 6 - Wer für Rechnung eines anderen Rechtsgeschäfte tätigen muss, darf weder als Gegenpartei dieses anderen auftreten, noch im Fall eines Interessenkonflikts eingreifen. Ein solches Rechtsgeschäft ist ungültig, es sei denn, der Vertretene hat ihm ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt.

 **Art. 1.9 -** Subjektive Gutgläubigkeit

 Gutgläubigkeit wird vorausgesetzt.

 Eine Person ist bösgläubig, wenn sie die Tatsachen oder das Rechtsgeschäft, auf die sich ihre Gutgläubigkeit beziehen muss, kannte oder sie in Anbetracht der konkreten Umstände hätte kennen müssen.

 **Art. 1.10 -** Rechtsmissbrauch

 Niemand darf sein Recht missbrauchen.

 Wer sein Recht in einer Weise ausübt, die offensichtlich die Grenzen der normalen Ausübung dieses Rechts durch eine vorsichtige und vernünftige Person unter denselben Umständen überschreitet, begeht Rechtsmissbrauch.

 Die Sanktion für einen solchen Missbrauch besteht in der Beschränkung des Rechts auf die normale Ausübung, unbeschadet der Wiedergutmachung des durch den Missbrauch verursachten Schadens.

 **Art. 1.11 -** Absicht zu schaden

 Ein vorsätzlicher Fehler, der mit der Absicht begangen wird, zu schaden oder einen Gewinn zu erzielen, darf dem Verursacher keinen Vorteil verschaffen.

 **Art. 1.12 -** Verzicht auf ein Recht

 Der Verzicht auf ein Recht wird nicht vermutet. Er kann nur aus Tatsachen oder Handlungen abgeleitet werden, die keine andere Auslegung zulassen.

**BUCH 2 - PERSONEN, FAMILIE UND VERMÖGENSRECHT IN PAARGEMEINSCHAFTEN**

(...)

[**TITEL 3 - *Vermögensrecht in Paargemeinschaften***

*[Titel 3 mit den Artikeln 2.3.1 bis 2.3.88 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022)]*

Untertitel 1 - Eheliche Güterstände

KAPITEL 1 - *Ehevereinbarungen*

 **Art. 2.3.1 -** Vertragsfreiheit

 Ehepartner wählen oder ändern ihren ehelichen Güterstand frei in einem Vertrag, der "Ehevereinbarung" genannt wird, sofern sie nichts festlegen, was gegen eine zwingende Vorschrift oder die öffentliche Ordnung verstößt oder im Widerspruch zum Erfordernis der Kohärenz ihres ehelichen Güterstands steht.

 **Art. 2.3.2 -** Erlaubte Erbvereinbarung

 Wenn einer der Ehepartner einen oder mehrere Nachkommen hat, die aus einer anderen Beziehung vor ihrer Ehe stammen oder vor ihrer Ehe adoptiert wurden, oder Nachkommen der Adoptierten hat, können die Ehepartner in ihrer Ehevereinbarung vollständig oder teilweise, selbst auf nicht gegenseitiger Basis, eine Regelung über die Rechte treffen, die der eine an der Erbschaft des anderen geltend machen kann.

 Diese Regelung beeinträchtigt nicht das Recht des einen, durch Testament oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zugunsten des anderen zu verfügen.

 Durch diese Regelung kann dem längstlebenden Ehepartner auf keinen Fall das Wohnrecht am unbeweglichen Gut, das der Familie am Tag der Eröffnung der Erbschaft des Vorverstorbenen als Hauptwohnung dient, und das nicht übertragbare Nießbrauchrecht an dem darin vorhandenen Hausrat für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Eröffnung der Erbschaft des Vorverstorbenen entzogen werden.

 Die Artikel 4.244 bis 4.253 sind auf diese Regelung anwendbar.

 **Art. 2.3.3 -** Wahl durch Verweis

 Ehepartner dürfen nicht durch einfachen Verweis auf aufgehobene Rechtsvorschriften einen ehelichen Güterstand annehmen.

 Sie können erklären, dass sie einen der in vorliegendem Untertitel vorgesehenen Güterstände annehmen.

 **Art. 2.3.4 -** Minderjährige

 Wenn das Familiengericht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit für die Eheschließung gewährt hat, darf ein Minderjähriger mit dem Beistand seiner Eltern oder eines Elternteils oder andernfalls mit der Erlaubnis des Familiengerichts auch einen ehelichen Güterstand wählen oder diese Wahl noch vor der Eheschließung ändern.

 Mit diesem Beistand oder dieser Erlaubnis darf der Minderjährige seinen ehelichen Güterstand auch während der Ehe ändern.

 **Art. 2.3.5 -** Geschützte Volljährige

 Eine geschützte Person, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden ist, ihren ehelichen Güterstand zu wählen oder zu ändern, kann dies dennoch tun, nachdem sie auf ihren Antrag hin auf der Grundlage des vom Notar abgefassten Entwurfs dazu vom Friedensrichter ermächtigt worden ist.

 In besonderen Fällen kann der Friedensrichter den Betreuer dazu ermächtigen, alleine zu handeln oder der geschützten Person beizustehen. Eine Abschrift des Entwurfs der notariellen Urkunde wird der Antragschrift beigefügt.

 **Art. 2.3.6 -** Formerfordernis

 Alle Ehevereinbarungen, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Ehe geschlossen werden, werden zur Vermeidung der Nichtigkeit notariell beurkundet.

 **Art. 2.3.7 -** Änderung vor der Ehe

 Wenn die zukünftigen Ehepartner ihren ehelichen Güterstand vor der Eheschließung ändern möchten, müssen alle an der vorherigen Ehevereinbarung beteiligten Personen anwesend sein und gleichzeitig ihre Zustimmung geben.

 **Art. 2.3.8 -** Änderung während der Ehe

 § 1 - Während der Ehe können die Ehepartner ihren ehelichen Güterstand nach Gutdünken ändern und sogar einen anderen Güterstand annehmen.

 § 2 - Ein Inventar aller beweglichen und unbeweglichen Güter und der Schulden der Ehepartner ist vorab erforderlich, wenn die Änderung des ehelichen Güterstands die Liquidation des vorherigen Güterstands mit sich bringt.

 Dieses Inventar wird notariell beurkundet.

 § 3 - Wenn die Änderung des ehelichen Güterstands nicht die Liquidation des vorherigen Güterstands mit sich bringt, geht der Urkunde zur Änderung des ehelichen Güterstands ein Inventar voraus, wenn einer der Ehepartner dies beantragt.

 In diesem Fall kann das Inventar auf der Grundlage von Erklärungen errichtet werden, sofern beide Ehepartner damit einverstanden sind.

 **Art. 2.3.9 -** Bekanntmachung

 Der Notar, der eine Ehevereinbarung aufgenommen hat, trägt sie ins Zentralregister der Ehevereinbarungen ein.

 Eine ausländische Urkunde zur Änderung des ehelichen Güterstands kann, wenn sie den für ihre Anerkennung in Belgien erforderlichen Bedingungen genügt, am Rand einer von einem belgischen Notar ausgestellten Urkunde vermerkt werden und dieser Urkunde beigefügt werden. Diese Formalität dient der Bekanntmachung der Änderung und hat nicht zur Folge, dass diese Änderung Dritten gegenüber wirksam wird.

 **Art. 2.3.10 -** Wirkungen zwischen Ehepartnern

 Eine vor der Eheschließung geschlossene Ehevereinbarung wird, ungeachtet jeder anderslautenden Vereinbarung, mit der Eheschließung zwischen den Ehepartnern wirksam.

 Eine während der Ehe geschlossene Ehevereinbarung wird mit dem Datum der Urkunde wirksam.

 **Art. 2.3.11 -** Wirkungen Dritten gegenüber

 Eine vor der Eheschließung geschlossene Ehevereinbarung wird mit der Eheschließung Dritten gegenüber wirksam, sofern sie im Zentralregister der Ehevereinbarungen eingetragen ist. In Ermangelung einer solchen Eintragung können die vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Klauseln gegenüber Dritten, die mit diesen Ehepartnern in Unkenntnis ihrer Ehevereinbarung Verträge geschlossen haben, nicht wirksam gemacht werden.

 Eine während der Ehe geschlossene Ehevereinbarung wird mit ihrer Eintragung im Zentralregister der Ehevereinbarungen Dritten gegenüber wirksam, es sei denn, die Ehepartner haben sie in den mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen über die Änderung informiert.

KAPITEL 2 ­ *Allgemeine Bestimmungen*

 **Art. 2.3.12 -** Gesetzlicher Güterstand als allgemeines Recht

 In Ermangelung von Sondervereinbarungen bilden die in Kapitel 3 des vorliegenden Untertitels festgelegten Regeln in Bezug auf den gesetzlichen Güterstand das allgemeine Recht.

 Wenn die Ehepartner vor der Ehe keinen ehelichen Güterstand gewählt haben, wird der gesetzliche Güterstand, unbeschadet jeder anderslautenden Vereinbarung, mit der Eheschließung wirksam.

 **Art. 2.3.13 -** Vorrangige Zuteilung im Todesfall

 Endet der eheliche Güterstand durch den Tod eines der Ehepartner, kann der längstlebende Ehepartner sich gegebenenfalls gegen Zuzahlung vorrangig Folgendes zuteilen lassen, sofern es zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Vermögen gehört, das sich ausschließlich zwischen den Ehepartnern in Ungeteiltheit befindet:

 1. eines der unbeweglichen Güter, das der Familie als Wohnung dient,

 2. den dort vorhandenen Hausrat,

 3. die Güter, die er für die Berufsausübung oder den Betrieb seines Unternehmens verwendet.

 **Art. 2.3.14 -** Vorrangige Zuteilung bei Ehescheidung

 § 1 - Endet der eheliche Güterstand durch Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 229 des früheren Zivilgesetzbuches, Trennung von Tisch und Bett oder gerichtliche Gütertrennung, kann jeder der Ehepartner im Laufe des Liquidationsverfahrens beim Familiengericht zu seinen Gunsten die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2.3.13 beantragen.

 § 2 - Das Gericht entscheidet unter Beachtung der Interessen, die jeder der Ehepartner geltend machen kann, und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten desjenigen, der gegebenenfalls die Zuzahlung wird leisten müssen.

 Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wird dem Antrag stattgegeben, den der Ehepartner einreicht, der Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403, 405, 409 §§ 1 bis 3 und 5 und 422*bis* des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393 bis 397, 401, 404 und 409 § 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat gewesen ist, wenn der andere Ehepartner aus diesem Grund durch eine formell rechtskräftige Entscheidung als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist.

 **Art. 2.3.15 -** Hehlerei

 Der Ehepartner, der bösgläubig Informationen verschweigt oder eine falsche Erklärung abgibt in Bezug auf Zusammensetzung und Umfang der Gütergemeinschaft, der zwischen den Ehepartnern bestehenden Ungeteiltheiten oder, im Fall eines Güterstands der Gütertrennung mit Zugewinnklausel, der Zugewinnmasse, um für sich selbst, zum Nachteil des anderen Ehepartners, einen Vorteil daraus zu ziehen, macht sich der Hehlerei schuldig.

 Der Ehepartner, der der Hehlerei schuldig ist, verliert seinen Anteil an den verhehlten Gütern oder Werten oder wird gegebenenfalls bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung mit einer Sanktion in Höhe der verhehlten Güter oder Werte belegt.

 Diese Sanktion kann nicht gegen den Ehepartner geltend gemacht werden, der spontan und rechtzeitig die richtige und vollständige Information liefert oder seine falsche Erklärung berichtigt.

KAPITEL 3 - *Gesetzlicher Güterstand*

*Abschnitt 1* - Eigenvermögen und gemeinschaftliches Vermögen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

 **Art. 2.3.16 -** Drei Vermögen

 Der gesetzliche Güterstand beruht auf dem Vorhandensein von drei Vermögen: dem Eigenvermögen jedes der beiden Ehepartner und dem gemeinschaftlichen Vermögen beider Ehepartner, so wie sie in vorliegendem Kapitel definiert werden.

Unterabschnitt 2 - Aktiva der Eigenvermögen

 **Art. 2.3.17 -** Voreheliche Güter, Erbschaften und unentgeltliche Zuwendungen

 Zum Eigenvermögen gehören die Güter und Forderungen, die jedem der beiden Ehepartner am Tag der Eheschließung gehören, und diejenigen, die jeder während des Güterstands durch Erbschaft oder unentgeltliche Zuwendung erwirbt.

 **Art. 2.3.18 -** Ausgleichpflichtiges Eigenvermögen

 Zum Eigenvermögen gehören, ungeachtet des Zeitpunkts des Erwerbs und vorbehaltlich eines etwaigen Ausgleichs:

 1. das Zubehör eigener Güter oder Rechte,

 2. Güter, die einem der Ehepartner von einem seiner Verwandten in aufsteigender Linie übertragen worden sind, entweder um bei ihm Schulden zu begleichen oder mit der Auflage, bei einem Dritten Schulden dieses Verwandten in aufsteigender Linie zu begleichen,

 3. der Anteil, den einer der Ehepartner an einem Gut erworben hat, von dem er bereits Miteigentümer ist,

 4. Güter und Rechte, die infolge einer dinglichen Surrogation Eigengüter ersetzen, sowie Güter, die durch Anlage oder Wiederanlage erworben wurden,

 5. der zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands fällige Nettorückkaufswert in Zusammenhang mit einem individuellen Lebensversicherungsvertrag, der von einem der Ehepartner während des Güterstands geschlossen worden ist, wenn die Versicherungsleistung bei der Auflösung des Güterstands nicht geschuldet wird,

 6. die Versicherungsleistung in Zusammenhang mit einem individuellen Lebensversicherungsvertrag, der von einem der Ehepartner während des Güterstands geschlossen worden ist, die bei der Auflösung des Güterstands zugunsten dieses Ehepartners geschuldet wird.

 **Art. 2.3.19 -** Persönliches Eigenvermögen

 § 1 - Zum Eigenvermögen gehören, ungeachtet des Zeitpunkts des Erwerbs:

 1. Kleidung und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch,

 2. das literarische, künstlerische oder gewerbliche Eigentumsrecht,

 3. das Anrecht auf eine Pension, Leibrente oder ähnliche Zulage, das einer der Ehepartner alleine besitzt,

 4. das Recht auf Wiedergutmachung eines persönlichen körperlichen oder moralischen Schadens,

 5. die mit Anteilen oder Aktien von Gesellschaften verbundenen Gesellschafterrechte, die mit gemeinschaftlichen Geldern erworben worden sind und auf den Namen eines der Ehepartner eingetragen worden sind, einschließlich des Rechts als Eigentümer dieser Anteile oder Aktien zu handeln, sofern es sich entweder um eine Gesellschaft handelt, die Gesetzes- und Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen zwischen Aktionären unterworfen ist, die die Übertragung von Anteilen oder Aktien einschränken, oder aber um eine Gesellschaft, in der nur dieser Ehepartner seine Berufstätigkeit als Geschäftsführer oder Verwalter ausübt,

 6. das Recht an den Gütern, die ein Ehepartner ausschließlich für die Berufsausübung oder den Betrieb seines Unternehmens verwendet, einschließlich des Rechts, als Eigentümer dieser Berufsgüter zu handeln, es sei denn, dass die Ehepartner diesen Beruf gemeinsam ausüben oder dieses Unternehmen gemeinsam betreiben,

 7. das Recht am Kundenstamm, einschließlich des Rechts, als Eigentümer des Kundenstamms zu handeln, es sei denn, der Kundenstamm ist im Rahmen eines Berufs, den die Ehepartner gemeinsam ausüben, oder im Rahmen eines Unternehmens, das sie gemeinsam betreiben, gebildet oder erworben worden.

 § 2 - Zum Eigenvermögen gehören ebenfalls:

 1. die einem Ehepartner als Wiedergutmachung eines Schadens gezahlte Entschädigung, sofern mit dieser Entschädigung seine persönliche Unfähigkeit ausgeglichen werden soll, die die wirtschaftlich nicht quantifizierbaren Folgen der Beeinträchtigung seiner körperlichen und psychischen Unversehrtheit in seinem alltäglichen Leben betrifft,

 2. die Versicherungsleistung in Zusammenhang mit einem individuellen Lebensversicherungsvertrag, der während des Güterstands von einem der Ehepartner geschlossen worden ist, wenn sie bei der Auflösung der Gütergemeinschaft zugunsten des anderen Ehepartners geschuldet wird.

Unterabschnitt 3 - Beweis und Wiederanlage

 **Art. 2.3.20 -** Beweis

 Dritten gegenüber muss das Eigentumsrecht, das jeder der Ehepartner an einem Gut nicht persönlicher Art hat, in Ermangelung eines Inventars oder angesichts eines Besitzes gemäß den Bestimmungen von Artikel 3.21, anhand von Rechtstiteln mit feststehendem Datum, von Dokumenten eines öffentlichen Dienstes oder von Vermerken in ordnungsgemäß geführten oder erstellten Registern, Dokumenten oder Eintragungsbordereaus, die gesetzlich vorgeschrieben oder vom Brauch her bestätigt sind, nachgewiesen werden.

 Unter Ehepartnern kann der Beweis des Eigentums an denselben Gütern oder Forderungen mit allen Beweismitteln erbracht werden.

 **Art. 2.3.21 -** Wiederanlage

 Eine Wiederanlage gilt als einem der Ehepartner gegenüber erfolgt, wenn dieser beim Erwerb eines unbeweglichen Guts erklärt hat, dass der Erwerb erfolgt ist, um ihm als Wiederanlage zu dienen, und für mehr als die Hälfte mit dem Ertrag aus der Veräußerung eines unbeweglichen Eigenguts oder mit Geldern, deren Eigengutscharakter ordnungsgemäß nachgewiesen ist, bezahlt worden ist.

 Der Ehepartner, der ein unbewegliches Gut mit gemeinschaftlichen Geldern erwirbt, kann in der Urkunde eine Erklärung über eine vorzeitige Wiederanlage machen. Sofern der Ehepartner binnen zwei Jahren nach dem Datum der Urkunde mehr als die Hälfte der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen entnommenen Geldsummen zurückzahlt, wird das erworbene Gut ab dem Datum der Rückzahlung zum Eigengut.

 Eine Wiederanlage gilt als einem der Ehepartner gegenüber erfolgt, wenn erwiesen ist, dass der Erwerb von beweglichen Gütern für mehr als die Hälfte mit Geldern oder mit dem Ertrag aus der Veräußerung anderer Güter bezahlt worden ist, deren Eigengutscharakter gemäß den Bestimmungen der Artikel 2.3.17 bis 2.3.20 nachgewiesen ist.

Unterabschnitt 4 - Aktiva des gemeinschaftlichen Vermögens

 **Art. 2.3.22 -** Gemeinschaftliche Güter

 § 1 - Zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören:

 1. die Einkünfte aus der Berufstätigkeit jedes der Ehepartner, alle Einkünfte oder Entschädigungen, die sie ersetzen oder ergänzen, sowie die Einkünfte aus öffentlichen oder privaten Mandaten; die Kündigungsentschädigung und andere Leistungen, auf die ein Ehepartner wegen des Bruchs seines Arbeitsvertrags Anrecht hat, für den Teil davon, der der während des Güterstands laufenden Kündigungsfrist entspricht,

 2. die Früchte, Einkünfte und Zinsen ihrer Eigengüter,

 3. Güter, die beiden Ehepartnern gemeinsam oder einem von ihnen unter der Bedingung geschenkt oder vermacht worden sind, dass diese Güter zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören werden,

 4. die einem Ehepartner als Wiedergutmachung eines Schadens gezahlte Entschädigung, sofern diese Entschädigung seine wirtschaftliche oder Haushaltsunfähigkeit während des Güterstands ausgleichen soll,

 5. der Vermögenswert der in Artikel 2.3.19 § 1 Nr. 5 erwähnten Anteile oder Aktien einer Gesellschaft,

 6. der Vermögenswert der Berufsgüter, die einer der Ehepartner mit gemeinsamen Geldern erworben hat, wenn das Recht an diesen Berufsgütern aufgrund von Artikel 2.3.19 § 1 Nr. 6 zum Eigenvermögen gehört,

 7. der wirtschaftliche Wert des Kundenstamms, den einer der Ehepartner während des Güterstands im Rahmen der Ausübung seines Berufs oder des Betriebs seines Unternehmens gebildet oder erworben hat, wenn das Recht an diesem Kundenstamm aufgrund von Artikel 2.3.19 § 1 Nr. 7 zum Eigenvermögen gehört.

 § 2 - Zum gemeinschaftlichen Vermögen gehört ebenfalls die Versicherungsleistung in Zusammenhang mit einem individuellen Lebensversicherungsvertrag, den einer der Ehepartner während des Güterstands geschlossen hat, wenn sie einem der Ehepartner während des Güterstands geschuldet wird. Wird die Leistung in Form von Kapital gezahlt, gehört der vollständige Betrag zum gemeinschaftlichen Vermögen. Wird die Leistung in Form einer Rente gezahlt, gehören die Rentenbeträge, die während des Güterstands gezahlt werden, sowie der ausstehende Teil, der den nach Auflösung des Güterstands noch geschuldeten Renten entspricht, zum gemeinschaftlichen Vermögen.

 § 3 - Zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören ebenfalls alle Güter, die nicht nachweislich zum Eigenvermögen eines der Ehepartner gehören in Anwendung einer Gesetzesbestimmung.

Unterabschnitt 5 - Passiva der Eigenvermögen und des gemeinschaftlichen Vermögens

 **Art. 2.3.23 -** Frühere Schulden und Schulden zu Lasten von Erbschaften oder unentgeltlichen Zuwendungen

 Schulden, die die Ehepartner vor dem Güterstand gemacht haben, und Schulden zu Lasten von Erbschaften und unentgeltlichen Zuwendungen, die ihnen während des Güterstands zufallen, bleiben Eigenschulden.

 **Art. 2.3.24 -** Sonstige Eigenschulden

 Zum Eigenvermögen gehören:

 1. Schulden, die einer der Ehepartner ausschließlich im Interesse seines Eigenvermögens gemacht hat,

 2. Schulden, die aus einer persönlichen oder dinglichen Sicherheit entstanden sind, die einer der beiden Ehepartner in einem anderen Interesse als das des gemeinschaftlichen Vermögens geleistet hat,

 3. Schulden in Zusammenhang mit einem Beruf, den einer der beiden Ehepartner ausübt und der ihm aufgrund von Artikel 216 des früheren Zivilgesetzbuches verboten worden ist, oder Schulden aus Handlungen, die einer der Ehepartner nicht ohne die Mitwirkung seines Ehepartners oder ohne gerichtliche Ermächtigung vornehmen durfte,

 4. Schulden, die aus einer strafrechtlichen Verurteilung oder aus einer von einem der Ehepartner begangenen rechtswidrigen Tat entstanden sind.

 **Art. 2.3.25 -** Gemeinschaftliche Schulden

 § 1 - Zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören:

 1. Schulden, die beide Ehepartner gemeinsam oder solidarisch gemacht haben,

 2. Schulden, die einer der Ehepartner für den Bedarf des Haushalts und die Erziehung der Kinder gemacht hat,

 3. Schulden, die einer der Ehepartner im Interesse des gemeinschaftlichen Vermögens gemacht hat,

 4. Schulden zu Lasten von unentgeltlichen Zuwendungen, die beiden Ehepartnern gemeinsam oder einem der Ehepartner unter der Bedingung gemacht worden sind, dass die geschenkten oder vermachten Güter zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören werden,

 5. Zinsen der Eigenschulden eines der Ehepartner,

 6. Unterhaltsschulden zugunsten der Nachkommen eines der Ehepartner alleine.

 § 2 - Zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören ebenfalls Schulden, die nicht nachweislich Eigenschulden eines der Ehepartner sind in Anwendung einer Gesetzesbestimmung.

*Abschnitt 2* - Ansprüche der Gläubiger

 **Art. 2.3.26 -** Eigenschulden

 § 1 - Für Eigenschulden eines der Ehepartner kann, unbeschadet der Paragraphen 2 bis 4, nur auf sein Eigenvermögen und seine Einkünfte zurückgegriffen werden.

 § 2 - Für Schulden, die aufgrund von Artikel 2.3.23 Eigenschulden eines der Ehepartner sind, kann auf das gemeinschaftliche Vermögen zurückgegriffen werden, insofern es durch die Aufnahme von Eigengütern des Schuldners bereichert worden ist.

 Der Beweis für die Bereicherung, der dem Gläubiger obliegt, kann mit allen Beweismitteln erbracht werden.

 § 3 - Für Schulden in Zusammenhang mit einem Beruf, den einer der beiden Ehepartner ausübt und der ihm in Anwendung von Artikel 216 des früheren Zivilgesetzbuches verboten worden ist, oder für Schulden aus Handlungen, die einer der Ehepartner nicht ohne die Mitwirkung seines Ehepartners oder ohne gerichtliche Ermächtigung vornehmen durfte, kann nur in dem Maße auf das gemeinschaftliche Vermögen zurückgegriffen werden, wie Letzteres aus dieser Berufstätigkeit oder aus diesen Handlungen Vorteil gezogen hat.

 Der Beweis für den Vorteil, der dem Gläubiger obliegt, kann mit allen Beweismitteln erbracht werden.

 § 4 - Dieselben Regeln gelten für Schulden, die aus einer strafrechtlichen Verurteilung eines der Ehepartner oder aus einer von ihm begangenen rechtswidrigen Tat entstanden sind.

 Im Fall, wo das Eigenvermögen des schuldenden Ehepartners unzureichend ist, kann für diese Schulden zudem auf das gemeinschaftliche Vermögen zurückgegriffen werden, und zwar bis zur Hälfte seiner reinen Aktiva.

 **Art. 2.3.27 -** Von beiden Ehepartnern gemachte Schulden

 Für Schulden, die beide Ehepartner, selbst in unterschiedlicher Eigenschaft, gemacht haben, kann sowohl auf das Eigenvermögen eines jeden von ihnen als auch auf das gemeinschaftliche Vermögen zurückgegriffen werden.

 **Art. 2.3.28 -** Gemeinschaftliche Schulden

 Für gemeinschaftliche Schulden kann sowohl auf das Eigenvermögen jedes der Ehepartner als auch auf das gemeinschaftliche Vermögen zurückgegriffen werden.

 Auf das Eigenvermögen des nicht vertragschließenden Ehepartners kann jedoch nicht zurückgegriffen werden:

 1. für Schulden, die einer der Ehepartner für den Bedarf des Haushalts und die Erziehung der Kinder gemacht hat, wenn sie im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig lasten,

 2. für Zinsen der Eigenschulden eines der Ehepartner,

 3. für Schulden, die einer der Ehepartner bei der Ausübung seines Berufs gemacht hat,

 4. für Unterhaltsschulden zugunsten der Nachkommen eines der Ehepartner.

*Abschnitt 3* - Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens

 **Art. 2.3.29 -** Allgemeine Bestimmung

 Die Verwaltung umfasst alle Administrations-, Genuss- und Verfügungsbefugnisse.

 Die Ehepartner verwalten das gemeinschaftliche Vermögen im Interesse der Familie gemäß den im vorliegenden Abschnitt festgelegten Regeln.

 **Art. 2.3.30 -** Konkurrierende Verwaltungsbefugnisse

 Das gemeinschaftliche Vermögen wird von dem einen oder dem anderen Ehepartner verwaltet, der die Verwaltungsbefugnisse alleine ausüben kann, wobei jeder von ihnen verpflichtet ist, die von seinem Ehepartner vorgenommenen Verwaltungshandlungen zu respektieren.

 **Art. 2.3.31 -** Berufsausübung

 Der Ehepartner, der eine Berufstätigkeit ausübt, nimmt alle für deren Ausübung gerechtfertigten Verwaltungshandlungen alleine vor.

 Wenn beide Ehepartner gemeinsam ein und dieselbe Berufstätigkeit ausüben, ist für alle Handlungen, die keine administrativen Handlungen sind, die Mitwirkung beider erforderlich.

 **Art. 2.3.32 -** Gemeinsame Verwaltungsbefugnisse

 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2.3.31 ist die Zustimmung beider Ehepartner erforderlich, um:

 1. mit einer Hypothek belastbare Güter zu erwerben, zu veräußern oder mit dinglichen Rechten zu belasten,

 2. einen Geschäftsfonds oder einen Betrieb jeglicher Art zu erwerben, zu übertragen oder zu verpfänden,

 3. Mietverträge von mehr als neun Jahren zu schließen, zu erneuern oder zu kündigen und Geschäftsmietverträge und Landpachtverträge zu bewilligen,

 4. Hypothekenforderungen abzutreten oder zu verpfänden,

 5. den Preis für ein veräußertes unbewegliches Gut oder die Rückzahlung einer Hypothekenforderung zu vereinnahmen und die Aufhebung von Hypothekeneintragungen zu gewähren,

 6. ein Vermächtnis oder eine Schenkung anzunehmen oder auszuschlagen, wenn bestimmt worden ist, dass die vermachten oder geschenkten Güter zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören werden,

 7. eine Anleihe aufzunehmen,

 8. einen Verbraucherkredit aufzunehmen, außer wenn dieser Kredit für den Bedarf des Haushalts oder die Erziehung der Kinder notwendig ist.

 **Art. 2.3.33 -** Schenkung

 Ein Ehepartner kann ohne die Zustimmung des anderen nicht unentgeltlich unter Lebenden über Güter verfügen, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören.

 **Art. 2.3.34 -** Weigerung oder Unmöglichkeit zur Willensäußerung

 Wenn ein Ehepartner seine Zustimmung ohne rechtmäßigen Grund verweigert oder wenn es ihm nicht möglich ist, seinen Willen zu äußern, kann der andere Ehepartner sich vom Familiengericht ermächtigen lassen, eine der in den Artikeln 2.3.31 Absatz 2, 2.3.32 und 2.3.33 aufgezählten Handlungen allein vorzunehmen.

 **Art. 2.3.35 -** Verbot oder Ermächtigung als Schutzmaßnahme

 Jeder Ehepartner kann beim Familiengericht beantragen, seinem Ehepartner zu verbieten, eine Verwaltungshandlung vorzunehmen, die ihm oder den Interessen der Familie schaden könnte.

 Das Gericht kann die Ermächtigung zur Vornahme dieser Handlung erteilen oder seine Ermächtigung von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

 **Art. 2.3.36 -** Nichtigkeit als Sanktionsmaßnahme

 Das Familiengericht kann auf Antrag eines der Ehepartner, der ein rechtmäßiges Interesse nachweist, und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter jede Handlung für nichtig erklären, die der andere Ehepartner vorgenommen hat:

 1. unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 2.3.31 Absatz 2, 2.3.32 und 2.3.33; die Nichtigerklärung der in Artikel 2.3.32 Nr. 4 bis 8 aufgeführten Handlungen setzt außerdem das Vorliegen einer Benachteiligung voraus,

 2. unter Verstoß gegen ein Verbot oder gegen Bedingungen, die das Gericht gestellt hat,

 3. in betrügerischer Absicht zum Nachteil der Rechte des Antragstellers.

 Der Beweis der Gutgläubigkeit obliegt dem vertragschließenden Dritten.

 **Art. 2.3.37 -** Klage auf Nichtigkeitserklärung

 Die Klage auf Nichtigkeitserklärung muss zur Vermeidung des Verfalls binnen einem Jahr nach dem Tag, an dem der klagende Ehepartner von der von seinem Ehepartner vorgenommenen Handlung Kenntnis erlangt hat, und spätestens vor der endgültigen Liquidation des Güterstands eingereicht werden.

 Stirbt der Ehepartner, bevor der Verfall eingetreten ist, verfügen seine Erben ab dem Todestag über eine neue Frist von einem Jahr.

 **Art. 2.3.38 -** Vermächtnisse

 Die Vermächtnisse, die einer der Ehepartner über die Gesamtheit oder einen Teil des gemeinschaftlichen Vermögens macht, dürfen seinen Anteil an diesem Vermögen nicht überschreiten.

 Bezieht sich das Vermächtnis auf bestimmte Güter, kann der Vermächtnisnehmer sie nur in Natur verlangen, wenn diese Güter infolge der Teilung den Erben des testamentarischen Erblassers zugewiesen werden; im entgegengesetzten Fall hat der Vermächtnisnehmer zu Lasten der Erbschaft des testamentarischen Erblassers Anspruch auf den Wert der vermachten Güter, außer bei einer Herabsetzung in beiden Fällen, wenn dazu Grund besteht.

*Abschnitt 4* - Verwaltung des Eigenvermögens

 **Art. 2.3.39 -** Alleinverwaltungsbefugnisse

 Jeder Ehepartner verwaltet, unbeschadet des Artikels 215 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches, sein Eigenvermögen allein.

*Abschnitt 5* - Gemeinsame Bestimmung für die Verwaltung der Eigenvermögen und des gemeinschaftlichen Vermögens

 **Art. 2.3.40 -** Entzug der Verwaltungsbefugnis

 § 1 - Wenn einer der Ehepartner sich als unfähig erweist, sowohl das gemeinschaftliche Vermögen als auch sein Eigenvermögen zu verwalten, oder die Interessen der Familie gefährdet, kann der andere Ehepartner verlangen, dass die Verwaltungsbefugnisse ihm ganz oder teilweise entzogen werden.

 Das Familiengericht kann diese Verwaltung entweder dem Kläger oder einem Dritten, den es bestellt, anvertrauen.

 Diese Entscheidung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die sie gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen.

 § 2 - Der Greffier des Gerichts, das eine gerichtliche Entscheidung erlassen hat, mit der einem der Ehepartner seine Verwaltungsbefugnisse entzogen oder sie ihm zurückgegeben werden, setzt, wenn diese Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, das Zentralregister der Ehevereinbarungen hiervon in Kenntnis.

 § 3 - Übt der Ehepartner, dem die Verwaltung entzogen oder wieder zurückgegeben worden ist, eine selbstständige Berufstätigkeit aus, für die er in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sein muss, setzt der Greffier die Zentrale Datenbank der Unternehmen davon in Kenntnis.

 § 4 - Artikel 1250 des Gerichtsgesetzbuches ist anwendbar.

*Abschnitt 6* - Auflösung des gesetzlichen Güterstands

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

 **Art. 2.3.41 -** Auflösungsgründe

 Der gesetzliche Güterstand wird aufgelöst:

 1. durch den Tod eines der Ehepartner,

 2. durch die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett,

 3. durch die gerichtliche Gütertrennung,

 4. durch die Annahme eines anderen ehelichen Güterstands.

 **Art. 2.3.42 -** Inventarerrichtung

 Bei der Auflösung des gesetzlichen Güterstands durch den Tod eines der Ehepartner, die gerichtliche Gütertrennung, die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett aus den in Artikel 229 des früheren Zivilgesetzbuches aufgeführten Gründen sind die Ehepartner oder der längstlebende Ehepartner dazu verpflichtet, ein Inventar der gemeinschaftlichen beweglichen Güter und Schulden zu errichten.

 Dieses Inventar, dessen Inhalt durch die Artikel 1175 und folgende des Gerichtsgesetzbuches geregelt wird, kann privatschriftlich errichtet werden, wenn alle volljährigen Interesse habenden Parteien damit einverstanden sind und, im Fall Minderjähriger oder geschützter Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, wenn der durch Antragschrift mit der Sache befasste Friedensrichter damit einverstanden ist.

 [Es muss binnen drei Monaten nach dem Tod, dem Vermerk der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett in der Eheschließungsurkunde, der Ausfertigung der Ehescheidungsurkunde oder der Eintragung der Entscheidung, mit der die Gütertrennung verkündet wird, in das Zentralregister der Ehevereinbarungen errichtet werden.]

 In Ermangelung eines Inventars binnen dieser Frist kann jede Interesse habende Partei den Umfang des gemeinschaftlichen Vermögens mit allen Beweismitteln nachweisen.

*[Art. 2.3.42 Abs. 3 ersetzt durch Art. 13 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 2.3.43 -** Wirkungen der Auflösung

 § 1 - Die Auflösung des Güterstands hat die Liquidation und die Teilung zur Folge.

 Vorab wird für jeden Ehepartner ein Konto für Ausgleichsleistungen zwischen dem gemeinschaftlichen Vermögen und seinem Eigenvermögen angelegt.

 Anschließend wird zur Abwicklung der Verbindlichkeiten, zur Abwicklung der Ausgleichsleistungen und zur Teilung der reinen Aktiva übergegangen.

 § 2 - Die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über die Teilungen und Versteigerungen und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Teilung der Erbschaften sind entsprechend anwendbar.

 § 3 - Für folgende Güter wird der Wert zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands und nicht zum Zeitpunkt der Teilung in die zu teilende Masse aufgenommen:

 1. der Vermögenswert der in Artikel 2.3.19 § 1 Nr. 5 erwähnten Anteile oder Aktien von Gesellschaften,

 2. der Vermögenswert der Berufsgüter, die einer der Ehepartner mit gemeinschaftlichen Geldern erworben hat, wenn das Recht an diesen Berufsgütern aufgrund von Artikel 2.3.19 § 1 Nr. 6 zum Eigenvermögen gehört,

 3. der wirtschaftliche Wert des Kundenstamms, den einer der Ehepartner während des Güterstands im Rahmen der Ausübung seines Berufs oder des Betriebs seines Unternehmens gebildet oder erworben hat, wenn das Recht an diesem Kundenstamm aufgrund von Artikel 2.3.19 § 1 Nr. 7 zum Eigenvermögen gehört.

 § 4 - Die Erben der Ehepartner haben dieselben Rechte und dieselben Pflichten wie der Ehepartner, den sie vertreten.

Unterabschnitt 2 - Konten der Ausgleichsleistungen

 **Art. 2.3.44 -** Ausgleichsleistungen an das gemeinschaftliche Vermögen

 Jeder der Ehepartner muss einen Ausgleich leisten in Höhe der Summen, die er dem gemeinschaftlichen Vermögen entnommen hat, um Eigenschulden zu begleichen, und, im Allgemeinen, jedes Mal, wenn er einen persönlichen Vorteil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gezogen hat.

 Der Ehepartner, der seinen Beruf in einer Gesellschaft ausübt, deren Aktien zu seinem Eigenvermögen gehören, muss an das gemeinschaftliche Vermögen einen Ausgleich für die Nettoberufseinkünfte leisten, die dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht zugekommen sind und die diesem Vermögen vernünftigerweise hätten zukommen können, wenn der Beruf nicht in dieser Gesellschaft ausgeübt worden wäre.

 An das gemeinschaftliche Vermögen muss ebenfalls ein Ausgleich geleistet werden in Höhe des Schadens, den es infolge einer der in Artikel 2.3.36 erwähnten Handlungen erlitten hat, wenn dieser Schaden durch die Nichtigerklärung der Handlung nicht vollständig wiedergutgemacht worden ist oder wenn die Nichtigerklärung nicht beantragt oder nicht erlangt worden ist.

 **Art. 2.3.45 -** Ausgleichsleistungen an das Eigenvermögen

 Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen muss ein Ausgleich geleistet werden in Höhe der eigenen oder der aus der Veräußerung eines Eigenguts stammenden Gelder, die in dieses gemeinschaftliche Vermögen übergegangen sind und nicht angelegt oder wiederangelegt worden sind, und, im Allgemeinen, jedes Mal, wenn das gemeinschaftliche Vermögen einen Vorteil aus den Eigengütern eines Ehepartners gezogen hat.

 **Art. 2.3.46 -** Umfang und Beweis der Ausgleichsleistungen

 Der Ausgleich darf nicht geringer sein als die Verarmung des ausgleichsberechtigten Vermögens. Haben die in das ausgleichspflichtige Vermögen übergegangenen Summen und Gelder jedoch dazu gedient, ein Gut zu erwerben, instand zu halten oder zu verbessern, entspricht der Ausgleich dem Wert oder dem Mehrwert dieses Guts entweder bei der Auflösung des Güterstands, wenn es sich zu diesem Zeitpunkt im ausgleichspflichtigen Vermögen befindet, oder am Tag seiner Veräußerung, wenn es vorher veräußert worden ist; ist das veräußerte Gut durch ein anderes Gut ersetzt worden, wird der Ausgleich auf der Grundlage dieses neuen Guts veranschlagt.

 Der Anspruch auf Ausgleich kann mit allen Beweismitteln nachgewiesen werden.

 Die Ausgleichsleistungen bringen ab dem Tag der Auflösung des Güterstands von Rechts wegen Zinsen.

 **Art. 2.3.47 -** Abschluss der Konten der Ausgleichsleistungen

 Der Ausgleich, den ein Ehepartner an das gemeinschaftliche Vermögen leisten muss, und der, den er aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhalten muss, heben sich gegenseitig in Höhe des niedrigsten Betrags auf.

 Wenn beide Ehepartner Ausgleichsleistungen zu fordern haben oder schulden, heben ihre jeweiligen Forderungen und Schulden sich gegenseitig in Höhe des niedrigsten Betrags auf.

 Nur der Ehepartner, dessen Forderung oder Schuld die höchste ist, bleibt Gläubiger oder Schuldner eines Ausgleichs, der der Differenz zwischen den jeweiligen Forderungen oder Schulden entspricht.

Unterabschnitt 3 - Abwicklung der Verbindlichkeiten

 **Art. 2.3.48 -** Zahlung der gemeinschaftlichen Schulden

 Unbeschadet der Ansprüche der Hypothekengläubiger und bevorrechtigten Gläubiger müssen die gemeinschaftlichen Schulden, für die laut Artikel 2.3.28 auf die drei Vermögen zurückgegriffen werden kann, vor denjenigen beglichen werden, für die nur auf das gemeinschaftliche Vermögen und auf das Eigenvermögen eines der Ehepartner zurückgegriffen werden kann.

Unterabschnitt 4 - Abwicklung der Ausgleichsleistungen

 **Art. 2.3.49 -** Begleichung der Ausgleichsschuld

 § 1 - Der Ehepartner, der noch eine Ausgleichsleistung schuldet, begleicht diese Schuld entweder durch Mindereinnahme oder durch Zahlung an die zu teilende Masse, und zwar in Höhe des Betrags der Ausgleichsschuld.

 Die Begleichung durch Mindereinnahme erfolgt entweder durch Anrechnung auf den Anteil des schuldenden Ehepartners oder durch Vorausentnahme durch seinen Ehepartner.

 § 2 - Der Ehepartner, der noch eine Ausgleichsleistung zu fordern hat, entnimmt aus der zu teilenden Masse vorab Güter für einen Wert, der dem seiner Forderung entspricht.

 § 3 - Sind die Ehepartner sich hinsichtlich der Anwendung von § 1 oder § 2 und insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der im Voraus zu entnehmenden Güter nicht einig, wird der Rechtsstreit im Rahmen des Verfahrens der gerichtlichen Teilung entschieden.

 Vorbehaltlich einer Einigung der Ehepartner darf die Vorausentnahme die Zuteilungsrechte, die dem anderen Ehepartner durch die Artikel 2.3.13 und 2.3.14 zuerkannt werden, nicht beeinträchtigen.

 § 4 - Der Ehepartner, der aus der Masse nicht seinen vollen Ausgleich hat erhalten können, wird Gläubiger des anderen Ehepartners für die Hälfte dessen, was er nicht erhalten hat.

Unterabschnitt 5 - Teilung

 **Art. 2.3.50 -** Teilung der reinen Aktiva

 § 1 - Bleibt ein Überschuss übrig, wird dieser hälftig geteilt.

 § 2 - Jeder der Ehepartner haftet mit all seinen Gütern für die gemeinschaftlichen Schulden, die nach der Teilung übrig bleiben.

 Jedoch haftet jeder Ehepartner für die gemeinschaftlichen Schulden, für die während des Güterstands nicht auf sein Eigenvermögen zurückgegriffen werden konnte, nur in Höhe dessen, was er bei der Teilung erhalten hat.

 § 3 - Sofern in der Teilungsurkunde nichts anderes bestimmt ist, hat der Ehepartner, der nach der Teilung eine gemeinschaftliche Schuld zahlt, gegen den anderen Ehepartner einen Regressanspruch auf die Hälfte dessen, was er gezahlt hat.

 § 4 - Außer bei gegenteiliger Vereinbarung trägt jeder der Ehepartner zur Hälfte zu den Liquidations- und Teilungskosten bei.

Unterabschnitt 6 - Forderungen zwischen Ehepartnern

 **Art. 2.3.51 -** Zahlung und Zinsen

 Für Forderungen, die einer der Ehepartner gegen den anderen hat, wird während der Dauer des gesetzlichen Güterstands nur auf die Eigengüter des Schuldners zurückgegriffen.

 Diese Forderungen bringen ab dem Tag der Auflösung des Güterstands von Rechts wegen Zinsen.

KAPITEL 4 ­ *Vereinbarungen, mit denen der gesetzliche Güterstand geändert werden kann*

*Abschnitt 1* - Allgemeine Bestimmung

 **Art. 2.3.52 -** Erlaubte Abweichungen

 Ehepartner, die einen ehelichen Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt haben, dürfen nicht von den Regeln des gesetzlichen Güterstands abweichen, die die Verwaltung des Eigenvermögens und des gemeinschaftlichen Vermögens betreffen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 2.3.1 bis 2.3.3 können sie durch eine Ehevereinbarung jede andere Änderung am gesetzlichen Güterstand vornehmen.

 Sie können insbesondere vereinbaren:

 1. dass das gemeinschaftliche Vermögen die Gesamtheit oder einen Teil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Güter umfasst,

 2. dass zwischen ihnen eine allgemeine Gütergemeinschaft besteht,

 3. dass einer der Ehepartner Anspruch auf einen Vorausanteil hat,

 4. dass im Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehepartner die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu ungleichen Teilen erfolgt oder dass das gemeinschaftliche Vermögen vollständig einem der Ehepartner zukommt.

 Sie unterliegen weiterhin den Regeln des gesetzlichen Güterstands, von denen ihre Ehevereinbarung nicht abweicht.

*Abschnitt 2* - Klauseln zur Erweiterung des gemeinschaftlichen Vermögens

 **Art. 2.3.53 -** Einbringung

 § 1 - Ehepartner können vereinbaren, dass die Gesamtheit oder ein Teil der in Artikel 2.3.17 erwähnten gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen oder unbeweglichen Güter zum gemeinschaftlichen Vermögen gehört.

 § 2 - Zukünftige Ehepartner, die vor der Eheschließung das Volleigentum an einem unbeweglichen Gut erwerben, können, sofern sie durch diesen Erwerb zu gleichen Teilen ausschließliche Bruchteilseigentümer dieses Guts werden, eine Erklärung über die vorzeitige Einbringung in die Eigentumserwerbsurkunde aufnehmen. Durch die alleinige Tatsache der Eheschließung wird dieses unbewegliche Gut dann Teil des gemeinschaftlichen Vermögens, so als hätten sie die Einbringung in ihrer Ehevereinbarung festgelegt.

 Die Ehepartner können in ihrer Ehevereinbarung von Absatz 1 abweichen.

 Der Notar trägt die in Absatz 1 erwähnte Erklärung über die vorzeitige Einbringung ins Zentralregister der Ehevereinbarungen ein.

 § 3 - Außer bei einer gegenteiligen Vereinbarung in der Ehevereinbarung oder in der in § 2 erwähnten Erklärung gehen Schulden, die zum Zeitpunkt der Einbringung ausstehen und vom einbringenden Ehepartner gemacht worden sind, um die eingebrachten Güter zu erwerben, zu verbessern oder instand zu halten, zu Lasten des gemeinschaftlichen Vermögens.

 § 4 - Der Ehepartner, der bestimmte Güter in das gemeinschaftliche Vermögen eingebracht hat, kann bei der Teilung die noch in Natur vorhandenen Güter zurücknehmen, indem er sie nach ihrem Wert zum Zeitpunkt der Teilung auf seinen Anteil anrechnet. Vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar auf Güter, die von beiden Ehepartnern gemeinsam eingebracht worden sind.

 § 5 - Ein Ehepartner, der ein bestimmtes Gut in das gemeinschaftliche Vermögen einbringt, dessen Wert in der Ehevereinbarung angegeben ist, kann seine Einbringung auf einen bestimmten Betrag beschränken.

 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung in der Ehevereinbarung steht diesem Ehepartner bei der Auflösung des ehelichen Güterstands aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Ausgleich zu, der der Differenz zwischen dem Wert des Guts und dem Betrag entspricht, in dessen Höhe dieses Gut eingebracht wurde.

 Dieser Ausgleich wird entsprechend dem Wert des eingebrachten Guts neu bewertet, entweder bei der Auflösung des Güterstands, wenn das Gut sich zu diesem Zeitpunkt noch im gemeinschaftlichen Vermögen befindet, oder am Tag seiner Veräußerung, wenn es vorher veräußert worden ist; ist das veräußerte Gut durch ein anderes Gut ersetzt worden, wird der Ausgleich auf der Grundlage dieses neuen Guts veranschlagt.

 **Art. 2.3.54 -** Allgemeine Gütergemeinschaft

 Wenn die Ehepartner eine allgemeine Gütergemeinschaft miteinander vereinbaren, bringen sie alle ihre gegenwärtigen und zukünftigen Güter in das gemeinschaftliche Vermögen ein, mit Ausnahme von Gütern persönlicher Art und ausschließlich personengebundener Rechte.

 Die allgemeine Gütergemeinschaft trägt auch alle Schulden, die die Ehepartner vor dem Güterstand gemacht haben, und Schulden zu Lasten von Erbschaften und unentgeltlichen Zuwendungen, die ihnen während des Güterstands zufallen.

*Abschnitt 3* - Klauseln zur Abweichung vom Liquidations- oder Teilungsverfahren

 **Art. 2.3.55 -** Vorausanteil

 § 1 - Ehepartner können vereinbaren, dass der Längstlebende oder einer von ihnen, wenn er am längsten lebt, das Recht hat, vor jeglicher Teilung entweder eine bestimmte Summe oder bestimmte Güter in Natur oder eine bestimmte Menge oder einen bestimmten Prozentsatz einer bestimmten Art von Gütern vorab aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu entnehmen.

 Die gewährten Vorteile werden jedoch zur Hälfte als Schenkung angesehen, wenn sie sich auf gegenwärtige oder zukünftige Güter beziehen, die der vorverstorbene Ehepartner durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Ehevereinbarung in das gemeinschaftliche Vermögen eingebracht hat.

 § 2 - Vorausgüter können für die Zahlung der gemeinschaftlichen Schulden gepfändet werden, vorbehaltlich des Regressanspruchs des begünstigten Ehepartners auf den Rest des gemeinschaftlichen Vermögens, wenn der Vorausanteil Güter in Natur betrifft.

 Ein solcher Regress ist ebenfalls möglich, wenn einer der Ehepartner ein Vorausgut in Natur veräußert hat.

 **Art. 2.3.56 -** Ungleiche Teilung und Zuweisungsklausel

 Ehepartner können vereinbaren, dass der Längstlebende oder einer von ihnen, wenn er am längsten lebt, bei der Teilung einen anderen Anteil als die Hälfte oder sogar das gesamte Vermögen erhält.

 Wenn die Ehepartner bei der Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens ungleiche Anteile erhalten, sind sie verpflichtet, unbeschadet der Anwendung von Artikel 2.3.50 § 2, im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Aktiva zur Zahlung der gemeinschaftlichen Schulden beizutragen.

 Wenn in der Teilungsurkunde nichts anderes bestimmt ist, hat der Ehepartner, der nach der Teilung über den Anteil hinaus, den er aufgrund von Absatz 2 zu tragen hat, eine gemeinschaftliche Schuld zahlt, für das, was er über seinen Anteil hinaus gezahlt hat, gegen den anderen Ehepartner einen Regressanspruch.

 **Art. 2.3.57 -** Regel in Bezug auf gemeinsame Kinder

 Gibt es gemeinsame Kinder, wird eine Ehevereinbarung, durch die ein Vorteil gewährt wird, der sich aus der Zusammensetzung, Funktionsweise, Liquidation oder Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens ergeben könnte, diesen Kindern gegenüber als Schenkung angesehen für den Anteil über die Hälfte hinaus, der dem längstlebenden Ehepartner an dem Wert zugeteilt wird, den die gegenwärtigen oder zukünftigen Güter, die der vorverstorbene Ehepartner durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Ehevereinbarung in das gemeinschaftliche Vermögen eingebracht hat, zum Zeitpunkt ihrer Zuteilung haben.

 Ein Kind eines der Ehepartner, das vom anderen Ehepartner einfach oder volladoptiert wurde, wird als gemeinsames Kind angesehen.

 **Art. 2.3.58 -** Regel in Bezug auf nicht gemeinsame Kinder

 Im Fall nicht gemeinsamer Kinder entgeht nur die gleiche Teilung dessen, was von den jeweiligen, wenn auch ungleichen Einkünften der Ehepartner gespart worden ist, der Anwendung der Schenkungsregeln.

 Jede Ehevereinbarung, durch die ein größerer Vorteil gewährt wird, der sich für einen Ehepartner aus der Zusammensetzung, Funktionsweise, Liquidation oder Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens ergeben könnte, wird diesen Kindern gegenüber als Schenkung angesehen.

 **Art. 2.3.59 -** Unwirksamkeit bei Unwürdigkeit

 Jede Klausel in der Ehevereinbarung, durch die ein Vorteil gewährt wird, der sich für den längstlebenden Ehepartner aus der Zusammensetzung, Funktionsweise, Liquidation oder Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens ergeben könnte, ist unwirksam, wenn dieser Ehepartner unwürdig ist, vom verstorbenen Ehepartner zu erben.

 Die Bestimmungen über die Erbunwürdigkeit sind auf die Unwürdigkeit, Vorteile zu erlangen oder zu behalten, die sich für den längstlebenden Ehepartner aus der Zusammensetzung, Funktionsweise, Liquidation oder Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens ergeben könnten, entsprechend anwendbar. Dies gilt auch, wenn der längstlebende Ehepartner von der Erbschaft des verstorbenen Ehepartners entweder durch eine Enterbungsklausel oder durch eine Entscheidung zum Ausschluss von seinem Erbrecht oder zur Aberkennung seines Erbrechts ausgeschlossen ist.

 **Art. 2.3.60 -** Unwirksamkeit bei Auflösung aus einem anderen Grund als Tod oder Ehescheidung

 Unbeschadet des Artikels 4.237 § 4 führt die Auflösung des ehelichen Güterstands durch eine gerichtliche Gütertrennung oder durch die vertragliche Annahme eines anderen ehelichen Güterstands zur Unwirksamkeit der Vorteile, die sich für einen Ehepartner aus der Zusammensetzung, Funktionsweise, Liquidation oder Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens ergeben könnten und als dem Überlebenden zustehende Rechte gewährt werden.

KAPITEL 5 - *Gütertrennung*

*Abschnitt 1* - Vertragliche Gütertrennung

 **Art. 2.3.61 -** Trennung der Vermögen

 Haben die Ehepartner durch eine Ehevereinbarung festgelegt, dass sie in Gütertrennung leben, hat jeder von ihnen allein, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, alle Administrations-, Genuss- und Verfügungsbefugnisse.

 Die Einkünfte und Ersparnisse jedes der Ehepartner bleiben Eigengüter.

 **Art. 2.3.62 -** Beweis des Eigentums

 Der Beweis des Eigentums an einem Gut oder einer Forderung wird sowohl unter Ehepartnern als auch gegenüber Dritten nach den Regeln von Artikel 2.3.20 erbracht.

 Bewegliche Güter, die nicht nachweislich Eigentum eines der Ehepartner sind, werden als unter den Ehepartnern ungeteilt angesehen.

 **Art. 2.3.63 -** Ungeteiltheit

 Unbeschadet der Anwendung von Artikel 215 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches und unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarungen kann jeder der Ehepartner jederzeit die Teilung der Gesamtheit oder eines Teils ihrer ungeteilten Güter verlangen.

 **Art. 2.3.64 -** Erlaubte Hinzufügungen

 § 1 - Ehepartner, die den Güterstand der Gütertrennung wählen, können diesem Güterstand alle Klauseln hinzufügen, die mit diesem Güterstand vereinbar sind.

 Sie können unter anderem Klauseln in Bezug auf die gegenseitige Beweisführung für das ausschließliche Eigentumsrecht, in Bezug auf den Beweis von Forderungen, die der eine dem anderen gegenüber geltend machen kann, sowie Klauseln zur Regelung jeder Ungeteiltheit oder jedes Zweckvermögens zwischen ihnen hinzufügen.

 Sie können auch Klauseln aufnehmen mit dem Ziel der Verrechnung zwischen ihren Vermögen, insbesondere durch Hinzufügung einer Zugewinnklausel.

 Die Artikel 2.3.57 bis 2.3.60 sind entsprechend anwendbar.

 § 2 - Die Ehepartner, die eine Zugewinnklausel angenommen haben, unterliegen den Artikeln 2.3.65 bis 2.3.77. Anfangsvermögen, Endvermögen, Zugewinnausgleichsforderung und deren Zahlung werden gemäß diesen Artikeln bestimmt.

 Die Ehepartner können in ihrer Ehevereinbarung von der Bestimmung von Absatz 1 abweichen und selbst Masse, Verteilungsschlüssel, Zeitpunkt und Modalitäten des Zugewinns vereinbaren.

 § 3 - Der Notar vermerkt ausdrücklich in der Ehevereinbarung, dass er jeden der Ehepartner auf die Rechtsfolgen der Annahme oder Nichtannahme einer Zugewinnklausel aufmerksam gemacht hat.

 **Art. 2.3.65 -** Zugewinngemeinschaft

 Im Güterstand der Gütertrennung mit Zugewinngemeinschaft ist Zugewinn der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehepartners sein Anfangsvermögen übersteigt.

 Bei Auflösung des Güterstands ergibt sich die Zugewinnausgleichsforderung aus dem Vergleich der erzielten Zugewinne beider Ehepartner.

 **Art. 2.3.66 -** Zusammensetzung des Anfangsvermögens

 § 1 - Beim Anfangsvermögen handelt es sich um das Vermögen jedes Ehepartners am Tag des Wirksamwerdens des Güterstands. Schulden werden im Anfangsvermögen berücksichtigt, auch wenn sie die Aktiva überschreiten.

 § 2 - Güter und Ansprüche, die jeder Ehepartner später durch unentgeltliche Zuwendung oder Erbschaft erwirbt, sowie diejenigen, die in Artikel 2.3.19 § 1 Nr. 1 und § 2 erwähnt sind, werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Die in den Artikeln 2.3.23 und 2.3.24 erwähnten Schulden werden im Anfangsvermögen selbst dann berücksichtigt, wenn sie die Aktiva überschreiten.

 § 3 - Dem Anfangsvermögen werden nicht zugerechnet:

 1. die Früchte der Güter, aus denen es zusammengesetzt ist,

 2. die Güter des Anfangsvermögens, die ein Ehepartner während des Güterstands Verwandten in gerader Linie geschenkt hat.

 § 4 - Die Ehepartner errichten bei Abschluss der Ehevereinbarung ein Inventar über ihr jeweiliges Anfangsvermögen. Es wird vermutet, dass dieses Inventar richtig ist, wenn es von beiden Ehepartnern unterzeichnet wurde.

 § 5 - Ist kein Inventar errichtet worden, wird vermutet, dass kein Anfangsvermögen vorhanden ist.

 **Art. 2.3.67 -** Bewertung des Anfangsvermögens

 § 1 - Das Anfangsvermögen wird wie folgt bewertet:

 1. Am Tag des Wirksamwerdens des ehelichen Güterstands vorhandene Güter werden mit dem Wert angesetzt, den sie zu diesem Zeitpunkt hatten.

 2. Nach dem Tag des Wirksamwerdens des ehelichen Güterstands erworbene Güter, die aufgrund von Artikel 2.3.66 § 2 zum Anfangsvermögen gehören, werden mit dem Wert angesetzt, den sie am Tag des Erwerbs hatten.

 § 2 - Alle unbeweglichen Güter und dinglichen Rechte an unbeweglichen Gütern des Anfangsvermögens mit Ausnahme des Nießbrauchs werden jedoch mit dem Wert angesetzt, den sie am Tag der Auflösung des Güterstands haben. Wurden diese Güter während der Ehe übertragen oder ersetzt, wird der Wert am Tag der Übertragung oder Ersetzung berücksichtigt. Änderungen ihres Zustands, die während der Ehe vorgenommen worden sind, werden bei der Bewertung des Anfangsvermögens nicht berücksichtigt.

 § 3 - Werden die Güter zu einem Zeitpunkt vor der Auflösung des Güterstands bewertet, wird ihr nach den Paragraphen 1 und 2 bestimmter Wert ab diesem Zeitpunkt an die Schwankung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes angepasst.

 § 4 - Die Paragraphen 1 und 3 gelten auch für die Bewertung von Schulden.

 **Art. 2.3.68 -** Zusammensetzung des Endvermögens

 § 1 - Das Endvermögen setzt sich aus den Gütern zusammen, die jedem Ehepartner am Tag der Auflösung des Güterstands gehören. Schulden werden im Endvermögen berücksichtigt, auch wenn sie die Aktiva überschreiten.

 § 2 - Dem Endvermögen wird der Wert der Güter hinzugerechnet, die ein Ehepartner:

 1. verschenkt hat, es sei denn,

 *a)* die Schenkung ist angesichts der Lebensführung der Ehepartner angemessen oder

 *b)* die Schenkung betrifft ein Gut aus dem Anfangsvermögen, das einem Verwandten in gerader Linie geschenkt wurde. Der Mehrwert durch Verbesserungen an einem solchen Gut, der während der Dauer des ehelichen Güterstands durch vom Anfangsvermögen unabhängige Gelder erzielt wurde, wird dem Endvermögen gleichwohl hinzugerechnet,

 2. in der Absicht, den anderen Ehepartner zu benachteiligen, übertragen hat, oder

 3. verschwendet hat.

 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Schenkung, betrügerische Veräußerung oder Verschwendung mehr als zehn Jahre vor der Auflösung des ehelichen Güterstands erfolgt ist oder der andere Ehepartner damit einverstanden gewesen ist.

 **Art. 2.3.69 -** Bewertung des Endvermögens

 Das Endvermögen wird sowohl hinsichtlich Aktiva als auch Passiva mit dem Wert angesetzt, den das Vermögen bei Auflösung des ehelichen Güterstands hat.

 Für die Güter nach Artikel 2.3.68 § 2 wird der Wert angesetzt, den sie zum Zeitpunkt der Schenkung, betrügerischen Veräußerung oder Verschwendung haben. Der Mehrwert nach Artikel 2.3.68 § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b)* wird zum Zeitpunkt der Schenkung des Guts bewertet.

 Die Werte nach Absatz 2 werden an die Schwankung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes angepasst.

 **Art. 2.3.70 -** Bestimmung der Zugewinnausgleichsforderung

 Übersteigt bei Auflösung des ehelichen Güterstands der Zugewinn eines Ehepartners den Zugewinn des anderen, kann Letzterer die Hälfte des Überschusses als Zugewinnausgleichsforderung geltend machen.

 Die Zugewinnausgleichsforderung führt zu einer Geldzahlung. Das Gericht kann jedoch auf Antrag des einen oder des anderen Ehepartners anordnen, dass Güter des Schuldners dem Gläubiger zum Zweck dieser Zahlung übertragen werden, wenn dies dem Grundsatz der Billigkeit entspricht.

 Die Zugewinnausgleichsforderung ist nach Auflösung des ehelichen Güterstands von Todes wegen vererblich und unter Lebenden übertragbar.

 **Art. 2.3.71 -** Bewertung der Zugewinnausgleichsforderung

 Wird die Ehe durch Ehescheidung aufgelöst oder der eheliche Güterstand durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgelöst, wird die Zugewinnausgleichsforderung nach Zusammensetzung und Wert des Vermögens der Ehepartner zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage bei Gericht bestimmt.

 **Art. 2.3.72 -** Höchstbetrag der Zugewinnausgleichsforderung

 Die Zugewinnausgleichsforderung wird auf die Hälfte des Werts des Zugewinns des ausgleichspflichtigen Ehepartners begrenzt, der nach Abzug der Schulden zu dem Zeitpunkt, der für die Bestimmung der Höhe dieser Forderung maßgebend ist, vorhanden ist.

 Die Begrenzung der Zugewinnausgleichsforderung erhöht sich um die Hälfte des dem Endvermögen in Anwendung von Artikel 2.3.68 § 2 hinzugerechneten Betrags, außer in dem in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b)* desselben Paragraphen erwähnten Fall.

 **Art. 2.3.73 -** Verjährung

 Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt in drei Jahren ab dem Tag, an dem der Ehepartner von der Auflösung des ehelichen Güterstands erfährt, und spätestens zehn Jahre nach der Auflösung des Güterstands.

 **Art. 2.3.74 -** Informationspflicht

 Nach Auflösung des ehelichen Güterstands ist jeder Ehepartner verpflichtet, dem anderen Ehepartner über die Zusammensetzung seines Anfangs- und Endvermögens Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind Belege vorzulegen. Jeder Ehepartner kann die Vorlage eines vollständigen und wahrheitsgetreuen Inventars fordern. Bei dessen Errichtung muss er auf seine Anfrage hinzugezogen werden. Er kann außerdem fordern, dass das Inventar auf seine Kosten durch einen Notar errichtet wird.

 Absatz 1 gilt auch, sobald ein Ehepartner die Auflösung der Ehe oder die vorzeitige Auszahlung des Zugewinnausgleichs beantragt hat.

 **Art. 2.3.75 -** Zahlungsaufschub

 Wenn die sofortige Zahlung der Zugewinnausgleichsforderung den Schuldner unbillig belastet, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe eines Guts zwingen würde, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, kann das Gericht auf seinen Antrag hin einen Aufschub für diese Zahlung gewähren.

 Eine Forderung, deren Zahlung aufgeschoben wird, bringt Zinsen.

 Das Gericht kann auf Antrag des Gläubigers den Schuldner zur Leistung von Sicherheiten verpflichten, deren Art und Umfang es nach Billigkeit bestimmt.

 **Art. 2.3.76 -** Vorzeitige Auszahlung

 Wenn ein Ehepartner sein Vermögen so verwaltet, dass er dadurch die Rechte des anderen bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung beeinträchtigt, kann der andere Ehepartner die vorzeitige Auszahlung des Zugewinnausgleichs verlangen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, die zu der fiktiven Hinzurechnung nach Artikel 2.3.68 § 2 führen.

 Mit formeller Rechtskraft der Entscheidung, durch die dem Antrag stattgegeben wird, gilt für die Ehepartner der Güterstand der Gütertrennung.

 **Art. 2.3.77 -** Inventarerrichtung

 Das in den Artikeln 2.3.66 und 2.3.74 erwähnte Inventar kann notariell oder privatschriftlich errichtet werden. Das notarielle Inventar kann auf der Grundlage von Erklärungen errichtet werden, sofern beide Ehepartner damit einverstanden sind.

*Abschnitt 2 -* Gerichtliche Gütertrennung

 **Art. 2.3.78 -** Klage

 § 1 - Einer der Ehepartner oder sein gesetzlicher Vertreter kann vor Gericht auf Gütertrennung klagen, wenn aus der Unordnung der Geschäfte des anderen Ehepartners, seiner schlechten Verwaltung oder der Verschwendung seiner Einkünfte ersichtlich wird, dass eine Aufrechterhaltung des bestehenden Güterstands die Interessen des klagenden Ehepartners gefährdet.

 § 2 - Die Gläubiger des einen oder des anderen Ehepartners können nicht auf Gütertrennung klagen.

 Sie können dem Verfahren beitreten.

 **Art. 2.3.79 -** Wirkungen

 § 1 - Die gerichtliche Gütertrennung gilt, was ihre Wirkungen betrifft, rückwirkend ab dem Tag der Klage, sowohl unter Ehepartnern als auch gegenüber Dritten.

 § 2 - Die Entscheidung, mit der die Gütertrennung verkündet wird, ist unwirksam, wenn die Aufstellung der Vermögenswerte zwecks Liquidation des früheren Güterstands nicht binnen einem Jahr nach Eintragung dieser Entscheidung ins Zentralregister der Ehevereinbarungen durch eine authentische Urkunde errichtet worden ist.

 Durch Einreichung einer Antragschrift kann die Frist vom Gericht, das die Gütertrennung verkündet hat, verlängert werden.

 **Art. 2.3.80 -** Einspruch der Gläubiger

 Die Gläubiger der Ehepartner können dagegen Einspruch erheben, dass das Liquidationsverfahren in ihrer Abwesenheit stattfindet, und ihm auf eigene Kosten beitreten.

 Außerdem können sie binnen einer Frist von sechs Monaten ab Ablauf der in Artikel 2.3.79 § 2 vorgesehenen Frist die Liquidation anfechten, wenn sie in betrügerischer Absicht zum Nachteil ihrer Rechte erfolgt ist.

*Abschnitt 3* - Gerichtliche Billigkeitskorrektur

 **Art. 2.3.81 -** Fakultative gerichtliche Billigkeitskorrektur

 § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 2 kann das Familiengericht bei Auflösung der Ehe durch Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung zwischen den Ehepartnern dem benachteiligten Ehepartner auf seinen Antrag hin eine Entschädigung zu Lasten des anderen Ehepartners gewähren, sofern die Umstände sich seit Abschluss der Ehevereinbarung über Gütertrennung oder seit dem Tag der Beantragung der Gütertrennung unvorhergesehen und ungünstig verändert haben, so dass der gewählte Güterstand zum Nachteil des antragstellenden Ehepartners offensichtlich unbillige Folgen angesichts der Vermögenslage beider Ehepartner ergeben würde.

 Die zu gewährende Entschädigung korrigiert diese offensichtlich unbilligen Folgen und darf nicht höher sein als ein Drittel des Nettowerts des zusammengelegten Zugewinns der Ehepartner zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe, von dem anschließend der Nettowert des persönlichen Zugewinns des antragstellenden Ehepartners abzuziehen ist. Der Zugewinn der Ehepartner im Sinne des vorliegenden Absatzes wird nach den Artikeln 2.3.65 bis 2.3.69 bestimmt.

 Die Entschädigungsklage wird im Rahmen des Verfahrens zur Liquidation des ehelichen Güterstands untersucht.

 § 2 - Ehepartner, die den Güterstand der Gütertrennung wählen, halten in ihrer Ehevereinbarung ihr Einverständnis in Bezug auf die Einfügung oder Nichteinfügung dieses Anspruchs auf Entschädigung, mit oder ohne Abweichungsmodalitäten, fest.

 Der Notar macht die Ehepartner auf die in Absatz 1 erwähnte Pflicht aufmerksam sowie auf die Rechtsfolgen, die sich aus ihrer Wahl, den Anspruch auf Entschädigung mit oder ohne Abweichungsmodalitäten einzufügen oder nicht, ergeben. Zur Vermeidung der persönlichen Haftung vermerkt der Notar ausdrücklich die Wahl der Ehepartner in der Ehevereinbarung.

Untertitel 2 - Zentralregister der Ehevereinbarungen

 **Art. 2.3.82 -** Zweck

 Das Zentralregister der Ehevereinbarungen ist eine computergestützte Datenbank, deren Zweck es ist:

 1. Ehevereinbarungen Dritten gegenüber wirksam zu machen und innerhalb der im vorliegenden Untertitel festgelegten Grenzen die Abfrage von Informationen durch Dritte und die Übermittlung von Informationen an Dritte über Ehevereinbarungen von verheirateten Personen, einschließlich Erklärungen über die vorzeitige Einbringung, sowie über vermögensrechtliche Vereinbarungen von gesetzlich Zusammenwohnenden auf elektronischem Wege oder gegebenenfalls auf dem Postweg zu ermöglichen,

 2. innerhalb der durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Grenzen die Verarbeitung der im Zentralregister aufgenommenen Daten zu Zwecken allgemeinen Interesses und insbesondere zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken oder zur Verbesserung der Qualität des Registers zu ermöglichen.

 **Art. 2.3.83 -** Einzutragende Urkunden

 § 1 - Ins Zentralregister der Ehevereinbarungen eingetragen werden:

 1. Ehevereinbarungen, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Ehe geschlossen werden,

 2. Erklärungen über die vorzeitige Einbringung, die gemäß Artikel 2.3.53 § 2 in eine Urkunde über den Erwerb von Eigentum an einem unbeweglichen Gut aufgenommen worden sind,

 3. die in Artikel 1478 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Vereinbarungen,

 4. Klagen auf Gütertrennung sowie Urteile und Entscheide, mit denen die gerichtliche Gütertrennung nach Artikel 2.3.78 verkündet wird,

 5. Urteile und Entscheide, mit denen einer verheirateten Person die Verwaltungsbefugnis entzogen wird oder mit denen ein solcher Entzug widerrufen wird, im Sinne von Artikel 2.3.40 § 2,

 6. Urteile und Entscheide, mit denen über die Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung einer Ehevereinbarung entschieden wird.

 § 2 - Der Notar trägt die in § 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Urkunden ein.

 § 3 - Der Greffier des Gerichts, bei dem die in § 1 Nr. 4 erwähnten Klagen auf Gütertrennung hinterlegt worden sind, setzt das Zentralregister der Ehevereinbarungen von diesen Klagen in Kenntnis, sobald sie in der Liste eingetragen sind.

 Der Greffier des Gerichts, das die in § 1 Nr. 4, 5 und 6 erwähnten Urteile oder Entscheide verkündet hat, setzt das Zentralregister der Ehevereinbarungen davon in Kenntnis.

 Der Greffier des Gerichts, das die in § 1 Nr. 4 erwähnten Urteile oder Entscheide verkündet hat, setzt das Zentralregister der Ehevereinbarungen von den gegen diese Urteile oder Entscheide eingelegten Einsprüchen, Berufungen oder Beschwerden in Kenntnis.

 Der Greffier des Gerichts, das die gerichtlichen Entscheidungen verkündet hat, mit denen die in § 1 Nr. 4, 5 und 6 erwähnten Urteile oder Entscheide für nichtig erklärt oder abgeändert worden sind, setzt das Zentralregister der Ehevereinbarungen davon in Kenntnis.

 **Art. 2.3.84 -** Einzutragende Daten

 § 1 - Das Zentralregister der Ehevereinbarungen enthält folgende zum Zeitpunkt der Eintragung geltende Daten:

 1. für jeden der Ehepartner, der Partei einer Urkunde, Erklärung oder gerichtlichen Entscheidung ist, wie in Artikel 2.3.83 § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6 erwähnt, und für jeden der gesetzlich Zusammenwohnenden, der Partei einer in Artikel 2.3.83 § 1 Nr. 3 erwähnten Vereinbarung ist:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)* [Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit],

 *c)* Geburtsdatum und -ort,

 *d)* Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort,

 2. in den in Artikel 2.3.83 § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Fällen: Art und Datum der Urkunde,

 3. in den in Artikel 2.3.83 § 1 Nr. 1 erwähnten Fällen: der anwendbare eheliche Güterstand,

 4. in den in Artikel 2.3.83 § 1 Nr. 4, 5 und 6 erwähnten Fällen: Gegenstand und Datum des Urteils oder Entscheids,

 5. in den in Artikel 2.3.83 § 1 Nr. 4, 5 und 6 erwähnten Fällen: Angabe jedes Einspruchs, jeder Berufung oder jeder Beschwerde gegen ein Urteil oder einen Entscheid,

 6. Kenndaten des Notars oder der öffentlichen Behörde oder der Person, die die Urkunde ausgefertigt oder in Verwahrung genommen hat, oder des Gerichts, das das Urteil oder den Entscheid verkündet hat,

 7. gegebenenfalls die NABAN-Referenzangabe der Urkunde, wie in Artikel 18 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats vorgesehen, und, in Ermangelung dessen, die Verzeichnisnummer,

 8. gegebenenfalls die Referenzangabe des Urteils oder des Entscheids nach dem ECLI‑Standard (European Case Law Identifier), oder, in Ermangelung dessen, die allgemeine Listennummer des Urteils oder Entscheids,

 9. gegebenenfalls Sterbeort und -datum einer dieser Parteien.

 § 2 - Das Zentralregister der Ehevereinbarungen gilt als authentische Quelle für die darin eingetragenen Daten.

*[Art. 2.3.84 § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) abgeändert durch Art. 15 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 2.3.85 -** Eintragungskosten

 Der König legt den Tarif für die Kosten der Eintragung ins Register fest.

 **Art. 2.3.86 -** Für die Verarbeitung Verantwortlicher

 § 1 - Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens, nachstehend "Verwalter" genannt, ist mit der Verwaltung und Organisation des Zentralregisters der Ehevereinbarungen beauftragt.

 Der Verwalter gilt, was das Zentralregister der Ehevereinbarungen betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

 § 2 - Der Verwalter bestimmt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist insbesondere damit beauftragt:

 1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, Sicherung personenbezogener Daten und Informationen und ihre Verarbeitung abzugeben,

 2. den Verwalter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, über seine Pflichten im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und im allgemeinen Rahmen des Datenschutzes und des Schutzes des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

 3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

 4. Kontaktstelle für die Datenschutzbehörde zu sein,

 5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegt werden, auszuführen.

 Der Datenschutzbeauftragte handelt bei der Ausführung seiner Aufträge vollkommen unabhängig und erstattet dem Verwalter unmittelbar Bericht.

 Der König kann nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde nähere Regeln festlegen, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.

 **Art. 2.3.87 -** Aufbewahrungsfrist

 Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens bewahrt die Daten der Eintragung unter Angabe des Eintragungsdatums bis dreißig Jahre nach dem Tod der Person, deren Daten aufbewahrt werden oder, wenn das Sterbedatum nicht bekannt ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Alter von 145 Jahren erreicht hätte, auf.

 Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens bewahrt die Daten in Bezug auf die Abfrage des Registers auf, das heißt Erkennungsdaten der Person, die eine Abfrage des Registers durchgeführt hat, Erkennungsdaten der Person, über die eine Abfrage durchgeführt wurde, Zeitpunkt der Abfrage und Grund für die Abfrage. Die Daten werden bis zu zehn Jahren nach der Abfrage aufbewahrt. Im Fall einer Beanstandung wird diese Frist so lange ausgesetzt, bis alle Rechtsmittel erschöpft sind.

 **Art. 2.3.88 -** Abfrage von Daten

 § 1 - Die im Zentralregister der Ehevereinbarungen eingetragenen Daten sind folgenden Personen zugänglich:

 1. Notaren, belgischen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Ausland, Gerichtsvollziehern sowie Greffiers und Magistraten bei den Gerichten im Rahmen der Ausübung ihres Amtes,

 2. öffentlichen Behörden, Einrichtungen öffentlichen Interesses und gemeinnützigen Einrichtungen, wenn die Kenntnisnahme der Ehevereinbarung einer Person für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge notwendig ist,

 3. den Parteien selbst,

 4. allen Personen, die ein aktuelles und rechtmäßiges Interesse nachweisen können. Das Interesse des Antragstellers ist aktuell und rechtmäßig, wenn seine aktuellen Rechte und Pflichten durch den ehelichen Güterstand oder durch die in Artikel 1478 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Vereinbarung der Person, die Gegenstand der Abfrage ist, betroffen sind oder sein können; das aktuelle und rechtmäßige Interesse wird im Antrag auf Abfrage vermerkt.

 § 2 - Es ist dem Verwalter verboten, im Zentralregister der Ehevereinbarungen eingetragene Daten anderen Personen zu übermitteln als denjenigen, die Zugriff auf diese Daten haben, so wie in § 1 bestimmt.

 Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ist derjenige, der in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in Artikel 2.3.84 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

 Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.

 § 3 - Der Zugriff auf die Daten des Zentralregisters der Ehevereinbarungen ist unentgeltlich.

 Der Verwalter des Registers kann den in § 1 erwähnten Interessehabenden auf deren Antrag hin im Rahmen ihrer Abfragerechte eine Online-Abfrage ermöglichen. Die Leistungen des Verwalters sowie die Mehrkosten, die ihm bei der Ausführung dieses Auftrags entstehen, werden den Personen, die eine Abfrage des Registers durchgeführt haben, in Rechnung gestellt.]

[**Art. 2.3.89** - Der König kann die Modalitäten für die Verwaltung sowie die Form und die Modalitäten der Eintragung in das Zentralregister der Ehevereinbarungen und der Inkenntnissetzung des Zentralregisters der Ehevereinbarungen festlegen.]

*[Art. 2.3.89 eingefügt durch Art. 16 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 [**BUCH 3 - GÜTER**

*[Buch 3 mit den Artikeln 3.1 bis 3.188 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020)]*

**TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen***

Untertitel 1 - Status der Bestimmungen

 **Art. 3.1 -** Ergänzendes Recht

 Die Parteien können von den Bestimmungen des vorliegenden Buches abweichen, außer wenn es um Begriffsbestimmungen geht oder das Gesetz es anders bestimmt.

 **Art. 3.2 -** Sonderbestimmungen - Subsidiarität

 Die Bestimmungen des vorliegenden Buches beeinträchtigen nicht die Sonderbestimmungen, die für besondere Güter wie die geistigen Eigentumsrechte oder die Kulturgüter gelten.

Untertitel 2 - Allgemeine Bestimmungen über dingliche Rechte

 **Art. 3.3 -** Geschlossenes System der dinglichen Rechte

 Nur der Gesetzgeber kann dingliche Rechte schaffen.

 Bei den dinglichen Rechten handelt es sich um das Eigentumsrecht, das Miteigentum, die dinglichen Gebrauchsrechte und die dinglichen Sicherheiten.

 Bei den dinglichen Gebrauchsrechten handelt es sich um die Dienstbarkeiten, das Nießbrauchrecht, das Erbpachtrecht und das Erbbaurecht.

 Bei den dinglichen Sicherheiten im Sinne des vorliegenden Buches handelt es sich um die besonderen Vorzugsrechte, das Pfandrecht, die Hypothek und das Zurückbehaltungsrecht.

 **Art. 3.4 -** Konflikt zwischen dinglichen Rechten

 Unbeschadet der Artikel 3.28 und 3.30 des vorliegenden Buches und des Artikels 96 des Hypothekengesetzes hat ein früheres dingliches Recht Vorrang vor einem späteren dinglichen Recht.

 Folglich verleiht ein dingliches Recht, vorbehaltlich derselben Artikel, ein Folgerecht, aufgrund dessen der Inhaber sein Recht jedem nachfolgenden Erwerber eines Rechts an dem Gut entgegenhalten kann.

 **Art. 3.5 -** Insolvenzschutz

 Unbeschadet der Artikel 3.28 und 3.30 sind das Eigentum, das Miteigentum und die dinglichen Gebrauchsrechte von der Konkurrenzsituation gelöst, die sich aus der Insolvenz Dritter ergibt.

 Dingliche Sicherheiten gewähren ein Vorrangsrecht auf den Verkaufserlös der ihnen zu Grunde liegenden Vermögensteile.

 **Art. 3.6 -** Verfügungsbefugnis

 Der Inhaber eines dinglichen Rechts kann über sein Recht verfügen. Wenn die Art des Rechts es erfordert, kann er nur zusammen mit dem Hauptgut, an das es gebunden ist, darüber verfügen.

 Wenn der Inhaber eines dinglichen Gebrauchsrechts sein Recht abtritt, bleibt er dem Eigentümer gegenüber zusammen mit dem Zessionar gesamtschuldnerisch haftbar für die persönlichen Verbindlichkeiten, die die Gegenleistung für die Begründung dieses Rechts bilden und nach der Abtretung fällig werden. Für Verbindlichkeiten, die vor der Abtretung fällig sind, haftet allein der Zedent.

Untertitel 3 - Allgemeine Bestimmungen über den Gegenstand dinglicher Rechte

 **Art. 3.7 -** Gegenstand dinglicher Rechte

 Dingliche Rechte können sich auf alle in Artikel 3.41 erwähnten Güter beziehen, mit Ausnahme der Beschränkungen, die sich aus der Art des betreffenden Rechts ergeben.

 **Art. 3.8 -** Besonderheit und Einheit dinglicher Rechte

 § 1 - Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel und außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, hat ein dingliches Recht ein bestimmtes Gut oder eine bestimmte Gruppe von Gütern zum Gegenstand.

 § 2 - Ein wesentlicher Bestandteil eines Guts ist ein unverzichtbares Element dieses Guts, das nicht von diesem getrennt werden kann, ohne die physische oder funktionale Substanz dieses Guts zu beeinträchtigen.

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel und außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, kann ein dingliches Recht nicht getrennt an einem wesentlichen Bestandteil eines Guts begründet werden, erstreckt sich ein dingliches Recht an einem Gut von Rechts wegen auf dessen wesentlichen Bestandteile und erstreckt sich jede Verfügungshandlung in Bezug auf ein Gut von Rechts wegen auf dessen wesentlichen Bestandteile.

 **Art. 3.9 -** Zubehör

 Insofern beide Güter derselben Person gehören, gilt ein Gut als Zubehör eines anderen Guts, wenn es entweder dauerhaft mit diesem anderen Gut verbunden oder dauerhaft an ihm befestigt ist oder wenn es zur Nutzung oder Erhaltung dieses Hauptgutes dient.

 Ein dingliches Recht an einem Gut bezieht sich von Rechts wegen auch auf das Zubehör dieses Guts.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel erstreckt sich jede Verfügungshandlung in Bezug auf ein Gut von Rechts wegen auf das Zubehör dieses Guts.

 **Art. 3.10 -** Dingliche Surrogation

 Ein dingliches Recht erstreckt sich von Rechts wegen auf alle Güter, die an die Stelle des ursprünglichen Gegenstands des dinglichen Rechts treten, einschließlich der an die Stelle des betreffenden Guts tretenden Forderungen, wie beispielsweise die von Dritten geschuldete Entschädigung wegen des Verlusts, der Beschädigung oder des Wertverlusts des Guts, sofern das dingliche Recht am neuen Gegenstand zweckmäßig ausgeübt werden kann und es keine andere Möglichkeit gibt, das Recht zu wahren.

 **Art. 3.11 -** Verarbeitung

 Wenn der bewegliche Gegenstand eines dinglichen Rechts so verarbeitet wird, dass dadurch ein neues Gut entsteht, erlischt das an dem ursprünglichen Gut bestehende dingliche Recht, es sei denn, der Wert des ursprünglichen Guts übersteigt deutlich die Kosten für die Arbeit und die Verarbeitungsmaterialien.

 Der eventuelle Eigentumskonflikt, der sich aus der Verarbeitung ergibt, ist in Artikel 3.56 geregelt.

 **Art. 3.12 -** Vermischung

 Die Vermischung von Gattungssachen, die ganz oder teilweise den Gegenstand verschiedener bereits bestehender dinglicher Rechte bilden, lässt diese dinglichen Rechte unberührt. Die Inhaber der betreffenden dinglichen Rechte an den vermischten Gütern können ihr Recht an den vermischten Gütern im Verhältnis zu ihren Rechten geltend machen.

Untertitel 4 - Allgemeine Bestimmungen über den Erwerb und das Erlöschen dinglicher Rechte

 **Art. 3.13 -** Inhaber dinglicher Rechte

 Dingliche Rechte können eine oder mehrere Personen als Inhaber haben. Diese Personen müssen existieren oder zum Zeitpunkt des Entstehens des Rechts zumindest gezeugt gewesen sein, sofern sie lebend und lebensfähig geboren werden.

 **Art. 3.14 -** Arten des Erwerbs dinglicher Rechte

 § 1 - Dingliche Rechte können auf abgeleitete Weise durch Universalübertragung, Bruchteilsübertragung oder Einzelübertragung, durch Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen, unentgeltlich oder entgeltlich, sowie durch die in vorliegendem Buch vorgesehenen originären Erwerbsarten erworben werden.

 Universal- oder Bruchteilsübertragungen können insbesondere durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge und, was juristische Personen betrifft, durch Fusion, Aufspaltung oder ähnliche Vorgänge erfolgen.

 Ein dingliches Recht kann unter aufschiebender Bedingung oder aufschiebender Frist begründet werden. In diesem Fall beginnt die Dauer des dinglichen Rechts erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingung erfüllt oder die Frist abgelaufen ist.

 § 2 - Die Übertragung oder Begründung eines dinglichen Rechts erfolgt durch eine übertragende oder rechtsbegründende Rechtshandlung einer verfügungsbefugten Person in Ausführung eines gültigen Rechtstitels, der die Verpflichtung, etwas zu geben, beinhaltet.

 Die übertragende oder rechtsbegründende Rechtshandlung erfolgt durch die bloße Einwilligung der Parteien und gleichzeitig wird die Verpflichtung, etwas zu geben, ausgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien einwilligen, sobald sie sich auf die Verpflichtung, etwas zu geben, geeinigt haben.

 Bei Gattungssachen erfolgt die Übertragung oder Begründung erst, wenn sie spezifiziert worden sind.

 Bei zukünftigen Sachen erfolgt die Übertragung oder Begründung erst, wenn die Sachen bestehen.

 **Art. 3.15 -** Allgemeine Arten des Erlöschens dinglicher Rechte

 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches erlöschen dingliche Rechte durch:

 1. Erlöschen des Rechts eines Rechtsvorgängers des Inhabers des dinglichen Rechts,

 2. Verlust des Gegenstands des dinglichen Rechts, vorbehaltlich der dinglichen Surrogation, wie in Artikel 3.10 vorgesehen,

 3. Erlöschen des Rechtstitels, durch den das dingliche Recht erworben wurde, insbesondere infolge der Nichtigkeitserklärung, der Erfüllung der auflösenden Bedingung, der Auflösung wegen Nichterfüllung, der Aberkennung, des Widerrufs oder der Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen,

 4. gerichtliche Enteignung des Guts vorbehaltlich der Regeln über die Dienstbarkeiten,

 5. Verzicht auf das dingliche Recht durch den Inhaber.

 **Art. 3.16 -** Besondere Arten des Erlöschens dinglicher Gebrauchsrechte

 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches erlöschen dingliche Gebrauchsrechte ebenfalls durch:

 1. Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Dauer, für die das dingliche Recht entstanden ist,

 2. Nichtausübung des dinglichen Rechts während dreißig Jahren; wenn das dingliche Recht sich in ungeteilter Rechtsgemeinschaft befindet, verhindert die Ausübung des Rechts durch einen der Miteigentümer die Verjährung.

 3. Konfusion der Eigenschaft des Inhabers des dinglichen Rechts mit der Eigenschaft des Bestellers des dinglichen Rechts, für die Dauer der Konfusion,

 4. die vom Richter ausgesprochene Aberkennung, wenn der Inhaber beim Gebrauch und Genuss des Guts offensichtlich Missbrauch begeht, indem er entweder das Gut beschädigt oder dessen Wert aufgrund mangelnden Unterhalts offensichtlich mindert, unbeschadet der Befugnis des Richters, dem Inhaber anstelle der Aberkennung andere Bedingungen für die Ausübung seines Rechts aufzuerlegen. Der Besteller eines dinglichen Gebrauchsrechts kann auch sofort eine Klage auf Beendigung der Bauten oder Anpflanzungen oder auf Schadenersatz in natura gegen den Inhaber dieses Rechts einreichen, wenn Letzterer Bauten errichtet oder Anpflanzungen vornimmt, die über die Grenzen seines Rechts hinausgehen.

 **Art. 3.17 -** Wirkungen des Erlöschens dinglicher Rechte

 Der Verzicht, der Widerruf, die Auflösung wegen Nichterfüllung, die Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen, die Konfusion und die Aberkennung berühren nicht die in gutem Glauben an dem erloschenen dinglichen Recht erworbenen Rechte Dritter.

 Der Verzicht auf ein dingliches Recht gilt nur für die Zukunft. Wenn ein dingliches Recht durch eine entgeltliche Rechtshandlung entstanden ist, beeinträchtigt der Verzicht nicht die gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen Verbindlichkeiten, die die Gegenleistung für die Begründung dieses Rechts bilden.

Untertitel 5 - Öffentlichkeit dinglicher Rechte

KAPITEL 1 - *Tatsächliche Herrschaft über Güter*

*Abschnitt 1*- Allgemeine Bestimmungen

 **Art. 3.18 -** Besitz und Halterschaft: Begriffsbestimmung

 Besitz ist die tatsächliche Ausübung eines Rechts, als wäre man entweder selbst oder über einen Dritten Inhaber dieses Rechts.

 Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird davon ausgegangen, dass die Person, die das Recht tatsächlich ausübt, der Besitzer dieses Rechts ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe des im Besitz befindlichen Rechts schließt die Absicht aus, dessen Inhaber zu sein.

 Fehlt diese Absicht aufgrund einer Rechtshandlung oder eines gesetzlichen oder gerichtlichen Rechtstitels, liegt Halterschaft vor.

 Akte der bloßen Duldung erzeugen weder Besitz noch Halterschaft.

 **Art. 3.19 -** Erwerb, Übertragung oder Erlöschen von Besitz

 § 1 - Besitz wird einseitig oder durch Übertragung erworben.

 § 2 - Besitz geht, vorbehaltlich des Gegenbeweises, auf die Universal- oder Quotenrechtsnachfolger mit den Mängeln, wie sie bei ihrem Rechtsvorgänger bereits vorhanden waren, oder mit dessen Bösgläubigkeit über.

 Besitz geht auf einen Einzelrechtsnachfolger über, wenn der Besitzer eine Rechtshandlung zur Übertragung des in seinem Besitz befindlichen Rechts vornimmt, die mit der Übergabe der Sache, die Gegenstand des in seinem Besitz befindlichen Rechts ist, einhergeht. Diese Übergabe kann materiell, symbolisch oder intellektuell sein. Um die Wirkungen des Besitzes geltend zu machen, können die Einzelrechtsnachfolger zu ihrem Besitz den ihrer Rechtsvorgänger hinzuzählen, und zwar jeweils mit den entsprechenden Eigenschaften oder Mängeln und der entsprechenden Gut- oder Bösgläubigkeit.

 § 3 - Besitz endet nicht, wenn die tatsächliche Ausübung des Rechts zeitweilig verhindert oder unterbrochen wird, außer im Falle:

 1. einer willentlichen oder zufälligen Zerstörung der Sache, auf die sich das im Besitz befindliche Recht bezieht,

 2. einer freiwilligen Aufgabe der Sache,

 3. einer tatsächlichen Besitzentziehung, wie beispielsweise Verlust oder Diebstahl, im Falle von beweglichen Gütern,

 4. einer Entziehung der tatsächlichen Ausübung des Rechts für mehr als ein Jahr im Falle von unbeweglichen Gütern.

 Höhere Gewalt, durch die die tatsächliche Ausübung des Rechts zeitweilig verhindert wird, führt nicht von selbst zum Verlust des Besitzes.

 **Art. 3.20 -** Übertragung und Umwandlung der Halterschaft

 Halterschaft wird auf die Universal- und Quotenrechtsnachfolger übertragen.

 Halterschaft wird durch den anhand einer Rechtshandlung oder Rechtstatsache den Rechten des Inhabers entgegengesetzten unzweideutigen Einwand in Besitz umgewandelt.

 **Art. 3.21 -** Ordnungsgemäßer Besitz

 Vorbehaltlich der Artikel 3.25 und 3.28 wird der Besitz nur dann wirksam, wenn er fortwährend, ungestört, öffentlich und unzweideutig ist. Diese Eigenschaften werden vorbehaltlich des Gegenbeweises als vorhanden vorausgesetzt.

 Ein fehlerhafter Besitz beginnt erst dann, wirksam zu sein, wenn der Mangel aufgehört hat zu bestehen.

 **Art. 3.22 -** Gutgläubiger Besitz

 Der Besitzer ist gutgläubig, wenn er rechtmäßig davon ausgehen kann, dass er Inhaber des in seinem Besitz befindlichen Rechts ist. Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird Gutgläubigkeit vorausgesetzt.

*Abschnitt 2* - Beweisfunktion des Besitzes

 **Art. 3.23 -** Beweisfunktion des Besitzes

 Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird davon ausgegangen, dass der Besitzer Inhaber des dinglichen Rechts ist, das er tatsächlich ausübt.

 **Art. 3.24 -** Verstärkte Beweisfunktion bei beweglichen Gütern

 Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird davon ausgegangen, dass der gutgläubige Besitzer eines dinglichen Rechts an beweglichen Gütern über einen Rechtstitel verfügt.

*Abschnitt 3* - Schutzfunktion des Besitzes

 **Art. 3.25 -** Schutzfunktion des Besitzes eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut im Falle von Gewalttaten oder Tätlichkeiten

 Der Besitzer eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut, dessen Besitz ungestört und öffentlich ist, kann unbeschadet der Regeln der außervertraglichen Haftung durch Erhebung einer Besitzschutzklage innerhalb eines Jahres nach der durch eine Tätlichkeit oder eine Gewalttat begangenen Besitzstörung oder Besitzentziehung wieder in seinen Besitz eingesetzt werden.

 Besitzschutzklagen und Eigentumsklagen können nicht gleichzeitig eingereicht werden.

*Abschnitt 4* - Aneignende Funktion des Besitzes

 **Art. 3.26 -** Ersitzung dinglicher Rechte im Allgemeinen

 Unbeschadet des Artikels 3.118 ist die Ersitzung eine Art des Erwerbs von Eigentum an einem Gut oder eines dinglichen Gebrauchsrechts durch einen Besitz, der die in Artikel 3.21 geforderten Eigenschaften erfüllt und sich über einen bestimmten Zeitraum erstreckt hat.

 Ersitzung wird durch eine gerichtliche Entscheidung mit dem Besitzer als Kläger oder Beklagtem, durch eine Vereinbarung zwischen dem Inhaber, der den Besitz verloren hat, und dem Besitzer oder durch eine einseitige Erklärung des Inhabers, der den Besitz verloren hat, festgestellt. Die gerichtliche Entscheidung oder die auf authentische Weise beurkundete Vereinbarung beziehungsweise Erklärung werden, wenn sie sich auf unbewegliche Güter beziehen, gemäß Artikel 3.30 in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen.

 Unbeschadet desselben Artikels wird die Ersitzung von dem Tag an wirksam, an dem der ordnungsgemäße Besitz begonnen hat.

 **Art. 3.27 -** Ersitzungsfristen

 Die Ersitzungsfrist beträgt zehn Jahre. Ist der Besitzer jedoch bei Beginn seines Besitzes bösgläubig, beträgt die Ersitzungsfrist dreißig Jahre.

 Die Ersitzungsfrist wird durch die in Artikel 3.19 § 3 Nr. 4 erwähnte Besitzentziehung und für die gesamte Dauer dieser Entziehung gehemmt, wenn diese Entziehung länger als ein Jahr dauert. Sie wird auch gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches unterbrochen oder gehemmt.

 **Art. 3.28 -** Unmittelbarer gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen

 § 1 - Wer entgeltlich und in gutem Glauben ein dingliches Recht an einem beweglichen Gut von einer Person erwirbt, die nicht darüber verfügen konnte, wird Inhaber dieses Rechts, sobald er den ungestörten und unzweideutigen Besitz erlangt.

 Der Inhaber eines dinglichen Rechts, der ein bewegliches Gut verloren hat oder dem ein bewegliches Gut gestohlen wurde, kann jedoch während einer Verfallsfrist von drei Jahren ab dem Tag des Verlusts oder des Diebstahls von dem in Absatz 1 erwähnten Besitzer die Herausgabe dieses Guts fordern; dieser Herausgabeanspruch besteht nicht für gesetzliche Zahlungsinstrumente.

 § 2 - Wer entgeltlich und in gutem Glauben ein dingliches Recht an einer Forderung von einer Person erwirbt, die nicht darüber verfügen konnte, wird Inhaber dieses Rechts, sobald dies dem Schuldner der abgetretenen Forderung notifiziert worden ist.

 **Art. 3.29 -** Früchte und Erträge

 Der Besitzer, der zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, darf die Früchte und Erträge behalten, die er durch das Recht, das er besaß, gesetzlich oder vertraglich erwerben konnte, wenn er sie in gutem Glauben erhalten hat. Er behält sie ohne Entschädigung für die aufgewendeten Kosten.

 Der Besitzer, der Inhaber des Rechts geworden ist, das er durch eine originäre Erwerbsart besitzt, muss die in bösem Glauben erhaltenen Früchte nicht zurückgeben. Dagegen muss er die in bösem Glauben erhaltenen Erträge oder deren Gegenwert zurückgeben.

KAPITEL 2 - *Regelung der Öffentlichkeit des Grundeigentums*

 **Art. 3.30 -** Übertragungspflichtige Rechtshandlungen

 § 1 - Folgende Rechtshandlungen werden beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation vollständig in ein zu diesem Zweck vorgesehenes Register übertragen:

 1. unentgeltliche oder entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden zur Begründung, Übertragung oder Feststellung dinglicher Rechte an einem unbeweglichen Gut, Vorzugsrechte und Hypotheken ausgenommen, aber einschließlich der in den Artikeln 3.85 § 1 und 3.98 § 4 erwähnten authentischen Urkunden sowie der daran vorgenommenen Änderungen,

 2. Urkunden über den Verzicht auf diese Rechte,

 3. Urkunden, durch die der gesetzliche Erwerb eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut festgestellt wird, insbesondere die in Artikel 3.26 genannten Urkunden sowie Urteile, durch die das Bestehen einer in Artikel 3.136 erwähnten gesetzlichen Dienstbarkeit festgestellt wird,

 4. die in Artikel 3.75 Absatz 2 erwähnten Verträge,

 5. Rechtsgeschäfte, durch die ein Vorrangs-, Vorkaufs- oder Optionsrecht an einem dinglichen Recht an einem unbeweglichen Gut gewährt wird,

 6. Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als neun Jahren oder auf Lebenszeit oder mit einer Mietquittung von mindestens drei Jahren Miete,

 7. Erburkunden, durch die festgestellt wird, dass eine Person ein dingliches Recht an einem unbeweglichen Gut von Todes wegen erworben hat,

 8. formell rechtskräftig gewordene Urteile oder Entscheide, die als Rechtstitel für eines der unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Rechtsgeschäfte gelten.

 § 2 - In Ermangelung einer Übertragung sind die in § 1 Nr. 1 bis 5 oder 8 erwähnten Rechtshandlungen gutgläubigen Dritten gegenüber, die ein konkurrierendes Recht an dem unbeweglichen Gut haben, nicht wirksam. In Ermangelung einer Übertragung der in § 1 Nr. 6 oder 8 erwähnten Rechtshandlungen wird die Mietdauer auf den laufenden Zeitraum von neun Jahren verkürzt und die Quittung auf den laufenden Zeitraum von drei Jahren begrenzt.

 In Bezug auf § 1 Nr. 7 gilt, dass ein Rechtsgeschäft zur Begründung, Übertragung oder Feststellung dinglicher Rechte an einem unbeweglichen Gut, Vorzugsrechte und Hypotheken ausgenommen, das von einer Person ausgeht, die in der übertragenen Erburkunde nicht bestimmt ist, weder den in dieser Urkunde bestimmten Personen noch deren Rechtsnachfolgern gegenüber wirksam ist. Außerdem kann ein Rechtsgeschäft oder eine gerichtliche Entscheidung zur Begründung, Übertragung oder Feststellung dinglicher Rechte an einem unbeweglichen Gut nur dann in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen werden, wenn eine Erburkunde, in der der Verfügende bestimmt ist, oder eine Teilungsurkunde übertragen wurde.

 § 3 - Pläne, die als Anhang oder durch Hinterlegung Bestandteil der in § 1 erwähnten Urkunden sind, gelten ohne Vorlage als gleichzeitig mit diesen Urkunden übertragen, unter der Bedingung, dass die Parteien oder in ihrem Namen der beurkundende Beamte in einer Erklärung in der Urkunde oder in einer unterzeichneten Erklärung unten auf der Urkunde:

 1. die Übertragung der Pläne in Anwendung der vorliegenden Bestimmung beantragen,

 2. bescheinigen, dass diese Pläne in der Datenbank der Abgrenzungspläne der Generalverwaltung Vermögensdokumentation aufgenommen sind, ohne seitdem abgeändert worden zu sein,

 3. die Referenzangaben dieser Pläne in dieser Datenbank vermerken.

 **Art. 3.31 -** Formvorschriften

 § 1 - Nur Urteile, authentische Urkunden und Privaturkunden, die vor Gericht oder vor einem Notar anerkannt sind, werden zur Übertragung angenommen. Vollmachten in Bezug auf diese Urkunden müssen in der gleichen Form erteilt werden.

 § 2 - Notare und alle, die als öffentliche Amtsträger oder in anderer Eigenschaft beauftragt sind, den der Übertragung unterliegenden Urkunden Authentizität zu verleihen, sind verpflichtet, die Erfüllung dieser Formalität binnen fünfzehn Tagen nach Unterzeichnung der Urkunden zu beantragen, außer für Urkunden über öffentliche Verkäufe, für die die Übertragungsfrist zwei Monate beträgt.

 Fällt der letzte Tag der in Absatz 1 festgelegten Frist auf einen Tag, an dem die Büros geschlossen sind, wird diese Frist bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert.

 **Art. 3.32 -** Randvermerk

 Ein Randvermerk ist der Vermerk am Rand einer übertragenen Urkunde.

 Bei authentischen Urkunden, die nicht übertragen wurden, erfolgt der Randvermerk durch die vollständige Übertragung der Urkunde, für die der Randvermerk gemacht werden soll.

 **Art. 3.33 -** Randvermerk bei Erlöschen eines dinglichen Rechts an einem unbeweglichen Gut

 Eine Klage auf Erlöschen von Rechten, die aus Urkunden hervorgehen, die der Übertragung unterliegen, wird vor den Gerichtshöfen und Gerichten nicht zugelassen, solange sie nicht am Rand der Übertragung des Rechtstitels, dessen Erlöschen eingeklagt wird, und, gegebenenfalls, am Rand der Übertragung des letzten übertragenen Titels eingetragen worden ist. Jede Entscheidung über eine solche Klage wird nach dem im vorhergehenden Satz vorgeschriebenen Randvermerk ebenfalls eingetragen.

 In den in Artikel 3.97 Absatz 3 und 4 vorgesehenen Fällen wird die Entscheidung am Rand der Übertragung der in Artikel 3.85 § 1 erwähnten authentischen Urkunde eingetragen. Dasselbe gilt für den verfahrenseinleitenden Akt in dem in Artikel 3.97 Absatz 4 erwähnten Fall.

 Zur Vermeidung von Schadenersatzleistungen dürfen Greffiers Ausfertigungen solcher Urteile oder Entscheide erst ausstellen, wenn sie den ordnungsgemäßen Nachweis in der vorgeschriebenen Form haben, dass der Randvermerk des Urteils oder Entscheids gemacht worden ist.

 **Art. 3.34 -** Wirkungen des Randvermerks für Dritte

 Das Erlöschen eines dinglichen Rechts für die Zukunft kann erst ab dem Datum des Randvermerks der Klage auf Erlöschen wirksam werden. Verfügungshandlungen in Bezug auf dieses dingliche Recht zugunsten gutgläubiger Dritter, die nach der Klageerhebung, aber vor dem Randvermerk der Klage oder, in Ermangelung dessen, des Urteils vorgenommen wurden, bleiben gültig.

 Das rückwirkende Erlöschen eines dinglichen Rechts hat keine Wirkung auf Veräußerungen und Verfügungshandlungen in Bezug auf dieses dingliche Recht, die nach der Klageerhebung, aber vor dem Randvermerk der Klage oder, in Ermangelung dessen, des Urteils zugunsten gutgläubiger Dritter vorgenommen wurden.

 Wenn die Nichtigkeitserklärung oder Auflösung eines der Übertragung unterliegenden Rechtsgeschäfts außergerichtlich erfolgt, kann sie Dritten gegenüber erst wirksam werden, nachdem die Notifizierung in einer authentischen Urkunde formalisiert und am Rand der Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation eingetragen worden ist.

Untertitel 6 - Vermögen

KAPITEL 1 - *Allgemeines*

 **Art. 3.35 -** Begriffsbestimmung

 Das Vermögen einer Person ist die Rechtsgesamtheit, die alle gegenwärtigen und zukünftigen Güter und Verbindlichkeiten umfasst.

 Jede natürliche oder juristische Person hat ein Vermögen und, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, nur ein einziges Vermögen.

 **Art. 3.36 -** Allgemeines Pfandrecht

 Außer wenn das Gesetz oder der Vertrag es anders bestimmt, kann ein Gläubiger auf das gesamte Vermögen seines Schuldners zurückgreifen.

 Bei einer Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern wird der Ertrag aus diesem Rückgriff im Verhältnis zu ihren Forderungen unter ihnen verteilt, es sei denn, es liegen rechtmäßige Vorrangsgründe zwischen den Gläubigern vor. Ein Gläubiger kann mit seinem Schuldner vereinbaren, dass er zugunsten bestimmter oder aller Gläubiger auf den ihm gesetzlich zuerkannten Rang verzichtet.

KAPITEL 2 - *Anderkonten*

 **Art. 3.37 -** Anderkonten

 Forderungen auf Geldsummen und Inhaberpapiere, die zugunsten eines Dritten auf Konten angelegt werden, die in den Artikeln 446*quater*, 446*quinquies*, 522/1 und 522/2 des Gerichtsgesetzbuches, in Artikel 21/2 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers und in den Artikeln 34 und 34*bis* des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats erwähnt sind, werden vom Vermögen des Kontoinhabers getrennt.

 Diese Forderungen sind von der Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern des Kontoinhabers gelöst und alle Verrichtungen in Bezug auf diese Forderungen können der Masse gegenüber geltend gemacht werden, sofern sie mit der Zweckbestimmung dieser Geldsummen und Inhaberpapiere in Zusammenhang stehen. Diese Geldsummen und Inhaberpapiere sind ebenfalls von der güterrechtlichen Auseinandersetzung und vom Nachlass des Kontoinhabers gelöst.

 Wenn das Kontoguthaben unzureichend ist, um die in Absatz 1 erwähnten Dritten zu bezahlen, wird es im Verhältnis zu ihren Ansprüchen unter ihnen verteilt. Wenn der Kontoinhaber selbst Rechte in Bezug auf das Kontoguthaben geltend machen kann, wird ihm nur der Saldo zuerkannt, der übrig bleibt, nachdem Dritte alle ihre Rechte geltend gemacht haben.

**TITEL 2 - *Einteilung der Güter***

Untertitel 1 - Allgemeine Kategorien

 **Art. 3.38 -** Sachen

 Sachen, ob natürlich oder künstlich, körperlich oder unkörperlich, unterscheiden sich von Tieren. Sachen und Tiere unterscheiden sich von Personen.

 **Art. 3.39 -** Tiere

 Tiere sind empfindungsfähig und haben biologische Bedürfnisse.

 Die Bestimmungen in Bezug auf körperliche Sachen finden Anwendung auf Tiere unter Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zum Schutz von Tieren und der öffentlichen Ordnung.

 **Art. 3.40 -** Körperliche und unkörperliche Sachen: Begriffsbestimmung

 Sachen sind körperlich oder unkörperlich. Körperliche Sachen können im Gegensatz zu unkörperlichen Sachen zu einem bestimmten Zeitpunkt mit den Sinnen wahrgenommen und gemessen werden.

 **Art. 3.41 -** Güter

 Güter im weitesten Sinne sind alle Sachen, die man sich aneignen kann, einschließlich der Vermögensrechte.

 **Art. 3.42 -** Früchte und Erträge: Begriffsbestimmung

 Die Früchte eines Guts sind das, was dieses Gut in regelmäßigen Abständen erzeugt, ohne seine Substanz zu verändern, entweder spontan oder nach seiner Verwertung.

 Der Ertrag ist das, was ein Gut abwirft, was aber seinen Wert sofort oder allmählich verringert.

 Unbeschadet des Artikels 3.39 gelten neugeborene Tiere und Erzeugnisse von Tieren als Früchte.

Untertitel 2 - Klassifizierung nach Gebrauch oder Aneignungsmöglichkeit

 **Art. 3.43 -** Gemeinschaftliche Sachen und herrenlose Güter

 Gemeinschaftliche Sachen kann man sich nicht in ihrer Gesamtheit aneignen. Sie gehören niemandem und werden für das Gemeinwohl gebraucht, einschließlich des Wohls der künftigen Generationen. Ihr Gebrauch ist gemeinschaftlich und wird durch besondere Gesetze geregelt.

 Bewegliche und unbewegliche Sachen, die herrenlos sind, entweder weil sie nie einen Eigentümer hatten oder weil ihr Eigentümer das Eigentum aufgegeben hat, kann man sich gemäß Artikel 3.59 § 2 für bewegliche Güter und gemäß Artikel 3.66 für unbewegliche Güter aneignen.

 **Art. 3.44 -** Vertretbare Sachen, verbrauchbare Sachen und Gattungssachen

 Sachen sind vertretbar, wenn sie zur Erfüllung einer Verpflichtung untereinander austauschbar sind.

 Sachen sind verbrauchbar, wenn man sie nicht gebrauchen kann, ohne im rechtlichen oder materiellen Sinne über sie zu verfügen.

 Gattungssachen werden im Gegensatz zu Speziessachen durch ihr Maß, ihre Anzahl oder ihr Gewicht bestimmt.

 **Art. 3.45 -** Öffentliche Güter und Privatgüter

 Öffentliche Güter gehören zum privaten Eigentum, außer wenn sie dem öffentlichen Eigentum zugeordnet werden.

 Güter des öffentlichen Eigentums können nicht durch Ersitzung von einer anderen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Person erworben werden und können ebenso wenig Gegenstand eines Zuwachses oder einer anderen originären Erwerbsart zugunsten einer anderen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Person sein. Jedoch kann ein persönliches oder dingliches Gebrauchsrecht an einem Gut des öffentlichen Eigentums bestehen, sofern dies der öffentlichen Bestimmung dieses Guts nicht entgegensteht.

Untertitel 3 - Klassifizierung nach unbeweglichen oder beweglichen Gütern

 **Art. 3.46 -** Residualcharakter der Kategorie der beweglichen Güter

 Alle Güter sind entweder beweglich oder unbeweglich. Alles, was in Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen nicht unbeweglich ist, ist beweglich.

 **Art. 3.47 -** Von Natur aus, durch Einverleibung oder durch seine Bestimmung unbewegliches Gut: Begriffsbestimmung

 Grundstücke und die verschiedenen Volumen, aus denen sie sich zusammensetzen und die dreidimensional bestimmt sind, sind von Natur aus unbeweglich.

 Alle Bauten und Anpflanzungen, die in ein von Natur aus unbewegliches Gut einverleibt sind und einen wesentlichen Bestandteil desselben bilden, sind durch Einverleibung unbewegliche Güter.

 Auch die wesentlichen Bestandteile dieser Bauten und Anpflanzungen sind durch Einverleibung unbewegliche Güter, unabhängig davon, ob diese wesentlichen Bestandteile einverleibt sind oder nicht.

 Zubehör eines unbeweglichen Guts gilt als durch seine Bestimmung unbewegliches Gut.

 **Art. 3.48 -** Sonderregeln

 Parteien können vereinbaren, ein Gut aufgrund seiner künftigen Abtrennung innerhalb einer technisch und wirtschaftlich angemessenen Frist im Voraus als beweglich anzusehen.

 Ein Element, das vorübergehend von einem unbeweglichen Gut abgetrennt wird und wieder damit verbunden werden wird, bleibt unbeweglich.

 **Art. 3.49 -** Unbewegliche Güter durch ihren Gegenstand

 Dingliche Rechte und Klagen, deren Gegenstand unbeweglich ist, sowie persönliche Rechte und Klagen, die den Erwerb oder Wiedererwerb eines unbeweglichen Guts ermöglichen, sind unbeweglich.

 Besitzschutzklagen sind ebenfalls unbeweglich.

**TITEL 3 - *Eigentumsrecht***

Untertitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

 **Art. 3.50 -** Begriffsbestimmung

 Das Eigentumsrecht verleiht dem Eigentümer unmittelbar das Recht, den Gegenstand seines Rechts zu gebrauchen, zu genießen und darüber zu verfügen. Der Eigentümer verfügt über alle Befugnisse, vorbehaltlich der durch Gesetze, Verordnungen oder Rechte Dritter auferlegten Einschränkungen.

 **Art. 3.51 -** Klagen des Eigentümers

 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches kann der Eigentümer die Herausgabe des Gegenstands von der Person fordern, in deren Händen er sich befindet, und gegen jede Beeinträchtigung oder jeden Anspruch durch einen Dritten Einspruch erheben.

 Das Eigentumsrecht und die Klagen, mit denen dieses Recht durchgesetzt wird, erlöschen nicht durch Nichtgebrauch.

 **Art. 3.52 -** Beweis des Eigentums

 Unbeschadet der Artikel 3.23 und 3.24 und vorbehaltlich der Anwendung der zwischen Vertragsparteien geltenden Beweisregeln kann der Beweis des Eigentums mit allen Beweismitteln erbracht werden, insbesondere durch Rechtstitel, Besitz und materielle Indizien. Der Richter bestimmt den wahrscheinlichsten Eigentümer unter Einhaltung folgender Regeln:

 1. Wer zu seinen Gunsten eine originäre Erwerbsart nachweist, setzt sich durch.

 2. Ist dies nicht der Fall, setzt sich derjenige durch, der einen auf den ersten Blick gültigen Rechtstitel hat.

 3. Ist dies nicht der Fall und vorbehaltlich der Tatsache, dass das Eigentum notwendigerweise einer der Parteien des Rechtsstreits zukommt, ist der Besitz ausschlaggebend.

 **Art. 3.53 -** Einschränkungen der Verfügungsbefugnis

 Der Eigentümer kann eine Einschränkung seiner Befugnis, über ein Gut zu verfügen, akzeptieren, unter den zwingenden Bedingungen, dass dies zeitlich begrenzt ist und einem rechtmäßigen Interesse entspricht.

 **Art. 3.54 -** Eigentum an Früchten und Erträgen

 Der Eigentümer hat Anrecht auf die Früchte und Erträge, unbeschadet der Rechte Dritter, einschließlich der in Artikel 3.29 erwähnten Rechte.

 **Art. 3.55 -** Allgemeine Regel in Bezug auf den Zuwachs

 Der Eigentümer eines Guts ist gemäß Artikel 3.8 § 2 auch Eigentümer aller wesentlichen Bestandteile dieses Guts. Wird ein Gut auf natürliche Weise oder durch menschliche Einwirkung wesentlicher Bestandteil eines anderen Guts, wird, vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches, der Zuwachs sofort und von Rechts wegen wirksam.

Untertitel 2 - Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf bewegliches Eigentum

 **Art. 3.56 -** Verarbeitung und originärer Eigentumserwerb

 Wird der Gegenstand des Eigentums durch einen Dritten so verarbeitet, dass dadurch ein neues Gut entsteht, erlischt das an dem ursprünglichen Gut bestehende Eigentumsrecht, es sei denn, der Wert des ursprünglichen Guts übersteigt deutlich die Kosten für die Arbeit und die Verarbeitungsmaterialien. Im letzteren Fall wird der Eigentümer des ursprünglichen Guts Eigentümer des neuen Guts.

 Wird derjenige, der das Gut verarbeitet hat, in Anwendung von Absatz 1 Eigentümer des sich aus dieser Verarbeitung ergebenden Guts, muss er den Eigentümer des ursprünglichen Guts entweder aufgrund eines Vertrags oder aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung entschädigen. Im umgekehrten Fall kann derjenige, der die Sache verarbeitet hat, aufgrund des Vertrags oder aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung Anspruch auf Entschädigung erheben.

 **Art. 3.57 -** Beweglicher Zuwachs und originärer Eigentumserwerb

 Werden zwei bewegliche Güter so miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile eines umfangreicheren Guts werden, gehört dieses Gut dem Eigentümer des Hauptguts. Das Hauptgut ist das Gut, das funktional notwendig ist, oder, im Falle einer funktionalen Gleichwertigkeit, das Gut, das den Wert des anderen übersteigt.

 Wenn keines der Güter als Hauptgut anzusehen ist und sie verschiedenen Eigentümern gehören, werden diese Eigentümer zufällige Miteigentümer des neuen Guts, und zwar jeder zur Hälfte.

 Wer auf der Grundlage der vorliegenden Bestimmung sein Eigentumsrecht verliert, kann Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung erheben.

 **Art. 3.58 -** Fundsachen: Verpflichtungen

 § 1 - Wer eine bewegliche Sache findet, muss sich in angemessener Weise darum bemühen, ihren Eigentümer wiederzufinden. Findet er den Eigentümer nicht wieder, muss er dies spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem Fund bei der Gemeinde seiner Wahl melden, die diese Meldung in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register einträgt und, wenn sie den Eigentümer kennt, diesen innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung per Einschreibesendung auffordert, diese Sache oder ihren Erlös abzuholen. Wird die Sache in fremdem Eigentum gefunden, muss der Finder den Eigentümer innerhalb derselben Frist per Einschreibesendung darüber informieren.

 Diese Verpflichtungen des Finders und der Gemeinde gelten nicht für Güter, die außerhalb einer Wohnung abgestellt worden sind, um abgeholt oder auf einen Müllabladeplatz gebracht zu werden; sie gelten dagegen wohl für Güter, die die Gemeinde aus Gründen der Sicherheit oder des bequemen Durchgangs hat wegschaffen müssen, sowie für Güter, die zur Vollstreckung eines Räumungsurteils auf der öffentlichen Straße abgestellt wurden.

 § 2 - Der Finder kann die Sache entweder selbst aufbewahren oder sie von der Gemeinde aufbewahren lassen. Je nach Fall ist der Finder oder die Gemeinde gemäß den Bestimmungen über die Verwahrung im Notfall verantwortlich für die Aufbewahrung der Sachen, die sie erhalten oder weggeschafft haben.

 Ist die Gemeinde, in der die Sache aufbewahrt wird, nicht die Gemeinde, in der die Sache gefunden wurde, teilt ihre Verwaltung der letztgenannten Gemeinde den Fund unverzüglich mit; diese macht darüber einen Vermerk in dem in § 1 Absatz 1 erwähnten Register.

 § 3 - Sechs Monate nach dem Fund kann, je nach Fall, der Finder oder die Gemeinde gutgläubig und auf wirtschaftlich gerechtfertigte Weise über die Sache verfügen. In zwei Fällen wird von dieser Frist abgewichen:

 1. Der Finder oder die Gemeinde darf, ohne den Ablauf dieser Frist abzuwarten, über Sachen verfügen, die verderblich sind, schnell an Wert verlieren oder schädlich für die öffentliche Hygiene, Gesundheit oder Sicherheit sind.

 2. Die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für Fahrräder beträgt drei Monate.

 Im Falle eines Verkaufs steht der Erlös bis zum Ablauf der Frist, die für den in Artikel 3.59 erwähnten Erwerb erforderlich ist, zur Verfügung des Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger.

 **Art. 3.59 -** Fundsachen: originärer Eigentumserwerb

 § 1 - Eine Fundsache gehört weiterhin ihrem ursprünglichen Eigentümer. Der Eigentümer kann die Sache oder ihren Erlös aus den Händen des Finders oder der Gemeinde zurückfordern. Er ist verpflichtet, die angemessenen Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung und Suche zu erstatten. Solange dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wurde, steht dem Finder oder der Gemeinde ein Zurückbehaltungsrecht zu.

 Wurde den in Artikel 3.58 erwähnten Verpflichtungen nachgekommen, wird der Finder oder die Gemeinde, der die Sache übergeben worden ist, erst fünf Jahre nach dem Vermerk im Register der Gemeinde, in der die Meldung gemacht wurde, Eigentümer dieser Sache, sofern der ursprüngliche Eigentümer sich nicht gemeldet hat.

 § 2 - Hat die bewegliche Fundsache keinen Eigentümer, erwirbt derjenige, der sie in Besitz nimmt und den in Artikel 3.58 erwähnten Verpflichtungen nachgekommen ist, sofort das Eigentum daran.

 § 3 - Findet der Eigentümer eines Guts in diesem Gut eine verborgene Sache, die keinen Eigentümer hat, gehört sie ihm, sofern er den in Artikel 3.58 erwähnten Verpflichtungen nachgekommen ist.

 Hat eine verborgene Sache keinen Eigentümer und wird sie in einem fremden Gut gefunden, gehört diese Sache zur Hälfte dem Finder, der ein persönliches oder dingliches Gebrauchsrecht an diesem Gut hat und sie zufälligerweise gefunden hat, sofern er den in Artikel 3.58 erwähnten Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Sache gehört dann zur anderen Hälfte dem Eigentümer des Guts, in dem sie gefunden wurde.

 § 4 - Ein Finder, der nicht Eigentümer wird und die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, hat den Umständen entsprechend Anrecht auf eine angemessene Belohnung durch den Eigentümer.

 **Art. 3.60 -** Nicht abgeholte Sachen

 Wenn ein Eigentümer oder ein Nichteigentümer einem Halter Sachen zur Aufbewahrung, Bearbeitung, Reparatur oder Reinigung anvertraut und diese Sachen nicht wieder abgeholt werden, fordert der Halter den Eigentümer per Einschreibesendung an den letzten bekannten Wohnsitz dazu auf, sie wieder abzuholen.

 Nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum dieser Einschreibesendung kann der Halter die Sachen unter den in Artikel 3.58 § 3 vorgesehenen Bedingungen verkaufen lassen.

 Der Verkaufserlös wird dem Halter zugeführt. Nach Abzug des Betrags seiner Forderung zahlt er den eventuellen Restbetrag an den Eigentümer oder, falls dieser keinen bekannten Wohnsitz oder Wohnort hat, zahlt er diesen Restbetrag auf ein gesondertes Bankkonto unter Angabe des Namens des Eigentümers ein. Der letztgenannte Betrag, bestehend aus Hauptsumme und Zinsen, fällt von Rechts wegen nach fünf Jahren der Staatskasse zu, wenn der Eigentümer diesen Betrag innerhalb dieser Frist nicht eingefordert hat.

Untertitel 3 - Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf unbewegliches Eigentum

 **Art. 3.61 -** Horizontale Ausdehnung von Grundeigentum

 § 1 - Gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften darf jeder Eigentümer seine Parzelle bis zu deren Grenze einfrieden, ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen.

 Die Bestimmungen in Bezug auf die gemeinschaftliche Einfriedung sind in Titel 5 über Nachbarschaftsbeziehungen aufgeführt.

 § 2 - Die Grenzen des Grundeigentums werden in erster Linie durch Ersitzung bestimmt. In Ermangelung dessen werden die Grenzen der Parzelle durch eine authentische Abmarkungsurkunde bestimmt, es sei denn, die Grenzen der Parzelle werden durch einen späteren Vertrag geändert. In Ermangelung einer Abmarkung werden die Grenzen der Parzelle durch die Eigentumstitel bestimmt. Wenn auch diese keine eindeutige Antwort liefern, werden die Grenzen der Parzelle anhand des Zustands des Besitzes und anderer tatsächlicher Indizien, einschließlich der tatsächlichen Einfriedung und der Katasterunterlagen, festgelegt.

 § 3 - Jeder Eigentümer beziehungsweise jeder Inhaber eines dinglichen Rechts, Letzterer für die Dauer dieses Rechts und durch Eingreifen des Eigentümers, kann den Eigentümer der angrenzenden Parzelle verpflichten, die Abmarkung zwischen den Parzellen vorzunehmen. Die Abmarkung kann gütlich erfolgen; in diesem Fall wird die Grenzlinie in einer authentischen Urkunde festgelegt, die in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen wird, und auf den Parzellen durch äußere Zeichen gekennzeichnet.

 § 4 - Wird innerhalb dreier Monate nach der per Einschreibesendung versandten Aufforderung zu einer gütlichen Abmarkung keine Einigung erzielt, kann die Abmarkung von der zuerst handelnden Partei durch eine kontradiktorische Antragschrift vor Gericht eingeklagt werden. Das Urteil wird auf Antrag der zuerst handelnden Partei gemäß Artikel 3.30 § 1 Nr. 1 in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen.

 § 5 - Die Eigentümer tragen zu gleichen Teilen alle Kosten der Abmarkung, unbeschadet der Anwendung der Regeln über die außervertragliche Haftung.

 **Art. 3.62 -** Grenzüberbau

 § 1 - Wird ein Bau teilweise auf, über oder unter dem Grundstück des Nachbarn errichtet, kann der Nachbar die Beseitigung des Überbaus verlangen, es sei denn, dieser Grenzüberbau beruht auf einem gesetzlichen oder vertraglichen Rechtstitel. Wenn der Grenzüberbau bereits länger als die Ersitzungsfrist besteht, kann der Eigentümer, der den Grenzüberbau vorgenommen hat, gemäß Artikel 3.27 einen gesetzlichen Rechtstitel erwerben.

 Werden Bauten auf, über oder unter dem Grundstück des Nachbarn auf der Grundlage eines gesetzlichen oder vertraglichen Rechtstitels errichtet und sind sie wesentlicher Bestandteil eines Baus, der dem Eigentümer gehört, der den Grenzüberbau vorgenommen hat, gehören sie Letzterem durch Zuwachs für die Dauer dieses Titels.

 § 2 - In Ermangelung eines Rechtstitels kann der Nachbar die Beseitigung des über die Grenze gebauten wesentlichen Bestandteils verlangen.

 Ist der Eigentümer in diesem Fall gutgläubig und würde er durch die Beseitigung des über die Grenze gebauten Teils unverhältnismäßig geschädigt, kann der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks die Beseitigung dieses Teils nicht verlangen. Er kann dann entweder für die Dauer des Bestehens des Gebäudes ein Erbbaurecht gewähren oder den erforderlichen Teil der Parzelle abtreten, in beiden Fällen gegen Entschädigung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung.

 Ist der Urheber des Grenzüberbaus bösgläubig, kann der Nachbar die Beseitigung des über die Grenze gebauten wesentlichen Bestandteils verlangen, es sei denn, es liegt weder eine erhebliche Grundstücksvereinnahmung noch ein potentieller Schaden beim Nachbarn vor. Verlangt der Nachbar die Beseitigung nicht, ist Absatz 2 anwendbar.

 **Art. 3.63 -** Vertikale Ausdehnung von Grundeigentum

 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur bis zu einer Höhe über oder einer Tiefe unter dem Grundstück, die dem Eigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse dienlich sein kann. Der Eigentümer kann daher nicht gegen den Gebrauch durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe, in der er seine Gebrauchsbefugnis angesichts der Bestimmung und Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben kann, Einspruch erheben.

 Ein Eigentümer kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz Bauten oder Anpflanzungen auf, über oder unter dem Grundstück vornehmen.

 **Art. 3.64 -** Künstlicher unbeweglicher Zuwachs

 § 1 - Es wird vermutet, dass Bauten und Anpflanzungen auf, über oder unter einem Grundstück dem Eigentümer dieses Grundstücks gehören.

 Diese Vermutung kann durch das Gesetz oder eine Rechtshandlung widerlegt werden; in diesem Fall finden die verschiedenen vorgesehenen Entschädigungsregeln Anwendung, wenn der gesetzliche oder vertragliche Rechtstitel endet.

 § 2 - Es wird vermutet, dass Bauten und Anpflanzungen auf, über oder unter einem Grundstück vom Eigentümer und auf Kosten des Eigentümers dieses Grundstücks vorgenommen wurden.

 § 3 - Wenn der Eigentümer des Grundstücks mit Materialien eines Dritten Bauten oder Anpflanzungen auf, über oder unter seinem Grundstück vornimmt, kann weder der Eigentümer der Materialien noch der Eigentümer des Grundstücks die Beseitigung der Materialien verlangen. Der Eigentümer der Materialien kann unbeschadet der Anwendung der Regeln über die außervertragliche Haftung eine Entschädigung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung verlangen.

 § 4 - Wenn ein bösgläubiger Dritter Bauten oder Anpflanzungen auf, über oder unter einem fremden Grundstück vornimmt, kann der Eigentümer des Grundstücks deren Beseitigung auf Kosten dieses Dritten verlangen. Wenn der Dritte diese Bauten oder Anpflanzungen in gutem Glauben vorgenommen hat, kann der Eigentümer deren Beseitigung nicht verlangen.

 Außer im Falle der Beseitigung in Anwendung von Absatz 1 schuldet der Eigentümer des Grundstücks demjenigen, der diese Bauten oder Anpflanzungen auf eigene Rechnung vorgenommen hat, eine Entschädigung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung.

 **Art. 3.65 -** Natürlicher unbeweglicher Zuwachs

 Das Eigentum erstreckt sich auf Parzellen, die durch die dauerhafte Wirkung des Wassers ohne Zutun des betreffenden Ufereigentümers freigegeben oder angeschwemmt werden, sofern das Eigentumsrecht nicht in einer mit der öffentlichen Bestimmung des Wasserlaufs unvereinbaren Weise ausgeübt wird.

 Inseln, die sich im Bett eines Wasserlaufs bilden, gehören demjenigen, der Eigentümer des Wasserlaufs ist, in dem sie sich gebildet haben. Wenn ein Wasserlauf bei der Bildung eines neuen Arms das am Ufer gelegene Land eines Eigentümers abschneidet und daraus eine Insel macht, behält dieser Eigentümer das Eigentum an seinem Land.

 **Art. 3.66 -** Unbewegliche herrenlose Güter: originärer Eigentumserwerb durch den Staat

 Unbewegliche herrenlose Güter gehören dem Staat, unbeschadet des Rechts, gegen den vorherigen Eigentümer eine Haftpflichtklage für eventuelle Verbindlichkeiten, Wertminderungen oder Beschädigungen in Zusammenhang mit dem unbeweglichen Gut zu erheben.

 **Art. 3.67 -** Bloße Duldung durch den Eigentümer

 § 1 - Ist eine Sache oder ein Tier unabsichtlich auf ein benachbartes unbewegliches Gut geraten, muss der Eigentümer dieses unbeweglichen Guts sie zurückgeben oder es dem Eigentümer dieser Sache oder dieses Tieres gestatten, sie zurückzuholen.

 § 2 - Der Eigentümer eines unbeweglichen Guts muss dulden, dass sein Nachbar nach vorheriger Benachrichtigung Zugang zu diesem unbeweglichen Gut erhält, wenn dies für die Durchführung von Bau- oder Reparaturarbeiten oder für die Reparatur oder den Unterhalt der nicht gemeinschaftlichen Einfriedung erforderlich ist, es sei denn, der Eigentümer macht rechtmäßige Gründe für die Verweigerung dieses Zugangs geltend.

 Wenn dieses Recht gewährt wird, muss es auf die für den Nachbarn am wenigsten schädigende Weise ausgeübt werden. Der Eigentümer hat Anrecht auf eine Entschädigung, wenn er einen Schaden erlitten hat.

 § 3 - Ist ein unbebautes und unbewirtschaftetes unbewegliches Gut nicht eingefriedet, darf jeder es betreten, es sei denn, der Eigentümer dieser Parzelle wird dadurch geschädigt oder gehindert oder hat deutlich gemacht, dass Dritten ohne seine Erlaubnis der Zutritt zum Grundstück verboten ist. Wer von dieser Duldung Gebrauch macht, kann sich weder auf Artikel 3.26 noch auf Artikel 3.59 berufen.

**TITEL 4 - *Miteigentum***

 **Art. 3.68 -**Begriffsbestimmung

 Miteigentum liegt vor, wenn verschiedene Personen ein Eigentumsrecht an demselben Gut oder einer Gesamtheit von Gütern haben, ohne dass eine von ihnen ein ausschließliches Recht an einem bestimmten Teil dieses Guts beziehungsweise dieser Güter geltend machen kann.

 Wenn sich das Miteigentum auf eine rechtliche Gesamtheit von Gütern bezieht, haben die Rechte der Miteigentümer nur diese Gesamtheit und nicht die einzelnen Güter zum Gegenstand.

 Miteigentum kann durch Zufall, durch den Willen der Parteien oder zwangsweise entstehen.

Untertitel 1 - Zufälliges Miteigentum

 **Art. 3.69 -** Ungeteilter Anteil

 Bei zufälligem Miteigentum wird vermutet, dass die ungeteilten Anteile der Miteigentümer gleich sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

 **Art. 3.70 -** Befugnisse in Bezug auf den Anteil

 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches kann jeder Miteigentümer seinen Anteil verwalten, veräußern und mit dinglichen Rechten belasten, sofern die unkörperliche Natur des Anteils dem nicht entgegensteht.

 **Art. 3.71 -** Materieller Gebrauch und Genuss

 Jeder Miteigentümer hat Anrecht auf den materiellen Gebrauch und den Genuss des ungeteilten Guts gemäß der Bestimmung dieses Guts und ohne dass dieser Gebrauch und dieser Genuss seinen proportionalen Anteil übersteigen.

 **Art. 3.72 -** Erhaltung und vorläufige Verwaltung

 Ein Miteigentümer kann Erhaltungshandlungen und Handlungen der vorläufigen Verwaltung vornehmen, ohne dass er dafür die Zustimmung der anderen Miteigentümer benötigt.

 Er kann notfalls auch Verfügungshandlungen vornehmen, wenn es sich um Güter handelt, die verderblich sind oder schnell an Wert verlieren. Derjenige, der die Handlung vorgenommen hat, muss dies unverzüglich den anderen Miteigentümern notifizieren.

 **Art. 3.73 -** Verwaltung und Verfügung

 Andere Verwaltungshandlungen sowie Verfügungshandlungen in Bezug auf das ungeteilte Gut müssen mit der Zustimmung aller Miteigentümer vorgenommen werden, es sei denn, der Richter urteilt, dass eine Weigerung einen Rechtsmissbrauch darstellen würde.

 **Art. 3.74 -** Proportionaler Beitrag zu den Lasten

 Jeder Miteigentümer trägt im Verhältnis zu seinem Anteil zu den mit dem Miteigentum verbundenen Lasten bei.

 Bei diesen Lasten handelt es sich um die erforderlichen Erhaltungs- und Unterhaltsausgaben sowie um die Verwaltungskosten, Steuern und anderen Lasten, die das ungeteilte Gut betreffen.

 **Art. 3.75 -** Teilung

 Jeder Miteigentümer kann jederzeit die Teilung der Güter in zufälligem Miteigentum verlangen. Gemäß Artikel 1561 des Gerichtsgesetzbuchs steht seinen Gläubigern dasselbe Recht zu.

 Die Miteigentümer können jedoch vereinbaren, die Teilung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren auszusetzen. Ein solcher Vertrag kann erneuert werden und ist nach seiner Übertragung in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation Dritten gegenüber wirksam, wenn unbewegliche Güter betroffen sind.

Untertitel 2 - Freiwilliges Miteigentum

 **Art. 3.76 -** Anwendbare Bestimmungen

 Jede Form von Miteigentum, die freiwillig entstanden ist, ist vertraglich geregelt. In Ermangelung einer anderslautenden Klausel und vorbehaltlich folgender Bestimmungen finden die Bestimmungen von Titel 4 Untertitel 1 Anwendung.

 **Art. 3.77 -** Beendigung

 Artikel 3.75 findet keine Anwendung auf freiwilliges Miteigentum.

 Freiwilliges Miteigentum für eine befristete Dauer ist nur für seine restliche Dauer und höchstens für fünf Jahre und, wenn unbewegliche Güter betroffen sind, nur nach Übertragung des Vertrags in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation Dritten gegenüber wirksam.

 Ist das freiwillige Miteigentum jedoch für eine unbefristete Dauer geschaffen worden, kann jeder Miteigentümer ungeachtet einer anderslautenden Klausel den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Ein Gläubiger der Miteigentümer kann unter denselben Bedingungen die Kündigung des unbefristeten freiwilligen Miteigentums vor Gericht beantragen.

 In Ermangelung einer Einigung zwischen den Miteigentümern legt der Richter die Dauer der Kündigungsfrist fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die von den Parteien bereits aufgewendeten Kosten, das Fortbestehen des entscheidenden Grunds, der die Parteien zur Schaffung des freiwilligen Miteigentums veranlasst hat, und den Nachteil, der dem anderen Miteigentümer aus der Kündigung entsteht. Die Kündigungsfrist darf fünf Jahre nicht überschreiten.

 Vorliegender Artikel findet auch auf Güter mit Tontine oder Zuwachsklausel Anwendung.

Untertitel 3 - Zwangsmiteigentum

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

 **Art. 3.78 -** Begriffsbestimmung

 Zwangsmiteigentum ist jede Form von Miteigentum, bei der das ungeteilte Gut aufgrund seiner Funktion oder Bestimmung im Miteigentum stehen muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dieses Gut das Zubehör eines privaten Guts jedes Miteigentümers ist. Die gemeinschaftliche Einfriedung unterliegt jedoch den besonderen Regeln von Titel 5 Untertitel 2.

 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches finden die Bestimmungen von Titel 4 Untertitel 1 auf diese Form von Miteigentum Anwendung.

 Die Bestimmungen des vorliegenden Untertitels haben zwingenden Charakter.

 **Art. 3.79 -** Verstärkte Zubehöreigenschaft

 Wenn Güter sich von Natur aus in ungeteilter Rechtsgemeinschaft befinden, weil sie Zubehör eines privaten Guts sind, können die Miteigentümer Verwaltungs- oder Verfügungshandlungen hinsichtlich ihres Anteils am Miteigentum nur zusammen mit diesem privaten Gut vornehmen. Der Anteil kann ebenfalls nur mit dem privaten Gut gepfändet werden.

 **Art. 3.80 -** Umfang der Anteile

 Die Anteile der einzelnen Miteigentümer werden nach dem jeweiligen Wert der privaten Güter bestimmt, deren Zubehör sie sind.

 **Art. 3.81 -** Lasten

 Die mit diesem Miteigentum verbundenen Lasten, insbesondere die Unterhalts-, Reparatur- und Instandsetzungskosten, werden entsprechend dem jeweiligen Wert jedes privaten Guts aufgeteilt, es sei denn, die Parteien beschließen, sie im Verhältnis zum Nutzen aufzuteilen, den dieses Zubehör für jeden der privaten Anteile hat. Die Parteien können Wert und Nutzen als Kriterien nach eigenem Ermessen auch kombinieren.

 **Art. 3.82 -** Änderungsarbeiten

 § 1 - Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches steht es jedem Miteigentümer frei, auf eigene Kosten am ungeteilten Gut Änderungen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass er die Bestimmung des ungeteilten Guts nicht ändert und die Rechte der anderen Miteigentümer nicht beeinträchtigt.

 § 2 - Außerdem haben die einzelnen Miteigentümer und die zugelassenen Betreiber öffentlicher Versorgungseinrichtungen das gesetzliche und unentgeltliche Recht, Kabel, Leitungen und zugehörige Ausrüstungen in oder auf den gemeinschaftlichen Teilen anzulegen, zu unterhalten oder instand zu setzen, sofern mit diesen Arbeiten bezweckt wird, die Infrastruktur für den oder die Eigentümer und Nutzer der betreffenden privaten Teile im Bereich Energie, Wasser oder Telekommunikation zu optimieren, und sofern die anderen einzelnen Miteigentümer oder gegebenenfalls die Miteigentümervereinigung nicht die finanziellen Lasten dafür tragen müssen. Wer diese Infrastruktur für eigene Rechnung angelegt hat, bleibt Eigentümer dieser Infrastruktur, die sich in den gemeinschaftlichen Teilen befindet.

 Zu diesem Zweck sendet der einzelne Miteigentümer oder der Betreiber mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten allen anderen Miteigentümern oder, falls es einen Gebäudeverwalter gibt, dem Gebäudeverwalter per Einschreibesendung, in der die Adresse des Absenders vermerkt ist, eine Beschreibung der geplanten Arbeiten und eine Rechtfertigung für die Optimierung der geplanten Infrastruktur zu. Die Miteigentümer oder gegebenenfalls die Miteigentümervereinigung können entscheiden, die Arbeiten zur Optimierung der Infrastruktur selbst auszuführen. In diesem Fall müssen sie die anderen Miteigentümer und den Betreiber auf die in vorliegendem Absatz angegebene Weise von ihrer Absicht in Kenntnis setzen. Diese Arbeiten müssen binnen sechs Monaten nach Empfang ihrer Einschreibesendung beginnen.

 Die Miteigentümer oder gegebenenfalls die Miteigentümervereinigung können, zur Vermeidung des Verfalls ihrer Rechte, binnen zwei Monaten nach Empfang dieser Einschreibesendung auf der Grundlage eines rechtmäßigen Interesses anhand einer an den Absender gerichteten Einschreibesendung gegen die geplanten Arbeiten Einspruch erheben. Ein rechtmäßiges Interesse besteht in folgenden Fällen:

 - In den betreffenden gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes gibt es bereits eine solche Infrastruktur oder

 - die Infrastruktur oder die Arbeiten zur Errichtung der Infrastruktur führen zu bedeutenden Schäden, was das Erscheinungsbild des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Teile, die Nutzung der gemeinschaftlichen Teile, die Hygiene oder ihre Sicherheit betrifft, oder

 - die geplanten Arbeiten führen zu keiner Optimierung der Infrastruktur oder bewirken eine Erhöhung der finanziellen Lasten für die anderen Miteigentümer oder Nutzer.

 Wer diese Infrastruktur anlegt, unterhält oder instand setzt, ist verpflichtet, die Arbeiten so durchzuführen, dass so wenig wie möglich Belästigungen für die Bewohner entstehen, und dementsprechend mit den anderen Miteigentümern oder, falls es einen Gebäudeverwalter gibt, mit dem Gebäudeverwalter gutgläubig Absprache zu halten. Die Miteigentümer, die Bewohner oder, falls es einen Gebäudeverwalter gibt, der Gebäudeverwalter können die Arbeiten jederzeit verfolgen und beim betreffenden Miteigentümer oder beim betreffenden Betreiber der öffentlichen Versorgungseinrichtung Informationen darüber anfragen.

 **Art. 3.83 -** Einschränkungen bei der Teilung

 Güter in Zwangsmiteigentum können nur mit Zustimmung aller Miteigentümer geteilt werden, es sei denn, sie haben in Bezug auf Güter, deren Zubehör sie sind, jeden, selbst zukünftigen oder potenziellen, Nutzen verloren.

KAPITEL 2 - *Zwangsmiteigentum an Gebäuden oder Gebäudegruppen*

*Abschnitt 1* - Allgemeine Bestimmungen

 **Art. 3.84 -** Allgemeine Bestimmung

 Die in den Artikeln 3.78 bis 3.83 aufgeführten Grundsätze über das Zwangsmiteigentum und die Regeln des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf unbewegliche Güter, auf denen ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe errichtet ist oder errichtet werden kann, an denen das Eigentumsrecht nach Losen aufgeteilt ist, die je einen privaten Teil und einen Anteil am gemeinschaftlichen Immobilienbestand umfassen. Von vorliegendem Kapitel kann abgewichen werden, wenn die Art der gemeinschaftlichen Teile es rechtfertigt, vorausgesetzt, dass alle Miteigentümer mit dieser Abweichung einverstanden sind und eine Basisurkunde erstellt wird, durch die getrennte private Teile gegründet werden.

 Jedes Gebäude oder jede Gebäudegruppe, auf die diese Grundsätze anwendbar sind, muss aufgrund einer Basisurkunde und einer Miteigentumsordnung sowie einer Hausordnung, die privatschriftlich erstellt werden kann, verwaltet werden.

 In Ermangelung von Rechtstiteln oder wenn die Rechtstitel widersprüchlich sind, gelten die Gebäude- oder Grundstücksteile, die für die Nutzung durch alle Miteigentümer oder durch einige von ihnen bestimmt sind, als gemeinschaftlich.

 In der Basisurkunde kann in dem Fall, wo das Gebäude oder die Gebäudegruppe aus zwanzig Losen oder mehr besteht, die Gründung einer oder mehrerer Teilvereinigungen für die Lose eines oder mehrerer Gebäude der Gebäudegruppe und, in dem Fall, wo in einem Gebäude eine räumliche Aufteilung in deutlich zu unterscheidende Unterteilungen besteht, für die Lose einer oder mehrerer dieser Unterteilungen vorgesehen werden. Diese Teilvereinigungen sind nur für die in der Basisurkunde bezeichneten besonderen gemeinschaftlichen Teile zuständig, wobei die Hauptvereinigung ausschließlich für die allgemeinen gemeinschaftlichen Teile und die Angelegenheiten, die zur gemeinschaftlichen Verwaltung des Miteigentums gehören, zuständig bleibt. Artikel 3.84 und folgende sind auf diese Teilvereinigungen anwendbar.

 **Art. 3.85 -** Satzung und Hausordnung

 § 1 - Die Basisurkunde und die Miteigentumsordnung, die die Satzung des Gebäudes oder der Gebäudegruppe bilden, sowie jede Änderung, die daran vorgenommen wird, müssen Gegenstand einer authentischen Urkunde sein.

 Die Basisurkunde enthält die Beschreibung des gesamten unbeweglichen Guts und der privaten und gemeinschaftlichen Teile sowie die Festsetzung des jedem privaten Teil zugeordneten Anteils an den gemeinschaftlichen Teilen, wobei für diese Festsetzung der jeweilige Wert dieser privaten Teile berücksichtigt wird, der nach der Netto-Grundfläche, der Zweckbestimmung und der Lage des privaten Teils auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Berichts eines Notars, eines Landmesser-Gutachters, eines Architekten oder eines Immobilienmaklers festgelegt wird.

 Dieser Bericht wird in die Basisurkunde aufgenommen.

 Die Miteigentumsordnung muss Folgendes beinhalten:

 1. die Beschreibung der Rechte und Pflichten jedes Miteigentümers in Bezug auf die privaten und gemeinschaftlichen Teile. Die Miteigentümer haben einen proportionalen Anspruch auf Nutzung der gemeinschaftlichen Teile, außer bei anderslautenden Bestimmungen in der Satzung. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei einer solchen satzungsgemäßen Abweichung um eine Dienstbarkeit handelt, vorbehaltlich einer abweichenden Klausel,

 2. die mit Gründen versehenen Kriterien und den Berechnungsmodus für die Aufteilung der Lasten sowie gegebenenfalls die Klauseln und Sanktionen in Bezug auf die Nichtzahlung dieser Lasten.

 § 2 - Die Parteien, die die ursprüngliche Satzung unterzeichnet haben, haben das Recht, bis zum Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme der betreffenden gemeinschaftlichen Teile die Satzung zu ändern, sofern dies durch technische Umstände oder durch das rechtmäßige Interesse der Miteigentümervereinigung gerechtfertigt ist, die Rechte der anderen Miteigentümer an ihrem privaten Teil nicht beeinträchtigt und keine zusätzlichen Verpflichtungen für einen oder mehrere Miteigentümer mit sich bringt. Die Parteien, die die ursprüngliche Satzung unterzeichnet haben, tragen die Kosten für diese Änderung.

 Diese Parteien senden allen anderen Miteigentümern mindestens zwei Monate vor Ausfertigung der Änderungsurkunde per Einschreibesendung einen Entwurf der Satzungsänderung zu, in dem die Kontaktdaten des beurkundenden Notars ausdrücklich angegeben sind. Ein Miteigentümer muss zur Vermeidung des Verfalls seiner Rechte binnen zwei Monaten nach Empfang dieser Sendung anhand einer an den betreffenden Notar gerichteten Einschreibesendung Einspruch gegen diese Änderung erheben und gegebenenfalls vor Gericht treten.

 § 3 - Durch eine Privaturkunde wird eine Hausordnung erstellt. Die Hausordnung enthält mindestens folgende Angaben:

 1. die Regeln in Bezug auf die Weise, wie die Generalversammlung einberufen wird und arbeitet, und in Bezug auf deren Befugnisse und gegebenenfalls den von der Generalversammlung in Anwendung von Artikel 3.88 § 1 Nr. 1 Buchstabe *c)* festgelegten Betrag,

 2. die Weise der Ernennung eines Gebäudeverwalters, den Umfang seiner Befugnisse, die Dauer seines Mandats und die Modalitäten für die Erneuerung dieses Mandats, die Modalitäten für die eventuelle Kündigung seines Vertrags sowie die Verpflichtungen, die sich aus dem Ende seines Auftrags ergeben,

 3. den jährlichen fünfzehntägigen Zeitraum, in dem die ordentliche Generalversammlung der Miteigentümervereinigung stattfindet.

 § 4 - Jede Klausel, durch die das Recht des Miteigentümers eingeschränkt wird, einer Person seiner Wahl die Verwaltung seines Loses anzuvertrauen, gilt als ungeschrieben.

 § 5 - Jede Klausel, durch die einem oder mehreren Schiedsrichtern die Gerichtsbarkeit anvertraut wird, über Streitsachen zu entscheiden, die in Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Kapitels auftreten könnten, gilt als ungeschrieben. Dies schließt weder die Anwendung der Artikel 1724 und folgende des Gerichtsgesetzbuches über die Vermittlung noch die Anwendung der Artikel 1738 und folgende des Gerichtsgesetzbuches über die kooperative Praxis aus.

Abschnitt 2 - Rechtspersönlichkeit der Miteigentümervereinigung

 **Art. 3.86 -** Miteigentümervereinigung

 § 1 - Die Miteigentümervereinigung erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

 1. Entstehung der ungeteilten Rechtsgemeinschaft durch Abtretung oder Zuerkennung mindestens eines Loses;

 2. Übertragung der Basisurkunde und der Miteigentumsordnung in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation. Die Pläne des Gebäudes können in Form einer vom Notar beglaubigten Abschrift beigefügt werden.

 Sie trägt den Namen "Miteigentümervereinigung" mit nachgestellter Angabe der Lage des Gebäudes oder der Gebäudegruppe.

 Sie hat ihren Sitz im Gebäude. Falls es sich um eine Gebäudegruppe handelt, wird in der Basisurkunde festgelegt, welches Gebäude Sitz der Vereinigung ist.

 Auf allen von der Miteigentümervereinigung ausgehenden Unterlagen wird die Unternehmensnummer dieser Vereinigung angegeben.

 § 2 - Wird die Satzung nicht oder mit Verspätung übertragen, kann die Miteigentümervereinigung sich Dritten gegenüber nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen, obwohl Dritte die Möglichkeit haben, sie der Vereinigung gegenüber geltend zu machen. Teilvereinigungen können erst Rechtspersönlichkeit besitzen, wenn die Hauptvereinigung, von der sie abhängen, selbst Rechtspersönlichkeit besitzt.

 § 3 - Die Miteigentümervereinigung darf kein anderes Vermögen besitzen als die beweglichen Güter, die für die Verwirklichung ihres Zwecks notwendig sind, der ausschließlich darin besteht, das Gebäude oder die Gebäudegruppe zu erhalten und zu verwalten. Das Vermögen der Miteigentümervereinigung besteht mindestens aus Umlaufmitteln und Rücklagen.

 Unter "Umlaufmittel" ist die Summe der Vorschüsse zu verstehen, die die Miteigentümer als Rückstellungen gezahlt haben, um periodische Ausgaben wie Kosten für Heizung und Beleuchtung der gemeinschaftlichen Teile und Verwaltungs- und Hausmeisterkosten zu bestreiten.

 Unter "Rücklagen" ist die Summe der periodischen Kapitaleinbringungen zu verstehen, die dazu bestimmt sind, nicht periodische Ausgaben zu bestreiten, wie sie durch die Erneuerung eines Heizungssystems, die Reparatur oder die Erneuerung eines Aufzugs oder eine neue Bedachung entstehen können.

 Die Miteigentümervereinigung muss spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der vorläufigen Abnahme der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes Rücklagen bilden, deren Jahresbeitrag nicht weniger als fünf Prozent des Gesamtbetrags der gewöhnlichen gemeinschaftlichen Lasten des vorhergehenden Geschäftsjahres betragen darf; die Miteigentümervereinigung kann mit einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen beschließen, diese obligatorischen Rücklagen nicht zu bilden.

 Diese Gelder müssen auf verschiedenen Konten angelegt werden, wobei ein getrenntes Konto für die Umlaufmittel und ein getrenntes Konto für die Rücklagen einzurichten ist; all diese Konten müssen auf den Namen der Miteigentümervereinigung eröffnet werden.

 Das Vermögen der Miteigentümervereinigung besteht aus den von der Generalversammlung festgelegten periodischen Beiträgen der Miteigentümer. Der Gebäudeverwalter kann alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lasten beizutreiben.

 Wenn das Eigentum an einem Los mit einem Nießbrauchrecht belastet ist, sind die Inhaber der dinglichen Rechte gesamtschuldnerisch zur Zahlung dieser Lasten verpflichtet. Der Gebäudeverwalter teilt allen betroffenen Parteien anlässlich der Aufforderung zur Kapitaleinbringung mit, welcher Anteil für die Rücklagen bestimmt ist.

 § 4 - Unbeschadet des Artikels 3.92 § 6 kann bei der Vollstreckung von Entscheidungen, durch die die Miteigentümervereinigung verurteilt wird, auf das Vermögen jedes Miteigentümers zurückgegriffen werden, und zwar im Verhältnis zu seinem Anteil, der gemäß Artikel 3.87 § 6 für die Abstimmung verwendet wird, wobei es sich je nach Fall entweder um den in Absatz 1 oder den in Absatz 2 erwähnten Anteil handelt.

*Abschnitt 3* - Organe der Miteigentümervereinigung

 **Art. 3.87 -** Generalversammlung: Organisation

 § 1 - Jeder Eigentümer eines Loses ist Mitglied der Generalversammlung und nimmt [physisch oder, wenn die Einladung dies vorsieht, aus der Ferne] an den Beratungen teil. Er kann sich von einer Person beistehen lassen, vorausgesetzt, dass er den Gebäudeverwalter mindestens vier Werktage vor dem Tag der Generalversammlung per Einschreibesendung davon in Kenntnis setzt. Diese Person darf die Diskussion während der Generalversammlung weder leiten noch dominieren.

 Im Falle einer Aufteilung des sich auf ein privates Los beziehenden Eigentumsrechts oder wenn das Eigentum an einem privaten Los mit einem Erbpacht-, Erbbau-, Nießbrauch-, Gebrauchs- oder Wohnrecht belastet ist, wird das Recht, an den Beratungen der Generalversammlung teilzunehmen, solange ausgesetzt, bis die Interessehabenden die Person bestimmen, die ihr Bevollmächtigter sein soll. Wenn einer der Interessehabenden oder sein gesetzlicher oder vertraglicher Vertreter nicht an der Bestimmung eines Bevollmächtigten teilnehmen können, bestimmen die anderen Interessehabenden rechtsgültig einen Bevollmächtigten. Letzterer wird zu den Generalversammlungen eingeladen, ist berechtigt, an den Beratungen dieser Generalsversammlungen teilzunehmen, und erhält alle von der Miteigentümervereinigung ausgehenden Unterlagen. Die Interessehabenden teilen dem Gebäudeverwalter die Identität ihres Bevollmächtigten schriftlich mit.

 § 2 - Der Gebäudeverwalter hält während des in der Hausordnung festgelegten Zeitraums oder jedes Mal, wenn im Interesse des Miteigentums dringend eine Entscheidung getroffen werden muss, eine Generalversammlung ab.

 Unbeschadet des Absatzes 1 hält der Gebäudeverwalter auf Antrag eines oder mehrerer Miteigentümer, die mindestens ein Fünftel der Anteile an den gemeinschaftlichen Teilen besitzen, eine Generalversammlung ab. Dieser Antrag ist per Einschreibesendung an den Gebäudeverwalter zu richten, der binnen dreißig Tagen ab Empfang des Antrags den Miteigentümern die Einladung zusendet.

 Wenn der Gebäudeverwalter diesem Antrag nicht Folge leistet, kann einer der Miteigentümer, der den Antrag mit unterzeichnet hat, selbst die Generalversammlung einberufen.

 Gibt es keinen Gebäudeverwalter, können der Miteigentumsrat oder, in Ermangelung dessen, der Vorsitzende der letzten Generalversammlung oder, in Ermangelung dessen, ein oder mehrere Miteigentümer, die mindestens ein Fünftel der Anteile an den gemeinschaftlichen Teilen besitzen, die Generalversammlung einberufen, um einen Gebäudeverwalter zu ernennen.

 § 3 - In der Einladung werden Ort, Tag und Uhrzeit der stattzufindenden Generalversammlung sowie die Tagesordnung unter Angabe der Punkte, die zur Besprechung vorgelegt werden sollen, angegeben. Der Gebäudeverwalter setzt die schriftlichen Vorschläge, die er mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag des in der Hausordnung festgelegten Zeitraums, in dem die ordentliche Generalversammlung stattzufinden hat, von den Miteigentümern oder vom Miteigentumsrat erhalten hat, auf die Tagesordnung.

 In der Einladung wird angegeben, nach welchen Modalitäten die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten eingesehen werden können.

 Die Einladung erfolgt per Einschreibesendung, es sei denn, dass die Empfänger individuell, ausdrücklich und schriftlich akzeptiert haben, die Einladung über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten. Einladungen, die an die letzte dem Gebäudeverwalter zum Zeitpunkt des Versands bekannte Adresse verschickt werden, werden als ordnungsmäßig angesehen. Die mit der Einladung zur Generalversammlung verbundenen Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Miteigentümervereinigung.

 Außer in Dringlichkeitsfällen wird die Einladung mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag der Versammlung übermittelt.

 § 4 - Ein oder mehrere Miteigentümer oder der Miteigentumsrat, falls es einen gibt, können dem Gebäudeverwalter jederzeit die Punkte mitteilen, die sie auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt haben möchten. Diese Punkte werden vom Gebäudeverwalter gemäß § 3 berücksichtigt. Können diese Punkte unter Berücksichtigung des Datums, an dem der Antrag beim Gebäudeverwalter eingegangen ist, jedoch nicht auf die Tagesordnung dieser Versammlung gesetzt werden, werden sie auf die Tagesordnung der darauffolgenden Generalversammlung gesetzt.

 § 5 - Ein Miteigentümer führt den Vorsitz der Generalversammlung.

 Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zu Beginn der Generalversammlung mehr als die Hälfte der Miteigentümer anwesend oder vertreten sind und sofern diese Miteigentümer mindestens die Hälfte der Anteile an den gemeinschaftlichen Teilen besitzen.

 Die Generalversammlung ist jedoch auch beschlussfähig, wenn die zu Beginn der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Miteigentümer mehr als drei Viertel der Anteile an den gemeinschaftlichen Teilen vertreten.

 Wird keines der beiden Quoren erreicht, tritt nach Ablauf einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen eine zweite Generalversammlung zusammen, die unabhängig von der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder und unabhängig von den Miteigentumsanteilen, die diese Mitglieder besitzen, beschlussfähig ist.

 § 6 - Jeder Miteigentümer verfügt über eine Anzahl Stimmen, die seinem Anteil an den gemeinschaftlichen Teilen entspricht.

 Wenn in der Miteigentumsordnung vorgesehen ist, dass die Lasten in Bezug auf einen gemeinschaftlichen Teil des Gebäudes oder der Gebäudegruppe ausschließlich bestimmten Miteigentümern zu Lasten gelegt werden, nehmen nur diese Miteigentümer an der Abstimmung teil, vorausgesetzt, dass diese Beschlüsse die gemeinschaftliche Verwaltung des Miteigentums nicht beeinträchtigen. Jeder dieser Miteigentümer stimmt mit einer Anzahl Stimmen ab, die proportional zu seinem Anteil an den genannten Lasten ist.

 § 7 - Jeder Miteigentümer kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der Mitglied der Generalversammlung ist oder nicht.

 In der Vollmacht wird der Name des Bevollmächtigten angegeben.

 Es kann sich um eine General- oder eine Sondervollmacht handeln, die nur für eine einzige Generalversammlung gelten kann, es sei denn, dass von einer notariellen General- oder Sondervollmacht Gebrauch gemacht wird. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung gilt eine Vollmacht, die für eine Generalversammlung erteilt wird, ebenfalls für die Generalversammlung, die organisiert wird, weil bei der ersten Generalversammlung das Quorum nicht erreicht wurde.

 Niemand darf mit einer höheren Anzahl Stimmen als der Summe der Stimmen, über die die anderen anwesenden oder vertretenen Miteigentümer verfügen, an einer Abstimmung teilnehmen, auch nicht als Vollmachtgeber oder Bevollmächtigter.

 Niemand darf mehr als drei Stimmrechtsvollmachten annehmen. Ein Bevollmächtigter darf dennoch mehr als drei Stimmrechtsvollmachten erhalten, wenn die Gesamtzahl der Stimmen, über die er selber verfügt, und der Stimmen seiner Vollmachtgeber nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtzahl der Stimmen beträgt, die der Gesamtheit der Lose des Miteigentums zukommen.

 Der Gebäudeverwalter darf nicht als Bevollmächtigter eines Miteigentümers auf der Generalversammlung auftreten, unbeschadet seines Rechts, in seiner eventuellen Eigenschaft als Miteigentümer an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen.

 § 8 - Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Miteigentümer gefasst, es sei denn, das Gesetz schreibt eine qualifizierte Mehrheit vor.

 Für die Berechnung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen, Blankostimmen und ungültige Stimmen nicht als abgegebene Stimmen angesehen.

 § 9 - Eine von der Miteigentümervereinigung bevollmächtigte oder angestellte Person oder eine Person, die im Rahmen irgendeines anderen Vertrags für diese Vereinigung Dienste leistet, darf weder persönlich noch per Vollmacht an den Beratungen und Abstimmungen über den ihr erteilten Auftrag teilnehmen.

 § 10 - Der Gebäudeverwalter erstellt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse unter Angabe der erzielten Mehrheiten und des Namens der Miteigentümer, die dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.

 Dieses Protokoll wird am Ende der Sitzung und nach seiner Verlesung vom Vorsitzenden der Generalversammlung, von dem bei der Eröffnung der Sitzung bestimmten Sekretär und von allen zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Miteigentümern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

 § 11 - Die Mitglieder der Miteigentümervereinigung können einstimmig und schriftlich alle Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeiten der Generalversammlung fallen, mit Ausnahme der Beschlüsse, für die eine authentische Urkunde ausgefertigt werden muss. Der Gebäudeverwalter erstellt darüber ein Protokoll.

 § 12 - Der Gebäudeverwalter nimmt binnen dreißig Tagen nach der Generalversammlung die in den Paragraphen 10 und 11 erwähnten Beschlüsse in das in Artikel 3.93 § 4 vorgesehene Register auf und übermittelt sie binnen derselben Frist jedem Inhaber eines dinglichen Rechts an einem Los, der, gegebenenfalls aufgrund von Artikel 3.87 § 1 Absatz 2, Stimmrecht in der Generalversammlung hat, und den anderen Gebäudeverwaltern. Hat einer von ihnen das Protokoll binnen der festgelegten Frist nicht erhalten, setzt er den Gebäudeverwalter schriftlich davon in Kenntnis.

*[Art. 3.87 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 58 des G. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 24. Dezember 2020)]*

 **Art. 3.88 -** Generalversammlung: Beschlussfassung

 § 1 - Die Generalversammlung beschließt:

 1. mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen:

 *a)* über alle Änderungen der Satzung, sofern sie nur den Genuss, den Gebrauch oder die Verwaltung der gemeinschaftlichen Teile betreffen, unbeschadet des Artikels 3.85 § 2,

 *b)* über alle Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten und der Erhaltungsarbeiten und Handlungen der vorläufigen Verwaltung, über die mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Miteigentümer entschieden werden kann, unbeschadet des Artikels 3.89 § 5 Nr. 2,

 *c)* über den Betrag der Aufträge und Verträge, ab dem ein Wettbewerbsaufruf Pflicht ist, außer für die in Artikel 3.89 § 5 Nr. 2 erwähnten Handlungen,

 *d)* mit einer besonderen Begründung, über Arbeiten an bestimmten privaten Teilen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Miteigentümervereinigung durchgeführt werden.

 Durch diesen Beschluss ändert sich keinesfalls die Aufteilung der Kosten für diese Arbeiten unter die Miteigentümer.

 2. mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen:

 *a)* über alle anderen Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderungen der Aufteilung der Miteigentumslasten,

 *b)* über die Änderung der Bestimmung des unbeweglichen Guts oder eines Teils davon,

 *c)* über den Wiederaufbau des unbeweglichen Guts oder die Instandsetzung des beschädigten Teils im Falle einer teilweisen Zerstörung,

 *d)* über den Erwerb neuer unbeweglicher Güter, die dazu bestimmt sind, gemeinschaftliches Eigentum zu werden,

 *e)* über alle Verfügungshandlungen in Bezug auf gemeinschaftliche unbewegliche Güter einschließlich der Änderung der dinglichen Gebrauchsrechte an den gemeinschaftlichen Teilen zu Gunsten eines einzigen Miteigentümers, vorausgesetzt, dass dies durch das rechtmäßige Interesse der Miteigentümervereinigung begründet ist, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Entschädigung, die proportional zu dem Schaden ist, der dadurch verursacht werden könnte,

 *f)* über Änderungen der Satzung entsprechend Artikel 3.84 Absatz 4,

 *g)* über die Aufteilung eines Loses oder die vollständige Zusammenlegung oder Teilzusammenlegung zweier oder mehrerer Lose,

 *h)* [vorbehaltlich des Artikels 3.92 § 1 Absatz 6, über den vollständigen Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes aus Gründen der gesundheitlichen Zuträglichkeit oder der Sicherheit oder aufgrund der Tatsache, dass die Kosten für die Anpassung des Gebäudes an die Gesetzesbestimmungen im Vergleich zum Wert des bestehenden Gebäudes übermäßig hoch sind.

 In diesem Fall kann ein Miteigentümer sein Los zu Gunsten der anderen Miteigentümer gegen einen Ausgleich abtreten, wenn der Wert dieses Loses geringer ist als der Anteil, den er an den Gesamtkosten der Arbeiten zu übernehmen hätte. Kommt keine Einigung zustande, wird der Ausgleich vom Richter entsprechend dem aktuellen Marktwert des betreffenden Loses bestimmt, ohne dass dabei der Beschluss der Generalversammlung berücksichtigt wird.]

 § 2 - Bei vollständiger oder teilweiser Zerstörung werden die Entschädigungen für das zerstörte unbewegliche Gut vorrangig für seinen Wiederaufbau verwendet, wenn der Wiederaufbau beschlossen wird.

 Unbeschadet der Klagen gegen den für den Schadensfall verantwortlichen Eigentümer, Bewohner oder Dritten müssen die Miteigentümer sich im Falle des Wiederaufbaus oder der Instandsetzung im Verhältnis zu ihrem Anteil am Miteigentum an den Kosten beteiligen.

 § 3 - Alle Miteigentümer befinden einstimmig über alle Änderungen der Aufteilung der Anteile am Miteigentum durch Vorlage eines Berichts, wie in Artikel 3.85 § 1 Absatz 2 vorgesehen.

 Wenn die Generalversammlung jedoch mit der gesetzlich erforderlichen qualifizierten Mehrheit über Arbeiten, die Aufteilung oder Zusammenlegung von Losen oder Verfügungshandlungen beschließt, kann sie mit der gleichen qualifizierten Mehrheit über die Änderung der Aufteilung der Anteile am Miteigentum, falls diese Änderung notwendig ist, befinden.

 Wenn mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit über die Gründung von Teilvereinigungen beschlossen wird, kann die Änderung der Anteile am Miteigentum, die infolge dieser Änderung notwendig ist, von der Generalversammlung mit der gleichen Mehrheit beschlossen werden.

 [Die Generalversammlung beschließt auch mit Einstimmigkeit aller Miteigentümer über den vollständigen Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes, wenn die in § 1 Nr. 2 Buchstabe *h)* erwähnten Gründe nicht vorliegen.]

 § 4 - Wenn das Gesetz Einstimmigkeit aller Miteigentümer vorschreibt und diese Einstimmigkeit in der Generalversammlung aufgrund der Abwesenheit eines oder mehrerer Miteigentümer nicht erreicht wird, tritt nach Ablauf einer Frist von mindestens dreißig Tagen eine neue Generalversammlung zusammen, auf der der betreffende Beschluss von allen anwesenden oder vertretenen Miteigentümern einstimmig gefasst werden kann.

*[Art. 3.88 § 1 einziger Absatz Buchstabe h) ersetzt durch Art. 43 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 7. August 2020); § 3 Abs. 4 eingefügt durch Art. 43 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 7. August 2020)]*

 **Art. 3.89 -** Gebäudeverwalter

 § 1 - Wenn der Gebäudeverwalter nicht in der Hausordnung bestimmt worden ist, wird er von der ersten Generalversammlung ernannt oder, wenn dies nicht der Fall ist, durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines Miteigentümers oder eines Interesse habenden Dritten.

 Die Bestimmungen, durch die die Beziehung zwischen dem Gebäudeverwalter und der Miteigentümervereinigung geregelt wird, und die damit verbundene Entlohnung werden in einem schriftlichen Vertrag festgehalten. Dieser Vertrag umfasst insbesondere die Liste der Pauschalleistungen, die Liste der Zusatzleistungen und die damit verbundenen Entlohnungen. Eine nicht aufgeführte Leistung kann nicht entlohnt werden, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung.

 Wenn der Gebäudeverwalter in der Hausordnung bestimmt worden ist, läuft sein Mandat von Rechts wegen bei der ersten Generalversammlung aus.

 Das Mandat des Gebäudeverwalters darf drei Jahre nicht überschreiten, kann jedoch durch ausdrücklichen Beschluss der Generalversammlung erneuert werden. Die alleinige Tatsache, dass das Mandat des Gebäudeverwalters nicht erneuert wird, gibt keinen Anlass zu einer Entschädigung.

 Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Beschlusses der Generalversammlung darf der Gebäudeverwalter keine Verpflichtung für einen Zeitraum eingehen, der über die Dauer seines Mandats hinausreicht.

 § 2 - Ein Auszug aus der Urkunde über die Bestimmung oder Ernennung des Gebäudeverwalters wird binnen acht Tagen ab dem Datum, an dem der Auftrag des Gebäudeverwalters beginnt, am Eingang des Gebäudes, das Sitz der Miteigentümervereinigung ist, angeschlagen, und zwar so, dass er unveränderbar und zu jeder Zeit gut sichtbar ist.

 Im Auszug sind außer dem Datum der Bestimmung oder Ernennung Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Gebäudeverwalters oder, falls es sich um eine Gesellschaft handelt, ihre Rechtsform, ihr Gesellschaftsname, ihr Gesellschaftssitz sowie ihre Unternehmensnummer, falls die Gesellschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, angegeben. Ergänzend müssen darin auch alle anderen Angaben gemacht werden, die es jedem Interessehabenden ermöglichen, unverzüglich mit dem Gebäudeverwalter in Kontakt zu treten, und insbesondere muss der Ort angegeben werden, an dem die Hausordnung und das Beschlussregister der Generalversammlung eingesehen werden können.

 Der Anschlag des Auszugs erfolgt auf Betreiben des Gebäudeverwalters.

 § 3 - Der König legt das Verfahren für die Eintragung des Gebäudeverwalters in die Zentrale Datenbank der Unternehmen fest.

 § 4 - Wenn die Zustellung nicht gemäß Artikel 35 des Gerichtsgesetzbuches erfolgen kann, erfolgt sie gemäß Artikel 38 desselben Gesetzbuches.

 Der in Artikel 38 § 1 Absatz 3 erwähnte Brief muss dann an den Wohnsitz des Gebäudeverwalters gerichtet werden.

 § 5 - Ungeachtet der Befugnisse, die dem Gebäudeverwalter durch die Hausordnung zugeteilt werden, ist er damit beauftragt:

 1. die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen und ausführen zu lassen,

 2. alle Erhaltungshandlungen und alle Handlungen der vorläufigen Verwaltung vorzunehmen,

 3. das Vermögen der Miteigentümervereinigung gemäß Artikel 3.86 § 3 zu verwalten,

 4. die Miteigentümervereinigung sowohl vor Gericht als auch bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Untertitel wird eingeschriebene Korrespondenz zur Vermeidung der Nichtigkeit an den Wohnsitz oder, in Ermangelung dessen, an den Wohnort oder an den Gesellschaftssitz des Gebäudeverwalters und an den Sitz der Miteigentümervereinigung gerichtet,

 5. die Aufstellung der in Artikel 3.94 § 2 erwähnten Schulden binnen dreißig Tagen ab dem Ersuchen des Notars vorzulegen,

 6. jeder Person, die das Gebäude aufgrund eines persönlichen oder dinglichen Rechts bewohnt, aber auf der Generalversammlung über keinerlei Stimmrecht verfügt, das Datum der Versammlungen mitzuteilen, damit sie ihre Fragen und Anmerkungen in Bezug auf die gemeinschaftlichen Teile schriftlich vorbringen kann; diese Fragen und Anmerkungen werden der Versammlung dann mitgeteilt. Die Mitteilung wird an einer gut sichtbaren Stelle in den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes angeschlagen,

 7. wenn sein Mandat auf welche Weise auch immer geendet hat, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach Ende seines Mandats seinem Nachfolger oder, in dessen Abwesenheit, dem Vorsitzenden der letzten Generalversammlung die gesamte Akte über die Verwaltung des Gebäudes zu übermitteln, einschließlich der Buchhaltung und der Aktiva, die er verwaltete, jedes Schadensfalls, einer Übersicht über das Konto, auf dem die Schadensfälle beglichen worden sind, sowie der Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, zu welchem Zweck jede Summe, die nicht auf den Finanzkonten des Miteigentums wiederzufinden ist, verwendet worden ist,

 8. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, mit der die Ausführung seines Auftrags gedeckt wird, und den Beweis für den Abschluss dieser Versicherung zu erbringen; im Falle eines unentgeltlichen Mandats wird diese Versicherung auf Kosten der Miteigentümervereinigung abgeschlossen,

 9. den Miteigentümern den Zugang zu allen nichtprivaten Unterlagen oder Informationen über das Miteigentum zu ermöglichen, und zwar auf alle in der Hausordnung oder durch die Generalversammlung festgelegten Weisen,

 10. gegebenenfalls die Akte über spätere Arbeiten auf die vom König festgelegte Weise aufzubewahren,

 11. im Hinblick auf den in Artikel 3.88 § 1 Nr. 1 Buchstabe *c)* erwähnten Wettbewerbsaufruf mehrere auf der Grundlage eines vorab ausgearbeiteten Lastenheftes erstellte Kostenvoranschläge vorzulegen,

 12. der ordentlichen Generalversammlung einen Evaluationsbericht in Bezug auf die Verträge über regelmäßige Lieferungen vorzulegen,

 13. vorab die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen für alle Verträge zwischen der Miteigentümervereinigung und dem Gebäudeverwalter, seinen Angestellten, seinen Angehörigen, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einschließlich oder denen seines Ehepartners bis zum gleichen Grad; das Gleiche gilt für Verträge zwischen der Miteigentümervereinigung und einem Unternehmen, dessen Eigentümer die obengenannten Personen sind, an dessen Kapital sie beteiligt sind, in dem sie eine leitende Funktion oder eine Kontrollfunktion ausüben oder in dem sie als Lohnempfänger oder Angestellte beschäftigt sind; ist der Gebäudeverwalter eine juristische Person, darf er, ohne durch einen Beschluss der Generalversammlung eigens dazu ermächtigt worden zu sein, für Rechnung der Miteigentümervereinigung keinen Vertrag mit einem Unternehmen abschließen, das direkt oder indirekt an seinem Kapital beteiligt ist,

 14. die Liste und die Kontaktdaten der Personen, die berechtigt sind, an den Beratungen der Generalversammlung teilzunehmen, auf dem neuesten Stand zu halten, und den Miteigentümern auf ihre erste Anfrage hin sowie dem Notar, wenn er den Gebäudeverwalter darum ersucht, im Rahmen der Übertragung von Urkunden, die gemäß Artikel 3.30 in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen werden, die Namen, Adressen, Anteile und Referenzangaben der Lose der anderen Miteigentümer mitzuteilen,

 15. die Bücher der Miteigentümervereinigung auf klare, genaue und detaillierte Weise nach dem vom König zu erstellenden Mindestkonteneinheitsplan zu führen. Für jedes Miteigentum, Keller, Garagen und Parkplätze ausgenommen, das weniger als zwanzig Lose umfasst, darf eine vereinfachte Buchhaltung geführt werden, die mindestens die Einnahmen und Ausgaben, die Liquiditätslage sowie die Bewegungen der in bar und auf Konten verfügbaren Gelder, den Betrag der in Artikel 3.86 § 3 Absatz 2 und 3 erwähnten Umlaufmittel und Rücklagen, die Forderungen und die Schulden der Miteigentümer widerspiegelt,

 16. den Haushaltsplan für die laufenden Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsausgaben bezüglich der gemeinschaftlichen Teile und der gemeinschaftlichen Ausstattung des Gebäudes sowie einen Haushaltsplan für die vorhersehbaren außerordentlichen Kosten vorzubereiten; diese Haushaltspläne werden der Miteigentümervereinigung jährlich zur Abstimmung vorgelegt; sie werden der Tagesordnung der Generalversammlung beigefügt, die über diese Haushaltspläne abstimmen muss. Gegebenenfalls setzt der Gebäudeverwalter die Frage in Bezug auf die in den kommenden Jahren vorzusehenden außergewöhnlichen Arbeiten auf die Tagesordnung der Generalversammlung.

 § 6 - Der Gebäudeverwalter ist allein verantwortlich für seine Verwaltung; er kann seine Befugnisse nur mit Zustimmung der Generalversammlung und nur für eine bestimmte Dauer oder für bestimmte Zwecke übertragen.

 § 7 - Die Generalversammlung kann den Gebäudeverwalter immer entlassen. Sie kann ihm auch, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, für eine bestimmte Dauer oder für bestimmte Zwecke einen vorläufigen Gebäudeverwalter beiordnen. Jedoch kann nur der Richter einen durch Urteil ernannten Gebäudeverwalter entlassen.

 § 8 - Bei Verhinderung oder Untätigkeit des Gebäudeverwalters kann der Richter auf Antrag eines Miteigentümers für die von ihm festgelegte Dauer einen vorläufigen Gebäudeverwalter bestimmen.

 Der Antragsteller muss die Heranziehung des Gebäudeverwalters in das Verfahren beantragen.

 § 9 - Innerhalb derselben Miteigentümervereinigung darf ein Gebäudeverwalter nicht gleichzeitig Mitglied des Miteigentumsrats oder Rechnungsprüfer sein.

 **Art. 3.90 -** Miteigentumsrat

 § 1 - Für jedes Gebäude oder jede Gebäudegruppe mit mindestens zwanzig Losen, Keller, Garagen und Parkplätze ausgenommen, wird von der ersten Generalversammlung ein Miteigentumsrat gegründet. Dieser Rat, dem die Inhaber eines dinglichen Rechts mit Stimmrecht in der Generalversammlung angehören können, ist damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Gebäudeverwalter seine Aufträge ordnungsgemäß ausführt, unbeschadet des Artikels 3.91. Bis zur Einrichtung und Zusammensetzung des obligatorischen Miteigentumsrats kann jedes Mitglied der Generalversammlung Klage gegen die Miteigentümervereinigung einreichen, um einen oder mehrere Miteigentümer oder, auf Kosten der Miteigentümervereinigung, einen Dritten bestimmen zu lassen, der die Aufträge des Miteigentumsrats ausführt.

 § 2 - Für Gebäude oder Gebäudegruppen mit weniger als zwanzig Losen, Keller, Garagen und Parkplätze ausgenommen, kann die Generalversammlung beschließen, einen Miteigentumsrat zu gründen, der sich auf dieselbe Weise zusammensetzt und dieselben Aufträge hat wie in § 1 vorgesehen.

 § 3 - Die Generalversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit über die Ernennung der Mitglieder des Miteigentumsrats, und zwar für jedes Mitglied getrennt. Das Mandat der Mitglieder des Miteigentumsrats dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und ist erneuerbar.

 § 4 - Der Miteigentumsrat kann zur Ausführung seines Auftrags, nachdem er den Gebäudeverwalter informiert hat, alle Schriftstücke oder Unterlagen, die sich auf die Verwaltung durch den Gebäudeverwalter beziehen oder für das Miteigentum von Interesse sind, einsehen und kopieren. Vorbehaltlich der durch Gesetz dem Gebäudeverwalter, der Generalversammlung und dem Rechnungsprüfer zuerkannten Befugnisse kann der Miteigentumsrat infolge eines mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung andere Aufträge oder Befugnisse erhalten. Von der Generalversammlung erteilte Aufträge oder übertragene Befugnisse dürfen sich nur auf ausdrücklich bestimmte Handlungen beziehen und gelten nur für ein Jahr. Während der ordentlichen Generalversammlung legt der Miteigentumsrat den Miteigentümern einen ausführlichen Jahresbericht über die Ausführung seines Auftrags vor.

 **Art. 3.91 -** Rechnungsprüfer

 Die Generalversammlung bestimmt jährlich einen Rechnungsprüfer oder ein Kollegium von Rechnungsprüfern, ob Miteigentümer oder nicht, die die Rechnungen der Miteigentümervereinigung kontrollieren und deren Befugnisse und Pflichten in der Hausordnung festgelegt werden.

*Abschnitt 4* - Klagen - Öffentlichkeit - Wirksamkeit gegenüber Dritten und Übertragung

 **Art. 3.92 -** Klagen

 § 1 - Die Miteigentümervereinigung ist befugt, als Klägerin und als Beklagte vor Gericht zu treten.

 Ungeachtet des Artikels 3.86 § 3 hat die Miteigentümervereinigung das Recht, zur Wahrung aller Rechte bezüglich der Ausübung, Anerkennung oder Aberkennung von dinglichen oder persönlichen Rechten an den gemeinschaftlichen Teilen oder bezüglich der Verwaltung dieser Teile sowie im Hinblick auf die Änderung der Anteile an den gemeinschaftlichen Teilen oder der Aufteilung der Lasten als Klägerin und als Beklagte, sei es zusammen mit einem oder mehreren Miteigentümern oder nicht, vor Gericht zu treten. Es wird davon ausgegangen, dass sie die Eigenschaft und das erforderliche Interesse hat, um diese Rechte zu verteidigen.

 Der Gebäudeverwalter ist ermächtigt, Dringlichkeitsklagen oder Klagen zur Wahrung von Rechten in Bezug auf die gemeinschaftlichen Teile einzureichen, vorausgesetzt, dass diese Klageeinreichungen so schnell wie möglich von der Generalversammlung bestätigt werden.

 Der Gebäudeverwalter setzt die einzelnen Miteigentümer und die anderen Personen, die berechtigt sind, an den Beratungen der Generalversammlung teilzunehmen, unverzüglich von den Klagen, die von der oder gegen die Miteigentümervereinigung eingereicht worden sind, in Kenntnis.

 Jeder Miteigentümer kann Klagen in Bezug auf sein eigenes Los jedoch allein einreichen, nachdem er den Gebäudeverwalter davon unterrichtet hat, der seinerseits die anderen Miteigentümer darüber informiert.

 [In dem in Artikel 3.88 § 1 Nr. 2 Buchstabe *h)* erwähnten Fall muss die Miteigentümervereinigung binnen vier Monaten ab dem Datum, an dem die betreffende Generalversammlung stattgefunden hat, den Friedensrichter anrufen, es sei denn, der Beschluss ist von allen, die in der Generalversammlung stimmberechtigt sind, einstimmig gefasst worden. Die Klage richtet sich gegen alle Miteigentümer, die als stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung dem Beschluss nicht zugestimmt haben. Die Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung wird ausgesetzt, bis die gerichtliche Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Generalversammlung formell rechtskräftig geworden ist.]

 § 2 - Ist das finanzielle Gleichgewicht des Miteigentums ernsthaft gefährdet oder ist die Miteigentümervereinigung nicht imstande, für die Erhaltung des Gebäudes oder dessen Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen zu sorgen, können der Gebäudeverwalter oder ein oder mehrere Miteigentümer, die mindestens ein Fünftel der Anteile an den gemeinschaftlichen Teilen besitzen, den Richter anrufen, um auf Kosten der Miteigentümervereinigung einen oder mehrere vorläufige Verwalter bestimmen zu lassen, die für die ihnen vom Richter zugewiesenen Aufträge an die Stelle der Organe der Miteigentümervereinigung treten.

 § 3 - Jeder Miteigentümer kann beim Richter beantragen, einen unregelmäßigen, betrügerischen oder unrechtmäßigen Beschluss der Generalversammlung für nichtig zu erklären oder abzuändern, wenn dieser Beschluss für ihn einen persönlichen Nachteil bedeutet.

 Diese Klage muss binnen vier Monaten ab dem Datum, an dem die Generalsversammlung stattgefunden hat, eingereicht werden.

 § 4 - Jeder Miteigentümer kann ebenfalls beim Richter beantragen, die Einberufung einer Generalversammlung binnen einer Frist anzuordnen, die der Richter festlegt, damit über einen vom betreffenden Miteigentümer bestimmten Vorschlag beraten werden kann, wenn der Gebäudeverwalter es unterlässt oder sich unberechtigterweise weigert, dies zu tun.

 § 5 - Wenn die erforderliche Mehrheit in der Generalversammlung nicht erreicht werden kann, kann ein Miteigentümer beim Richter die Erlaubnis beantragen, dringende und notwendige Arbeiten an den gemeinschaftlichen Teilen auf Kosten der Vereinigung alleine auszuführen.

 Er kann auch die Erlaubnis beantragen, Arbeiten, die er für nützlich hält, auf seine Kosten auszuführen, selbst dann, wenn die Arbeiten die gemeinschaftlichen Teile betreffen und die Generalversammlung sich ohne berechtigten Grund dagegen ausspricht.

 § 6 - Sobald der Kläger eine der in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten Klagen eingereicht hat und sofern seine Klage nicht abgewiesen worden ist, ist er für jeden Schaden, der sich aus dem Fehlen einer Entscheidung ergeben könnte, von jeder Verantwortung befreit.

 § 7 - Ein Miteigentümer kann beim Richter beantragen:

 1. die Aufteilung der Anteile an den gemeinschaftlichen Teilen anzupassen, wenn diese Aufteilung falsch berechnet worden ist oder infolge von Änderungen am Gebäude nicht mehr stimmt,

 2. den Modus zur Aufteilung der Lasten abzuändern, wenn dieser für ihn einen persönlichen Nachteil bedeutet, sowie die Berechnung der Lasten anzupassen, wenn sie unrichtig ist oder infolge von Änderungen am Gebäude nicht mehr stimmt.

 § 8 - Wenn eine Minderheit von Miteigentümern die Generalversammlung unberechtigterweise daran hindert, einen Beschluss mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit zu fassen, kann jeder benachteiligte Miteigentümer gleichfalls beim Richter beantragen, dass dieser an die Stelle der Generalversammlung tritt und an ihrer Stelle den erforderlichen Beschluss fasst.

 § 9 - [Außer in dem in Absatz 5 erwähnten Fall muss sich der Miteigentümer, der Kläger oder Beklagter in einem Verfahren gegen die Miteigentümervereinigung ist], unbeschadet der späteren Abrechnungen, an den Vorschüssen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Honorare zu Lasten der Miteigentümervereinigung beteiligen.

 Der Miteigentümer, der Beklagter in einem Gerichtsverfahren ist, das von der Miteigentümervereinigung eingeleitet wurde, deren Klage vom Richter für vollkommen unbegründet erklärt worden ist, wird davon befreit, sich an den Honoraren und Gerichtskosten zu beteiligen; diese werden auf die anderen Miteigentümer verteilt.

 Der Miteigentümer, dessen Klage nach einem Gerichtsverfahren gegen die Miteigentümervereinigung vom Richter für vollkommen begründet erklärt wird, wird davon befreit, sich an den gemeinschaftlichen Ausgaben für die Honorare und Gerichtskosten zu beteiligen; diese werden auf die anderen Miteigentümer verteilt.

 Wird die Klage für teilweise begründet erklärt, muss sich der klagende oder beklagte Miteigentümer an den Honoraren und Gerichtskosten beteiligen, die zu Lasten der Miteigentümervereinigung gehen.

 [Im Falle einer in § 1 Absatz 6 erwähnten Klage gehen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Honorare dieser Klage immer zu Lasten der Miteigentümervereinigung ohne Beteiligung der Miteigentümer, gegen die die Klage gerichtet ist. In Abweichung von Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuchs wird die Miteigentümervereinigung immer in die Verfahrenskosten verurteilt.]

*[Art. 3.92 § 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 7. August 2020); § 9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 7. August 2020); § 9 Abs. 5 eingefügt durch Art. 44 Nr. 3 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 7. August 2020)]*

 **Art. 3.93 -** Drittwirksamkeit

 § 1 - Die Satzungsbestimmungen können unmittelbar von Personen, denen gegenüber sie wirksam sind und die Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Rechts am Gebäude in Miteigentum sind, Dritten gegenüber wirksam gemacht werden.

 § 2 - Jedes Mitglied der Generalversammlung der Miteigentümer informiert unverzüglich den Gebäudeverwalter über Änderungen seiner Adresse oder Änderungen im persönlichen oder dinglichen Statut seines Loses.

 § 3 - Die Hausordnung wird binnen einem Monat nach ihrer Erstellung auf Initiative des Gebäudeverwalters oder, wenn Letzterer noch nicht bestimmt worden ist, auf Initiative ihres Erstellers beim Sitz der Miteigentümervereinigung hinterlegt.

 Der Gebäudeverwalter passt die Hausordnung unverzüglich gemäß den von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen an. Wenn sich die geltenden Gesetzesbestimmungen ändern, muss der Gebäudeverwalter die Hausordnung ebenfalls anpassen, ohne dass es dafür eines vorherigen Beschlusses der Generalversammlung bedarf. Gegebenenfalls teilt der Gebäudeverwalter diese Information bei der nächstfolgenden Generalversammlung mit.

 Die Hausordnung kann von allen Interessehabenden kostenlos vor Ort eingesehen werden.

 § 4 - Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Register festgehalten, das am Sitz der Miteigentümervereinigung hinterlegt wird.

 Dieses Register kann von allen Interessehabenden kostenlos vor Ort eingesehen werden.

 § 5 - Jede Bestimmung der Hausordnung und jeder Beschluss der Generalversammlung kann unmittelbar von den Personen, denen gegenüber die Bestimmung oder der Beschluss wirksam ist, Dritten gegenüber wirksam gemacht werden.

 Sie sind verbindlich für jeden Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Rechts an einem Los, der zum Zeitpunkt ihrer Annahme in der Generalversammlung Stimmrecht hat oder dieses Stimmrecht ausübt. Sie sind den anderen Inhabern eines dinglichen oder persönlichen Rechts an einem Los gegenüber unter nachstehenden Bedingungen wirksam, sofern gegebenenfalls eine Übertragung in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation erfolgt ist:

 1. was die Bestimmungen und Beschlüsse betrifft, die vor Begründung des dinglichen oder persönlichen Rechts angenommen wurden, durch die Mitteilung, die der Besteller des Rechts dem Betreffenden, auf seine Kosten, zum Zeitpunkt der Begründung des Rechts über das Vorhandensein der Hausordnung und des in § 4 erwähnten Registers machen muss, oder, auf Anfrage des Inhabers des dinglichen oder persönlichen Rechts, durch eine entsprechende Mitteilung, die ihm durch den Gebäudeverwalter per Einschreibesendung gemacht wird; der Besteller des Rechts ist der Miteigentümervereinigung und dem Inhaber des dinglichen oder persönlichen Rechts gegenüber allein verantwortlich für den Schaden, der wegen einer verspäteten oder nicht erfolgten Mitteilung entsteht;

 2. was die Bestimmungen und Beschlüsse betrifft, die nach Begründung eines dinglichen oder persönlichen Rechts an einem Los angenommen wurden, durch eine entsprechende Mitteilung, die dem Betreffenden binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Protokolls auf Initiative desjenigen, der dieses Protokoll in Anwendung von Artikel 3.87 § 12 erhalten hat, per Einschreibesendung gemacht wird.

 Wer das Gebäude aufgrund eines persönlichen oder dinglichen Rechts bewohnt, auf der Generalversammlung jedoch kein Stimmrecht hat, kann beim Richter dennoch beantragen, Bestimmungen der Hausordnung oder unregelmäßige, betrügerische oder unrechtmäßige Beschlüsse der Generalversammlung, die nach Entstehung des Rechts angenommen werden, für nichtig zu erklären oder abzuändern, wenn sie einen persönlichen Nachteil für den Betreffenden bedeuten.

 Diese Klage muss binnen zwei Monaten nach der Mitteilung, die dem Betreffenden diesbezüglich gemäß Absatz 2 Nr. 2 gemacht wird, und spätestens vier Monate nach dem Datum der Generalversammlung eingereicht werden.

 **Art. 3.94 -** Übertragung eines Loses

 § 1 - Im Hinblick auf ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zur Übertragung oder Feststellung eines Eigentumsrechts an einem Los übermittelt je nach Fall entweder der beurkundende Notar oder jemand, der von Berufs wegen als Vermittler auftritt, oder der ausscheidende Miteigentümer dem neuen Miteigentümer vor Unterzeichnung des Vertrags oder gegebenenfalls des Kaufangebots oder des Kaufversprechens folgende Informationen und Unterlagen, die der Gebäudeverwalter ihm auf einfache Anfrage innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen zukommen lässt:

 1. den Betrag der Umlaufmittel und Rücklagen im Sinne von Artikel 3.86 § 3 Absatz 2 und 3,

 2. den Betrag der eventuellen vom ausscheidenden Miteigentümer geschuldeten Rückstände, einschließlich der Kosten für die gerichtliche oder außergerichtliche Beitreibung und der Kosten für die Übermittlung der aufgrund des vorliegenden Paragraphen und des Paragraphen 2 zu erteilenden Informationen,

 3. den Stand der Aufforderungen zur Kapitaleinbringung, die sich auf die Rücklagen beziehen und die von der Generalversammlung vor dem feststehenden Datum der Eigentumsübertragung beschlossen worden sind,

 4. gegebenenfalls eine Übersicht über die laufenden Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem Miteigentum und über die diesbezüglichen Beträge,

 5. die Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der letzten drei Jahre sowie die periodischen Abrechnungen der Lasten der letzten zwei Jahre,

 6. eine Abschrift der letzten Bilanz, die von der Generalversammlung der Miteigentümervereinigung gebilligt worden ist.

 Wenn der Gebäudeverwalter binnen fünfzehn Tagen nach der Anfrage nicht geantwortet hat, benachrichtigt je nach Fall entweder der Notar, die Person, die von Berufs wegen als Vermittler auftritt, oder der ausscheidende Miteigentümer die Parteien über dessen Untätigkeit.

 § 2 - Im Falle eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden zur Übertragung oder Feststellung des Eigentumsrechts an einem Los oder im Falle einer Eigentumsübertragung von Todes wegen ersucht der beurkundende Notar den Gebäudeverwalter der Miteigentümervereinigung per Einschreibesendung darum, ihm nachstehende Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls die aktualisierte Fassung der in § 1 erwähnten Informationen zu übermitteln:

 1. den Betrag der von der Generalversammlung oder dem Gebäudeverwalter vor dem feststehenden Datum der Eigentumsübertragung beschlossenen Erhaltungs-, Unterhalts-, Reparatur- und Instandsetzungsausgaben, deren Zahlung aber erst nach diesem Datum vom Gebäudeverwalter verlangt wird,

 2. eine Aufstellung der Aufforderungen zur Kapitaleinbringung, die vor dem feststehenden Datum der Eigentumsübertragung von der Generalversammlung der Miteigentümer gebilligt worden sind, sowie die Kosten für dringende Arbeiten, deren Zahlung erst nach diesem Datum vom Gebäudeverwalter verlangt wird,

 3. eine Aufstellung der vor dem feststehenden Datum der Eigentumsübertragung von der Generalversammlung beschlossenen Kosten für den Erwerb gemeinschaftlicher Teile, deren Zahlung aber erst nach diesem Datum vom Gebäudeverwalter verlangt wird,

 4. eine Aufstellung der sicheren Schulden, die die Miteigentümervereinigung infolge von vor dem feststehenden Datum der Eigentumsübertragung aufgetretenen Streitsachen zu tragen hat, deren Zahlung aber erst nach diesem Datum vom Gebäudeverwalter verlangt wird.

 Die in § 1 aufgezählten Unterlagen werden auf die gleiche Weise vom Notar beim Gebäudeverwalter beantragt, wenn der neue Miteigentümer sie noch nicht in seinem Besitz hat.

 Der Notar übermittelt die Unterlagen anschließend dem neuen Miteigentümer.

 Wenn der Gebäudeverwalter binnen dreißig Tagen nach der Anfrage nicht geantwortet hat, benachrichtigt der Notar die Parteien über dessen Untätigkeit.

 Unbeschadet anderslautender Vereinbarungen zwischen Parteien, was die Beteiligung an der Schuld anbelangt, übernimmt der neue Miteigentümer den Betrag der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Schulden. Die gewöhnlichen Lasten werden vom neuen Miteigentümer ab dem Tag übernommen, wo er die gemeinschaftlichen Teile nutzen kann.

 Der neue Miteigentümer ist jedoch zur Zahlung der außergewöhnlichen Lasten und der Aufforderungen zur Kapitaleinbringung, die von der Generalversammlung der Miteigentümer beschlossen worden sind, verpflichtet, wenn diese Versammlung zwischen dem Vertragsabschluss und der authentischen Beurkundung stattgefunden hat und er über eine Vollmacht verfügte, um an dieser Generalversammlung teilzunehmen.

 § 3 - Im Falle eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden zur Übertragung oder Feststellung des Eigentumsrechts an einem Los oder im Fall einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Los unter Lebenden informiert der beurkundende Notar den Gebäudeverwalter binnen dreißig Tagen über das Datum der authentischen Beurkundung, die Kenndaten des betreffenden Loses, die Identität und die aktuelle und eventuell zukünftige Adresse der betreffenden Personen und gegebenenfalls über die Identität des gemäß Artikel 3.87 § 1 Absatz 2 bestimmten Bevollmächtigten.

 § 4 - Die Kosten für die Übermittlung der aufgrund der Paragraphen 1 bis 3 zu erteilenden Informationen gehen zu Lasten des ausscheidenden Miteigentümers.

 § 5 - Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Los:

 1. ist der ausscheidende Miteigentümer Gläubiger der Miteigentümervereinigung für den Teil seines Anteils an den Umlaufmitteln, der dem Zeitraum entspricht, während dessen er die gemeinschaftlichen Teile nicht mehr nutzen konnte; die Abrechnung wird vom Gebäudeverwalter aufgestellt; der Anteil des Loses an den Umlaufmitteln wird dem ausscheidenden Miteigentümer zurückgezahlt und beim neuen Miteigentümer eingefordert,

 2. bleibt sein Anteil an den Rücklagen Eigentum der Vereinigung.

 **Art. 3.95 -** Rückstände im Falle einer Übertragung

 Bei der authentischen Beurkundung muss der beurkundende Notar die vom ausscheidenden Miteigentümer geschuldeten Rückstände bei den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Lasten, einschließlich der Kosten für die gerichtliche oder außergerichtliche Beitreibung der Lasten und der Kosten für die Übermittlung der aufgrund von Artikel 3.94 §§ 1 bis 3 zu erteilenden Informationen, von den geschuldeten Beträgen abziehen. Der beurkundende Notar muss jedoch vorab die bevorrechtigten Gläubiger, die Hypothekengläubiger oder die Gläubiger, die ihm eine Drittpfändung oder eine Forderungsabtretung notifiziert haben, bezahlen.

 Wenn der ausscheidende Miteigentümer diese Rückstände oder Kosten anficht, informiert der beurkundende Notar binnen drei Werktagen nach der authentischen Beurkundung den Gebäudeverwalter per Einschreibesendung darüber.

 Wenn nicht binnen zwanzig Werktagen nach dem Datum des Versands der in Absatz 2 erwähnten Einschreibesendung eine Drittsicherungspfändung oder eine Drittvollstreckungspfändung notifiziert wird, kann der Notar dem ausscheidenden Eigentümer den Betrag der Rückstände rechtsgültig bezahlen.

 **Art. 3.96 -** Sprache

 Ein Miteigentümer kann auf seinen Antrag hin eine Übersetzung jeder von der Miteigentümervereinigung ausgehenden Unterlage bezüglich des Miteigentums erhalten, wenn diese Übersetzung in die Sprache oder in eine der Sprachen des Sprachgebiets, in dem das Gebäude oder die Gebäudegruppe liegt, erfolgen muss.

 Der Gebäudeverwalter sorgt dafür, dass diese Übersetzung innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wird.

 Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der Miteigentümervereinigung.

*Abschnitt 5* - Auflösung und Liquidation

 **Art. 3.97 -** Auflösung der Miteigentümervereinigung

 Die Miteigentümervereinigung ist aufgelöst, sobald die ungeteilte Rechtsgemeinschaft aus welchem Grund auch immer aufhört zu bestehen.

 Selbst die vollständige Zerstörung des Gebäudes oder der Gebäudegruppe führt allein nicht zur Auflösung der Vereinigung.

 Die Generalversammlung der Miteigentümer kann die Vereinigung nur durch einstimmigen Beschluss aller Miteigentümer auflösen. Dieser Beschluss wird in einer authentischen Urkunde festgehalten.

 Der Richter spricht die Auflösung der Miteigentümervereinigung aus, wenn ein Interessehabender dies unter Angabe eines berechtigten Grunds beantragt.

 **Art. 3.98 -** Liquidation der Miteigentümervereinigung

 § 1 - Es wird davon ausgegangen, dass die Miteigentümervereinigung nach ihrer Auflösung zum Zweck der Liquidation fortbesteht.

 Auf allen von einer aufgelösten Miteigentümervereinigung ausgehenden Schriftstücken wird angegeben, dass sie sich in Liquidation befindet.

 § 2 - Die Generalversammlung der Miteigentümer legt den Modus der Liquidation fest und bestimmt einen oder mehrere Liquidatoren, es sei denn, in der Satzung oder in einem Vertrag wäre es anders bestimmt.

 Wenn die Generalversammlung es versäumt, diese Personen zu bestimmen, wird der Gebäudeverwalter mit der Liquidation der Vereinigung beauftragt.

 § 3 - Die Artikel 2:87 bis 2:89, 2:97 bis 2:102 § 1, 2:106 und 2:147 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen finden Anwendung auf die Liquidation der Miteigentümervereinigung.

 § 4 - Der Liquidationsabschluss wird durch eine notarielle Urkunde festgestellt, die in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen wird.

 Diese Urkunde enthält folgende Angaben:

 1. den von der Generalversammlung bestimmten Ort, an dem die Bücher und Unterlagen der Miteigentümervereinigung während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden,

 2. die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Hinterlegung der Mittel und Werte getroffen wurden, die den Gläubigern oder den Miteigentümern zustehen, ihnen aber nicht übergeben werden konnten.

 § 5 - Alle Klagen gegen die Miteigentümer, die Miteigentümervereinigung, den Gebäudeverwalter und die Liquidatoren verjähren in fünf Jahren ab der in § 4 vorgesehenen Übertragung.

 **Art. 3.99 -** Übertragung von Urkunden bezüglich der gemeinschaftlichen Teile

 Urkunden bezüglich der gemeinschaftlichen Teile, die gemäß Artikel 3.30 in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen werden, werden ausschließlich auf den Namen der Miteigentümervereinigung übertragen.

*Abschnitt 6* - Zwingender Charakter

 **Art. 3.100 -** Zwingendes Recht

 Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels haben zwingenden Charakter.

 Die Satzungsbestimmungen oder die Bestimmungen der Hausordnung, die nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen, werden ab dem Datum ihres Inkrafttretens von Rechts wegen durch die entsprechenden Gesetzesbestimmungen ersetzt.

**TITEL 5 - *Nachbarschaftsbeziehungen***

Untertitel 1 - Nachbarschaftsstörungen

 **Art. 3.101 -** Übermäßige Nachbarschaftsstörungen

 § 1 - Jeder der benachbarten Eigentümer hat das Recht auf den Gebrauch und Genuss seines unbeweglichen Guts. Bei der Ausübung dieses Gebrauchs- und Genussrechts hält jeder von ihnen das hergestellte Gleichgewicht ein, indem er seinem Nachbarn keine Störung auferlegt, die das Maß der normalen nachbarschaftlichen Unannehmlichkeiten übersteigt und ihm zugerechnet werden kann.

 Um zu beurteilen, ob die Störung übermäßig ist, werden die jeweiligen Umstände wie Zeitpunkt, Häufigkeit und Intensität der Störung und die erste Ingebrauchnahme oder die öffentliche Bestimmung des unbeweglichen Guts, von dem die verursachte Störung ausgeht, berücksichtigt.

 § 2 - Wer das vorerwähnte Gleichgewicht stört, ist verpflichtet, es wiederherzustellen. Der Richter urteilt, welche der folgenden Maßnahmen für die Wiederherstellung des Gleichgewichts geeignet sind:

 1. eine finanzielle Entschädigung als Ausgleich für die übermäßige Störung,

 2. eine Entschädigung für die Kosten in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen, die an dem von der Störung betroffenen unbeweglichen Gut vorgenommen worden sind, um die Störung auf ein normales Maß zu bringen,

 3. Anordnung zur Unterlassung der Handlung, die das Gleichgewicht stört, oder zur Ergreifung von Maßnahmen an dem die Störung verursachenden unbeweglichen Gut, um die Störung auf ein normales Maß zu bringen, sofern dies zu keinem neuen Ungleichgewicht führt und ein normaler Gebrauch und Genuss des unbeweglichen Guts dadurch nicht ausgeschlossen wird.

 § 3 - Ist eines der benachbarten unbeweglichen Güter oder sind beide benachbarten unbeweglichen Güter mit einem Recht zu Gunsten eines Dritten belastet, der über ein Attribut des Eigentumsrechts verfügt, sind die Paragraphen 1 und 2 auf diesen Dritten anwendbar, sofern die Störung durch die Ausübung des Attributs verursacht wird und ihm zugerechnet werden kann.

 Ist die Störung auf Arbeiten zurückzuführen, die der betreffende Eigentümer oder der Inhaber des Attributs des Eigentumsrechts ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, gilt diese Störung als diesem zuzurechnen.

 § 4 - Klagen wegen übermäßiger Nachbarschaftsstörung verjähren gemäß Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches.

 **Art. 3.102 -** Verhinderung übermäßiger Nachbarschaftsstörungen

 Wenn von einem unbeweglichen Gut ernsthafte und offensichtliche Risiken in Sachen Sicherheit, Gesundheit oder Verschmutzung für ein benachbartes unbewegliches Gut ausgehen und somit das Gleichgewicht zwischen den unbeweglichen Gütern gestört ist, kann der Eigentümer oder der Bewohner dieses benachbarten unbeweglichen Guts vor Gericht beantragen, dass präventive Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass sich das Risiko verwirklicht.

Untertitel 2 - Gemeinschaftliche Einfriedung

 **Art. 3.103 -** Begriffsbestimmung

 Grenzgemeinschaft ist das Recht auf Miteigentum an einer trennenden Einfriedung, sei es eine Mauer, eine Hecke, ein Graben, ein Bretter- oder Drahtzaun oder ein anderes physisches Element.

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel kann kein Miteigentümer über seinen Anteil an der gemeinschaftlichen Einfriedung verfügen, ohne gleichzeitig über das Eigentum an seinem Grundstück zu verfügen.

 Nachfolgende Bestimmungen finden zwischen in Artikel 3.47 erwähnten Volumen Anwendung.

 **Art. 3.104 -** Umfang der Anteile

 Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird vermutet, dass jede gemeinschaftliche Einfriedung jedem der beiden Eigentümer zur Hälfte in Miteigentum gehört.

 **Art. 3.105 -** Beweis der Grenzgemeinschaft

 Vorbehaltlich der Ersitzung oder eines anderslautenden Rechtstitels wird vermutet, dass Einfriedungen, die entlang der Grenzlinie oder genau auf der Grenzlinie errichtet wurden, gemeinschaftlich sind.

 Wenn nicht feststeht, dass die Einfriedung sich genau auf der Grenzlinie befindet, kann die Vermutung der Grenzgemeinschaft durch ein Zeichen der Nicht-Grenzgemeinschaft widerlegt werden.

 Zeichen der Nicht-Grenzgemeinschaft sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, folgende:

 - Es wird vermutet, dass eine Mauer dem Eigentümer des Grundstücks gehört, zu dem der obere Teil dieser Mauer hin abfällt oder auf dessen Seite architektonische Elemente auf den privaten Charakter der Mauer hinweisen.

 - Es wird vermutet, dass ein Graben dem Eigentümer des Grundstücks gehört, auf dessen Seite sich der Aushub befindet.

 - Es wird vermutet, dass eine Einfriedung dem Eigentümer des eingefriedeten Grundstücks gehört, wenn nur eines der Grundstücke vollständig eingefriedet ist.

 Vorbehaltlich der Ersitzung oder eines anderslautenden Rechtstitels wird vermutet, dass eine Stützmauer, an der der Nachbar kein Recht ausübt, dem Eigentümer des Grundstücks, dessen Grund sie stützt, privat gehört.

 **Art. 3.106 -** Erzwungener originärer Erwerb

 Im Fall zweier benachbarter Parzellen, von denen mindestens eine bebaut ist, kann jeder Eigentümer vom Eigentümer der angrenzenden Parzelle verlangen, dass er sich an der Errichtung einer gemeinschaftlichen Einfriedung zwischen diesen Parzellen beteiligt, es sei denn, entlang der Grenzlinie befindet sich bereits eine private Einfriedung.

 Wird eine gemeinschaftliche Einfriedung errichtet, tragen die Eigentümer zu gleichen Teilen zu den Kosten bei.

 Wenn einer der beiden Nachbarn eine Mauer errichten möchte, die als Stütze für ein Bauwerk dienen kann, kann er von seinem Nachbarn verlangen, dass die Einfriedung aus einer Mauer besteht, die eine der Bestimmung der Güter entsprechende normale Festigkeit, Breite und Höhe aufweist. Wenn der ersuchte Nachbar jedoch nachweist, dass für ihn derzeit keinerlei Bedarf an einer solchen Mauer besteht und er sie nicht nutzen wird, wird die Mauer auf ausschließliche Kosten des Antragstellers errichtet und gehört diesem privat; in diesem Fall kann die Mauer aber genau auf der Grenzlinie zwischen den Grundstücken errichtet werden, ohne dass eine Entschädigung für den über die Grenze bebauten Teil des Bodens geschuldet wird.

 **Art. 3.107 -** Zwangsabtretung der Grenzgemeinschaft

 Jeder Eigentümer eines an eine Einfriedung angrenzenden Grundstücks kann diese ganz oder teilweise gemeinschaftlich machen, indem er dem Eigentümer der Einfriedung entweder deren Wert oder den Wert des Teils der Einfriedung, den er gemeinschaftlich machen möchte, zusammen mit dem Wert des unter der Einfriedung befindlichen Bodens zur Hälfte vergütet.

 **Art. 3.108 -** Erzwungener Erwerb der Grenzgemeinschaft

 Wer eine Tätlichkeit oder eine Anmaßung begeht, die als Inbesitznahme einer privaten Einfriedung gilt, und dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist ein Ende setzt, kann gezwungen werden, die Grenzgemeinschaft an dieser Einfriedung zu erwerben und dem Eigentümer der Einfriedung den Wert des Teils, den er in Besitz nimmt, und den Wert des unter der Einfriedung befindlichen Bodens zur Hälfte zu vergüten.

 **Art. 3.109 -** Entschädigung bei Erwerb oder Abtretung

 Für die Anwendung der Artikel 3.107 und 3.108 werden die Werte zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grenzgemeinschaft festgelegt.

 In dem Fall, wo eine Mauer in Anwendung von Artikel 3.106 Absatz 3 privat errichtet wurde, muss derjenige, der die Grenzgemeinschaft erwirbt, den Wert der Mauer oder des erworbenen Teils der Mauer zur Hälfte erstatten, wobei der gezahlte Betrag je nach Fall nicht unter der Hälfte der Kosten für die Errichtung der Mauer beziehungsweise des erworbenen Teils der Mauer liegen darf.

 **Art. 3.110 -** Allgemeine Befugnisse in Bezug auf die gemeinschaftliche Einfriedung

 Jeder gebraucht und genießt die gemeinschaftliche Einfriedung gemäß ihrer Bestimmung und ohne die Rechte des anderen zu beeinträchtigen. Er kann alle Erhaltungshandlungen oder Handlungen der vorläufigen Verwaltung alleine vornehmen.

 In den Beziehungen zwischen Miteigentümern ist für andere Verwaltungshandlungen und für Verfügungshandlungen in Bezug auf die Einfriedung die Zustimmung beider Miteigentümer erforderlich, es sei denn, der Richter urteilt, dass eine Weigerung einen Rechtsmissbrauch darstellen würde. Was die Gebrauchs- und Genusshandlungen betrifft, können die Miteigentümer untereinander so handeln, als ob sie der alleinige Eigentümer ihrer Seite der Einfriedung wären, vorausgesetzt, sie handeln unter Einhaltung der Bestimmung der Einfriedung und ohne die Rechte des anderen zu beeinträchtigen.

 **Art. 3.111 -** Besondere Befugnisse in Bezug auf die gemeinschaftliche Mauer

 Jeder Miteigentümer kann mit vorheriger Zustimmung des benachbarten Miteigentümers oder, im Fall einer Weigerung, nachdem er durch ein Urteil die notwendigen Modalitäten hat festlegen lassen, um die Rechte des anderen nicht zu beeinträchtigen, an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und bis zur Hälfte ihrer Dicke Bauten oder Anpflanzungen vornehmen.

 Jeder Miteigentümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, mit der Verpflichtung, die mit dieser Erhöhung verbundenen Kosten und gegebenenfalls eine Entschädigung für die sich daraus ergebende Last zu zahlen.

 Wenn die bereits bestehende Mauer eine normale Festigkeit aufweist, aber nicht stark genug ist, um die Erhöhung zu tragen, muss derjenige, der sie erhöhen will, sie auf seine Kosten ganz neu errichten lassen und der eventuelle Zusatz an Mauerdicke muss auf seiner Seite genommen werden. Im gegenteiligen Fall findet Artikel 3.106 Anwendung.

 Der erhöhte Teil der Mauer gehört demjenigen, der ihn errichtet hat. Letzterer trägt die Kosten für dessen Unterhalt, Reparatur und Neuerrichtung. Die Grenzgemeinschaft an dieser Erhöhung oder einem Teil dieser Erhöhung kann gemäß den Artikeln 3.107 und 3.108 erworben werden, indem der Wert der Erhöhung beziehungsweise eines Teils der Erhöhung zur Hälfte zurückerstattet wird, wobei der gezahlte Betrag nicht unter der Hälfte der Kosten für die Errichtung des zu erwerbenden Teils liegen darf.

 **Art. 3.112 -** Pflichten der Miteigentümer und Überlassung

 Unterhalts- und Großreparaturen im Sinne der Artikel 3.153 und 3.154 sowie die Neuerrichtung einer gemeinschaftlichen Einfriedung gehen zu Lasten der Miteigentümer im Verhältnis zu ihren jeweiligen Rechten, es sei denn, diese Reparaturen sind ausschließlich einem von ihnen zuzuschreiben.

 Außer wenn ein Miteigentümer die gemeinschaftliche Einfriedung tatsächlich weiterhin gebraucht oder die Beschädigungen verursacht hat, kann er sich ungeachtet des Artikels 3.17 Absatz 2 von der Verpflichtung befreien, zu den Großreparaturen oder zur Neuerrichtung beizutragen, indem er dem anderen Miteigentümer sein Recht an der Grenzgemeinschaft überlässt. Letzterer kann, wenn er es vorzieht, die Beseitigung der Einfriedung auf gemeinsame Kosten verlangen.

 **Art. 3.113 -** Einschränkungen bei der Teilung

 Die gemeinschaftliche Einfriedung kann nur mit der Zustimmung aller Miteigentümer geteilt werden, es sei denn, sie hat in Bezug auf die Güter, deren Zubehör sie ist, jeden, selbst zukünftigen oder potenziellen, Nutzen verloren.

Untertitel 3 - Dienstbarkeiten

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

 **Art. 3.114 -** Begriffsbestimmung

 Eine Dienstbarkeit ist eine Belastung eines unbeweglichen Guts, des sogenannten dienenden Grundstücks, für den Gebrauch und zum Nutzen eines unbeweglichen Guts, das einer anderen Person gehört, des sogenannten herrschenden Grundstücks. Eine Dienstbarkeit kann auch bestellt werden zwischen:

 1. unbeweglichen Gütern, die derselben Person gehören, wenn eines dieser Güter mit einem dinglichen Gebrauchsrecht zugunsten eines Dritten belastet ist,

 2. unbeweglichen Gütern, von denen ein und dieselbe Person Eigentümer des einen Guts und Miteigentümer des anderen Guts ist.

 Die Dienstbarkeit kann für den Inhaber des dienenden Grundstücks entweder in der Verpflichtung bestehen, auf bestimmte Gebrauchshandlungen zu verzichten, oder bestimmte Gebrauchshandlungen zugunsten des herrschenden Grundstücks zuzulassen. In beiden Fällen muss die Dienstbarkeit sich direkt und unmittelbar auf den Gebrauch und den Nutzen des herrschenden Grundstücks beziehen.

 Eine Dienstbarkeit kann positive und negative Verpflichtungen mit sich bringen, die die Hauptlast, die die Dienstbarkeit bildet, ergänzen und auf die die dingliche Regelung dieser Dienstbarkeit anwendbar ist.

 **Art. 3.115 -** Offenkundigkeit der Dienstbarkeit

 Dienstbarkeiten sind entweder offenkundig oder nicht offenkundig.

 Offenkundige Dienstbarkeiten sind Dienstbarkeiten, die für den vorsichtigen und vernünftigen Inhaber eines dinglichen Rechts am dienenden Grundstück entweder durch dauerhafte und sichtbare Bauten oder durch regelmäßige Tätigkeiten, die sich durch Spuren auf dem dienenden Grundstück zeigen, offensichtlich sind. Die anderen Dienstbarkeiten sind nicht offenkundig.

 **Art. 3.116 -** Quellen der Dienstbarkeiten

 Dienstbarkeiten werden gesetzlich oder vom Menschen begründet.

 Neben den in Kapitel 3 festgelegten gesetzlichen Dienstbarkeiten kommt der Inhaber eines dinglichen Gebrauchsrechts an einem unbeweglichen Gut aufgrund des Gesetzes in den Genuss aller Dienstbarkeiten, die für die Ausübung seines Rechts an dem mit diesem dinglichen Recht belasteten Grundstück erforderlich sind.

 Die gesetzlichen Regeln für die vom Menschen begründeten Dienstbarkeiten gelten ebenfalls für die gesetzlichen Dienstbarkeiten, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen oder Unvereinbarkeit mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel.

KAPITEL 2 - *Vom Menschen begründete Dienstbarkeiten*

*Abschnitt 1* - Spezifische Erwerbsarten

 **Art. 3.117 -** Rechtshandlung

 Alle Dienstbarkeiten können durch eine Rechtshandlung bestellt werden. Durch eine Rechtshandlung begründete Dienstbarkeiten können durch einen Anerkennungstitel bewiesen werden, der vom Inhaber des dienenden Grundstücks zum Zeitpunkt der Erstellung ausgeht.

 Sie können vom Eigentümer oder von jedem Inhaber eines dinglichen Gebrauchsrechts innerhalb der Grenzen seines Rechts bestellt werden.

 **Art. 3.118 -** Ersitzung

 Offenkundige Dienstbarkeiten können durch Ersitzung unter den in den Artikeln 3.26 und 3.27 festgelegten Bedingungen entstehen.

 **Art. 3.119 -** Bestimmung durch den Eigentümer

 Eine Dienstbarkeit entsteht durch Bestimmung durch den Eigentümer, wenn zwei gegenwärtig voneinander getrennte Grundstücke demselben Eigentümer gehört haben und zum Zeitpunkt der Aufteilung ein Dienstbarkeitsverhältnis zwischen den Grundstücken besteht, das von diesem einzigen Eigentümer geschaffen oder aufrechterhalten wurde.

 Diese Erwerbsart gilt nur für Dienstbarkeiten, die zum Zeitpunkt der Aufteilung offenkundig sind.

*Abschnitt 2* - Rechte und Pflichten der Parteien

 **Art. 3.120 -** Gebrauch und Umfang

 Der Gebrauch und der Umfang einer vom Menschen begründeten Dienstbarkeit werden durch den in der Bestellungs- oder Anerkennungsurkunde ausgedrückten Willen der Parteien, durch die tatsächliche Ausübung der Dienstbarkeit oder durch die Lage der Orte, die das Dienstbarkeitsverhältnis begründen, bestimmt.

 **Art. 3.121 -** Unterhalt und Bauten

 Der Inhaber einer Dienstbarkeit darf alle Arbeiten ausführen und Bauten errichten, die für die Ausübung der Dienstbarkeit und für deren Erhaltung notwendig sind.

 Diese Arbeiten und Bauten werden vom Inhaber der Dienstbarkeit und auf seine Kosten ausgeführt beziehungsweise errichtet, es sei denn, sie sind auf das alleinige Verschulden des Inhabers des dienenden Grundstücks zurückzuführen.

 Sind die Arbeiten und Bauten sowohl für das dienende Grundstück als auch für das herrschende Grundstück von Nutzen, werden die Kosten im Verhältnis zum Nutzen für jedes Grundstück geteilt.

 **Art. 3.122 -** Überlassung

 Ist der Eigentümer des dienenden Grundstücks durch den Rechtstitel verpflichtet, auf seine Kosten die für die Ausübung und Erhaltung der Dienstbarkeit notwendigen Arbeiten auszuführen beziehungsweise Bauten zu errichten, kann er dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks entweder das gesamte dienende Grundstück oder den für die Ausübung der Dienstbarkeit notwendigen Teil des dienenden Grundstücks überlassen; in diesem Fall erlischt die Dienstbarkeit durch Konfusion. Für diese Überlassung ist die Zustimmung des Eigentümers des herrschenden Grundstücks erforderlich.

 Wenn der Eigentümer des herrschenden Grundstücks seine Zustimmung verweigert, behält der Eigentümer des dienenden Grundstücks sein Eigentum, aber die Dienstbarkeit erlischt.

 In beiden Fällen ist der Eigentümer des dienenden Grundstücks, unbeschadet des Artikels 3.17 Absatz 2, von allen bestehenden oder zukünftigen Verpflichtungen und der Eigentümer des herrschenden Grundstücks von seinen zukünftigen Verpflichtungen befreit.

 **Art. 3.123 -** Aufteilung unbeweglicher Güter

 Bei einer Aufteilung des herrschenden Grundstücks steht die Dienstbarkeit weiterhin jeder Partei nach denselben Modalitäten zu, ohne dass die Situation des dienenden Grundstücks dadurch wesentlich erschwert werden darf.

 Bei einer Aufteilung des dienenden Grundstücks darf die Situation des herrschenden Grundstücks dadurch weder verschlechtert noch verbessert werden.

 Der Richter bestimmt, wenn nötig, die neuen Modalitäten der Dienstbarkeit zu Lasten und zugunsten jedes unbeweglichen Guts.

 **Art. 3.124 -** Situation des dienenden Grundstücks

 Der Inhaber des dienenden Grundstücks darf nichts tun, was die Ausübung der Dienstbarkeit einschränkt oder erschwert.

 Er darf weder die Ortsbeschaffenheit verändern, noch die Ausübung der Dienstbarkeit verlegen, es sei denn, es liegt ein objektives Interesse vor. Bei einer Verlegung muss er dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks auf eigene Kosten eine für die Ausübung der Rechte ebenso bequeme Stelle auf dem dienenden Grundstück anbieten.

 **Art. 3.125 -** Situation des herrschenden Grundstücks

 Der Inhaber des herrschenden Grundstücks darf bei der Ausübung der Dienstbarkeit unter Berücksichtigung der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen seit der Bestellung der Dienstbarkeit Änderungen vornehmen, vorbehaltlich des Willens der Parteien und des Zwecks der Dienstbarkeit.

*Abschnitt 3* - Spezifische Arten des Erlöschens

 **Art. 3.126 -** Verjährung

 Dienstbarkeiten erlöschen vollständig oder teilweise durch deren Nichtausübung während dreißig Jahren, ungeachtet dessen, ob dies auf menschliches Handeln, ein materielles Hindernis oder höhere Gewalt zurückzuführen ist. Das Erlöschen, für das die Beweislast dem Eigentümer des dienenden Grundstücks obliegt, tritt nur in dem Maße ein, in dem diese Nichtausübung erfolgt.

 Die Frist von dreißig Jahren beginnt ab dem Zeitpunkt der Nichtausübung.

 **Art. 3.127 -** Konfusion

 Dienstbarkeiten erlöschen durch die Vereinigung von dienendem und herrschendem Grundstück in derselben Hand, unbeschadet des Artikels 3.119, wenn Grundstücke erneut getrennt werden.

 **Art. 3.128 -** Verlust des Nutzens

 Auf Antrag des Eigentümers des dienenden Grundstücks kann der Richter die Abschaffung einer Dienstbarkeit anordnen, wenn diese jeden, selbst zukünftigen, Nutzen für das herrschende Grundstück verloren hat.

KAPITEL 3 - *Gesetzliche Dienstbarkeiten*

*Abschnitt 1*- Wasser

 **Art. 3.129 -** Wasserabfluss zwischen zwei benachbarten Grundstücken

 Unbeschadet des Artikels 3.131 müssen tiefer gelegene Grundstücke natürliches Wasser und sonstige Stoffe, die dieses Wasser mit sich führt, von höher gelegenen Grundstücken aufnehmen.

 Der Inhaber eines tiefer gelegenen Grundstücks darf keine Bauten errichten, die diesen Abfluss behindert.

 Der Inhaber eines höher gelegenen Grundstücks darf diesen Abfluss weder quantitativ noch qualitativ erschweren; diese Verpflichtung hindert ihn nicht daran, sein Grundstück normal und bestimmungsgemäß zu nutzen, wenn das Ausmaß der Erschwerung angemessen ist. Der Unterhalt der Abflussdienstbarkeit erfolgt auf Kosten des Inhabers des herrschenden Grundstücks.

 Die vorerwähnten Rechte und Pflichten gelten nicht für Situationen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

 **Art. 3.130 -** Regelung für Quellen und Wasserläufe

 Der Eigentümer einer Quelle oder der Anlieger eines Wasserlaufs kann das Wasser für seinen eigenen Bedarf nutzen unter der Voraussetzung, dass er den Lauf, die Menge und die Qualität des Wassers nicht wesentlich verändert. Er darf die Rechte der benachbarten Eigentümer durch diese Nutzung nicht beeinträchtigen.

 **Art. 3.131 -** Dachtraufe

 Jeder Eigentümer hat seine Dächer so einzurichten, dass das Regenwasser auf sein Grundstück oder auf die öffentliche Straße abfließt. Er darf es nicht auf eine angrenzende Parzelle abfließen lassen.

*Abschnitt 2* - Abstände

 **Art. 3.132 -** Abstände für Fenster, Maueröffnungen und ähnliche Bauten

 § 1 - Der Eigentümer eines Gebäudes darf Fenster mit transparenter Verglasung, Maueröffnungen, Balkone, Terrassen oder ähnliche Bauten anbringen, sofern sie in einem geraden Abstand von mindestens neunzehn Dezimetern von der Grenze der Parzellen angebracht sind. Dieser Abstand wird durch eine senkrechte Linie an der nächstgelegenen Stelle an der Außenseite des Fensters, der Maueröffnung, des Balkons, der Terrasse oder ähnlicher Bauten bis zur Parzellengrenze gemessen.

 Ein Eigentümer darf keine Fenster, Maueröffnungen, Balkone, Terrassen oder ähnliche Bauten in oder auf einer gemeinschaftlichen Mauer anbringen.

 § 2 - Der Nachbar kann die Beseitigung von Bauten verlangen, die unter Nichteinhaltung dieses Abstands errichtet worden sind, es sei denn:

 1. darüber besteht eine Vereinbarung zwischen den Nachbarn,

 2. seine Parzelle gehörte zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten dem öffentlichen Eigentum an oder war zu diesem Zeitpunkt ein ungeteiltes Gut, das Zubehör des Gebäudes war, zu dem der betreffende Bau gehört,

 3. von den Bauten kann nicht das geringste Risiko für das Privatleben und die guten Nachbarschaftsbeziehungen ausgehen, beispielsweise, weil die Sicht von den Bauten aus nicht weiter als neunzehn Dezimeter reicht,

 4. das Fenster, die Maueröffnung, die Terrasse, der Balkon oder ähnliche Bauten befinden sich bereits seit mindestens dreißig Jahren an der betreffenden Stelle.

 **Art. 3.133 -** Abstand von Anpflanzungen

 Alle Anpflanzungen müssen mindestens in den nachstehend festgelegten Abständen von der Grenze der Parzellen liegen, es sei denn, die Parteien haben einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen oder die Anpflanzungen befinden sich bereits seit mehr als dreißig Jahren an derselben Stelle [oder sie gehören zu öffentlichen Straßen und Gewässern und deren zugehörigen Teilen].

 Der in Absatz 1 erwähnte Abstand beträgt für Bäume mit einer Mindesthöhe von zwei Metern zwei Meter ab der Mitte des Baumstamms und für andere Bäume, Sträucher und Hecken einen halben Meter. Der Nachbar kann das Ausästen oder Ausreißen von Anpflanzungen verlangen, die in einem geringeren Abstand angebracht sind, es sei denn, der Richter urteilt, dass diese Forderung einen Rechtsmissbrauch darstellen würde. Der Richter berücksichtigt bei seiner Beurteilung alle Umstände der Sache einschließlich des Gemeinwohls.

 Der Nachbar kann sich jedoch nicht dem Vorhandensein von Anpflanzungen widersetzen, die nicht höher reichen als die zwischen den Parzellen bestehende Einfriedung. ]Handelt es sich in diesem Fall um eine nicht gemeinschaftliche Einfriedung, hat der Eigentümer das Recht, diese als Stütze für seine Anpflanzungen zu gebrauchen.

*[Art. 3.133 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 19. Juni 2023 (B.S. vom 6. Oktober 2023)]*

 **Art. 3.134 -** Überragende Äste und Wurzeln

 Wenn ein Eigentümer von Anpflanzungen, deren Äste oder Wurzeln die Grenzlinie zwischen den Parzellen überwachsen, es unterlässt, diese binnen sechzig Tagen nach einer per Einschreibesendung erfolgten Mahnung durch den Nachbarn zurückzuschneiden, kann dieser eigenmächtig und auf Kosten des Eigentümers der Anpflanzungen die Äste oder Wurzeln zurückschneiden und sie sich aneignen. Wenn der Nachbar diese überragenden Äste oder Wurzeln selbst zurückschneidet, trägt er das Risiko für die Schäden, die er an den Anpflanzungen verursacht. Er kann auch verlangen, dass der Eigentümer den Rückschnitt vornimmt, es sei denn, der Richter urteilt, dass diese Forderung einen Rechtsmissbrauch darstellen würde. Der Richter berücksichtigt bei seiner Beurteilung alle Umstände der Sache einschließlich des Gemeinwohls. Das Recht, die Beseitigung zu verlangen, kann nicht verjähren.

 Früchte, die auf natürliche Weise von den Bäumen auf ein angrenzendes unbewegliches Gut fallen, gehören demjenigen, der den Genuss dieses angrenzenden unbeweglichen Guts hat.

*Abschnitt 3* - Eingeschlossene Grundstücke

 **Art. 3.135 -** Gesetzliche Notwegedienstbarkeit: Begriffsbestimmung

 Ein Eigentümer, dessen Grundstück eingeschlossen ist, weil es keinen Zugang zur öffentlichen Straße hat oder weil ohne übermäßige Kosten oder Unannehmlichkeiten kein ausreichender Zugang hergestellt werden kann, kann für die normale Nutzung seines Grundstücks gemäß dessen aktueller oder zukünftiger Bestimmung einen Notweg auf dem Grundstück, oberhalb oder unterhalb des Grundstücks von Nachbarn fordern.

 Die gesetzliche Notwegedienstbarkeit ist nur ausgeschlossen, wenn:

 1. der Eigentümer des Grundstücks über ein nicht eingeschlossenes angrenzendes Grundstück verfügt,

 2. das eingeschlossene Grundstück Teil einer Betriebseinheit ist, in der andere Grundstücke, zu denen es Zugang hat, nicht eingeschlossen sind,

 3. der Eigentümer des Grundstücks über eine ausreichende vom Menschen begründete Durchgangsdienstbarkeit verfügt,

 4. das Eingeschlossensein auf den Fehler des Eigentümers, der das Notwegerecht einfordert, oder auf sein Handeln, das nicht durch die normale Nutzung des Grundstücks gemäß dessen aktueller Bestimmung gerechtfertigt werden kann, zurückzuführen ist.

 **Art. 3.136 -** Gesetzliche Notwegedienstbarkeit: Erwerb und Festlegung

 Der Eigentümer des eingeschlossenen Grundstücks tritt vor Gericht, um den gesetzlichen Notweg zu erhalten. Bei Untätigkeit des Eigentümers kann der Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechts in Bezug auf das Grundstück unter denselben Bedingungen einen Notweg fordern, wobei der Eigentümer in das Verfahren einbezogen wird. Diese Klage ist unverjährbar.

 Die Lage des Notwegs wird vom Richter so festgelegt, dass er den geringsten Schaden verursacht, wobei eine Entschädigung zu zahlen ist, die proportional zu dem verursachten Schaden ist. Das Verfahren wird gemäß den in den Artikeln 1345 und 1371*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebenen Regeln gegen die Eigentümer der benachbarten Grundstücke geführt, die auf den ersten Blick einen Notweg bieten, der den geringsten Schaden verursacht.

 Ist das Eingeschlossensein auf die Teilung eines nicht eingeschlossenen Grundstücks zurückzuführen, kann der Notweg nur von den Eigentümern der Grundstücke gefordert werden, aus denen sich das Grundstück vor der Teilung zusammensetzte.

 **Art. 3.137 -** Gesetzliche Notwegedienstbarkeit: Verlegung und Abschaffung

 Die Lage des Notwegs kann vom Richter geändert werden, wenn der Notweg aufgrund neuer Umstände die normale Nutzung des herrschenden Grundstücks nicht mehr ermöglicht oder wenn er an einer anderen Stelle festgelegt werden kann, die weniger Schaden verursacht.

 Die gesetzliche Notwegedienstbarkeit endet, wenn sie gemäß Artikel 3.135 nicht mehr notwendig ist, ungeachtet der Dauer des Bestehens des Notwegs, oder wenn bei Gewährung des Notwegs aufgrund einer zukünftigen Bestimmung diese Bestimmung nicht binnen einer Frist von zehn Jahren ab dem Urteil, durch das der Notweg zugewiesen wurde, umgesetzt wird.

 Eine Klage auf Verlegung oder Abschaffung des Notwegs kann vom Eigentümer oder, bei dessen Untätigkeit, vom Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechts eingereicht werden, wobei der Eigentümer in das Verfahren einbezogen wird.

 Wird der Notweg geändert oder abgeschafft, kann der Richter die Neufestlegung der Entschädigung oder die vollständige Rückzahlung oder Teilrückzahlung der Entschädigung anordnen.

**TITEL 6 - *Nießbrauchrecht***

Untertitel 1 - Begriffsbestimmung, Gegenstand und Dauer

 **Art. 3.138 -** Begriffsbestimmung

 Nießbrauch verleiht seinem Inhaber das zeitweilige Recht, ein dem Nackteigentümer gehörendes Gut gemäß der Bestimmung dieses Guts und mit der Verpflichtung, das Gut bei Beendigung seines Rechts zurückzugeben, auf vorsichtige und vernünftige Weise zu gebrauchen und zu genießen.

 Vorbehaltlich des Gegenbeweises wird vermutet, dass das Wohnrecht ein nicht übertragbares Nießbrauchrecht ist, das sich darauf beschränkt, was als Wohnung für den Inhaber des Rechts und seiner Familie notwendig ist.

 **Art. 3.139 -** Gegenstand

 Der Nießbrauch kann, unbeschadet der Artikel 3.162 bis 3.166, ein bewegliches oder unbewegliches, körperliches oder unkörperliches Gut oder eine bestimmte Gruppe solcher Güter zum Gegenstand haben.

 **Art. 3.140 -** Eigenschaft des Bestellers

 Das Nießbrauchrecht kann vom Eigentümer oder von einem Inhaber eines dinglichen Gebrauchsrechts innerhalb der Grenzen seines Rechts bestellt werden.

 **Art. 3.141 -** Dauer

 Ein Nießbrauch kann für eine befristete oder eine unbefristete Dauer bestellt werden.

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel kann Nießbrauch:

 1. maximal neunundneunzig Jahre dauern, es sei denn, die natürliche Person, zu deren Gunsten er bestellt worden ist, lebt länger, und

 2. nach dem Tod der Person, zu deren Gunsten er bestellt worden ist, nicht weiter bestehen.

 Die Konkurseröffnung oder die freiwillige, gesetzliche oder gerichtliche Auflösung der juristischen Person sind Erlöschensgründe im Sinne von Absatz 2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel erlischt das Nießbrauchrecht nicht im Fall einer Fusion, Aufspaltung oder eines ähnlichen Vorgangs.

 In Abweichung von Absatz 2 Nr. 2 und vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel geht der ungeteilte oder gemeinschaftliche Nießbrauch, der zu Gunsten zweier oder mehrerer Personen bestellt worden ist, bei Ende des Bestehens einer von ihnen im Verhältnis zu ihrem Anteil auf die anderen über.

 Der Nießbrauch kann verlängert werden, ohne dass die Gesamtdauer die in Absatz 2 vorgesehene Höchstdauer überschreiten darf. Er kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erneuert werden.

Untertitel 2 - Rechte der Parteien

 **Art. 3.142 -** Rechte am Recht

 Der Nießbraucher kann sein Nießbrauchrecht veräußern, einen Nießbrauch daran bestellen, es verpfänden, wenn sein Nießbrauchrecht beweglich ist, oder es hypothekarisch belasten, wenn es unbeweglich ist.

 Er kann die unbeweglichen Güter, deren Eigentümer er aufgrund eines akzessorischen Erbbaurechts im Sinne von Artikel 3.182 ist, nur veräußern, wenn er gleichzeitig das Nießbrauchrecht, dessen Inhaber er ist, teilweise oder vollständig veräußert oder hypothekarisch belastet.

 **Art. 3.143 -** Gebrauch des belasteten Guts

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel kann der Nießbraucher das belastete Gut gebrauchen, sofern er vorsichtig und vernünftig handelt und die Bestimmung dieses Guts beachtet. Die Bestimmung des Guts ist diejenige, die dem Gut durch Vertrag gegeben wurde, oder, in Ermangelung eines Vertrags, diejenige, die nach der Natur des Guts und nach dem Gebrauch, den der Nackteigentümer vorher davon gemacht hat, vermutet wird.

 Diese Gebrauchsbefugnis gilt auch, wenn das belastete Gut durch den vorsichtigen und vernünftigen Gebrauch, der davon gemacht wird, an Wert verliert.

 Innerhalb der in Absatz 1 aufgeführten Grenzen kann der Nießbraucher ebenfalls Änderungen, Bauten und Anpflanzungen am belasteten Gut vornehmen. Wenn die Änderungen, Bauten und Anpflanzungen bei Beendigung seines Rechts weiter bestehen, wird durch Artikel 3.160 geregelt, was mit ihnen geschieht.

 **Art. 3.144 -** Erhaltung

 Die Erhaltung der belasteten Güter liegt im gemeinsamen Interesse des Nießbrauchers und des Nackteigentümers.

 Der Nießbraucher oder, in dessen Ermangelung, der Nackteigentümer sind befugt, Erhaltungshandlungen und Handlungen der vorläufigen Verwaltung vorzunehmen.

 Wenn der Nießbrauch sich auf Güter bezieht, die verderblich sind oder schnell an Wert verlieren, können diese Handlungen notfalls auch Verfügungshandlungen einschließen. Derjenige, der die Handlung vorgenommen hat, sei es der Nießbraucher oder der Nackteigentümer, muss den anderen unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

 **Art. 3.145 -** Verwaltung

 Der Nießbraucher kann für die Dauer seines Rechts Verwaltungshandlungen vornehmen.

 Er kann Dritten Gebrauchsrechte an den belasteten Gütern gewähren, diese Rechte verlängern oder erneuern. Wenn der Nießbrauch endet, weil der Nießbraucher nicht mehr existiert, besteht dieses laufende entgeltliche Gebrauchsrecht für die restliche Dauer und für höchstens drei Jahre fort; danach endet es von Rechts wegen. Gebrauchsrechte, die bei Ende des Nießbrauchs noch nicht in der Ausführung sind, werden nicht wirksam.

 **Art. 3.146 -** Genuss: Früchte

 Der Nießbraucher hat Anrecht auf alle Früchte des belasteten Guts, die während des Nießbrauchs davon getrennt oder fällig geworden sind; dasselbe gilt für Früchte, die bei Beginn des Nießbrauchs noch nicht vom Gut getrennt oder fällig waren. Früchte, die bei Ende des Nießbrauchs noch nicht vom Gut getrennt oder fällig waren, kommen dem Nackteigentümer zu.

 Wenn die Partei, die kein Anrecht auf die Früchte hat, diesbezüglich Leistungen erbracht hat, kann sie zu Lasten der anderen Partei aufgrund unberechtigter Bereicherung eine Entschädigung verlangen.

 **Art. 3.147 -** Genuss: Erträge

 Der Nießbraucher hat kein Anrecht auf die Erträge, die das Kapital des belasteten Guts verringern, es sei denn, sie stammen aus einem Betrieb, den der Nießbraucher auf die gleiche Weise und in gleichem Umfang fortsetzt, wie ihn der Eigentümer bereits vor dem Nießbrauch begonnen hat.

 Wenn der Nießbrauch sich bei seinem Beginn auf Bäume bezieht, darf der Nießbraucher diese Bäume regelmäßig fällen, und zwar auf die gleiche Weise und in gleichem Umfang, wie der Eigentümer sie vor Beginn des Nießbrauchs regelmäßig gefällt hat.

 Der Nießbraucher kann auf die gleiche Weise und in gleichem Umfang wie der Eigentümer die Bergwerke und Steinbrüche betreiben, auf die sich sein Recht bezieht und die bei Beginn des Nießbrauchs bereits in Betrieb sind, wobei er gegebenenfalls die einschlägigen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften einhält.

 **Art. 3.148 -** Verfügung

 Unbeschadet des Artikels 3.165 darf ein Nießbraucher außerhalb der Grenzen seiner Befugnisse über das belastete Gut verfügen, wenn:

 1. eine besondere Gesetzesbestimmung ihn dazu ermächtigt,

 2. dies in Übereinstimmung mit der Bestimmung der Güter steht, die bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des Nießbrauchs bestand oder zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, und dies im Rahmen seiner Verpflichtung zur vorsichtigen und vernünftigen Verwaltung geschieht, oder

 3. der Nießbrauch verbrauchbare Güter betrifft.

 Artikel 3.159 findet in diesen drei Fällen Anwendung.

 **Art. 3.149 -** Besichtigungsrecht des Nackteigentümers

 Der Nackteigentümer eines unbeweglichen Guts hat das Recht, das unbewegliche Gut einmal im Jahr zu besichtigen.

Untertitel 3 - Pflichten der Parteien

 **Art. 3.150 -** Beschreibung der Güter

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel erstellen der Nießbraucher und der Nackteigentümer bei Beginn des Nießbrauchs eine Beschreibung der belasteten Güter. Bei Uneinigkeit erstellt ein Sachverständiger, den sie gemeinsam bestimmen oder, bei Uneinigkeit, vom Gericht bestimmen lassen, eine Beschreibung und Schätzung.

 Solange eine solche Beschreibung nicht erstellt worden ist, hat der Nackteigentümer Anrecht auf die Früchte und kann die Übergabe des belasteten Guts an den Nießbraucher gemäß Buch 3 Titel 17 Artikel 73 des früheren Zivilgesetzbuches aufschieben, es sei denn, der Nießbraucher erhält von Rechts wegen den Besitz der Güter.

 Wenn der Nießbraucher die Befugnis erhält, die belasteten Güter oder einen Teil der belasteten Güter zu veräußern, muss der Beschreibung eine Schätzung der belasteten Güter beziehungsweise der Gesamtheit der belasteten Güter beigefügt werden. In diesem Fall muss der Nießbraucher außerdem einmal im Jahr auf erste Anfrage des Nackteigentümers hin mitteilen, welche Güter nicht mehr vorhanden sind und welche Güter an ihre Stelle getreten sind.

 **Art. 3.151 -** Versicherungspflicht des Nießbrauchers

 Der Nießbraucher ist verpflichtet, das Gut in Volleigentum gegen die üblichen Risiken zu versichern und die entsprechenden Prämien zu zahlen. Der Nießbraucher eines unbeweglichen Guts ist auf jeden Fall verpflichtet, eine Feuerversicherung für dieses Gut abzuschließen. Der Nießbraucher muss dem Nackteigentümer auf dessen erste Anfrage hin den Nachweis der Versicherungspolice vorlegen.

 Wenn der Nießbraucher den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Nackteigentümer selbst eine Versicherung abschließen und der Nießbraucher ist verpflichtet, ihm die Kosten unmittelbar zurückzuerstatten.

 **Art. 3.152 -** Recht auf Klage

 Sowohl der Nießbraucher als auch der Nackteigentümer haben in Bezug auf die belasteten Güter das Recht, eine Klage einzureichen, die ihr eigenes Recht oder das Recht der anderen Partei betrifft, wobei sie dann aber verpflichtet sind, die andere Partei unverzüglich zum Beitritt aufzufordern.

 **Art. 3.153 -** Unterhaltsreparaturen

 Der Nießbraucher ist verpflichtet, Unterhaltsreparaturen in Bezug auf das Gut durchzuführen, die kurz- oder langfristig notwendig sind, um den Wert des Guts zu erhalten, vorbehaltlich der normalen Abnutzung, der Alterung oder höherer Gewalt.

 **Art. 3.154 -** Großreparaturen

 § 1 - Bei Großreparaturen handelt es sich um Reparaturen, die sich auf die Struktur des Guts oder seiner wesentlichen Bestandteile beziehen oder deren Kosten offensichtlich die Früchte des Guts übersteigen.

 § 2 - Der Nackteigentümer muss diese Reparaturen nach Absprache mit dem Nießbraucher durchführen. Letzterer kann keinen Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung erheben.

 In Abweichung von Absatz 1 ist der Nackteigentümer weder zu Großreparaturen verpflichtet, die sich auf Bauten und Anpflanzungen beziehen, die der Nießbraucher selbst vorgenommen hat, noch zu Reparaturen, die ausschließlich dem Nießbraucher zuzuschreiben sind.

 § 3 - Der Nackteigentümer, der die Großreparaturen durchführt, kann vom Nießbraucher verlangen, dass er proportional zu den Kosten dieser Reparaturen beiträgt. Dieser Beitrag richtet sich nach dem Wert des Nießbrauchs im Verhältnis zum Wert des Volleigentums, die gemäß [den Artikeln 4.61 § 4 Absatz 1, 4.63 § 3 und 4.64 §§ 1, 3, 4, 5 und 6] berechnet werden.

*[Art. 3.154 § 3 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022)]*

 **Art. 3.155 -** Gerichtliche Durchsetzung

 Kommt der Nießbraucher oder der Nackteigentümer seiner Verpflichtung zur Durchführung von Reparaturen nicht nach, kann die andere Partei beim Gericht beantragen, dass er selbst während der Dauer des Nießbrauchs dazu verurteilt wird, gegebenenfalls unter Androhung eines Zwangsgeldes. Alternativ kann er beim Gericht beantragen, die notwendigen Arbeiten selbst durchführen zu dürfen, wobei die Kosten gemäß der gesetzlichen Regelung von der anderen Partei eingefordert werden können.

 Jede der Parteien kann beim Gericht beantragen, eine dingliche Sicherheit an dem belasteten Gut bestellen zu dürfen, die der anderen Partei gegenüber wirksam gemacht werden kann, wenn dies für die Durchführung dieser Reparaturen erforderlich ist.

 **Art. 3.156 -** Lasten des belasteten Guts

 Der Nießbraucher ist verpflichtet, alle periodischen Lasten in Bezug auf das belastete Gut zu tragen, die den Gebrauch und den Genuss dieses Guts betreffen.

 Der Nackteigentümer trägt die außergewöhnlichen Lasten des belasteten Guts, auch wenn diese periodisch gezahlt werden müssen.

 Wenn der Nießbraucher selbst Bauten oder Anpflanzungen vorgenommen hat, muss er während der Dauer des Nießbrauchs sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Lasten dafür tragen.

 **Art. 3.157 -** Korrelative Schulden

 Der Gesamt- oder der Bruchteilsnießbraucher muss proportional zu dem gemäß [den Artikeln 4.61 § 4 Absatz 1, 4.63 § 3 und 4.64 §§ 1, 3, 4, 5 und 6] berechneten Wert seines Nießbrauchs zur Zahlung der Masseschulden beitragen.

*[Art. 3.157 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022)]*

Untertitel 4 - Spezifische Regeln des Erlöschens

 **Art. 3.158 -** Rückgabegegenstand

 Bei Ende des Nießbrauchs ist der Nießbraucher verpflichtet, die belasteten Güter im selben Zustand zurückzugeben, vorbehaltlich der Wertminderungen, die auf normale Abnutzung, Alterung oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

 Ist bei Beginn des Nießbrauchs keine Beschreibung erstellt worden, wird vermutet, dass der Nießbraucher, vorbehaltlich des Gegenbeweises, das Gut in gutem Zustand und ohne Mängel erhalten hat.

 **Art. 3.159 -** Erstattungspflicht nach erlaubter Veräußerung

 Wenn der Nießbraucher die belasteten Güter in Anwendung von Artikel 3.148 veräußert hat, ist er zur Erstattung des Werts der belasteten Güter zum Zeitpunkt der Veräußerung verpflichtet, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Schätzung vorgenommen worden ist. Ist dies nicht der Fall, muss er den Wert zum Zeitpunkt der Bestellung des Nießbrauchs erstatten. Ist darüber hinaus bei Beginn des Nießbrauchs keine Beschreibung erstellt worden, muss der Nießbraucher den höheren Betrag zwischen dem Wert der Güter bei Beginn des Rechts und ihrem Wert am Ende des Rechts zahlen.

 Handelt es sich um Gattungssachen, hat der Nießbraucher außerdem die Möglichkeit, Sachen in gleicher Menge und Qualität zurückzugeben.

 **Art. 3.160 -** Zuwachs und Entschädigung

 Der Nackteigentümer muss den Nießbraucher aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung für die Bauten und Anpflanzungen entschädigen, die er innerhalb der Grenzen seines Rechts, ohne dazu verpflichtet zu sein, und mit Zustimmung des Nackteigentümers vorgenommen hat. Bis zur Zahlung der Entschädigung hat der Nießbraucher ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Bauten und Anpflanzungen. Der Nackteigentümer wird Eigentümer dieser Bauten und Anpflanzungen und kann nicht deren Entfernung beantragen. Der Nießbraucher kann diese Bauten und Anpflanzungen jedoch während der Dauer seines Rechts entfernen.

 In allen anderen Fällen erwirbt der Nackteigentümer ohne Entschädigung und unbeschadet des Artikels 3.16 Nr. 4 am Ende des Rechts das Eigentum an den Bauten und Anpflanzungen.

 **Art. 3.161 -** Umwandlung

 Unbeschadet besonderer Bestimmungen wie die der Artikel [4.60 bis 4.64] können der Nießbraucher und der Nackteigentümer jederzeit vor Gericht beantragen, dass der gesetzliche Nießbrauch ganz oder teilweise in Volleigentum an mit Nießbrauch belasteten Gütern oder in einen Geldbetrag oder in eine indexierte und garantierte Rente umgewandelt wird.

 Dieses Recht ist personengebunden und nicht übertragbar. Es kann nicht von den Gläubigern des Inhabers ausgeübt werden.

 Das Gericht kann die Umwandlung unter Berücksichtigung der Interessen aller Parteien ganz oder teilweise erlauben. Die Umwandlung erfolgt gemäß [den Artikeln 4.60, 4.61 § 4 Absatz 1, 4.63 § 3 und 4.64 §§ 1, 3, 4, 5 und 6].

*[Art. 3.161 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022); Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022)]*

Untertitel 5 - Sonderbestimmungen für besondere Güter

 **Art. 3.162 -** Nießbrauch an Gattungssachen

 Wenn ein Nießbrauch sich auf Gattungssachen bezieht, muss der Nießbraucher diese physisch von anderen Gütern derselben Art, die nicht diesem Nießbrauch unterliegen, getrennt halten.

 Wenn der Nießbrauch sich auf Geld bezieht oder wenn aufgrund der Veräußerung durch den Nießbraucher gemäß Artikel 3.148 Geld eingenommen wird, muss der Nießbraucher dieses Geld nach Zustimmung des Nackteigentümers anlegen oder im Interesse der anderen dem Nießbrauch unterliegenden Güter verwenden. Bei Uneinigkeit kann die zuerst handelnde Partei sich an das Gericht wenden, um einen Dritten bestimmen zu lassen, der mit der Verwaltung dieser Gelder beauftragt wird.

 **Art. 3.163 -** Nießbrauch an Finanzinstrumenten - Gesellschafterrechte

 Sind mit Finanzinstrumenten Gesellschafterrechte wie beispielsweise das Stimmrecht in der Generalversammlung verbunden, werden diese Rechte gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen ausgeübt.

 Dividenden, die ausgeschüttet werden, ohne sich auf das Kapital auszuwirken, gehören dem Nießbraucher.

 Außerordentliche Erträge, die mit dem Finanzinstrument verbunden sind, wie beispielsweise eine Prämie, die beim Rückkauf eigener Aktien gewährt wird, werden vom Nießbraucher eingenommen. Diese Erträge sind Teil seiner Erstattungspflicht am Ende des Nießbrauchs.

 **Art. 3.164 -** Nießbrauch an Forderungen

 Der Nießbraucher kann die Zahlung fälliger Forderungen gerichtlich oder außergerichtlich beantragen und diese Zahlung entgegennehmen. Der Nackteigentümer kann die Zahlung von Forderungen nur dann einklagen oder einnehmen, wenn er dafür die Zustimmung des Nießbrauchers oder, falls diese nicht vorliegt, die Ermächtigung des Gerichts erhalten hat.

 Wenn der Nießbraucher in Anwendung von Absatz 1 einen Geldbetrag erhält, übt er seinen Nießbrauch gemäß den Artikeln 3.148 und 3.162 aus.

 **Art. 3.165 -** Nießbrauch an einer Gesamtheit von Gütern

 Wenn der Nießbrauch sich auf eine bestimmte Gesamtheit von Gütern bezieht, kann der Nießbraucher über die einzelnen Güter aus dieser Gesamtheit verfügen, wenn dies der ordnungsgemäßen Verwaltung der Gesamtheit entspricht und unter der Voraussetzung, dass die Güter, die an ihre Stelle treten, wieder der Gesamtheit zugeführt werden.

 Der eventuelle Wertzuwachs, den die Gesamtheit zum Zeitpunkt der Rückgabe aufweisen würde, steht dem Nießbraucher oder dem Nackteigentümer in Anwendung der ungerechtfertigten Bereicherung zu.

 **Art. 3.166 -** Nießbrauch an geistigen Eigentumsrechten

 Nießbrauch, der sich auf geistiges Eigentum bezieht, verleiht dem Nießbraucher das Recht auf normale Nutzung dieses Eigentums. In diesem Rahmen kann der Nießbraucher allein Verträge abschließen, sofern die Zahlung der Vergütung sich über die gesamte Dauer des Vertrags erstreckt. Andernfalls ist die Zustimmung des Nackteigentümers erforderlich.

 Bei Ende des Nießbrauchs bleiben die vom Nießbraucher allein abgeschlossenen Verträge in Kraft, vorbehaltlich des Rechts des Nackteigentümers, sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zu kündigen.

 Sofern Urheberpersönlichkeitsrechte nicht einem Dritten gehören, müssen sie im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Nießbraucher und dem Nackteigentümer ausgeübt werden; bei Uneinigkeit ruft die zuerst handelnde Partei das Gericht an.

**TITEL 7 - *Erbpachtrecht***

Untertitel 1 - Begriffsbestimmung, Gegenstand und Dauer

 **Art. 3.167 -** Begriffsbestimmung

 Das Erbpachtrecht ist ein dingliches Gebrauchsrecht, das den vollen Gebrauch und Genuss eines fremden, von Natur aus oder durch Einverleibung unbeweglichen Guts gewährt.

 Der Erbpächter darf nichts tun, was den Wert des unbeweglichen Guts mindert, vorbehaltlich der normalen Abnutzung, der Alterung oder höherer Gewalt; er kann, vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel, die Bestimmung des unbeweglichen Guts ändern.

 **Art. 3.168 -** Eigenschaft des Bestellers

 Das Erbpachtrecht kann vom Eigentümer oder von einem Inhaber eines dinglichen Gebrauchsrechts innerhalb der Grenzen seines Rechts bestellt werden.

 **Art. 3.169 -** Dauer

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel kann die Dauer des Erbpachtrechts nicht weniger als fünfzehn Jahre und nicht mehr als neunundneunzig Jahre betragen. Das Erbpachtrecht kann verlängert werden, ohne dass seine Gesamtdauer neunundneunzig Jahre überschreiten darf. Es kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erneuert werden.

 Das Erbpachtrecht kann ewig sein, wenn und solange es vom Eigentümer des unbeweglichen Guts für Zwecke des öffentlichen Eigentums begründet wird.

Untertitel 2 - Spezifische Erwerbsarten

 **Art. 3.170 -** Ersitzung

 Im Fall von Ersitzung gilt das Erbpachtrecht als für neunundneunzig Jahre begründet, es sei denn, durch eine Rechtshandlung wird eine kürzere Dauer festgelegt. Die Dauer des Rechts setzt mit dem Beginn des ordnungsgemäßen Besitzes oder ab einem durch die Rechtshandlung festgelegten späteren Zeitpunkt ein.

Untertitel 3 - Rechte und Pflichten der Parteien

 **Art. 3.171 -** Rechte am Recht

 Der Erbpächter kann sein Erbpachtrecht abtreten oder hypothekarisch belasten. Er kann die unbeweglichen Güter, deren Eigentümer er aufgrund eines akzessorischen Erbbaurechts im Sinne von Artikel 3.182 ist, nur abtreten oder hypothekarisch belasten, wenn er gleichzeitig das Erbpachtrecht, dessen Inhaber er ist, teilweise oder vollständig abtritt oder hypothekarisch belastet.

 **Art. 3.172 -** Rechte am unbeweglichen Gut

 Der Erbpächter kann das unbewegliche Gut, auf das sich sein Recht bezieht, in materieller und rechtlicher Hinsicht gebrauchen und genießen, ohne die anderen am unbeweglichen Gut bestehenden Rechte zu beeinträchtigen. Er kann alle Bauten und Anpflanzungen vornehmen, selbst wenn er die Bestimmung des unbeweglichen Guts ändert, sofern er dadurch den Wert des unbeweglichen Guts nicht mindert.

 Er hat Anrecht auf die Früchte, und, sofern die Nutzung vor der Begründung des Erbpachtrechts begonnen hat, auf die in Früchte umgewandelten Erträge.

 Wenn der Erbpächter Bauten oder Anpflanzungen erwirbt oder vornimmt, ob er dazu verpflichtet ist oder nicht, sind diese in Anwendung von Artikel 3.182 sein Eigentum; er darf Bauten und Anpflanzungen, zu denen er verpflichtet war, nicht entfernen.

 **Art. 3.173 -** Pflichten

 Der Erbpächter ist während der Dauer der Erbpacht zur Zahlung aller Lasten und Steuern in Bezug auf das unbewegliche Gut, das Gegenstand seines Erbpachtrechts ist, und in Bezug auf die Bauten und Anpflanzungen, deren Eigentümer er gemäß Artikel 3.182 ist, verpflichtet.

 Er muss alle Unterhalts- und Großreparaturen im Sinne der Artikel 3.153 und 3.154 am unbeweglichen Gut, das Gegenstand seines Rechts ist, und an den Bauten und Anpflanzungen, zu denen er verpflichtet ist, durchführen, um deren Wert nicht zu mindern.

 Hinsichtlich der Bauten und Anpflanzungen, die der Erbpächter erworben oder vorgenommen hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, muss er alle Reparaturen durchführen, die für die Ausübung der anderen am unbeweglichen Gut bestehenden dinglichen Gebrauchsrechte erforderlich sind.

Untertitel 4 - Spezifische Arten des Erlöschens

 **Art. 3.174 -** Allgemeines

 Das Erbpachtrecht erlischt aus den in den Artikeln 3.15 und 3.16 erwähnten Gründen, auch wenn sie vor der Mindestfrist von fünfzehn Jahren eintreten.

 Ein Erbpachtrecht kann jedoch nicht aufgrund des alleinigen Willens einer der Parteien vor der Mindestfrist von fünfzehn Jahren erlöschen.

 **Art. 3.175 -** Verlust des Nutzens

 Wenn ein ewiges Erbpachtrecht, wie in Artikel 3.169 Absatz 2 erwähnt, seit mindestens neunundneunzig Jahren besteht, kann das Gericht dessen Aufhebung anordnen, wenn dieses Recht jeden, selbst zukünftigen oder potenziellen, Nutzen verloren hat.

 **Art. 3.176 -** Zuwachs und Entschädigung

 Bei Erlöschen des Erbpachtrechts geht das Eigentumsrecht an den in Anwendung von Artikel 3.172 vorgenommenen Bauten und Anpflanzungen auf den Erbpachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger über.

 Der Erbpachtgeber muss den Erbpächter aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung für die innerhalb der Grenzen seines Rechts vorgenommenen Bauten und Anpflanzungen entschädigen. Bis zur Zahlung der Entschädigung hat der Erbpächter ein Zurückbehaltungsrecht an den Bauten und Anpflanzungen.

 Im Fall einer Universalübertragung, einer Bruchteilsübertragung oder einer Abtretung des Rechts des Erbpachtgebers obliegt die Entschädigungspflicht dem Rechtsnachfolger.

**TITEL 8 - *Erbbaurecht***

Untertitel 1 - Begriffsbestimmung, Gegenstand und Dauer

 **Art. 3.177 -** Begriffsbestimmung

 Das Erbbaurecht ist ein dingliches Gebrauchsrecht, durch das das Eigentumsrecht an gebauten oder nicht gebauten Volumen auf, über oder unter einem fremden Grundstück ganz oder teilweise gewährt wird, um dort Bauten oder Anpflanzungen zu haben.

 **Art. 3.178 -** Eigenschaft des Bestellers

 Das Erbbaurecht kann vom Eigentümer oder von jedem Inhaber eines dinglichen Gebrauchsrechts innerhalb der Grenzen seines Rechts bestellt werden.

 **Art. 3.179 -** Gegenstand

 Vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel in der Urkunde über die Begründung oder Abtretung eines Erbbaurechts an einem bebauten oder bepflanzten unbeweglichen Gut bringt eine solche Urkunde den vertraglichen Erwerb des Eigentums an den bereits bestehenden Bauten und Anpflanzungen durch den Erbbauberechtigten oder den Zessionar für die Dauer seines Erbbaurechts mit sich. Für diese Bauten und Anpflanzungen gelten dieselben Regeln, wie wenn der Erbbauberechtigte sie selbst vorgenommen hätte.

 Der Erbbauberechtigte hat keinerlei Befugnis in Bezug auf die Volumen auf, über oder unter dem Grundstück, die ausdrücklich von seinem Recht ausgeschlossen sind, unbeschadet des Artikels 3.116.

 **Art. 3.180 -** Dauer

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel kann die Dauer des Erbbaurechts nicht mehr als neunundneunzig Jahre betragen. Das Erbbaurecht kann verlängert werden, ohne dass seine Gesamtdauer neunundneunzig Jahre überschreiten darf. Es kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erneuert werden.

 Das Erbbaurecht kann ewig sein, wenn und solange es vom Eigentümer des Grundstücks:

 1. entweder für Zwecke des öffentlichen Eigentums begründet wird oder

 2. begründet wird, um die Aufteilung einer komplexen und heterogenen Gesamtheit unbeweglicher Güter, die aus mehreren autonom und unterschiedlich nutzbaren Volumen besteht, die untereinander keine gemeinschaftlichen Teile aufweisen, in Volumen zu ermöglichen.

 Wenn das Erbbaurecht die Folge eines Hauptrechts gemäß Artikel 3.182 ist, entspricht seine Dauer der Dauer dieses Hauptrechts.

Untertitel 2 - Spezifische Erwerbsarten

 **Art. 3.181 -** Ersitzung

 Im Fall von Ersitzung gilt das Erbbaurecht als für neunundneunzig Jahre begründet, es sei denn, durch eine Rechtshandlung wird eine kürzere Dauer festgelegt. Die Dauer des Rechts setzt mit dem Beginn des ordnungsgemäßen Besitzes oder ab einem durch die Rechtshandlung festgelegten Zeitpunkt ein.

 **Art. 3.182 -** Akzessorisches Erbbaurecht

 Das Erbbaurecht kann auch als Folge eines Gebrauchsrechts an einem unbeweglichen Gut entstehen, das die Befugnis verleiht, dort Bauten oder Anpflanzungen vorzunehmen. In diesem Fall unterliegt das Erbbaurecht der rechtlichen Regelung, die für das Recht gilt, aus dem das Erbbaurecht hervorgeht.

 Das akzessorische Erbbaurecht und das daraus hervorgehende Eigentumsrecht an den Bauten und Anpflanzungen können nicht getrennt von dem Recht, aus dem sie hervorgehen, abgetreten, gepfändet oder hypothekarisch belastet werden.

 [Was die Pfändung und die Hypothek betrifft, findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn das akzessorische Erbbaurecht aus einem administrativen Gebrauchsrecht hervorgeht.]

*[Art. 3.182 Abs. 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 12. Juli 2021 (B.S. vom 20. Juli 2021)]*

Untertitel 3 - Rechte und Pflichten der Parteien

 **Art. 3.183 -** Rechte am Recht

 Der Erbbauberechtigte kann sein Erbbaurecht abtreten und hypothekarisch belasten; er kann die unbeweglichen Güter, deren Eigentümer er ist, nur abtreten oder hypothekarisch belasten, wenn er gleichzeitig das Erbbaurecht, dessen Inhaber er ist, teilweise oder vollständig abtritt oder hypothekarisch belastet.

 **Art. 3.184 -** Rechte an den Volumen

 Der Erbbauberechtigte übt während der Dauer seines Rechts alle Befugnisse eines Eigentümers an seinem Volumen aus, und zwar innerhalb der Grenzen der Rechte des Erbbaugebers und ohne die anderen am Grundstück bestehenden Rechte zu beeinträchtigen. Er darf Bauten und Anpflanzungen, zu denen er verpflichtet war, nicht entfernen.

 **Art. 3.185 -** Pflichten

 Der Erbbauberechtigte ist während der Dauer seines Rechts zur Zahlung aller Lasten und Steuern in Bezug auf die Volumen, Bauten und Anpflanzungen, deren Eigentümer er ist, verpflichtet. Der Erbbaugeber, der Grundeigentümer oder ihre Rechtsnachfolger tragen diese Lasten und Steuern für das, was sie in Eigentum haben.

 Jeder muss in Bezug auf sein Eigentum die Unterhalts- und Großreparaturen im Sinne der Artikel 3.153 und 3.154, zu denen er gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, durchführen sowie die Reparaturen, die für die Ausübung der anderen am Grundstück bestehenden Gebrauchsrechte erforderlich sind.

Untertitel 4 - Spezifische Arten des Erlöschens

 **Art. 3.186 -** Allgemeines

 Das Erbbaurecht erlischt nicht durch das alleinige Verschwinden der Bauten oder Anpflanzungen des Erbbauberechtigten.

 **Art. 3.187 -** Verlust des Nutzens

 Wenn ein ewiges Erbbaurecht, wie in Artikel 3.180 erwähnt, seit mindestens neunundneunzig Jahren besteht, kann das Gericht dessen Aufhebung anordnen, wenn dieses Recht jeden, selbst zukünftigen oder potenziellen, Nutzen verloren hat.

 **Art. 3.188 -** Zuwachs und Entschädigung

 Bei Erlöschen des Erbbaurechts geht das Eigentumsrecht am Volumen auf den Erbbaugeber oder dessen Rechtsnachfolger über. Der Erbbaugeber muss den Erbbauberechtigten aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung für die innerhalb der Grenzen seines Rechts vorgenommenen oder erworbenen Bauten und Anpflanzungen entschädigen. Bis zur Zahlung der Entschädigung hat der Erbbauberechtigte ein Zurückbehaltungsrecht am Volumen.

 Im Fall einer Universalübertragung, einer Bruchteilsübertragung oder einer Abtretung des Rechts des Erbbaugebers obliegt die Entschädigungspflicht dem Rechtsnachfolger.]

**BUCH 4 - ERBSCHAFTEN, SCHENKUNGEN UND TESTAMENTE**

*[Buch 4 mit den Artikeln 4.1 bis 4.266 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 19. Januar 2022 (B.S. vom 14. März 2022)]*

[**TITEL 1 - *Erbschaften und gesetzliche Erbfolgen***

Untertitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

 **Art. 4.1 ­** Eröffnung der Erbschaft

 Erbschaften werden durch den Tod eröffnet.

 **Art. 4.2 ­** Erbberechtigte und Erben

 Erbberechtigte sind aufgrund des Gesetzes zur Erbschaft berufen oder sind durch den Willen des Erblassers zu einem Universalvermächtnis oder zu einem Bruchteilsvermächtnis berufen.

 Der Erbberechtigte nimmt durch die Annahme der Erbschaft die Eigenschaft eines Erben oder Erbfolgers an.

 **Art. 4.3 ­** Besitzübergang auf die Erben

 Die durch Gesetz bestimmten Erben gelangen von Rechts wegen in den Besitz der Güter, Rechte und Klagen des Erblassers mit der Verpflichtung, alle Erbschaftsverbind­lichkeiten zu begleichen.

Untertitel 2 - Zum Erben erforderliche Eigenschaften

 **Art. 4.4 ­** Bedingung der Existenz

 Um erbberechtigt zu sein, muss man am Tag der Eröffnung der Erbschaft existieren.

 Nicht erbberechtigt sind somit:

 1. das Kind, das noch nicht gezeugt ist,

 2. das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird.

 **Art. 4.5 ­** Bedingung des Überlebens

 Um erbberechtigt zu sein, muss man den Erblasser überleben.

 Wenn die Reihenfolge, in der zwei oder mehrere Personen gestorben sind, nicht bestimmt werden kann, wird davon ausgegangen, dass diese Personen gleichzeitig gestorben sind.

 Wenn ein Interessehabender infolge von Umständen, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann, Schwierigkeiten bei der Festlegung der Sterbereihenfolge hat, kann das Gericht ihm eine oder mehrere Fristen einräumen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Beweis innerhalb dieser Fristen erbracht werden kann.

Untertitel 3 - Erbunwürdigkeit

 **Art. 4.6 ­** Erbunwürdigkeit

 § 1 ­ Aufgrund des Gesetzes erbunwürdig und somit von der Erbschaft ausgeschlossen ist:

 1. wer als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist, an der Person des Erblassers eine in den Artikeln 376, 393 bis 397, 401, 404 und 409 § 4 des Strafgesetzbuches erwähnte Tat begangen zu haben, die zum Tod des Erblassers geführt hat, sowie wer für schuldig erklärt worden ist, versucht zu haben, eine solche Tat zu begehen,

 2. wer für erbunwürdig erklärt worden ist, weil er eine in Nr. 1 erwähnte Tat begangen hat oder zu begehen versucht hat, jedoch für diese Tat nicht verurteilt worden ist, weil er zwischenzeitlich verstorben ist,

 3. wer für erbunwürdig erklärt worden ist, weil er als Täter, Mittäter oder Komplize für schuldig erklärt worden ist, an der Person des Erblassers eine in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403, 405, 409 §§ 1 bis 3 und 5 und 422*bis* des Strafgesetzbuches erwähnte Tat begangen zu haben.

 § 2 ­ Die in § 1 Nr. 1 erwähnte Erbunwürdigkeit ist eine zivilrechtliche Sanktion, die allein durch die Tatsache wirksam wird, dass der Erbberechtigte für schuldig erklärt worden ist.

 Die in § 1 Nr. 2 erwähnte Erbunwürdigkeit ist eine zivilrechtliche Sanktion, die auf Antrag des Prokurators des Königs vom Gericht ausgesprochen wird.

 Die in § 1 Nr. 3 erwähnte Erbunwürdigkeit ist eine zivilrechtliche Sanktion, die der Strafrichter aussprechen kann, der den Erbberechtigten für schuldig erklärt, eine der dort erwähnten Taten begangen zu haben. Der Strafrichter kann diese zivilrechtliche Sanktion ebenfalls demjenigen gegenüber aussprechen, den er des Versuchs, eine solche Tat zu begehen, für schuldig erklärt hat.

 **Art. 4.7 ­** Vergebung

 Die Erbunwürdigkeit wird in den in Artikel 4.6 § 1 Nr. 3 erwähnten Fällen aufgehoben, wenn der Erblasser dem Täter, Mittäter oder Komplizen die Taten vergeben hat. Vergebung kann nur in einem vom Erblasser ausgehenden Schriftstück gewährt werden, das nach den Taten in der für ein Testament erforderlichen Form erstellt worden ist.

 **Art. 4.8 ­** Folgen der Erbunwürdigkeit

 Es wird davon ausgegangen, dass ein wegen Erbunwürdigkeit von der Erbschaft ausgeschlossener Erbberechtigter niemals irgendein Recht an der Erbschaft gehabt hat, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, die gutgläubig gehandelt haben.

 Der Erbunwürdige ist verpflichtet, alle seit Eröffnung der Erbschaft genossenen Früchte und Einkünfte zurückzugeben.

 Der Anteil des Erbunwürdigen kommt seinen Nachkommen zugute, wenn Erbener­setzung stattfindet. Ist dies nicht der Fall, lässt sein Anteil den der anderen Erbberechtigten desselben Grads anwachsen. Ist der Erbunwürdige der Einzige in seinem Grad, fällt sein Anteil den anderen zu dieser Erbschaft berufenen Erbberechtigten zu.

 **Art. 4.9 ­** Kinder des Erbunwürdigen

 Die Kinder des Erbunwürdigen sind durch das Verschulden ihres Elternteils von der Erbschaft nicht ausgeschlossen. Sie können durch Erbenersetzung zur Erbschaft gelangen.

 Der Erbunwürdige hat kein gesetzliches Nutzungsrecht an den Gütern, die seine Kinder infolge seiner Erbunwürdigkeit erben, und kann diese Güter weder direkt noch indirekt von diesen Kindern erben.

 Sind die von einem Kind eines Erbunwürdigen geerbten Güter beim Tod dieses Kindes noch in Natur in dessen Erbschaft vorzufinden, ist der Erbunwürdige, was diese Güter betrifft, von dieser Erbschaft ausgeschlossen. Sind diese Güter nicht mehr in Natur in dieser Erbschaft vorzufinden, ist der Erbunwürdige bis in Höhe des Werts dieser Güter von der Erbschaft ausgeschlossen, außer wenn und sofern diese Güter verbraucht worden sind und ihr Gegenwert sich demnach nicht mehr in der Erbschaft befindet. Der Wert dieser Güter wird zu dem Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Kind sie erhalten hat.

Untertitel 4 - Gesetzliche Erbfolge

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

 **Art. 4.10 -** Berufung zum Erben

 § 1 ­ Erbschaften fallen den Kindern und Nachkommen des Erblassers, seinem von ihm weder geschiedenen noch von Tisch und Bett getrennten Ehepartner, seinen Verwandten in aufsteigender Linie, seinen Seitenverwandten und, im Rahmen der Rechte, die ihm gewährt sind, dem mit ihm gesetzlich Zusammenwohnenden zu, und zwar nach den nachstehend festgelegten Regeln.

 § 2 ­ Die Berufung zum Erben wird entsprechend der möglichen Anwesenheit eines längstlebenden Ehepartners oder längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden und einer der vier aufeinanderfolgenden erbrechtlichen Situationen in der folgenden Reihenfolge bestimmt:

 1. Anwesenheit von Nachkommen, die den ersten Erbfolgerang bilden,

 2. Abwesenheit von Nachkommen und Anwesenheit von nahen Seitenverwandten, gegebenenfalls zusammen mit Vater und Mutter, die den zweiten Erbfolgerang bilden,

 3. Abwesenheit von Nachkommen und nahen Seitenverwandten und Anwesenheit von Verwandten in aufsteigender Linie, die den dritten Erbfolgerang bilden, wobei gegebenenfalls die Regeln der Aufspaltung Anwendung finden,

 4. Abwesenheit von Nachkommen, nahen Seitenverwandten und Verwandten in aufsteigender Linie und Anwesenheit von gewöhnlichen Seitenverwandten, die den vierten Erbfolgerang bilden, wobei die Regeln der Aufspaltung Anwendung finden und unbeschadet der Anwendung von Artikel 4.30 Absatz 1.

 **Art. 4.11 -** Linien und Grade

 § 1 ­ Die Erbfolge verläuft in gerader Linie, wenn sie zwischen Personen erfolgt, die voneinander abstammen. Bei der geraden Linie unterscheidet man zwischen der absteigenden geraden Linie und der aufsteigenden geraden Linie. Die erste verbindet den Stammelternteil mit den Personen, die von ihm abstammen; die zweite verbindet eine Person mit den Personen, von denen sie abstammt.

 § 2 ­ Die Erbfolge verläuft in Seitenlinie, wenn sie zwischen Personen erfolgt, die nicht voneinander, aber von einem gemeinsamen Stammelternteil abstammen. Brüder und Schwestern und deren Nachkommen werden ebenfalls als nahe Seitenverwandte bezeichnet. Die übrigen Verwandten in der Seitenlinie werden als gewöhnliche Seitenverwandte bezeichnet.

 § 3 ­ Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Anzahl Generationen bestimmt. Jede Generation bildet einen Grad.

 § 4 ­ In gerader Linie zählt man so viele Grade, wie es Generationen zwischen den Personen in dieser Linie gibt.

 So ist das Kind mit dem Vater beziehungsweise der Mutter im ersten Grad, das Enkelkind im zweiten Grad verwandt. Dies gilt auch umgekehrt für den Vater beziehungsweise die Mutter gegenüber ihrem Kind und für den Großvater beziehungsweise die Großmutter gegenüber ihren Enkelkindern.

 § 5 ­ In der Seitenlinie werden die Grade durch die Anzahl Generationen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammelternteil und von Letzterem bis zum anderen Verwandten bestimmt.

 So sind Bruder und Schwester im zweiten Grad, Onkel beziehungsweise Tante und Neffe oder Nichte im dritten Grad und Vettern oder Cousinen im vierten Grad verwandt und so weiter.

 § 6 ­ Verwandte jenseits des vierten Grades erben nicht, es sei denn, sie werden durch Erbenersetzung berufen.

 **Art. 4.12 -** Berufung zum Erben nach einfacher Adoption

 Im Falle einer einfachen Adoption behalten der Adoptierte und seine Nachkommen in ihrer Ursprungsfamilie all ihre Erbrechte.

 Sie erlangen auf die Erbschaft des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden dieselben Rechte, wie ein Kind oder dessen Nachkommen haben würden.

 Sie erlangen jedoch kein Recht auf die Erbschaft der Verwandten des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden.

KAPITEL 2 - *Erbenersetzung*

 **Art. 4.13 -** Grundsatz der Erbenersetzung

 § 1 ­ Durch Erbenersetzung nehmen die Nachkommen eines Erbberechtigten dessen Platz ein und werden sie in seinem Grad zur Erbschaft berufen.

 Die Erbenersetzung erfolgt gemäß den nachstehenden Regeln im Fall von Vorversterben, gleichzeitigem Versterben, Erbschaftsausschlagung und Erbunwürdigkeit eines Erbberechtigten.

 § 2 ­ Man kann denjenigen, dessen Erbschaft man ausgeschlagen hat, ersetzen.

 **Art. 4.14 -** Anwendung

 Die Erbenersetzung erfolgt unbegrenzt in absteigender gerader Linie.

 Die Erbenersetzung erfolgt nicht in aufsteigender gerader Linie; in jeder der beiden Linien schließt der Nähere immer den Entfernteren aus.

 In der Seitenlinie erfolgt die Erbenersetzung zugunsten der Nachkommen von Geschwistern, Onkeln und Tanten des Erblassers.

 Die Erbenersetzung erfolgt nicht zugunsten der Nachkommen des Ehepartners oder des gesetzlich Zusammenwohnenden.

 **Art. 4.15 -** Grade und Stämme bei Erbenersetzung

 Die Erbenersetzung erfolgt selbst dann, wenn keiner der Erbberechtigten im selben Grad zur Erbschaft gelangt, entweder weil sie vor oder gleichzeitig mit dem Erblasser verstorben sind oder weil sie die Erbschaft ausgeschlagen haben oder erbunwürdig sind. Sie erfolgt unabhängig davon, ob die Nachkommen sich in gleichen oder ungleichen Graden zueinander befinden.

 In allen Fällen der Erbenersetzung erfolgt die Teilung nach Stämmen. Hat ein und derselbe Stamm mehrere Zweige hervorgebracht, erfolgt die Unterteilung in jedem Zweig ebenfalls nach Stämmen und teilen die Glieder desselben Zweigs unter sich nach Köpfen.

KAPITEL 3 - *Anwesenheit von Nachkommen*

 **Art. 4.16 -** Absteigende gerade Linie

 Die Kinder oder ihre Nachkommen beerben ihre Eltern, Großeltern oder übrigen Verwandten in aufsteigender Linie, auch wenn sie nicht dieselben Eltern haben, und ungeachtet der Art und Weise, wie ihre Abstammung festgestellt worden ist.

 Die Erbschaft fällt den dem Grad nach nächsten Nachkommen zu. Sie erben zu gleichen Teilen und nach Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad befinden und aus eigenem Recht berufen sind. Sie erben nach Stämmen, wenn sie alle oder zum Teil durch Erbenersetzung berufen sind.

KAPITEL 4 - *Berufung des Ehepartners und des gesetzlich Zusammenwohnenden zum Erben*

*Abschnitt 1* - Längstlebender Ehepartner

 **Art. 4.17 -** Erbrecht des längstlebenden Ehepartners

 § 1 ­ Hinterlässt der Erblasser Nachkommen, Adoptivkinder oder Nachkommen von diesen, erhält der längstlebende Ehepartner den Nießbrauch an der gesamten Erbschaft.

 § 2 ­ Hinterlässt der Erblasser Verwandte in aufsteigender Linie oder nahe Seitenverwandte, erhält der längstlebende Ehepartner:

 1. das Volleigentum am Anteil des Vorverstorbenen am gemeinschaftlichen Vermögen und am Vermögen der ausschließlich zwischen den Ehepartnern bestehenden Ungeteiltheit,

 2. den Nießbrauch an den anderen Gütern des Eigenvermögens des Erblassers,

 3. den Nießbrauch an den Gütern, die dem in Artikel 4.24 oder in Artikel 4.25 erwähnten gesetzlichen Rückfallsrecht unterliegen, es sei denn, in der Schenkungsurkunde oder im Testament ist etwas anderes festgelegt worden.

 § 3 ­ Hinterlässt der Erblasser andere Erben oder keinen Erben, erhält der längstlebende Ehepartner das Volleigentum an der gesamten Erbschaft.

 **Art. 4.18 -** Nießbrauch an geschenkten Gütern

 Der längstlebende Ehepartner, der zur Erbschaft gelangt, erhält beim Tod des Schenkers den Nießbrauch an den Gütern, die der Schenker geschenkt hat und an denen er sich den Nießbrauch vorbehalten hat, sofern der Ehepartner diese Eigenschaft bereits zum Zeitpunkt der Schenkung hatte und der Schenker bis zu seinem Tod Inhaber dieses Nießbrauchs geblieben ist.

 Der längstlebende Ehepartner, der zur Erbschaft gelangt, erhält beim Tod des Schenkers den Nießbrauch am unbeweglichen Gut, das der Familie bei Eröffnung der Erbschaft als Hauptwohnung diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat, sofern der Schenker diese Güter mit Vorbehalt des Nießbrauchs geschenkt hat, der Ehepartner zum Zeitpunkt der Schenkung mit dem Schenker gesetzlich zusammenwohnte und der Schenker bis zu seinem Tod Inhaber dieses Nießbrauchs geblieben ist.

 Der Ehepartner kann auf diesen Nießbrauch verzichten. Die Artikel 4.244 bis 4.253 sind auf diesen Verzicht anwendbar, wenn er zu Lebzeiten des Schenkers erfolgt.

 **Art. 4.19 -** Ausübung des Nießbrauchs an der Erbschaft

 Wenn der längstlebende Ehepartner an der gesamten Erbschaft ein Nießbrauchrecht hat, wird dieser Nießbrauch gemäß den folgenden Absätzen bestellt.

 Mit dem in Absatz 1 erwähnten Nießbrauch werden die am Todestag vorhandenen Güter abzüglich der Vermächtnisse belastet.

 Mit diesem Nießbrauch werden ebenfalls belastet:

 1. unter den in Artikel 4.18 vorgesehenen Bedingungen die vom Erblasser mit Vorbehalt des Nießbrauchs geschenkten Güter,

 2. unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Titel 2 Untertitel 3 Kapitel 2 vorgesehen sind, und in Abweichung von Absatz 2 die vom Erblasser vermachten Güter, sofern der längstlebende Ehepartner deren Herabsetzung verlangen kann oder in den Genuss dieser Herabsetzung kommen kann,

 3. unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Titel 2 Untertitel 3 Kapitel 2 vorgesehen sind, die vom Erblasser geschenkten Güter, sofern der längstlebende Ehepartner deren Herabsetzung verlangen kann oder in den Genuss dieser Herabsetzung kommen kann.

 **Art. 4.20 -** Mietrecht

 Der längstlebende Ehepartner erhält, unter Ausschluss aller anderen Erben, allein das Mietrecht am unbeweglichen Gut, das der Familie bei Eröffnung der Erbschaft des Erblassers als Hauptwohnung diente.

 **Art. 4.21 -** Inventarerrichtung und Anlage

 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen kann jeder, der das Nackteigentum erhält, verlangen, dass für alle mit einem Nießbrauch belasteten Güter ein Inventar der beweglichen Güter und ein Bestandsverzeichnis der unbeweglichen Güter erstellt wird und dass die erhaltenen Geldsummen angelegt werden.

 **Art. 4.22 -** Ausschluss oder Aberkennung

 § 1 ­ Der längstlebende Ehepartner kann ganz oder teilweise von seinem Erbrecht ausgeschlossen werden oder ihm kann dieses Recht ganz oder teilweise aberkannt werden, wenn ihm die elterliche Autorität gegenüber den aus seiner Ehe mit dem Erblasser stammenden Kindern ganz oder teilweise entzogen worden ist.

 § 2 ­ Die Klage muss von den Nachkommen innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Erbschaft oder nach Entziehung der elterlichen Autorität eingereicht werden.

 Das Urteil wird mit dem Datum der Einreichung der Klage wirksam.

 § 3 ­ Ist der Nießbrauch bereits in Volleigentum an einem Gut oder in eine Geldsumme umgewandelt worden oder ist das Nackteigentum an den in Artikel 4.61 § 7 erwähnten Gütern bereits abgetreten worden, geben der Ausschluss oder die Aberkennung Anlass zu einer Entschädigung.

 Diese Entschädigung wird vom Gericht festgelegt und entspricht dem Wert des Nießbrauchs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer des Nießbrauchers zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage.

 Ist der Nießbrauch in eine Leibrente umgewandelt worden, gilt das Urteil rückwirkend ab diesem Zeitpunkt.

*Abschnitt 2* - Längstlebender gesetzlich Zusammenwohnender

 **Art. 4.23 -** Erbrecht und Mietrecht des längstlebenden gesetzlich Zusammen­wohnenden

 § 1 ­ Der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende erhält, ungeachtet der Erben, mit denen er zur Erbschaft gelangt, den Nießbrauch an dem unbeweglichen Gut, das der Familie bei Eröffnung der Erbschaft als Hauptwohnung diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat.

 Der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende übt dieses Recht auch dann aus, wenn die in Absatz 1 erwähnten Güter Gegenstand eines wie in Artikel 4.24 oder Artikel 4.25 vorgesehenen gesetzlichen Rückfallsrechts sind.

 § 2 ­ Der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende, der zur Erbschaft gelangt, erhält beim Tod des Schenkers den Nießbrauch an dem unbeweglichen Gut, das der Familie bei Eröffnung der Erbschaft als Hauptwohnung diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat, wenn der Schenker diese Güter mit Vorbehalt des Nießbrauchs geschenkt hat, sofern der gesetzlich Zusammenwohnende diese Eigenschaft bereits zum Zeitpunkt der Schenkung hatte und der Schenker bis zu seinem Tod Inhaber dieses Nießbrauchs geblieben ist.

 Der gesetzlich Zusammenwohnende kann auf den in Absatz 1 erwähnten Nießbrauch verzichten. Die Artikel 4.244 bis 4.253 sind auf diesen Verzicht anwendbar, wenn er zu Lebzeiten des Schenkers erfolgt.

 § 3 ­ Der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende erhält, unter Ausschluss aller anderen Erben, allein das Mietrecht an dem unbeweglichen Gut, das der Familie bei Eröffnung der Erbschaft des vorverstorbenen gesetzlich Zusammenwohnenden als Hauptwohnort diente, und erhält den Nießbrauch an dem in diesem unbeweglichen Gut vorhandenen Hausrat.

 § 4 ­ Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende der Nachkomme des vorverstorbenen gesetzlich Zusammen­wohnenden ist.

 § 5 ­ Unbeschadet anderslautender Bestimmungen kann jeder, der das Nackteigentum erhält, verlangen, dass ein Inventar des Hausrats und ein Bestandsverzeichnis des unbeweglichen Gutes, das der Familie als Hauptwohnort diente, erstellt werden.

 § 6 ­ Die in den Artikeln 4.22 und 4.60 bis 4.64 aufgeführten Regeln in Bezug auf den Nießbrauch des längstlebenden Ehepartners sind auf den Nießbrauch des längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden entsprechend anwendbar.

KAPITEL 5 - *Gesetzliches Rückfallsrecht*

 **Art. 4.24 -** Gesetzliches Rückfallsrecht zugunsten der Verwandten in aufsteigender Linie

 § 1 ­ Die Verwandten in aufsteigender Linie erben, unter Ausschluss aller anderen, die Güter, die sie ihren ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kindern oder Nachkommen geschenkt haben, wenn die geschenkten Güter noch in Natur in der Erbschaft vorzufinden sind, mit der Auflage, zur Tilgung der Schulden beizutragen, und unter Vorbehalt der von Dritten erworbenen Rechte.

 § 2 ­ Sind die Güter verkauft worden, wird dieses Recht auf den Preis ausgeübt, wenn dieser noch nicht gezahlt oder noch nicht mit dem Vermögen des Beschenkten verschmolzen ist.

 Sie übernehmen auch die dem Beschenkten eventuell zustehende Klage auf Rückgabe der Güter.

 **Art. 4.25 -** Rückfallsrecht nach einfacher Adoption

 § 1 ­ Im Falle einer einfachen Adoption ist Artikel 4.24 nicht anwendbar. Güter, die dem Adoptierten von seinen Verwandten in aufsteigender Linie oder von seinen Adoptierenden geschenkt worden sind beziehungsweise die er aus deren Erbschaft erlangt hat und die noch in Natur in der Erbschaft des ohne Nachkommenschaft verstorbenen Adoptierten vorzufinden sind, gehen an diese Verwandten in aufsteigender Linie oder an die Adoptierenden beziehungsweise an deren Nachkommen zurück, mit der Auflage, zur Tilgung der Schulden beizutragen, und unter Vorbehalt der von Dritten erworbenen Rechte.

 § 2 ­ Sind die Güter verkauft worden, wird dieses Recht auf den Preis ausgeübt, wenn dieser noch nicht gezahlt oder noch nicht mit dem Vermögen des Adoptierten verschmolzen ist.

 Die Verwandten in aufsteigender Linie des Adoptierten und die Adoptierenden übernehmen auch die dem Adoptierten eventuell zustehende Klage auf Rückgabe der Güter.

KAPITEL 6 - *Abwesenheit von Nachkommen und Anwesenheit von nahen Seitenverwandten*

 **Art. 4.26 -** Nahe Seitenverwandte, eventuell zusammen mit Vater und Mutter

 Hat der Erblasser keine Nachkommenschaft hinterlassen, werden seine nahen Seitenverwandten, gegebenenfalls zusammen mit seinen Eltern, gemäß den in den nachstehenden Paragraphen festgelegten Regeln zur Erbschaft berufen.

 Hinterlässt der Erblasser in dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall einen längstlebenden Ehepartner, sind die Rechte der nahen Seitenverwandten und gegebenenfalls der Eltern jedoch auf das Nackteigentum an den anderen Gütern des Eigenvermögens des Erblassers, wie in Artikel 4.17 § 2 Nr. 2 bestimmt, beschränkt.

 Haben beide Elternteile einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person diese überlebt und hat diese Person Geschwister oder deren Nachkommen hinterlassen, wird die Erbschaft in zwei Hälften geteilt, von denen nur eine den Eltern zufällt, die diese zu gleichen Teilen unter sich teilen. Die andere Hälfte kommt den nahen Seitenverwandten zu.

 Wenn nur der Vater oder die Mutter der ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person vorverstorben ist, wird der Teil, der ihm oder ihr gemäß Absatz 3 zugestanden hätte, der den nahen Seitenverwandten zukommenden Hälfte hinzugefügt.

 Sind die Eltern einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person vorverstorben, sind die nahen Seitenverwandten, unter Ausschluss der übrigen Verwandten in aufsteigender Linie und der übrigen Seitenverwandten, zur Erbschaft berufen.

 **Art. 4.27 -** Rechte der nahen Seitenverwandten untereinander

 Nahe Seitenverwandte erben entweder aus eigenem Recht oder durch Erbenersetzung gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2.

 Wenn die Geschwister alle dieselben Eltern haben, erben sie zu gleichen Teilen.

 Wenn sie nicht dieselben Eltern haben, wird zwischen der väterlichen und der mütterlichen Linie des Erblassers unterschieden. Der Anteil der Erbschaft, der den nahen Seitenverwandten zukommt, fällt jeder der beiden Linien zur Hälfte zu. Vollbürtige Geschwister erben in beiden Linien; halbbürtige Geschwister väterlicherseits erben nur in der väterlichen Linie; halbbürtige Geschwister mütterlicherseits erben nur in der mütterlichen Linie. Sind nur Geschwister von einer Seite vorhanden, erben sie alles unter Ausschluss aller anderen Verwandten der anderen Linie.

KAPITEL 7 - *Abwesenheit von Nachkommen und nahen Seitenverwandten*

 **Art. 4.28 -** Aufspaltung

 Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch nahe Seitenverwandte, wird die Erbschaft infolge der Aufspaltung in zwei Hälften geteilt: eine Hälfte für die Verwandten der väterlichen Linie und eine Hälfte für die Verwandten der mütterlichen Linie. Die Erbschaft fällt jeder dieser Linien gemäß den im vorliegenden Kapitel festgelegten Regeln zu.

 Ist diese erste Teilung unter die väterliche und die mütterliche Linie erfolgt, findet keine weitere Teilung zwischen den verschiedenen Zweigen mehr statt.

 In Ermangelung von Verwandten in erbberechtigendem Verwandtschaftsgrad in der einen Linie, geht die gesamte Erbschaft auf die Verwandten der anderen Linie über.

 **Art. 4.29 -** Verwandte in aufsteigender gerader Linie

 § 1 ­ Bei einer in Artikel 4.28 vorgesehenen Aufspaltung und wenn der Erblasser in beiden Linien Verwandte in aufsteigender Linie hinterlässt, erbt in jeder Linie der mit dem Erblasser dem Grad nach am nächsten Verwandte in aufsteigender Linie die seiner Linie zufallende Hälfte, selbst wenn der Erblasser einen längstlebenden Ehepartner hinterlässt. In jeder Linie erben Verwandte in aufsteigender Linie des gleichen Grads nach Köpfen.

 § 2 ­ Wenn hingegen nur in einer Linie Verwandte in aufsteigender Linie vorkommen und der Erblasser einen längstlebenden Ehepartner hinterlässt, findet keine Aufspaltung statt. Nur Verwandte in aufsteigender Linie sind zur Erbschaft berufen. In dieser Linie fällt die Erbschaft dem mit dem Erblasser dem Grad nach am nächsten Verwandten in aufsteigender Linie zu, und die Verwandten in aufsteigender Linie des gleichen Grads erben nach Köpfen.

 § 3 ­ In dem in § 1 vorgesehenen Fall, in dem der Erblasser auch einen längstlebenden Ehepartner hinterlässt, und in dem in § 2 vorgesehenen Fall beschränken sich die Rechte der Verwandten in aufsteigender Linie auf das Nackteigentum an den übrigen Gütern des Eigenvermögens des Erblassers, wie in Artikel 4.17 § 2 Nr. 2 bestimmt.

 § 4 ­ Wenn nur in einer Linie Verwandte in aufsteigender Linie vorkommen und der Erblasser keinen längstlebenden Ehepartner hinterlässt, findet eine Aufspaltung statt und die gewöhnlichen Seitenverwandten werden in der anderen Linie gemäß den in Artikel 4.30 bestimmten Regeln zur Erbschaft berufen.

 Der überlebende Vater oder die überlebende Mutter hat in diesem Fall den Nießbrauch an einem Drittel der Güter, die er beziehungsweise sie nicht als Eigentum erbt.

 **Art. 4.30 -** Gewöhnliche Seitenverwandte

 Gewöhnliche Seitenverwandte sind nicht zur Erbschaft berufen, wenn der Erblasser einen längstlebenden Ehepartner hinterlässt.

 Kommen nur in einer Linie Verwandte in aufsteigender Linie vor, fällt die den gewöhnlichen Seitenverwandten der anderen Linie zukommende Hälfte dem Seitenverwandten unter ihnen zu, der mit dem Erblasser dem Grad nach am nächsten verwandt ist.

 Kommen in beiden Linien keine Verwandten in aufsteigender Linie vor, fällt die Erbschaft den gewöhnlichen Seitenverwandten zu, und zwar in jeder der beiden Linien demjenigen, der in dieser Linie mit dem Erblasser dem Grad nach am nächsten verwandt ist.

 Treten in einer Linie verschiedene gewöhnliche Seitenverwandte gleichen Grades auf, erben sie nach Köpfen, es sei denn, sie werden durch Erbenersetzung berufen, sofern die Erbenersetzung zugelassen ist.

KAPITEL 8 - *Erbschaft des ohne Nachkommenschaft verstorbenen Adoptierten*

 **Art. 4.31 -** Aufspaltung in der Erbschaft des Adoptierten

 Im Falle einer einfachen Adoption wird nach Ausübung des wie in Artikel 4.25 vorgesehenen Rückfallsrechts das übrige Vermögen des ohne Nachkommenschaft verstorbenen Adoptierten in zwei Hälften geteilt, die jeweils der Ursprungsfamilie und der Adoptivfamilie zukommen.

 In der Ursprungsfamilie unterliegt die Hälfte der ihr zukommenden Erbschaft den in den Artikeln 4.10 bis 4.30 vorgesehenen Regeln.

 In der Adoptivfamilie geht die andere Hälfte der Erbschaft vorbehaltlich der Rechte des längstlebenden Ehepartners oder des längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden ausschließlich auf den Adoptierenden beziehungsweise zur Hälfte auf jeden der Adoptierenden oder auf ihre Nachkommen über. Ist einer der Adoptierenden verstorben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, geht diese Hälfte der Erbschaft auf den anderen Adoptierenden beziehungsweise auf dessen Nachkommen über.

 Ist in einer dieser Familien niemand berufen, die Hälfte der Erbschaft zu erlangen, oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, fällt das gesamte übrige Vermögen des Adoptierten der anderen Familie zu.

 Was die Ursprungsfamilie des Adoptierten betrifft, ist Artikel 4.24 nicht anwendbar auf die Erbschaft seiner Kinder, die nach ihm gestorben sind, ohne Nachkommen zu hinterlassen. Der Teil der Erbschaft des längstlebenden dieser Kinder, der laut Artikel 4.29 auf die Verwandten in aufsteigender Linie des Adoptierten übergeht, wird gemäß Absatz 1 bis 4 aufgeteilt.

Untertitel 5 - Rechte des Staates

 **Art. 4.32 -** Erbenlose Erbschaft

 Gibt es keine Erben, fällt die Erbschaft, unbeschadet der Rechte der öffentlichen Sozialhilfezentren, dem Staat zu.

 **Art. 4.33 -** Formalitäten

 Erhebt der Staat Anspruch auf die Erbschaft, muss er die Siegel anlegen lassen und ein Inventar in der für die Annahme von Erbschaften unter Vorbehalt der Inventarerrichtung vorgeschriebenen Form erstellen lassen.

 Der Staat muss beim Familiengericht, in dessen Amtsbereich die Erbschaft eröffnet worden ist, die Besitzeinweisung beantragen. Das Gericht kann erst über die Klage befinden, nachdem drei Bekanntmachungen und Aushänge in der gebräuchlichen Form erfolgt sind und nachdem der Prokurator des Königs angehört wurde.

 Hat der Staat die Formvorschriften nicht erfüllt, kann er zur Zahlung eines Schadensersatzes an die sich eventuell meldenden Erben verurteilt werden.

Untertitel 6 - Erbwahl

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

 **Art. 4.34 -** Freie Wahl

 Eine Erbschaft kann entweder vorbehaltlos oder unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen werden.

 Niemand ist verpflichtet, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen.

 **Art. 4.35 -** Übergang der Erbwahl

 Ist derjenige, dem eine Erbschaft zugefallen ist, verstorben, ohne seine Erbwahl getroffen zu haben, so geht diese Erbwahl an seine Erben über.

 Sind diese Erben in Bezug auf diese Erbwahl unterschiedlicher Meinung, muss die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen werden.

 **Art. 4.36 -** Zeitpunkt der Erbwahl

 Man kann keine Erbwahl in Bezug auf die Erbschaft einer noch lebenden Person treffen, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

 Das Recht, eine Erbwahl zu treffen, verjährt nach dreißig Jahren ab dem Tag, an dem die Erbschaft eröffnet worden ist.

 **Art. 4.37 -** Aufschiebung der Inventarerrichtung und der Bedenkzeit

 § 1 ­ Während der für die Inventarerrichtung und der als Bedenkzeit vorgesehenen Fristen kann der Erbberechtigte nicht gezwungen werden, die Eigenschaft eines Erben anzunehmen, und kann gegen ihn keine Verurteilung erwirkt werden.

 § 2 ­ Die Frist für die Inventarerrichtung beträgt drei Monate ab dem Tag der Eröffnung der Erbschaft.

 Die Frist, um die Erbwahl zu bedenken, beträgt vierzig Tage ab dem Tag, an dem die für die Inventarerrichtung vorgesehene Frist von drei Monaten abgelaufen ist, oder ab dem Tag, an dem das Inventar abgeschlossen worden ist, falls es vor Ablauf dieser dreimonatigen Frist fertiggestellt wurde.

 § 3 ­ Nach Ablauf der vorerwähnten Fristen kann der Erbberechtigte im Fall einer gegen ihn gerichteten Verfolgung eine neue Frist beantragen, die das mit dem Streitfall befasste Familiengericht den Umständen entsprechend entweder gewährt oder ablehnt.

 § 4 ­ Die Verfolgungskosten in dem in § 3 vorgesehenen Fall gehen zu Lasten der Erbschaft, wenn der Erbberechtigte nachweist, dass er entweder keine Kenntnis vom Todesfall hatte oder dass die Fristen wegen der Lage der Güter oder wegen aufgetretener Streitfälle unzureichend waren; wenn er dies nicht nachweist, gehen die Kosten zu seinen Lasten.

 Die Bekanntmachungskosten und sonstige Mahnungen gehen als Gerichtskosten zu Lasten der Erbschaft.

 **Art. 4.38 -** Erbwahl nach Ablauf der gewährten Fristen

 Nach Ablauf der durch Artikel 4.37 § 2 gewährten Fristen und selbst nach Ablauf der gemäß Artikel 4.37 § 3 vom Gericht bewilligten Fristen behält der Erbberechtigte trotzdem das Recht, noch ein Inventar errichten zu lassen und seine Erbwahl zu treffen, wenn er nicht bereits eine Erbenhandlung vorgenommen hat oder wenn gegen ihn noch kein formell rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihn verurteilt als Erben ohne Vorbehalt.

 Schlägt der Erbberechtigte nach Ablauf der Fristen oder vorher die Erbschaft aus, gehen die ihm bis zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig entstandenen Kosten zu Lasten der Erbschaft.

 **Art. 4.39 -** Wirkungen der getroffenen Erbwahl

 Die getroffene Erbwahl gilt rückwirkend ab dem Tag der Eröffnung der Erbschaft.

 Von einem Erbberechtigten, der die Erbschaft ausschlägt, wird angenommen, dass er nie Erbberechtigter gewesen ist.

 **Art. 4.40 -** Minderjährige und geschützte Volljährige

 § 1 ­ Für Erbschaften, die Minderjährigen zufallen, kann die Erbwahl nur gemäß den Bestimmungen von Artikel 410 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches rechtsgültig getroffen werden.

 § 2 ­ Die Minderjährigen zukommenden Fonds und Wertpapiere werden auf einem auf ihren Namen eröffneten Konto angelegt und, unbeschadet des gesetzlichen Nutzungsrechts und unbeschadet des Artikels 410 § 1 Nr. 14 des früheren Zivilgesetzbuches, bis zur Volljährigkeit unverfügbar gemacht.

 § 3 ­ Werden Minderjährige oder Personen, die gemäß Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 5 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, eine Erbschaft auszuschlagen, zu einer in Artikel 4.44 Absatz 3 erwähnten Erbschaft berufen, wenn auch nur in einem folgenden Grad oder einem folgenden Rang, kann der Friedensrichter ersucht werden, für alle oder einen Teil dieser Personen eine gemeinsame Ermächtigung in Bezug auf die Ausschlagung dieser Erbschaft zu erteilen.

 Der Antrag kann gemäß Artikel 1185 des Gerichtsgesetzbuchs von ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern gemeinsam eingereicht werden.

KAPITEL 2 - *Vorbehaltlose Erbschaftsannahme*

 **Art. 4.41 -** Ausdrückliche oder stillschweigende Annahme

 § 1 ­ Die vorbehaltlose Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

 § 2 ­ Sie erfolgt ausdrücklich, wenn der Erbberechtigte in einer authentischen Urkunde oder in einer Privaturkunde den Rechtstitel oder die Eigenschaft eines Erben annimmt.

 § 3 ­ Sie erfolgt stillschweigend, wenn der Erbberechtigte eine Handlung vornimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, notwendigerweise voraussetzt, und die er nur in der Eigenschaft eines Erben vorzunehmen berechtigt wäre.

 § 4 ­ Erhaltungshandlungen, Aufsichtshandlungen oder Handlungen der vorläufigen Verwaltung sind keine Handlungen der Erbschaftsannahme, wenn dabei nicht der Rechtstitel oder die Eigenschaft eines Erben angenommen worden ist.

 Befinden sich in der Erbschaft jedoch Sachen, die verderben können oder deren Aufbewahrung sehr kostspielig ist, kann der Erbberechtigte, ohne dass daraus eine Annahme seinerseits abgeleitet werden könnte, sich durch das Gericht ermächtigen lassen, diese Sachen zu verkaufen. Die Bestimmungen von Buch 4 Kapitel 5 des Gerichtsgesetzbuches sind entsprechend anwendbar.

 **Art. 4.42 -** Übertragung, die eine Annahme mit sich bringt

 Die Schenkung, der Verkauf oder die Übertragung des Erbrechts durch einen der Miterben entweder an einen Fremden oder an all seine Miterben oder an einige unter ihnen bedeutet für ihn die Annahme der Erbschaft.

 Das Gleiche gilt:

 1. für die, selbst unentgeltliche, Ausschlagung durch einen der Erben zugunsten eines oder mehrerer seiner Miterben,

 2. für die Ausschlagung durch einen Erben, selbst zugunsten all seiner Miterben ohne Unterschied, wenn er für die Ausschlagung eine Vergütung erhält.

 **Art. 4.43 -** Arglist oder Benachteiligung bei der Annahme

 Ein Volljähriger kann eine von ihm ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochene Annahme einer Erbschaft nur dann bestreiten, wenn diese Annahme die Folge eines gegen ihn verübten Betrugs gewesen ist.

 Er kann diese Annahme niemals unter dem Vorwand der Benachteiligung bestreiten, außer in dem einzigen Fall, in dem die Erbschaft durch die Entdeckung eines zum Zeitpunkt der Annahme unbekannt gewesenen Testaments erschöpft oder um mehr als die Hälfte vermindert würde.

KAPITEL 3 - *Erbschaftsausschlagung*

 **Art. 4.44 -** Erfordernis eines ausdrücklichen Willens

 Die Ausschlagung einer Erbschaft kann nicht vermutet werden: Sie muss anhand einer Erklärung vor Notar in einer authentischen Urkunde erfolgen.

 Binnen fünfzehn Tagen nach der authentischen Beurkundung wird die Ausschlagung durch den Notar und auf Kosten des Erbberechtigten, der die Erbschaft ausschlägt, im Zentralregister der Erbschaften eingetragen.

 Wenn der Ausschlagende beziehungsweise die Ausschlagenden in der Urkunde ehrenwörtlich erklären, dass ihres Wissens das Reinvermögen der Erbschaft 5.000 EUR nicht übersteigt, wird die in Absatz 1 erwähnte Ausschlagungserklärung unentgeltlich aufgenommen und registriert und müssen keine Schreibgebühren und Bekanntmachungskosten gezahlt werden. Alle drei Jahre am 1. August wird der Betrag von 5.000 EUR von Rechts wegen an den Verbraucherpreisindex des Monats, der der Anpassung vorausgeht, angepasst. Der Anfangsindex ist der Index des Monats Juli 2017.

 **Art. 4.45 -** Wirkungen der Ausschlagung

 Der Anteil des Ausschlagenden kommt seinen Nachkommen zugute, wenn Erbenersetzung stattfindet.

 Ist dies nicht der Fall, lässt sein Anteil den der anderen Erbberechtigten desselben Grads anwachsen.

 Ist der Ausschlagende der Einzige in seinem Grad, fällt sein Anteil den anderen zu dieser Erbschaft berufenen Erbberechtigten zu.

 **Art. 4.46 -** Gläubiger

 Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachteil ihrer Ansprüche eine Erbschaft ausschlägt, können sich durch das Gericht ermächtigen lassen, in Ausübung der Rechte ihres Schuldners und an seiner Stelle die Erbschaft anzunehmen.

 In diesem Fall wird die Ausschlagung nur zugunsten der Gläubiger und lediglich in Höhe des Betrags ihrer Forderungen für nichtig erklärt: Sie wird nicht zugunsten des Erbberechtigten, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, für nichtig erklärt.

 **Art. 4.47 -** Zurückziehung der Ausschlagung

 Solange das Annahmerecht gegenüber den Erbberechtigten, die die Erbschaft ausgeschlagen haben, noch nicht verjährt ist, haben diese das Recht, die Erbschaft noch anzunehmen, wenn sie nicht bereits von anderen Erben angenommen worden ist, jedoch unbeschadet der Rechte, die Dritte eventuell an den Gütern der Erbschaft erworben haben, sei es durch Verjährung oder durch Rechtsgeschäfte, die mit dem Kurator der vakanten Erbschaft rechtsgültig abgeschlossen worden sind.

 **Art. 4.48 -** Hehlerei und Aberkennung des Rechts auf Ausschlagung

 Erben oder Erbberechtigte, die bösgläubig Informationen verschweigen oder falsche Erklärungen abgeben in Bezug auf Zusammensetzung und Umfang der Erbschaft, um für sich selbst, zum Nachteil ihrer Miterben oder der Gläubiger der Erbschaft, einen Vorteil daraus zu ziehen, machen sich der Hehlerei schuldig.

 Erben oder Erbberechtigte, die der Hehlerei schuldig sind, verlieren das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Auch wenn sie sie ausschlagen möchten, bleiben sie Erben ohne Vorbehalt, wobei sie keinen Anspruch auf einen Anteil an den verhehlten Gütern oder Werten erheben können.

 Diese Sanktion kann nicht gegen Erben oder Erbberechtigte geltend gemacht werden, die spontan und rechtzeitig die richtige und vollständige Information liefern oder ihre falsche Erklärung berichtigen.

KAPITEL 4 - *Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung*

 **Art. 4.49 -** Erfordernis des ausdrücklichen Willens

 § 1 ­ Die Erklärung eines Erbberechtigten, dass er die Eigenschaft eines Erben nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, muss vor einem Notar in einer authentischen Urkunde abgegeben werden.

 § 2 ­ Binnen fünfzehn Tagen nach der authentischen Beurkundung wird die Erklärung über die Annahme einer Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung durch den Notar und auf Kosten des Erben, der die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, im Zentralregister der Erbschaften eingetragen.

 § 3 ­ Bei einer Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung wegen Handlungsunfähigkeit des Erben wird die Erklärung von den Eltern oder vom Elternteil, der die elterliche Autorität ausübt, von dem für mündig erklärten Minderjährigen, vom Vormund oder von dem mit der Vertretung der geschützten Person beauftragten Betreuer abgegeben. Anschließend wird gemäß § 2 vorgegangen. Der Friedensrichter sorgt für die Einhaltung dieser Formalitäten.

 Bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Handlungsunfähigen und seinem gesetzlichen Vertreter bestimmt der Friedensrichter entweder auf Antrag jedes Interessehabenden oder von Amts wegen einen Ad-hoc-Vormund oder Ad-hoc-Betreuer.

 § 4 ­ Ein Auszug aus der Erklärung über die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung wird durch den Notar und auf Kosten des Erben, der die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, durch Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, mit der Aufforderung an die Gläubiger und Vermächtnisnehmer, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung per Einschreibesendung mitzuteilen.

 Dieser Auszug enthält nur folgende Angaben über den Erblasser:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)* [Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,]

 *c)* Geburtsort und -datum,

 *d)* Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort,

 *e)* Sterbeort und -datum,

 *f)* den für die Versendung der in Absatz 1 angegebenen Einschreibesendung gewählten Wohnsitz.

 Die Identität des Erklärenden wird in diesem Auszug nicht vermerkt.

 Unter Vorbehalt eines späteren Nachweises der tatsächlichen Existenz ihrer Forderungen machen sich die Gläubiger und Vermächtnisnehmer per Einschreibesendung bekannt, die an den in der veröffentlichten Erklärung angegebenen gewählten Wohnsitz des Erben zu richten ist.

*[Art. 4.49 § 4 Abs. 2 Buchstabe b) ersetzt durch Art. 18 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 4.50 -** Erfordernis eines Inventars

 Die Erklärung eines Erbberechtigten, dass er die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, hat nur Wirkung, insofern vor beziehungsweise nach dieser Erklärung ein getreues und genaues Inventar über das Erbschaftsvermögen in der durch das Gerichtsgesetzbuch geregelten Form errichtet wird.

 **Art. 4.51 -** Verlust des Rechts auf Inventarerrichtung

 Der Erbe, der der Hehlerei schuldig ist oder es wissentlich und bösgläubig unterlassen hat, Güter der Erbschaft in das Inventar aufzunehmen, verliert das Recht auf Inventarerrichtung.

 **Art. 4.52 -** Wirkungen des Rechts auf Inventarerrichtung

 Das Recht auf Inventarerrichtung bewirkt, dass eine Vermögensvermischung sowohl dem Erben gegenüber als auch den Gläubigern und Vermächtnisnehmern gegenüber verhindert wird.

 Der Erbe behält in Bezug auf die Erbschaft die Rechte, die er dem Erblasser gegenüber hatte. Er steht für die Erbschaftsverbindlichkeiten nur für die Güter ein, die er erhält.

 Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer werden aus diesen Gütern vorrangig vor den persönlichen Gläubigern des Erben bezahlt.

 **Art. 4.53 -** Verwaltung und Liquidation durch den Erben

 Der Erbe, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, ist mit der Verwaltung und Liquidation des Erbschaftsvermögens beauftragt. Er muss den Gläubigern und den Vermächtnisnehmern Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen.

 Er darf ohne gerichtliche Ermächtigung weder Vergleiche und Kompromisse schließen, noch die Güter mit Hypotheken oder sonstigen dinglichen Belastungen belasten.

 Er kann mit seinem Privatvermögen nur in Höhe des Betrags, den er als Restbetrag erhalten hat, haftbar gemacht werden.

 **Art. 4.54 -** Verwaltung und Liquidation durch einen Verwalter

 § 1 ­ Der Erbe, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, kann sich der Aufgabe der Verwaltung und Liquidation der Erbschaft entledigen. Dazu muss er vorab unter Einreichung einer Antragschrift durch Beschluss des Familiengerichts einen Verwalter ernennen lassen, dem er das gesamte Erbschaftsvermögen mit der Verpflichtung übergibt, es unter Einhaltung der nachstehend vorgeschriebenen Regeln zu liquidieren.

 § 2 ­ Wenn die Interessen der Erbschaftsgläubiger oder der Vermächtnisnehmer durch die Nachlässigkeit oder durch die Vermögenslage des Erben, der die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat, beeinträchtigt werden könnten, kann jeder Interessehabende verlangen, dass dieser Erbe durch einen Verwalter ersetzt wird, der die Erbschaft liquidieren muss.

 Dieser Verwalter wird durch einen im Eilverfahren erlassenen Beschluss ernannt, nachdem der Erbe angehört oder vorab vorgeladen worden ist.

 § 3 ­ Der Beschluss zur Bestellung eines Verwalters in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 wird binnen fünfzehn Tagen in das Zentralregister der Erbschaften eingetragen.

 § 4 ­ Der auf der Grundlage der Paragraphen 1 und 2 ernannte Verwalter verfügt über dieselben Rechte wie diejenigen, über die der Erbe, der die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat, selbst verfügte.

 Er hat dieselben Pflichten wie der Erbe. Er ist von einer Sicherheitsleistung befreit.

 **Art. 4.55 -** Liquidationsverrichtungen

 § 1 ­ Der Verkauf der beweglichen oder unbeweglichen Güter erfolgt auf die im Gerichtsgesetzbuch vorgeschriebene Weise.

 Verkauft der Erbe, der die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen hat, diese Güter nicht, haftet er nur für die durch seine Nachlässigkeit verursachte Wertminderung oder Beschädigung.

 § 2 ­ Der Erbe, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, ist, wenn die Gläubiger oder andere Interessehabende es verlangen, dazu verpflichtet, für den Wert der im Inventar einbegriffenen beweglichen Güter und für den Teil des Preises der unbeweglichen Güter, der den Hypothekengläubigern nicht angewiesen worden ist, unbeschadet des Artikels 4.54 § 2 einen solventen Bürgen zu stellen.

 Stellt er diesen Bürgen nicht, werden die beweglichen Güter verkauft und werden der Verkaufspreis dieser beweglichen Güter sowie der Teil des Preises der unbeweglichen Güter, der nicht angewiesen worden ist, in Verwahrung gegeben, um für die Begleichung der Erbschaftsverbindlichkeiten verwendet zu werden.

 § 3 ­ Bei einer freiwilligen Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung darf der Erbe weder einen nicht bevorrechtigten Gläubiger noch einen Vermächtnisnehmer vor Ablauf der in Artikel 4.49 § 4 Absatz 1 festgelegten Frist bezahlen.

 Er darf jedoch die in Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 aufgeführten Forderungen nach ihrer Rangordnung bezahlen.

 § 4 ­ Nach Ablauf dieser Frist kann die Bezahlung, wenn sich nicht alle bekannten Gläubiger darüber einig sind, eine gütliche Einigung zu treffen, nur nach der vom Gericht festgelegten Reihenfolge und in der von ihm festgelegten Weise erfolgen.

 § 5 ­ Die Kosten für eine eventuelle Versiegelung, für die Inventarerrichtung und für die Erstellung der Rechnung gehen zu Lasten der Erbschaft.

 **Art. 4.56 -** Später auftretende Gläubiger

 Gläubiger, die zum Zeitpunkt einer ersten Bezahlung nicht bekannt waren, sich jedoch danach melden, können während eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Tag des Rechnungsabschlusses und der Zahlung des Restbetrags gegen die bezahlten Vermächtnis­nehmer Regress nehmen. Sie können keinen Regress gegen die bereits bezahlten Gläubiger nehmen, sie haben jedoch das Recht, den noch nicht verteilten Aktiva den auszubezahlenden Betrag zu entnehmen, der ihren Forderungen bei den ersten Verteilungen zukam.

 **Art. 4.57 -** Liquidation bei nicht einstimmiger Wahl

 Wenn einige Erben die Erbschaft ohne Vorbehalt und andere sie unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen, gelten die Regeln in Sachen Recht auf Inventarerrichtung, die sich entweder auf die Form der Liquidation oder auf das Verfolgungsrecht der Gläubiger beziehen, für die gesamte Erbschaft bis zur Teilung.

 In diesem Fall kann das Gericht einem Erben seiner Wahl die Liquidation der gesamten Erbschaft anvertrauen, mit der Verpflichtung für diesen Erben, die durch das Urteil festgelegten Sicherheiten zu leisten.

 Während der Dauer der Liquidation haftet keiner der Erben mit seinem Privatvermögen. Nach der Teilung bleiben die Wirkungen der Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung nur den Erben gegenüber bestehen, die die Erbschaft in dieser Form angenommen haben.

KAPITEL 5 - *Vakante Erbschaften*

 **Art. 4.58 -** Liquidation einer vakanten Erbschaft

 § 1 ­ Wenn nach Ablauf der für die Inventarerrichtung und der als Bedenkzeit vorgesehenen Fristen sich niemand meldet, um eine Erbschaft zu beanspruchen, kein Erbe bekannt ist oder die bekannten Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben, gilt diese Erbschaft als vakant.

 § 2 ­ Der gemäß Artikel 1228 des Gerichtsgesetzbuches vom Familiengericht bestimmte Kurator ist verpflichtet, den Zustand der Erbschaft durch ein Inventar feststellen zu lassen.

 Er verwaltet die Erbschaft. Die Bestimmungen von Kapitel 4 über die Realisierung der Aktiva und die Zahlung der Passiva durch den Erben, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, sind anwendbar.

KAPITEL 6 - [*Nachweis der erbrechtlichen Eigenschaft*]

*[Überschrift von Kapitel 6 ersetzt durch Art. 19 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

**Art. 4.59 -** [Erburkunden oder Erbscheine

§ 1 -­ Unbeschadet anderer Beweismittel kann jeder, der als Erbberechtigter zur Erbschaft berufen ist oder die Eigenschaft eines Erben hat oder aber als Einzelvermächtnisnehmer zur Erbschaft berufen ist, diese Eigenschaft durch Vorlage einer Erburkunde oder eines Erbscheins nachweisen.

Unbeschadet anderer Beweismittel kann der längstlebende Ehepartner durch Vorlage einer Erburkunde oder eines Erbscheins nachweisen, welche Rechte er aufgrund seines ehelichen Güterstandes nach dessen Auflösung durch den Tod erwirbt, selbst wenn in der Erburkunde oder im Erbschein die Erbfolge seines verstorbenen Ehepartners nicht angegeben ist.

Ein Testamentsvollstrecker und ein gerichtlicher Erbschaftsverwalter können ihre Befugnis, das Erbschaftsvermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, durch Vorlage einer Erburkunde oder eines Erbscheins nachweisen.

§ 2 - Der Erbschein oder die Erburkunde werden auf Antrag einer oder mehrerer der in § 1 erwähnten Personen oder gegebenenfalls ihrer Rechtsnachfolger erstellt und ausgestellt.

In Ermangelung eines Erben und nach Erfüllung der in Artikel 4.33 Absatz 2 erwähnten Formalitäten kann die Erburkunde ebenfalls auf Ersuchen des Staates erstellt und ausgestellt werden.

Die Erburkunde oder der Erschein werden von einem Notar erstellt.

Wenn die Erbschaft des Erblassers ausschließlich gemäß den Bestimmungen von Untertitel 4 abgewickelt wird, wenn es keine handlungsunfähigen Erben oder Erbberechtigten gibt und wenn es sich nicht um eine letztwillige Verfügung, eine Erbvereinbarung, eine vertragliche Erbeinsetzung oder eine Ehevereinbarung des Erblassers handelt, kann eine Erburkunde oder ein Erbschein auch von einem Beamten des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation erstellt und ausgestellt werden.

Wenn die Erbschaft des Erblassers gemäß den Bestimmungen von Untertitel 5 dem Staat zufällt und wenn es sich nicht um eine letztwillige Verfügung, eine Erbvereinbarung, eine vertragliche Erbeinsetzung oder eine Ehevereinbarung des Erblassers handelt, wird die Erburkunde von einem Beamten des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation erstellt.

Der Notar oder das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation trägt ihre Erburkunden und Erbscheine gemäß Artikel 4.126 in das Zentralregister der Erbschaften ein.

§ 3 - In Erburkunden und Erbscheinen werden folgende Angaben vermerkt:

1. für den Erblasser: Name, Vorname(n), Geburtsort und -datum, Adresse und Sterbedatum; gegebenenfalls Erkennungsnummer des Nationalregisters, Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen,

2. das auf die Erbschaft anzuwendende Recht.

§ 4 - Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden in der Erburkunde oder im Erbschein auch folgende Angaben vermerkt, insofern sie hinreichend bestimmt werden konnten:

1. für die in § 1 vermerkten Personen: Name, Vorname(n), Geburtsort und -datum, Adresse und eventuell Sterbedatum und gegebenenfalls Erkennungsnummer des Nationalregisters, Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen,

2. für die in § 1 Absatz 1 vermerkten Personen: ob und gegebenenfalls wie und wann sie ihre Erbwahl getroffen haben, Umfang ihres Erbteils, Beschreibung der Güter, die ihnen zukommen, Art ihrer Rechte und Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte aufgrund ihrer Handlungsunfähigkeit, einer Schutzmaßnahme oder einer testamentarischen Verfügung,

3. gegebenenfalls für den längstlebenden Ehepartner: Angaben in Bezug auf die Eheschließung und den ehelichen Güterstand, Beschreibung der Güter, die ihm zukommen, Art seiner Rechte und Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte aufgrund seiner Handlungsunfähigkeit, einer Schutzmaßnahme oder einer testamentarischen Verfügung; zudem Angabe, ob er eine Wahl in Bezug auf die in § 1 Absatz 2 angegebenen Rechte getroffen hat und gegebenenfalls wie und wann er seine Wahl getroffen hat sowie die Folgen dieser Wahl für die Übertragung der Güter,

4. für die Vermächtnisnehmer: ob und gegebenenfalls wie und wann sie in den Besitz ihrer Vermächtnisse eingewiesen worden sind oder ob sie sie von Rechts wegen in Besitz genommen haben,

5. für den Testamentsvollstrecker oder gerichtlichen Erbschaftsverwalter: Umfang ihrer Befugnisse und Angaben in Bezug auf die Verfügung, durch die ihm diese Befugnisse verliehen werden,

6. für den Staat: Erfüllung der in Artikel 4.33 Absatz 2 erwähnten Formalitäten.

Wenn eine Erburkunde im Hinblick auf verschiedene Zwecke erstellt wird, kann der Notar oder das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation einen wortgetreuen Auszug aus der Urkunde für einen bestimmten Zweck ausstellen. Der Auszug enthält alle Informationen, die für die Erfüllung des beabsichtigten Zwecks erforderlich sind.

Die Erburkunde oder der Erbschein, die beziehungsweise der zur Freigabe der Vermögenswerte des Erblassers bestimmt ist, muss entweder eine separate Urkunde oder ein separater Schein sein oder Gegenstand eines in Absatz 2 erwähnten Auszugs sein, der ausschließlich für diesen Zweck erstellt oder ausgestellt worden ist und die durch Gesetz erforderlichen Angaben umfasst. Er enthält nur die Angaben der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erwähnten Personen, sofern diese Personen auf diese Vermögenswerte Anspruch haben.

Sofern durch eine Erburkunde der in Artikel 3.30 § 1 Nr. 7 erwähnte Erwerb dinglicher Rechte an einem unbeweglichen Gut von Todes wegen festgestellt wird, darf der Notar oder das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation einen wortgetreuen Auszug aus dieser Urkunde ausstellen, der an das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation, in dessen Amtsbereich die Güter gelegen sind, in der Weise und binnen der Fristen, die in Artikel 3.31 vorgesehen sind, übertragen wird.

§ 5 - Der Notar oder das Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation können die Aushändigung eines Erbscheins oder einer Erburkunde verweigern, wenn sie anhand der vom beantragenden Interessehabenden vorgelegten Schriftstücke, der abgegebenen Erklärungen und der durchgeführten Recherchen die Angaben nicht mit Sicherheit bestimmen können, die in § 3 vorgeschrieben sind oder die gemäß § 4 aufgrund der Zwecke, für die die Urkunde oder der Schein ausgestellt werden soll, erforderlich sind.

§ 6 - Es wird davon ausgegangen, dass die in der Erburkunde oder im Erbschein bestimmten Personen die in der Urkunde oder dem Schein angegebene Eigenschaft haben und die damit verbundenen Rechte und Befugnisse ausüben können.

In Bezug auf Personen, die gutgläubig auf der Grundlage der in der Erburkunde oder im Erbschein angegebenen Informationen mit einer in dieser Urkunde oder diesem Erbschein bestimmten Person handeln, wird davon ausgegangen, dass sie mit einer Person handeln, die die in dieser Urkunde oder diesem Schein angegebene Eigenschaft hat.

Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen hat die Zahlung von Vermögenswerten des Erblassers durch den gutgläubigen Schuldner befreiende Wirkung, sofern dies entweder zugunsten oder auf Anweisung der Personen erfolgt, die in dieser Erburkunde oder diesem Erbschein als die auf die Vermögenswerte Anspruch habenden Personen bestimmt sind, oder zugunsten oder auf Anweisung eines gerichtlichen Bevollmächtigten.

Die Einhaltung der im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen befreit den Schuldner keinesfalls von eventuellen anderen gesetzlichen Verpflichtungen, die für die Freigabe dieser Vermögenswerte vorgeschrieben sind.

§ 7 - Der König kann für die von einem Beamten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation erstellten Erburkunden Folgendes bestimmen:

1. materielle Formen der Urkunde,

2. Modalitäten für die Ausstellung von Ausfertigungen und Auszügen von dieser Urkunde,

3. Modalitäten in Bezug auf die Legalisation der Urkunde,

4. ergänzende Modalitäten, die erforderlich sind, um die Unabänderlichkeit, Vertraulichkeit und Aufbewahrung der Urkunde zu gewährleisten,

5. materielle Formen und Inhalt jeden Antrags auf Erburkunde. Er kann die Nutzung von Formularen vorschreiben, deren Muster Er festlegt, bestimmen, ob der Antrag auf entmaterialisierte Weise eingereicht werden kann oder muss, und die Modalitäten für ihre Einreichung festlegen.

Die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 finden ebenfalls Anwendung auf Erbscheine, die vom zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation gemäß dem vorliegenden Artikel erstellt werden. Der König kann festlegen, dass diese Scheine auf entmaterialisierte Weise ausgestellt werden können oder müssen, sowie die Modalitäten ihrer Ausstellung festlegen.]

*[Art. 4.59 ersetzt durch Art. 20 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022), selbst abgeändert durch Art. 62 Nr. 1 und 2 des G. vom 6. Dezember 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

Untertitel 7 - Umwandlung des Nießbrauchs des längstlebenden Ehepartners

 **Art. 4.60 ­** Einvernehmliche Umwandlung

 Sind alle Nackteigentümer und der längstlebende Ehepartner volljährig und handlungs­fähig, können sie zu jedem Verfahrenszeitpunkt in gegenseitigem Einvernehmen und auf die von ihnen festgelegte Weise eine Umwandlung des Nießbrauchs des längstlebenden Ehepartners oder eine Übertragung des Nackteigentums an den in Artikel 4.61 § 7 erwähnten Gütern vornehmen.

 Ist einer unter ihnen minderjährig oder sonstwie handlungsunfähig, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 1206 des Gerichtsgesetzbuches vorgegangen.

 In Ermangelung eines solchen Einvernehmens erfolgt die Umwandlung gemäß Artikel 4.63 auf gerichtlichem Wege.

 **Art. 4.61 ­** Recht auf Beantragung der Umwandlung

 § 1 ­ Gehört das Nackteigentum den Nachkommen des vorverstorbenen Ehepartners, seinen Adoptivkindern oder deren Nachkommen, kann der längstlebende Ehepartner oder einer der Nackteigentümer beantragen, dass der Nießbrauch ganz oder teilweise in Volleigentum an mit Nießbrauch belasteten Gütern, in eine Geldsumme oder in eine indexierte und garantierte Rente umgewandelt wird.

 § 2 ­ Unbeschadet von § 7 kann die Umwandlung, die von einem Nachkommen, einem Adoptivkind oder einem Nachkommen des Adoptivkindes, der nicht gleichzeitig Nachkomme, Adoptivkind oder Nachkomme des Adoptivkindes des längstlebenden Ehepartners ist, beantragt wird, nicht abgelehnt werden, wenn dieser Antrag innerhalb der in Artikel 4.63 § 2 vorgesehenen Fristen gestellt worden ist.

 Gleiches gilt für die vom längstlebenden Ehepartner beantragte Umwandlung, wenn das Nackteigentum ganz oder teilweise den in Absatz 1 bestimmten Nachkommen und Adoptiv­kindern gehört.

 Sofern alle Nackteigentümer und der längstlebende Ehepartner nichts anderes vereinbart haben, wird der in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Nießbrauch in einen ungeteilten Anteil der Erbschaft in Volleigentum umgewandelt. Dieser Anteil wird auf der Grundlage der in Artikel 4.64 § 3 erwähnten Umwandlungstabellen und des Alters des Nießbrauchers am Tag des Antrags bestimmt. Die Artikel 4.63 § 3 und 4.64 §§ 2, 4 und 6 sind entsprechend anwendbar.

 § 3 ­ Gehört das Nackteigentum anderen als den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Personen, kann der längstlebende Ehepartner diese Umwandlung innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Eröffnung der Erbschaft beantragen.

 Im selben Fall kann er jederzeit beantragen, dass ihm das Nackteigentum an den in § 7 erwähnten Gütern gegen einen Geldbetrag übertragen wird.

 § 4 ­ Außer unter den in § 2 vorgesehenen Umständen kann das Familiengericht die Umwandlung ablehnen, wenn die voraussichtliche Lebensdauer des Nießbrauchers aufgrund seines Gesundheitszustands offensichtlich kürzer ist als die der statistischen Tabellen, es sei denn, das Gericht wendet Artikel 4.64 § 4 an.

 Es kann die Umwandlung des Nießbrauchs und die Zuweisung des Volleigentums ebenfalls ablehnen, wenn dies den Interessen eines Unternehmens oder einer Berufstätigkeit ernsthaft schaden könnte.

 § 5 ­ Wenn das Gericht es aufgrund der besonderen Umstände der Sache für billig hält, kann es einem Antrag auf Umwandlung stattgeben, der von einem anderen als einem in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Nackteigentümer oder, nach Ablauf der Frist von fünf Jahren, vom längstlebenden Ehepartner eingereicht worden ist.

 § 6 ­ Die Umwandlung des Nießbrauchs an den Gütern, die dem gesetzlichen Rückfallsrecht unterliegen, kann nur vom Inhaber dieses Rechts beantragt werden.

 § 7 ­ Der Nießbrauch an dem unbeweglichen Gut, das der Familie am Tag der Eröffnung der Erbschaft als Hauptwohnung diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat kann nur mit dem Einvernehmen des längstlebenden Ehepartners umgewandelt werden.

 **Art. 4.62 ­** Art des Rechts auf Umwandlung

 § 1 ­ Das Recht, eine Umwandlung des Nießbrauchs oder eine Zuweisung des Volleigentums an den in Artikel 4.61 § 7 erwähnten Gütern zu beantragen, gilt für jeglichen Nießbrauch des längstlebenden Ehepartners, ob er gesetzlich oder testamentarisch eingeräumt worden ist oder ob er infolge einer Ehevereinbarung oder einer vertraglichen Erbeinsetzung zustande gekommen ist.

 Dieses Recht ist personengebunden und unübertragbar. Es kann nicht von den Gläubigern des Inhabers ausgeübt werden.

 § 2 ­ Den Nachkommen aus einer früheren Beziehung des vorverstorbenen Ehepartners kann das Recht, eine Umwandlung zu beantragen, nicht entzogen werden.

 Dem längstlebenden Ehepartner kann das Recht, eine Umwandlung des Nießbrauchs an den in Artikel 4.61 § 7 erwähnten Gütern oder eine Zuweisung des Volleigentums an diesen Gütern zu beantragen, nicht entzogen werden.

 **Art. 4.63 ­** Gerichtliche Umwandlung

 § 1 ­ Der Antrag auf Umwandlung oder Übertragung des Nackteigentums wird vor das Familiengericht gebracht. Dieses wird durch Antragschrift befasst. Die Erben werden per Gerichtsbrief in das Verfahren einbezogen.

 Gibt das Gericht dem Antrag ganz oder teilweise statt, legt es die Modalitäten für die Umwandlung oder den Preis, der für die Übertragung des Nackteigentums an den in Artikel 4.61 § 7 erwähnten Gütern zu zahlen ist, fest.

 Das Gericht ordnet gegebenenfalls den Verkauf des Volleigentums an allen oder einem Teil der mit Nießbrauch belasteten Güter oder die Teilung dieser Güter an, selbst wenn in Bezug auf dieses Recht keine Ungeteiltheit besteht, es sei denn, es beschließt, die Parteien an einen Notar zu verweisen, damit sie die Umwandlung nach dem in den Artikeln 1207 bis 1225 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahren vornehmen lassen.

 § 2 ­ Die in Artikel 4.61 § 2 erwähnte Umwandlung kann jedoch nur im Rahmen des Verfahrens zur Liquidation und Teilung beantragt werden, und zwar spätestens bei der in Artikel 1218 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Übermittlung der Forderungen. Ist der Antrag nicht binnen dieser Frist gestellt worden, kann die Umwandlung später noch beantragt werden, das Gericht behält jedoch dieselbe Ermessensbefugnis wie bei einem auf Artikel 4.61 § 1 beruhenden Antrag auf Umwandlung. Dies gilt auch, wenn die Umwandlung des Nießbrauchs nach der gütlichen Teilung der Erbschaft beantragt wird, wobei der Längstlebende den Nießbrauch ganz oder teilweise behält.

 § 3 ­ Der Nießbraucher behält den Nießbrauch an den Gütern bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm der kapitalisierte Wert seines Nießbrauchs tatsächlich gezahlt wird.

 Bis zu diesem Zeitpunkt bringt diese Summe dem Nießbraucher keine Zinsen ein, außer wenn der Nießbraucher beschließt, nachdem der kapitalisierte Wert seines Nießbrauchs endgültig festgelegt worden ist, auf den Genuss des Gutes zu verzichten. In diesem Fall werden dem Nießbraucher Zinsen geschuldet, die dem gesetzlichen Zinssatz entsprechen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem er dem Nackteigentümer per Einschreibesendung oder per Gerichtsvollzieherurkunde bestätigt hat, dass er auf den Genuss des Gutes verzichtet und dass er den Nackteigentümer in Verzug setzt, ihm diese Zinsen zu zahlen.

 **Art. 4.64 ­** Bewertung des Nießbrauchs

 § 1 ­ Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird der Wert des Nießbrauchs auf der Grundlage des Verkaufswerts der Güter, des Alters des Nießbrauchers am Tag der Einreichung der in Artikel 4.63 § 1 Absatz 1 erwähnten Antragschrift und der in § 3 erwähnten Umwandlungstabellen berechnet.

 § 2 ­ Trifft der längstlebende Ehepartner mit den Nachkommen aus einer früheren Beziehung zusammen, wird davon ausgegangen, dass der längstlebende Ehepartner mindestens zwanzig Jahre älter ist als der älteste der Nachkommen aus einer früheren Beziehung.

 § 3 ­ Der Minister der Justiz erstellt für die Umwandlung des Nießbrauchs zwei Umwandlungstabellen: eine für Männer und eine für Frauen.

 In diesen Umwandlungstabellen wird der Wert des Nießbrauchs in einem Prozentsatz des normalen Verkaufswerts der mit dem Nießbrauch belasteten Güter ausgedrückt, und zwar unter Berücksichtigung:

 1. des durchschnittlichen Zinssatzes über die letzten beiden Jahre der linearen Schuldverschreibungen, deren Laufzeit der Lebenserwartung des Nießbrauchers entspricht. Der Zinssatz, der der längsten Laufzeit entspricht, wird angewandt, wenn die Lebenserwartung diese Laufzeit überschreitet. Dieser Zinssatz wird nach Abzug des Mobiliensteuervorabzugs angewandt. Der bei der Erstellung der Umwandlungstabellen zu berücksichtigende Zinssatz darf jedoch nicht unter 1 Prozent pro Jahr liegen. Der Zeitraum von zwei Jahren läuft ab dem 1. Mai des zweiten Jahres vor der Veröffentlichung der Umwandlungstabellen bis zum 30. April des Jahres der Veröffentlichung dieser Tabellen,

 2. der belgischen prospektiven Sterbetafeln, die jährlich vom Föderalen Planbüro veröffentlicht werden.

 § 4 ­ Wenn die voraussichtliche Lebensdauer des Nießbrauchers aufgrund seines Gesundheitszustands jedoch offensichtlich kürzer ist als die in den statistischen Tabellen vermerkte Lebensdauer und wenn Artikel 4.61 § 4 Absatz 1 nicht angewandt wurde, kann das Gericht auf Antrag eines Nackteigentümers oder des längstlebenden Ehepartners die Anwendung der Umwandlungstabellen ausschließen und andere Umwandlungsbedingungen festlegen.

 § 5 ­ Der Minister der Justiz erstellt jährlich am 1. Juli die in § 3 Absatz 1 erwähnten Umwandlungstabellen. Bei dieser Gelegenheit trägt er den in § 1 und in § 3 Absatz 2 erwähnten Parametern und den Vorschlägen, die ihm der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens übermittelt, Rechnung, nachdem er von den Ergebnissen der Arbeiten des Föderalen Planbüros und des Instituts der Versicherungsmathematiker in Belgien Kenntnis genommen hat.

 Die Umwandlungstabellen werden jedes Jahr im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. In diesen Tabellen werden neben dem Alter des Nießbrauchers dessen Lebenserwartung sowie der entsprechende Zinssatz und Wert des Nießbrauchs angegeben.

 § 6 ­ Der durch die Umwandlungstabellen erbrachte Wert des Nießbrauchs entspricht der Differenz zwischen dem Wert des Volleigentums und dem Wert des Nackteigentums. Der Wert des Nackteigentums entspricht einem Bruch, dessen Zähler dem Wert des Volleigentums entspricht; der Nenner entspricht einer um den Zinssatz zu erhöhenden Einheit, wobei diese Summe in die Potenz erhoben wird, die der Lebenserwartung des Nießbrauchers entspricht. Die in Jahren ausgedrückte Lebenserwartung, der in Prozenten ausgedrückte Zinssatz und der als Prozentsatz des Werts des Volleigentums ausgedrückte Wert des Nießbrauchs umfassen zwei Dezimalstellen.

Untertitel 8 - Teilung und Zurückführung

KAPITEL 1 - *Teilung*

*Abschnitt 1*- Allgemeine Bestimmungen

 **Art. 4.65 -** Anspruch auf einen anrechenbaren Vorschuss

 § 1 - Die Zahlung von Vermögenswerten, die auf einem gemeinsamen oder in Ungeteiltheit angelegten Sicht- oder Sparkonto deponiert sind, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Erblasser oder der längstlebende Ehepartner ist oder dessen Mitinhaber der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende ist, hat befreiende Wirkung, wenn der Schuldner nach dem Tod und ohne dass ein Erbschein oder eine Erburkunde erforderlich ist, dem längstlebenden Ehepartner oder dem längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden auf seinen Antrag hin einen Betrag zur Verfügung stellt, der weder die Hälfte der verfügbaren Aktivsaldi noch 5.000 EUR überschreitet, selbst wenn der längstlebende Ehepartner oder der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende irgendein Recht auf den Saldo des Kontos hat.

 § 2 - Die zur Verfügung gestellten Beträge werden bei der Liquidation des gemeinschaftlichen Vermögens, der Ungeteiltheit oder der Erbschaft berücksichtigt.

 Die Erben behalten jedoch dem längstlebenden Ehepartner oder dem längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden gegenüber ein Forderungsrecht in Höhe des Betrags, der den Teil übersteigt, der Letzterem im Rahmen der Liquidation des gemeinschaftlichen Vermögens, der Ungeteiltheit oder der Erbschaft zusteht.

 § 3 - Der längstlebende Ehepartner oder der längstlebende gesetzlich Zusammen­wohnende darf in Anwendung von § 1 nur einen Betrag von höchstens 5.000 EUR einfordern.

 Der Schuldner von Vermögenswerten, die auf einem gemeinsamen oder in Ungeteiltheit angelegten Sicht- oder Sparkonto deponiert sind, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Verstorbene oder der längstlebende Ehepartner ist oder dessen Mitinhaber der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende ist, weist den längstlebenden Ehepartner oder den längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden auf diese Einschränkung und auf die in Absatz 3 erwähnte Sanktion, die für den Fall der Nichteinhaltung dieser Einschränkung vorgesehen ist, hin.

 Der längstlebende Ehepartner oder der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende, der in Anwendung von § 1 einen Betrag abgehoben hat, der die Hälfte der verfügbaren Aktivsaldi oder 5.000 EUR überschreitet, verliert bis in Höhe der über diesen Betrag hinaus abgehobenen Summe jeden Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen, an der Ungeteiltheit oder an der Erbschaft.

 Der längstlebende Ehepartner oder der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende, der in Anwendung des vorliegenden Paragraphen jeden Anteil verliert, verliert außerdem das Recht, die Erbschaft auszuschlagen oder sie unter Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen. Ungeachtet der Erbschaftsausschlagung bleibt er Erbe ohne Vorbehalt.

 **Art. 4.66 -** Recht auf Teilung

 Niemand kann gezwungen werden, in Ungeteiltheit zu bleiben. Die Teilung kann jederzeit gefordert werden, ungeachtet jeder anderslautenden Klausel.

 Die Teilung kann jedoch gemäß Artikel 3.75 Absatz 2 aufgeschoben werden.

 **Art. 4.67 -** Gütliche Teilung

 Sind alle Miterben volljährig, anwesend oder vertreten und handlungsfähig, kann die Teilung auf gütlichem Wege, in der Form und durch eine Urkunde erfolgen, die die Miterben für angebracht halten.

 **Art. 4.68 -** Teilung mit Minderjährigen oder geschützten Volljährigen

 Befinden sich unter den Miterben Minderjährige oder geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, oder andere in Artikel 1225 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Personen, erfolgt die gütliche Teilung jedoch gemäß Artikel 1206 des Gerichtsgesetzbuches. Dies gilt auch, wenn die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen worden ist.

*Abschnitt 2*- Teilungsklage

 **Art. 4.69 -** Allgemeine Bestimmung

 Die Teilung kann gefordert werden, selbst wenn einer der Miterben den alleinigen Genuss eines Teils des Erbschaftsvermögens gehabt hätte, sofern keine Teilungsurkunde oder ein zur Erlangung der Verjährung ausreichender Besitz vorhanden war.

 **Art. 4.70 -** Teilungsklage mit Minderjährigen oder geschützten Volljährigen

 Die Teilungsklage kann in Bezug auf minderjährige oder volljährige Miterben, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, von ihrem Vormund oder Betreuer eingereicht werden, der vom Friedensrichter des Gerichtsstands der Vormundschaft beziehungsweise der Betreuung eigens dazu ermächtigt worden ist.

*Abschnitt 3 -* Für alle Teilungen geltende Regeln

 **Art. 4.71 -** Grundsatz der Teilung der reinen Aktiva

 § 1 - Jeder Miterbe, der zur Zahlung der Erbschaftsverbindlichkeiten verpflichtet ist, kann verlangen, dass diese Verbindlichkeiten bezahlt werden, bevor die Teilung in Natur vorgenommen wird, und dass erforderlichenfalls ungeteilte Güter vorher verkauft werden, wenn die zur Masse gehörenden Bankkonten und Barmittel hierfür nicht ausreichend erscheinen.

 § 2 - Die ungeteilten Güter werden zur Begleichung der Passiva in folgender Reihenfolge verwendet:

 1. Bargeld und Bankkonten,

 2. öffentliche Wertpapiere, Namenspapiere, Forderungen und sonstige immaterielle bewegliche Güter,

 3. materielle bewegliche Güter,

 4. unbewegliche Güter.

 § 3 - Jeder Miterbe kann jedoch den in § 1 erwähnten Verkauf verhindern, indem er eine ausreichende Sicherheit gegen einen etwaigen Regress bietet.

 § 4 - Sind die Miterben sich nicht einig über die Bestimmung der vorrangig zu verkaufenden Güter, wird der Streitfall im Rahmen der gerichtlichen Teilung behandelt und entschieden.

 **Art. 4.72 -** Grundsatz der Zurückführung von unentgeltlichen Zuwendungen und Schulden

 Jeder Miterbe führt gemäß den in Kapitel 2 vorgesehenen Regeln die unentgeltlichen Zuwendungen, die er erhalten hat, und die Summen, die er schuldet, zur Masse zurück.

 **Art. 4.73 -** Grundsatz der Teilung in Natur

 § 1 - Die Erbschaftsteilung erfolgt grundsätzlich in Natur. Für jeden Miterben soll ein Los mit Gütern der gleichen Art, Beschaffenheit und Güte gebildet werden.

 Die Gleichheit, die zwischen den Miterben erreicht werden muss, ist jedoch eine wertmäßige Gleichheit.

 § 2 - Bei der Teilung in Natur muss eine Zerstückelung von Grundstücken und eine Aufspaltung von Betrieben möglichst vermieden werden.

 **Art. 4.74 -** Ausnahmen zum Grundsatz der Teilung in Natur

 Von der Regel der Teilung in Natur wird abgewichen, wenn einer der Miterben sich auf eine gesetzliche, testamentarische oder vertragliche Bestimmung beruft, durch die ihm das Recht verliehen wird, sich durch Vorrang bestimmte Güter aus der Masse zuweisen zu lassen oder durch Vorrang solche Güter zu übernehmen oder vorab zu entnehmen.

 Wenn ein Miterbe, der sich nicht auf eine solche gesetzliche, testamentarische oder vertragliche Bestimmung berufen kann, die Zuweisung eines ungeteilten Gutes beantragt und die anderen Miterben dem zustimmen, können alle Miterben vereinbaren, dass der übernehmende Miterbe das zugewiesene Gut während eines näher zu bestimmenden Zeitraums nicht freiwillig und entgeltlich veräußern darf, außer wenn alle Miterben damit einverstanden sind. Sie können ebenfalls eine Pauschalentschädigung festlegen für den Fall, dass dieses Verbot nicht eingehalten wird.

 **Art. 4.75 -** Zuzahlung und Ausgleich

 § 1 - Wenn die Zusammensetzung der Masse die Bildung gleichwertiger Lose nicht ermöglicht, wird die Ungleichheit dieser Lose durch eine Zuzahlung ausgeglichen.

 § 2 - Wenn die Rechte des längstlebenden Ehepartners auf den Nießbrauch an bestimmten Gütern der Erbschaft beschränkt sind und diese Güter infolge der Teilung den Kindern zugewiesen werden, können diese für die Belastung durch diesen Nießbrauch einen Ausgleich verlangen, sofern ihr Anspruch auf einen Pflichtteil der Erbschaft durch diesen Nießbrauch belastet wird.

 § 3 - Wenn der längstlebende gesetzlich Zusammenwohnende an bestimmten Gütern der Erbschaft ein Nießbrauchrecht hat und diese Güter infolge der Teilung den Kindern zugewiesen werden, können diese für die Belastung durch diesen Nießbrauch einen Ausgleich verlangen, sofern ihr Anspruch auf einen Pflichtteil der Erbschaft durch diesen Nießbrauch belastet wird.

 § 4 - Der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte Ausgleich geht sowohl zu Lasten der Begünstigten der Vermächtnisse, die auf den frei verfügbaren Teil anrechenbar sind, wie in Artikel 4.154 Absatz 3 bestimmt, als auch zu Lasten der Kinder selbst, sofern sie über ihren Pflichtteil hinaus aus dem Erbschaftsvermögen einen Teil des Restbetrags oder den gesamten Restbetrag des frei verfügbaren Teils erhalten. Sie alle tragen die Last dieses Ausgleichs im Verhältnis zum Wert der Güter, die sie erhalten, mit Ausnahme des Pflichtteils der Kinder.

 Der Gesamtausgleich entspricht dem gemäß Artikel 4.64 bestimmten kapitalisierten Wert des Nießbrauchs des längstlebenden Ehepartners oder des längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden.

 **Art. 4.76 -** Freiwilliger Verkauf

 § 1 - Bei einer gütlichen Teilung werden die ungeteilten Güter, die keiner der Miterben in sein Los aufnehmen kann oder will, freihändig oder öffentlich verkauft.

 Sind die Miterben sich darüber einig, können sie ebenfalls beschließen, dass diese Güter vor Notar versteigert werden, ohne dass Dritte daran teilnehmen.

 § 2 - Befinden sich unter den Miterben Minderjährige oder geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, oder andere in Artikel 1225 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Personen, erfolgt der Verkauf jedoch gemäß Teil 4 Buch 4 Kapitel 4 des Gerichtsgesetzbuches. Dies gilt auch, wenn die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen worden ist. In all diesen Fällen werden immer Dritte zur Versteigerung eingeladen.

 **Art. 4.77 -** Zwangsverkauf nicht teilbarer Güter

 Bei einer gerichtlichen Teilung werden ungeteilte Güter, die schwierig zu teilen sind, gemäß den Artikeln 1224 und 1224/1 des Gerichtsgesetzbuches verkauft.

*Abschnitt 4*- Sonderbestimmungen

 **Art. 4.78 -** Vorläufige Teilung

 Findet Artikel 4.68 Anwendung und werden die darin erwähnten Regeln in Bezug auf die Teilung nicht eingehalten, ist die Teilung nur vorläufig.

 Eine vorläufige Teilung gilt nur als Teilung des Genusses.

 **Art. 4.79 -** Untergliederte Ungeteiltheit

 Die für die Teilung der zu teilenden Massen festgelegten Regeln gelten ebenfalls für die weitere Teilung unter den mitteilenden Stämmen.

 **Art. 4.80 -** Später auftretende Erben

 Erben, deren Verwandtschaftsverhältnis mit dem Erblasser nicht feststeht und die ihre Rechte binnen sechs Monaten ab Eröffnung der Erbschaft nicht beansprucht haben, können die Gültigkeit der Handlungen, die später von den anderen Erben oder Vermächtnisnehmern gutgläubig durchgeführt worden sind, nicht mehr anfechten und auch ihren Anteil in Natur an den Gütern, die nach dieser Frist durch Letztere veräußert oder geteilt worden sind, nicht mehr einfordern.

 Ein Erbe, der bei der Teilung nicht berücksichtigt wurde, behält das Recht, den Gegenwert seines Anteils zu fordern.

*Abschnitt 5*- Abtretung von Erbrechten und Rückerwerb übertragener Erbrechte

 **Art. 4.81 -** Abtretung von Erbrechten

 Wer seine Erbrechte verkauft, ohne im Einzelnen die Güter anzugeben, aus denen sich die Erbschaft zusammensetzt, muss nur für seine Eigenschaft als Erbe Gewähr leisten.

 Hatte er von irgendeinem Gut bereits Früchte gezogen, den Betrag irgendeiner zu dieser Erbschaft gehörenden Forderung erhalten oder einige Güter aus dieser Erbschaft verkauft, ist er dazu verpflichtet, sie dem Käufer zu erstatten, außer wenn er sie sich beim Verkauf ausdrücklich vorbehalten hatte.

 Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, dem Verkäufer das zu erstatten, was dieser an Erbschaftsverbindlichkeiten gezahlt hat, und ihm das zu zahlen, was er als Gläubiger zu fordern hatte, es sei denn, Gegenteiliges ist bestimmt worden.

 **Art. 4.82 -** Rückerwerb übertragener Erbrechte

 Wer, selbst wenn er mit dem Erblasser verwandt ist, nicht dessen Erbe ist und dem ein Miterbe seine Erbrechte übertragen hat, kann entweder von allen Miterben oder von einem unter ihnen von der Teilung ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, ihm wird der Preis für die Übertragung erstattet.

KAPITEL 2 - *Zurückführung*

*Abschnitt 1*- Zurückführung unentgeltlicher Zuwendungen

 **Art. 4.83 -** Zurückführungspflicht

 § 1 - Unbeschadet der Anwendung von § 2 Absatz 2 und der Artikel 4.254 bis 4.259 muss jeder Erbe in absteigender gerader Linie, der zur Erbschaft gelangt, selbst wenn er die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, seinen Miterben das, was er vom Erblasser durch Schenkung oder Testament unmittelbar oder mittelbar erhalten hat, zurückführen, es sei denn, diese Schenkungen und Vermächtnisse sind mit Sicherheit von der Zurückführung befreit.

 Unentgeltliche Zuwendungen sind auch dann von der Zurückführung befreit, wenn sie zusätzlich zum Erbteil oder als Voraus vorgenommen wurden.

 In Abweichung von Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass die Universal- und Bruchteilsvermächtnisse von der Zurückführung befreit sind, es sei denn, ihre Zurückführung ist mit Sicherheit bestimmt worden.

 § 2 - Unentgeltliche Zuwendungen an den längstlebenden Ehepartner oder an den längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden unterliegen nicht der Zurückführung.

 Weder der längstlebende Ehepartner noch der längstlebende gesetzlich Zusammen­wohnende kann die Zurückführung unentgeltlicher Zuwendungen, die anderen Erben gemacht worden sind, verlangen, ungeachtet, ob diese unentgeltlichen Zuwendungen zwischen den anderen Erben der Zurückführung unterliegen oder davon befreit sind.

 § 3 - Der Verwandte, der zur Erbschaft gelangt und kein Erbe in absteigender gerader Linie ist, muss das, was er vom Erblasser durch Schenkung oder Testament unmittelbar oder mittelbar erhalten hat, nicht zurückführen, es sei denn, die Zurückführung ist mit Sicherheit bestimmt worden.

 § 4 - Ein Beschenkter, der zum Zeitpunkt der Schenkung kein mutmaßlicher Erbe war, am Tag der Eröffnung der Erbschaft jedoch Erbe ist, ist ebenfalls unter den im vorliegenden Artikel bestimmten Bedingungen zur Zurückführung verpflichtet.

 **Art. 4.84 -** Änderung der Zurückführungspflicht

 Schenkungen, die ursprünglich der Zurückführung unterliegen, können zu einem späteren Zeitpunkt durch einen zwischen dem Schenker und dem Beschenkten geschlossenen Vertrag von der Zurückführung befreit werden.

 Schenkungen, die ursprünglich von der Zurückführung befreit waren, können zu einem späteren Zeitpunkt durch einen zwischen dem Schenker und dem Beschenkten geschlossenen Vertrag der Zurückführung unterworfen werden.

 Der Vertrag, durch den diese Modalität für die Schenkungen, wie in den Absätzen 1 und 2 erwähnt, geändert wird, wird in Form einer Schenkung erstellt. Die Artikel 4.249 bis 4.253 finden keine Anwendung auf diesen Vertrag.

 Der Schenker kann die Art der Schenkung, unabhängig davon, ob sie ursprünglich der Zurückführung unterlag, auch durch Testament ändern. In diesem Fall ist der Beschenkte nur durch diese Änderung gebunden, sofern er diese nach dem Tod des Schenkers annimmt. Diese Annahme hat keine Auswirkungen auf die Erbwahl des Beschenkten im Rahmen der Erbschaft des Schenkers.

 Die unentgeltliche Zuwendung wird gemäß den in Artikel 4.154 angegebenen Regeln am Datum des in Absatz 3 erwähnten Vertrags oder, wenn die Änderung durch Testament erfolgt, am Sterbedatum des Schenkers angerechnet.

 **Art. 4.85 -** Gegenstand der Zurückführungspflicht

 § 1 - Der Erbe, der zur Zurückführung verpflichtet ist und aus eigenem Recht zur Erbschaft gelangt, ist nur verpflichtet, zurückzuführen, was er selbst vom Erblasser erhalten hat, und nicht, was sein Vater oder seine Mutter erhalten hat, selbst wenn er dessen beziehungsweise deren Erbschaft angenommen hat. Vorbehaltlich einer gemäß § 2 festgelegten anderslautenden Bestimmung führt er ebenso wenig das zurück, was sein Kind oder sein Nachkomme erhalten hat.

 § 2 - Das Kind des Schenkers kann sich jedoch entweder in der Schenkungsurkunde oder durch einen später mit dem Schenker und dem Beschenkten geschlossenen Vertrag dazu verpflichten, die Schenkung an sein eigenes Kind zur Erbschaft des Schenkers zurückzuführen, sofern es diese annimmt. Die Artikel 4.244 bis 4.253 sind auf diese Verpflichtung anwendbar.

 Die Güter, die das beschenkte Enkelkind erhalten hat, werden in der Erbschaft des Kindes, das sich gemäß Absatz 1 zur Zurückführung verpflichtet hat, so behandelt, als hätte es diese von Letzterem erhalten.

 **Art. 4.86 -** Zurückführung bei Erbenersetzung, Erbschaftsausschlagung oder Erbunwürdigkeit

 § 1 - Die Nachkommen, die durch Erbenersetzung zur Erbschaft gelangen, sind verpflichtet, die unentgeltlichen Zuwendungen, die sie vom Erblasser erhalten haben, in diese Erbschaft zurückführen, es sei denn, sie sind davon befreit worden.

 Sie sind ebenfalls verpflichtet, die unentgeltlichen Zuwendungen, die die Person, die sie in der Erbschaft ersetzen, vom Erblasser erhalten hat, zurückzuführen, selbst wenn sie die Erbschaft dieser Person ausgeschlagen haben, es sei denn, diese Person ist von der Zurückführung befreit worden.

 § 2 - Der Erbberechtigte, der die Erbschaft ausschlägt, darf, wenn er keine Nachkommen hat, die ihn in der Erbschaft ersetzen, die an ihn erfolgte Schenkung oder das ihm gemachte Vermächtnis bis in Höhe des frei verfügbaren Teils behalten beziehungsweise einfordern.

 § 3 - Der erbunwürdige Erbberechtigte, der keine Nachkommen hat, die ihn in der Erbschaft ersetzen, darf die an ihn erfolgte Schenkung oder das ihm gemachte Vermächtnis nur bis in Höhe des frei verfügbaren Teils behalten beziehungsweise einfordern, sofern diese unentgeltliche Zuwendung nicht widerrufen wird.

 **Art. 4.87 -** Nicht zurückzuführende unentgeltliche Zuwendungen

 § 1 - Schenkungen und Vermächtnisse, die dem Ehepartner oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden eines Erbberechtigten gemacht worden sind, müssen nicht zurückgeführt werden.

 Sind die Schenkungen und Vermächtnisse beiden Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden gemeinsam gemacht worden, von denen nur einer erbberechtigt ist, muss dieser sie zur Hälfte zurückführen. Sind die Schenkungen und Vermächtnisse dem erbberechtigten Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gemacht worden, muss er sie vollständig zurückführen.

 § 2 - Kosten für Verpflegung, Unterhalt, Erziehung, eine Lehre, eine Hochzeit und übliche Geschenke sind keine unentgeltlichen Zuwendungen. Die Art eines üblichen Geschenks wird an dem Tag, an dem es gemacht wird, unter Berücksichtigung des Vermögens des Verfügenden beurteilt.

 Was verwendet worden ist, damit ein Miterbe sich etablieren oder seine Schulden begleichen kann, muss jedoch zurückgeführt werden.

 **Art. 4.88 -** Modalitäten für die Zurückführungspflicht

 § 1 - Die Zurückführung erfolgt nur zur Erbschaft des Schenkers, und zwar nur von einem Miterben an seinen Miterben. Vermächtnisnehmer und Erbschaftsgläubiger haben keinen Anspruch darauf.

 § 2 - Zurückzuführende Schenkungen sind vollständig zurückzuführen, selbst wenn nach Anrechnung auf den Gesamtpflichtteil der Überschuss auf den frei verfügbaren Teil angerechnet wird.

 Zurückzuführende Vermächtnisse, die nach Anrechnung auf den Gesamtpflichtteil, was den Überschuss betrifft, auf den frei verfügbaren Teil anzurechnen sind, werden nur mit dem Wert zurückgeführt, der nach einer möglichen Herabsetzung übrig bleibt.

 **Art. 4.89 -** Wertmäßige Zurückführung

 § 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4.92 erfolgt die Zurückführung wertmäßig, ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung, entweder durch Mindereinnahme oder durch Zahlung des Wertes des geschenkten oder vermachten Gutes an die Masse. Die Zurückführung durch Mindereinnahme erfolgt entweder durch Vorausentnahme oder durch Anrechnung auf den Anteil des schuldenden Miterben.

 § 2 - Wenn die Zurückführung durch Mindereinnahme mittels Vorausentnahme erfolgt, entnehmen die Miterben, denen die Zurückführung geschuldet wird, vorab einen gleichwertigen Teil aus der Erbschaftsmasse. Soweit dies möglich ist, werden Güter der gleichen Art, Beschaffenheit und Güte wie der Gegenstand der zurückgeführten unentgeltlichen Zuwendungen vorab entnommen.

 Nach diesen Vorausentnahmen werden aus der verbleibenden Masse so viele gleiche Lose zusammengestellt, wie mitteilende Erben oder Stämme vorhanden sind.

 § 3 - Erfolgt die Zurückführung durch Anrechnung auf den Anteil des schuldenden Miterben, erlischt die Schuld durch Konfusion. Übersteigt der zurückzuführende Betrag den Anteil des Miterben, erfolgt die Zurückführung durch Zahlung des Überschusses an die Masse. Hat der Miterbe selbst eine Forderung zu Lasten der Masse, erfolgt die Anrechnung des zurückzuführenden Betrags auf seinen Anteil nur in Höhe des Restbetrags, der nach Aufrechnung an die Masse zu zahlen ist.

 **Art. 4.90 -** Zurückzuführender Wert

 § 1 - Die Zurückführung von Vermächtnissen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Wert des vermachten Gutes am Tag der Eröffnung der Erbschaft.

 § 2 - Die Zurückführung von Schenkungen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Wert des geschenkten Gutes am Tag der Schenkung, der ab diesem Tag bis zum Sterbedatum indexiert wird, und zwar entsprechend dem Verbraucherpreisindex des Monats, in dem der Schenker verstorben ist, wobei als Basisindex der Index des Monats gilt, in dem die Schenkung erfolgt ist. Es werden weder die Früchte, die das geschenkte Gut zwischen dem Tag der Schenkung und dem Todestag des Verfügenden hervorgebracht hat, noch der Vorteil, den der Beschenkte aus dem Genuss des Gutes während dieses Zeitraums gezogen hat, berücksichtigt.

 § 3 - Von § 2 wird abgewichen, wenn der Beschenkte nicht vom Tag der Schenkung an berechtigt war, über das Volleigentum des geschenkten Gutes zu verfügen.

 In diesem Fall erfolgt die Zurückführung entsprechend dem Wert des geschenkten Gutes am Todestag des Verfügenden, wenn der Beschenkte das Recht, über das Volleigentum zu verfügen, zum Zeitpunkt des Todes erwirbt.

 Erwirbt der Beschenkte das Recht, über das Volleigentum zu verfügen, erst nach dem Sterbedatum, erfolgt die Zurückführung entsprechend dem Wert des geschenkten Gutes am Todestag, abzüglich des Wertes der Lasten, durch die die Ausübung des Rechts, über das Volleigentum zu verfügen, behindert wird.

 Erwirbt der Beschenkte das Recht, über das Volleigentum zu verfügen, nach dem Datum der Schenkung, aber vor dem Tod des Verfügenden, erfolgt die Zurückführung entsprechend dem Wert des geschenkten Gutes an diesem Datum, wobei dieser Wert gemäß § 2 ab diesem Tag bis zum Todestag indexiert wird.

 § 4 - Der tatsächliche Wert des Gutes am Tag der Schenkung ist der in der Urkunde vermerkte oder am Tag der Schenkung angegebene Wert, außer wenn er aufgrund des Zustands und der Lage des Gutes am Tag der Schenkung offensichtlich unangemessen ist.

 § 5 - Der in der Urkunde vermerkte oder am Tag der Schenkung angegebene tatsächliche Wert des Gutes am Tag der Schenkung gilt für jeden Erben, der diesen Wert in der Urkunde oder durch einen später mit dem Schenker und dem Beschenkten geschlossenen Vertrag angenommen hat.

 § 6 - Der Schenker und der Beschenkte können vereinbaren, dass die Zurückführung einer in § 3 erwähnten Schenkung entsprechend dem gemäß § 2 indexierten tatsächlichen Wert des Gutes am Tag der Schenkung erfolgt. Dieser Wert gilt für jeden Erben, der diesen in der Urkunde oder durch einen später mit dem Schenker und dem Beschenkten geschlossenen Vertrag angenommen hat.

 § 7 - Die Artikel 4.244 bis 4.253 finden Anwendung auf den in § 6 erwähnten Vertrag und die in den Paragraphen 5 und 6 erwähnte Annahme.

 § 8 - Durch die in den Paragraphen 5 und 6 erwähnte Erklärung der Erben wird ihnen nicht das Recht entzogen, die Herabsetzung gemäß den Artikeln 4.150 bis 4.157 zu beantragen.

 § 9 - Selbst wenn ein geschenktes Gut durch höhere Gewalt zugrunde gegangen ist, muss sein Wert gemäß den vorhergehenden Paragraphen zurückgeführt werden.

 **Art. 4.91 -** Zinsen auf Zurückführungsschulden

 Der gemäß Artikel 4.90 zurückzuführende Wert bringt ab dem Tod des Verfügenden von Rechts wegen Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ein.

 **Art. 4.92 -** Angebot über eine Zurückführung in Natur

 Ein Erbe, der zur Zurückführung verpflichtet ist, hat die Möglichkeit, seiner Verpflichtung nachzukommen, indem er das geschenkte Gut in Natur zurückführt, sofern ihm dieses Gut noch gehört und es frei von jeder Last oder Benutzung ist, mit der es zum Zeitpunkt der Schenkung noch nicht belastet war.

 Diese Zurückführung führt zur Entrichtung einer Zuzahlung zu Lasten der Masse, wenn der Wert des Gutes, das in Natur zurückgeführt wird, den zurückzuführenden Wert, wie in Artikel 4.90 §§ 2 und 3 bestimmt, übersteigt.

 Wenn der Wert des Gutes, das in Natur zurückgeführt wird, unter dem zurückzuführenden Wert liegt, ist eine Zuzahlung an die Masse zu Lasten des Erben, der zur Zurückführung verpflichtet ist, zu entrichten.

 **Art. 4.93 -** Zwingendes Recht

 Die Artikel 4.89, 4.90 und 4.92 sind ungeachtet jeder anderslautenden Klausel anwendbar, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt und die Erben nach Eröffnung der Erbschaft etwas anderes vereinbaren.

*Abschnitt 2 -* Zurückführung von Schulden

 **Art. 4.94 -** Zurückzuführende Schulden

 Um die Gleichbehandlung der Miterben bei der Teilung zu gewährleisten, wird die feststehende Schuld, die ein Miterbe gegenüber der Masse hat, zu der zu teilenden Masse zurückgeführt. Die Regeln in Bezug auf die Weise der Zurückführung der Schenkungen sind auf die Zurückführung der Schulden anwendbar, mit Ausnahme der Regeln für die Bewertung der Schenkungen.

 **Art. 4.95 -** Begleichung der zurückzuführenden Schuld

 Die Zurückführung der Schulden erfolgt entweder durch Mindereinnahme oder durch Zahlung der geschuldeten Geldsumme an die Masse.

 Wenn die Zurückführung durch Mindereinnahme mittels Vorausentnahme erfolgt, entnehmen die Miterben, denen die Zurückführung geschuldet wird, vorab einen gleichen Betrag aus der Erbschaftsmasse.

 Wenn die Zurückführung durch Anrechnung auf den Anteil des schuldenden Miterben erfolgt, erlischt die Schuld durch Konfusion. Übersteigt der zurückzuführende Betrag den Anteil des Miterben, bleibt dieser Miterbe den Restbetrag in Anwendung der für die ursprüngliche Schuld geltenden Bedingungen und Fristen schuldig. Hat der Miterbe selbst eine Forderung zu Lasten der Masse, erfolgt die Anrechnung des zurückzuführenden Betrags auf seinen Anteil nur in Höhe des Restbetrags, der nach Aufrechnung an die Masse zu zahlen ist.

 **Art. 4.96 -** Fälligkeit der zurückzuführenden Schuld

 Die Schuld ist nur bei Abschluss der Teilungsverrichtungen fällig, außer wenn sie sich auf den Preis verkaufter ungeteilter Güter bezieht. Der schuldende Miterbe kann jedoch beschließen, die Schuld früher zu begleichen.

 **Art. 4.97 -** Zinsen der zurückzuführenden Schuld

 Die Zinsen der Schuld laufen, wie ursprünglich vereinbart oder beschlossen. Wenn keine Zinsen vereinbart oder auferlegt worden sind, laufen diese von Rechts wegen ab dem Sterbedatum, und zwar zum gesetzlichen Zinssatz. Wenn die Schuld während der Ungeteiltheit entstanden ist, laufen die Zinsen von Rechts wegen ab dem Datum ihrer Fälligkeit, und zwar zum gesetzlichen Zinssatz.

KAPITEL 3 - *Erbschaftsverbindlichkeiten*

 **Art. 4.98 -** Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftsverbindlichkeiten

 Die Erben haften für die Erbschaftsverbindlichkeiten, und zwar persönlich im Verhältnis zu dem ihnen zufallenden Anteil und hypothekarisch für die Gesamtheit, außer für den Regress gegen ihre Miterben für den Anteil, für den diese dazu beitragen müssen.

 Vollstreckungstitel, die dem Erblasser gegenüber vollstreckbar waren, sind auch gegenüber dem Erben persönlich vollstreckbar. Die Gläubiger können die Vollstreckung dieser Titel jedoch erst acht Tage nach deren Zustellung an den Erben selbst oder an dessen Wohnsitz einleiten.

 **Art. 4.99 -** Trennung der Vermögensmassen

 § 1 - Die Erbschaftsgläubiger können in allen Fällen und jedem Gläubiger gegenüber verlangen, dass die Vermögensmasse des Erblassers von der des Erben getrennt wird.

 § 2 - Dieses Recht kann jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn durch die Annahme des Erben als Schuldner eine Schuldumwandlung stattgefunden hat.

 § 3 - Dieses Recht verjährt in Bezug auf bewegliche Güter nach drei Jahren.

 In Bezug auf unbewegliche Güter kann Klage erhoben werden, solange sich diese Güter in den Händen des Erben befinden.

 § 4 - Die Gläubiger eines Erben sind nicht berechtigt, die Trennung der Vermögens­massen gegenüber den Erbschaftsgläubigern zu verlangen.

 **Art. 4.100 -** Beitrag zu den Erbschaftsverbindlichkeiten

 § 1 - Die Miterben tragen untereinander zur Zahlung der Erbschaftsverbindlichkeiten bei, und zwar jeder im Verhältnis zu dem, was er aus der Erbschaft erhält.

 § 2 - Der Miterbe, der infolge einer Hypothek mehr als seinen Anteil an den Erbschaftsschulden gezahlt hat, kann gegen die anderen Miterben nur für den Anteil Regress nehmen, den jeder von ihnen persönlich an der Schuld beitragen muss, selbst wenn der Miterbe, der die Schuld bezahlt hat, sich in die Rechte des Gläubigers hat einsetzen lassen; unbeschadet jedoch der Rechte eines Miterben, der infolge des Rechts auf Inventarerrichtung die Möglichkeit behalten hätte, wie jeder andere Gläubiger die Bezahlung seiner persönlichen Forderung einzufordern.

 § 3 - Bei Insolvenz eines Miterben wird dessen Anteil an der Hypothekenschuld auf alle anderen anteilmäßig verteilt.

 § 4 - Teilen die Miterben die Erbschaft in dem Zustand, in dem sie sich befindet, und wird ein mit einer Hypothek belastetes unbewegliches Gut einem von ihnen zugeteilt, der die durch die Hypothek gesicherte Schuld oder Rentenlast allein tragen muss, wird das belastete unbewegliche Gut nach Abzug des Renten- oder Schuldenkapitals eingeschätzt.

 Der Erbe, in dessen Los dieses unbewegliche Gut fällt, bleibt mit der Entrichtung der Rente oder der Zahlung der Schuld allein belastet und muss seinen Miterben dafür Gewähr leisten.

 **Art. 4.101 -** Einspruch gegen die Teilung

 Die Gläubiger eines Erben können, um zu verhindern, dass die Teilung in betrügerischer Absicht zum Nachteil ihrer Rechte erfolgt, dagegen Einspruch erheben, dass sie in ihrer Abwesenheit erfolgt. Sie haben das Recht, auf eigene Kosten der Teilung beizutreten.

 Eine vollzogene Teilung können sie aber nicht anfechten, es sei denn, diese hat ungeachtet des von ihnen erhobenen Einspruchs ohne sie stattgefunden.

KAPITEL 4 - *Wirkungen der Teilung und Gewährleistung der Lose*

 **Art. 4.102 -** Feststellungswirkung

 Von jedem Miterben wird angenommen, dass er alle in seinem Los einbegriffenen oder ihm durch Versteigerung zugefallenen Güter allein und unmittelbar geerbt und niemals das Eigentum am übrigen Erbschaftsvermögen gehabt hat.

 **Art. 4.103 -** Gewährleistung

 § 1 - Die Miterben leisten einander nur für Störungen und Entziehungen, deren Ursache bereits vor der Teilung bestand, Gewähr.

 Keine Gewähr wird geleistet, wenn die Art der erlittenen Entziehung durch eine besondere und ausdrückliche Klausel der Teilungsurkunde ausgenommen worden ist. Die Gewährleistung hört auf, wenn der Miterbe durch eigenes Verschulden die Entziehung erleidet.

 § 2 - Jeder Miterbe ist persönlich im Verhältnis zu seinem Erbteil dazu verpflichtet, seinen Miterben für den Verlust, den dieser durch die Entziehung erlitten hat, zu entschädigen.

 Ist einer der Miterben insolvent, muss der von ihm geschuldete Teil auf denjenigen, für den Gewähr geleistet wird, und alle solventen Miterben anteilmäßig verteilt werden.

 § 3 - Die Klage auf Gewährleistung der Solvenz des Schuldners einer Rente kann nur innerhalb fünf Jahren nach der Teilung erhoben werden.

 Es besteht kein Grund für die Gewährleistung wegen Insolvenz des Schuldners, wenn diese erst nach vollzogener Teilung eingetreten ist.

KAPITEL 5 - *Beanstandung der Teilung*

 **Art. 4.104 -** Gewalt oder Arglist

 Teilungen können aufgrund von Gewalt oder Arglist für nichtig erklärt werden.

 Der Beklagte bei einer Klage auf Nichtigkeitserklärung kann den Fortgang dieser Klage unterbrechen und eine neue Teilung verhindern, indem er dem Kläger das seinem Erbteil fehlende Erbteil in bar oder in Natur anbietet und verschafft.

 Die auf Arglist oder Gewalt gestützte Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Miterben, der sein Los ganz oder teilweise veräußert hat, ist nicht mehr zulässig, wenn er die Veräußerung nach Entdeckung der Arglist oder nach Einstellung der Gewalt vorgenommen hat.

 **Art. 4.105 -** Benachteiligung

 § 1 - Wenn einer der Miterben nachweist, dass er um mehr als ein Viertel benachteiligt worden ist, kann er gegen die anderen Miterben eine Klage auf Ergänzung des ihm bei der Teilung zuerkannten Erbteils erheben.

 In Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien wird ihm die Ergänzung des Erbteils in bar ausgezahlt.

 § 2 - Um zu beurteilen, ob es eine Benachteiligung gegeben hat, werden die Güter nach dem Wert geschätzt, den sie zum Zeitpunkt der Teilung hatten.

 § 3 - Eine Klage auf Ergänzung des Erbteils ist zulässig gegen jede Handlung - ungeachtet ihrer Bezeichnung -, die der Beendigung der Ungeteiltheit unter Miterben dient. Im Fall aufeinanderfolgender Teilverteilungen wird die Benachteiligung erst bei Abschluss der Teilung beurteilt.

 § 4 - Wenn die Teilung oder eine damit gleichgestellte Handlung Teil eines Vergleichs ist, ist die Klage auf Ergänzung des Erbteils gegen diesen Vergleich nicht zulässig.

 § 5 - Die Klage ist nicht zulässig gegen einen Verkauf des Erbrechts, wenn dieser Verkauf an einen der Miterben, auf seine Gefahr, von seinen Miterben oder von einem unter ihnen ohne Betrug getätigt worden ist.

 § 6 - Die Klage auf Ergänzung des Erbteils verjährt in fünf Jahren ab dem Datum der Teilung oder, im Fall aufeinanderfolgender Teilverteilungen, ab dem Datum, an dem die Teilung abgeschlossen ist.

Untertitel 9 - Kleine Erbschaften

 **Art. 4.106 -** Abweichungsbestimmung

 Umfasst eine Erbschaft in ihrer Gesamtheit oder für einen Teil unbewegliche Güter, deren Katastereinkommen insgesamt 1.565 EUR nicht übersteigt, wird von den Bestimmungen von Untertitel 8, wie in den Artikeln 4.107 bis 4.113 vorgesehen, abgewichen.

 Das Einkommen der unbeweglichen Güter, die noch nicht katastriert oder nicht als einzelne Parzelle katastriert sind, wird gegebenenfalls wie im Bereich der Grundsteuer festgelegt.

 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Katastereinkommens am Tag der Eröffnung der Erbschaft.

 **Art. 4.107 -** Aufrechterhaltung der Ungeteiltheit

 Befinden sich unter den Erben in gerader Linie des vorverstorbenen Ehepartners ein oder mehrere Minderjährige, kann die Ungeteiltheit der Güter, an denen der längstlebende Ehepartner den Nießbrauch hat, entweder auf Antrag eines der Interessehabenden oder von Amts wegen vom Familiengericht für eine bestimmte Frist oder für aufeinanderfolgende Fristen, die über den Zeitpunkt, zu dem der jüngste Minderjährige volljährig wird, nicht hinausgehen dürfen, aufrechterhalten werden.

 Diese Bestimmung hört auf, wirksam zu sein, wenn der Nießbrauch erlischt oder die Güter in Anwendung von Artikel 4.108 übernommen werden.

 Die Entscheidung, durch die das Familiengericht die Ungeteiltheit aufrechterhält, wird in das Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen.

 In Ermangelung einer Übertragung ist diese Entscheidung gutgläubigen Dritten gegenüber, die ein konkurrierendes Recht an dem unbeweglichen Gut haben, nicht wirksam.

 **Art. 4.108 -** Übernahmerecht

 § 1 - Unbeschadet der Rechte, die dem längstlebenden Ehepartner durch Artikel 2.3.13 zuerkannt werden, hat jeder der Erben in gerader Linie und gegebenenfalls der weder geschiedene noch von Tisch und Bett getrennte längstlebende Ehepartner das Recht auf Übernahme - nach Schätzung - entweder der zum Zeitpunkt des Todes vom Erblasser, von seinem Ehepartner oder von einem seiner Nachkommen bewohnten Wohnung mit Hausrat oder des Hauses, des Mobiliars sowie der Ländereien, die der Bewohner des Hauses persönlich und für eigene Rechnung bewirtschaftete, der landwirtschaftlichen Geräte und der dem Anbau dienenden Tiere oder der Handelsgüter, der Rohstoffe, der Berufsausrüstung und des sonstigen Zubehörs, das zum Handels-, Handwerks- oder Industriebetrieb gehört.

 Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen oder der geschützten Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 1 des früheren Zivilgesetzbuches ausdrücklich für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, dürfen das Übernahmerecht nur mit der Genehmigung des Friedensrichters des Gerichtsstands der Vormundschaft beziehungsweise der Betreuung des Vermögens ausüben.

 § 2 - Wollen mehrere Interessehabende vom Übernahmerecht Gebrauch machen, wird der Vorzug nach Vorrang in folgender Reihenfolge gegeben an:

 *a)* den längstlebenden Ehepartner,

 *b)* denjenigen, den der Erblasser bestimmt hat,

 *c)* denjenigen, der bis zum Tod, auch ohne das Haus mit dem Erblasser oder seinem Ehepartner zu bewohnen, regelmäßig und fortdauernd im Betrieb mitgearbeitet hat,

 *d)* denjenigen, der bis zum Tod mit dem Erblasser oder seinem Ehepartner das Haus bewohnt und ihm Hilfe und Beistand geleistet hat,

 *e)* denjenigen, der zum Zeitpunkt des Todes das Haus bewohnt,

 *f)* denjenigen, der durch die Mehrheit der Interessen bestimmt wird, und, in Ermangelung einer solchen Mehrheit, denjenigen, der durch Auslosung bestimmt wird.

 Erheben mehrere Erben Anspruch auf die Übernahme aufgrund einer der in Absatz 1 Buchstabe *b)*, *c)*, *d)* oder *e)* erwähnten Fälle, können sie die Übernahme gemeinsam vornehmen.

 § 3 - Auf Antrag eines Interessehabenden oder seines Gläubigers wird die Schätzung auf Betreiben des Familiengerichts vorgenommen, das zu diesem Zweck einen oder mehrere Taxatoren ernennen darf. Das Familiengericht befindet auf der Urschrift der Antragschrift. Sein Beschluss ist bei Vorlage der Urschrift vollstreckbar. Der Greffier benachrichtigt die Interessehabenden per Gerichtsbrief über Tag und Uhrzeit der Eidesleistung des Taxators und notifiziert ihnen den Namen des Taxators. Dieser legt sogleich Tag und Uhrzeit für seine Verrichtungen fest. Die Eidesleistung des Taxators kann frühestens fünfzehn Tage nach dem Versanddatum des Gerichtsbriefs stattfinden. Die Interessehabenden, die nicht zur Eidesleistung erschienen sind, werden vom Greffier per Gerichtsbrief benachrichtigt. Klagen auf Ablehnung des Taxators müssen, zur Vermeidung der Unzulässigkeit, spätestens bei der Eidesleistung eingereicht werden. Das Familiengericht befindet unmittelbar über diese Klage.

 § 4 - Das Gericht bestimmt eines seiner Mitglieder, um wie nachstehend bestimmt über die Streitfälle zu befinden, zu denen die Übernahme Anlass geben könnte.

 Entstehen Streitfälle über die Weise, wie die Übernahme erfolgen soll, weigert sich einer der Interessehabenden zuzustimmen oder ist er nicht anwesend, lädt der zu diesem Zweck bestimmte Richter die Interessehabenden oder ihre gesetzlichen Vertreter mindestens fünfzehn Tage im Voraus per Gerichtsbrief vor. Am anberaumten Tag versammeln sich die Interessehabenden unter dem Vorsitz des Magistrats, der sie vorgeladen hat. Selbst in Abwesenheit eines oder mehrerer Interessehabenden kann die Versammlung stattfinden. Gegebenenfalls bestimmt der Richter, der den Vorsitz der Versammlung führt, einen Notar, um die Abwesenden zu ersetzen, ihre Anteile entgegenzunehmen und deren Empfang zu bestätigen. Die Honorare des Notars gehen zu Lasten der Parteien, die er vertritt. Der Richter schlichtet die Streitfälle und verweist die Parteien für die Beurkundung an den von ihnen bestimmten Notar oder an einen von Amts wegen ernannten Notar, falls die Parteien sich nicht einigen können.

 **Art. 4.109 -** Zeitweiliges Veräußerungsverbot

 Der Übernehmer darf, außer aus einem schwerwiegenden Grund, der vorab vom Familiengericht für gültig anerkannt worden ist, während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Beurkundung der Übernahme die übernommenen unbeweglichen Güter nicht veräußern.

 Der Übernehmer, der einen schwerwiegenden Grund anführt, reicht beim Familien­gericht des Gerichtsbezirks, in dem das Gut mit dem höchsten Katastereinkommen gelegen ist, eine entsprechende Antragschrift ein.

 Der Greffier lädt alle an der Übernahme beteiligten Parteien mindestens fünfzehn Tage im Voraus per Gerichtsbrief vor. Das Gericht erteilt oder verweigert die Genehmigung, nachdem es die Parteien angehört hat.

 Wenn der Übernehmer die Güter ohne Genehmigung vollständig oder teilweise veräußert, ist er dazu verpflichtet, jedem der früheren Miteigentümer oder ihren Erben eine Entschädigung zu zahlen, die pauschal auf 20 Prozent der von ihnen als Preis für die Übernahme erhaltenen Summe festgelegt ist.

 Das Gleiche gilt, wenn im Fall einer gemeinsamen Übernahme einer der Übernehmer ohne vorherige Genehmigung seine ungeteilten Rechte einer anderen Person als einem Mitübernehmer veräußert.

 **Art. 4.110 -** Verpflichtung zur Weiterführung des Betriebs

 Der Übernehmer oder mindestens einer von ihnen, wenn es mehrere Übernehmer gibt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten und während fünf Jahren ab dem Datum der Beurkundung der Übernahme die übernommenen unbeweglichen Güter persönlich zu bewohnen und zu bewirtschaften; ansonsten muss er jedem der früheren Miteigentümer oder ihren Erben eine Entschädigung zahlen, die pauschal auf 20 Prozent der von ihnen als Preis für die Übernahme erhaltenen Gesamtsumme festgelegt ist.

 Der Übernehmer kann aus einem schwerwiegenden Grund von der Verpflichtung, die Güter persönlich zu bewohnen und zu bewirtschaften, befreit werden, entweder zum Zeitpunkt der Übernahme oder später vom Familiengericht des Gerichtsbezirks, in dem das Gut mit dem höchsten Katastereinkommen gelegen ist.

 Im letzteren Fall ist dasselbe Verfahren wie das in Artikel 4.109 vorgesehene Verfahren anzuwenden.

 **Art. 4.111 -** Geschuldete Entschädigungen

 Die in den Artikeln 4.109 und 4.110 vorgesehenen Entschädigungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Die Zahlung einer dieser Entschädigungen befreit den Übernehmer von allen anderen Verpflichtungen.

 Der Übernehmer kann sich von den in den Artikeln 4.109 und 4.110 vorgeschriebenen Verbotsbestimmungen und Verpflichtungen befreien und die Pauschalentschädigung von 20 Prozent vermeiden, wenn er die Gesamtheit der übernommenen, von Natur aus unbeweglichen Güter im Wege einer öffentlichen Versteigerung verkauft. In diesem Fall kommt, wenn der Ertrag aus diesem Verkauf den Wert übersteigt, der bei der Übernahme dieser Güter als Grundlage gedient hat, der Unterschied allen früheren Miteigentümern oder ihren Erben als Entschädigung zu, und zwar im Verhältnis zu ihrem Anteil bei der Übernahme.

 **Art. 4.112 -** Zahlungsklage

 Die Klage auf Zahlung der in den Artikeln 4.109 und 4.110 vorgesehenen Entschädi­gungen fällt in die Zuständigkeit des Gerichts, das über die Übernahme befunden hat.

 Die Klage muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen einem Jahr nach dem Verkauf, der Räumung der Wohnung beziehungsweise der Einstellung des Betriebs, die dazu Anlass geben, eingereicht werden.

 **Art. 4.113 -** Berufung und Einspruch

 Gegen die Entscheidungen, die in den verschiedenen im vorliegenden Untertitel erwähnten Fällen erlassen werden, kann keine Berufung eingelegt werden, wenn das Katastereinkommen der Gesamtheit der unbeweglichen Güter am Tag der Übernahme 520 EUR nicht übersteigt.

 Im gleichen Rahmen kann gegen diese Sachen kein Einspruch eingelegt werden.

Untertitel 10 - Erbschaftsregelung für Landwirtschaftsbetriebe

 **Art. 4.114 -** Abweichungsbestimmung

 § 1 - Für die Erbschaftsregelung für Landwirtschaftsbetriebe und im Hinblick auf deren Fortbestand gelten die Bestimmungen des vorliegenden Untertitels.

 Für die Anwendung des vorliegenden Untertitels versteht man unter "Landwirtschafts­betrieb" die Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen Güter, die für jede Tätigkeit bestimmt sind - bodengebunden oder nicht -, die sich auf den Ackerbau, die Viehzucht, die Geflügelzucht, den Gemüsebau, den Obstbau, die Fischzucht, die Imkerei, den Weinbau, die Blumenzucht, den Zierpflanzenbau, den Anbau von Saat- und Pflanzgut, die Baumschulen sowie die Produktion von Christbäumen bezieht.

 § 2 - Vorbehaltlich der Rechte, die durch Artikel 2.3.13 dem längstlebenden Ehepartner zuerkannt werden, ist die Anwendung von Untertitel 9 über die Erbschaftsregelung für kleine Erbschaften ausgeschlossen, wenn die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Untertitels erfüllt sind.

 **Art. 4.115 -** Aufrechterhaltung der Ungeteiltheit

 Wenn einer der Miterben minderjährig und mindestens sechzehn Jahre alt ist, kann das Familiengericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen die Ungeteiltheit des Landwirtschaftsbetriebs für eine Frist aufrechterhalten, die über den Zeitpunkt, zu dem dieser Miterbe volljährig wird, nicht hinausgehen darf.

 Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Ungeteiltheit wird in das Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation übertragen.

 In Ermangelung einer Übertragung ist diese Entscheidung gutgläubigen Dritten gegenüber, die ein konkurrierendes Recht an dem unbeweglichen Gut haben, nicht wirksam.

 **Art. 4.116 -** Übernahmerecht

 Vorbehaltlich der Bestimmungen, die die Rechte des längstlebenden Ehepartners und des längstlebenden gesetzlich Zusammenwohnenden bestimmen, hat jeder Erbe in absteigender gerader Linie das Recht, wenn eine Erbschaft in ihrer Gesamtheit oder für einen Teil einen Landwirtschaftsbetrieb umfasst, auf der Grundlage einer Schätzung die beweglichen und unbeweglichen Güter, aus denen der Landwirtschaftsbetrieb besteht, zu übernehmen.

 Falls eine Erbschaft nicht in ihrer Gesamtheit oder für einen Teil einen Landwirtschaftsbetrieb umfasst, wohl aber unbewegliche Güter, die dem Landwirtschafts­betrieb des Erblassers angehörten, und ein Erbe in absteigender gerader Linie zu diesem Zeitpunkt Betreiber dieser Güter im Rahmen seines eigenen Landwirtschaftsbetriebs ist, hat dieser Erbe unter demselben Vorbehalt auch dieses Recht.

 Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen oder geschützten Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nr. 1 des früheren Zivilgesetzbuches ausdrücklich für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, dürfen das Übernahmerecht nur mit der Genehmigung des Friedensrichters des Gerichtsstands der Vormundschaft beziehungsweise der Betreuung des Vermögens geltend machen.

 **Art. 4.117 -** Vorrangsrecht

 Wollen mehrere Interessehabende vom Übernahmerecht Gebrauch machen, wird der Vorzug nach Vorrang in folgender Reihenfolge gegeben an:

 *a)* denjenigen oder diejenigen, die vom Erblasser durch Testament bestimmt worden sind und die zum Zeitpunkt des Todes die Gesamtheit oder einen Teil des Betriebs des Erblassers regelmäßig und fortdauernd betreiben oder die zum Zeitpunkt des Todes regelmäßig und fortdauernd im Betrieb des Erblassers mitarbeiten,

 *b)* denjenigen oder diejenigen, die zum Zeitpunkt des Todes die Gesamtheit oder einen Teil des Betriebs des Erblassers regelmäßig und fortdauernd betreiben oder die zum Zeitpunkt des Todes regelmäßig und fortdauernd im Betrieb des Erblassers mitarbeiten,

 *c)* denjenigen oder diejenigen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht im Betrieb des Erblassers im Sinne von Buchstabe *a)* mitarbeiten, die jedoch vom Erblasser durch Testament bestimmt worden sind,

 *d)* denjenigen, der unbewegliche Güter bewirtschaftet, die früher zum Landwirtschaftsbetrieb des Erblassers gehörten, die er jetzt aber im Rahmen seines eigenen Landwirtschaftsbetriebs betreibt.

 Erheben mehrere Erben ein und derselben Vorzugskategorie aufgrund einer der in Absatz 1 Buchstabe *a)*, *b)*, *c)* oder *d)* erwähnten Fälle Anspruch auf die Übernahme, können sie die Übernahme gemeinsam vornehmen.

 **Art. 4.118 -** Schätzung

 Auf Antrag eines Interessehabenden oder seines Gläubigers wird die Schätzung auf Betreiben des Familiengerichts vorgenommen, das zu diesem Zweck einen oder mehrere Taxatoren ernennen darf. Das Familiengericht befindet auf der Urschrift der Antragschrift. Sein Beschluss ist bei Vorlage der Urschrift vollstreckbar. Der Greffier benachrichtigt die Interessehabenden per Gerichtsbrief über Tag und Uhrzeit der Eidesleistung des Taxators und notifiziert ihnen den Namen des Taxators; dieser legt sogleich Tag und Uhrzeit für seine Verrichtungen fest. Die Eidesleistung des Taxators kann frühestens fünfzehn Tage nach dem Versanddatum des Gerichtsbriefs stattfinden. Die Interessehabenden, die nicht zur Eidesleistung erschienen sind, werden vom Greffier per Gerichtsbrief benachrichtigt. Klagen auf Ablehnung des Taxators müssen, zur Vermeidung der Unzulässigkeit, spätestens bei der Eidesleistung eingereicht werden; das Familiengericht befindet unmittelbar über diese Klage.

 Das Gericht bestimmt eines seiner Mitglieder, um wie nachstehend bestimmt über die Streitfälle zu befinden, zu denen die Übernahme Anlass geben könnte.

 Entstehen Streitfälle über die Weise, wie die Übernahme erfolgen soll, weigert sich einer der Interessehabenden zuzustimmen oder ist er nicht anwesend, lädt der zu diesem Zweck bestimmte Richter die Interessehabenden oder ihre gesetzlichen Vertreter mindestens fünfzehn Tage im Voraus per Gerichtsbrief vor. Am anberaumten Tag versammeln sich die Interessehabenden unter dem Vorsitz des Magistrats, der sie vorgeladen hat. Selbst in Abwesenheit eines oder mehrerer Interessehabenden kann die Versammlung stattfinden. Gegebenenfalls bestimmt der Richter, der den Vorsitz der Versammlung führt, einen Notar, um die Abwesenden zu ersetzen, ihre Anteile entgegenzunehmen und deren Empfang zu bestätigen; die Honorare des Notars gehen zu Lasten der Parteien, die er vertritt. Der Richter schlichtet die Streitfälle und verweist die Parteien für die Beurkundung an den von ihnen bestimmten Notar oder an einen von Amts wegen ernannten Notar, falls die Parteien sich nicht einigen können.

 **Art. 4.119 -** Verpflichtung zur Weiterführung des Betriebs

 Der Übernehmer ist verpflichtet, binnen sechs Monaten und während zehn Jahren ab dem Datum der Beurkundung der Übernahme die übernommenen unbeweglichen Güter entweder selbst zu bewirtschaften oder von seinem Ehepartner, seinen Nachkommen oder Adoptivkindern oder von den Ehepartnern seiner Nachkommen oder Adoptivkinder bewirtschaften zu lassen. Der Übernehmer kann von dieser Verpflichtung nur aus einem schwerwiegenden Grund, der vom Familiengericht für gültig anerkannt worden ist, befreit werden.

 Der Übernehmer, der einen schwerwiegenden Grund anführt, reicht beim Familien­gericht des Gerichtsbezirks, in dem das Gut mit dem höchsten Katastereinkommen gelegen ist, eine entsprechende Antragschrift ein.

 Der Greffier lädt alle an der Übernahme beteiligten Parteien mindestens fünfzehn Tage im Voraus per Gerichtsbrief vor. Das Gericht erteilt oder verweigert die Genehmigung, nachdem es die Parteien angehört hat.

 Wenn der Übernehmer ohne die Genehmigung des Gerichts der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung nicht nachkommt, muss er jedem der früheren Miteigentümer oder ihren Erben eine Entschädigung zahlen, die pauschal auf 35 Prozent ihres Anteils am Übernahmepreis festgelegt ist.

 Im Fall einer gemeinsamen Übernahme kann jeder Übernehmer das Unternehmen jedoch ohne vorherige Genehmigung an einen Mitübernehmer abtreten.

 **Art. 4.120 -** Zeitweiliges Veräußerungsverbot

 Der Übernehmer darf, außer aus einem schwerwiegenden Grund, der vorab vom Familiengericht für gültig anerkannt worden ist, während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Datum der Beurkundung der Übernahme die übernommenen unbeweglichen Güter nicht veräußern.

 Der Übernehmer, der einen schwerwiegenden Grund anführt, reicht beim Familien­gericht des Gerichtsbezirks, in dem das Gut mit dem höchsten Katastereinkommen gelegen ist, eine entsprechende Antragschrift ein.

 Der Greffier lädt alle an der Übernahme beteiligten Parteien mindestens fünfzehn Tage im Voraus per Gerichtsbrief vor. Das Gericht erteilt oder verweigert die Genehmigung, nachdem es die Parteien angehört hat.

 Wenn der Übernehmer die Güter ohne Genehmigung vollständig oder teilweise veräußert, ist er dazu verpflichtet, jedem der früheren Miteigentümer oder ihren Erben eine Entschädigung zu zahlen, die pauschal auf 35 Prozent ihres Anteils am Übernahmepreis festgelegt ist.

 Im Fall einer gemeinsamen Übernahme kann jeder Übernehmer seine ungeteilten Rechte jedoch ohne vorherige Genehmigung an einen Mitübernehmer abtreten.

 **Art. 4.121 -** Kein gleichzeitiger Bezug von Entschädigungen

 Die in den Artikeln 4.119 und 4.120 vorgesehenen Entschädigungen können nicht gleichzeitig bezogen werden.

 **Art. 4.122 -** Zahlungsklage

 Die Klage auf Zahlung der in den Artikeln 4.119 und 4.120 vorgesehenen Entschädigungen muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen drei Jahren nach der Einstellung des Betriebs beziehungsweise nach der Veräußerung, die dazu Anlass geben, eingereicht werden.

 Jeder der früheren Miteigentümer oder ihre Erben können beim Familiengericht des Gerichtsbezirks, in dem das Gut mit dem höchsten Katastereinkommen gelegen ist, eine entsprechende Antragschrift einreichen.

 **Art. 4.123 -** Beschränkte Übernahme

 Die Übernahme kann sich auf einen Teil des Landwirtschaftsbetriebs beschränken. In diesem Fall bestimmt der Interessehabende die Güter, die er übernimmt, ohne seine Miterben benachteiligen zu dürfen. Im Streitfall entscheidet der zuständige Richter.

 In der Reihenfolge der weiteren Vorzugskategorien kann das Übernahmerecht auf die restlichen Güter geltend gemacht werden. Gibt es mehrere Übernehmer in ein und derselben Kategorie, bestimmen sie gemeinsam die Güter, die sie übernehmen.

 **Art. 4.124 -** Einspruch gegen die Übernahme

 Jeder der Miterben kann gegen das Übernahmerecht Einspruch erheben, wenn die betreffenden unbebauten Güter in einem wie aufgrund der Rechtsvorschriften über die Raumordnung und den Städtebau abgegrenzten Wohngebiet gelegen sind.

 Der Einspruch gilt nur für Baugrundstücke, auf denen sich keine Gebäude befinden, die für einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden. Dieser Einspruch hat keine Auswirkungen auf die anderen von der Übernahme betroffenen Güter.

Untertitel 11 - Zentralregister der Erbschaften

 **Art. 4.125 -** Zwecke

 Das Zentralregister der Erbschaften ist eine computergestützte Datenbank, deren Zweck es ist:

 1. im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Untertitels die Abfrage und Übermittlung an Dritte auf elektronischem Wege oder gegebenenfalls per Post zu ermöglichen

 *a)* von Informationen in Bezug auf Urkunden, in denen die Identität von Personen bestimmt wird, die zu einer eröffneten Erbschaft berufen sind,

 *b)* der Identität von Personen, die eine Erbschaft ausgeschlagen oder unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen haben,

 *c)* von gerichtlichen Maßnahmen, die in Bezug auf die Verwaltung einer Erbschaft ergriffen worden sind,

 [1/1. im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Untertitels die Feststellung der Eigenschaft als Erbe auf automatisierte Weise, wie in Artikel 14 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 18. März 2020 zur Einführung der Bank für notarielle Urkunden erwähnt, zu ermöglichen,]

 2. innerhalb der Grenzen, die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG bestimmt sind, die Verarbeitung der im Zentralregister registrierten Daten zu Zwecken des allgemeinen Interesses und insbesondere zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken oder zur Verbesserung der Qualität des Registers zu ermöglichen.

*[Art. 4.125 einziger Absatz Nr. 1/1 eingefügt durch Art. 21 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 4.126 -** Einzutragende Urkunden

 § 1 - In das Zentralregister der Erbschaften werden eingetragen:

 1. Erburkunden und Erbscheine, die gemäß Artikel 4.59 [...] erstellt werden,

 2. Europäische Nachlasszeugnisse, die gemäß Artikel 68 der Europäischen Verordnung Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ausgestellt werden, sowie europäische Nachlasszeugnisse, die gemäß Artikel 72 Absatz 2 *in fine* derselben Verordnung von der zuständigen Gerichtsbehörde ausgestellt werden,

 3. Berichtigungen, Änderungen und Widerrufe dieser Europäischen Nachlasszeugnisse,

 4. Urkunden über die Ausschlagungserklärung, die gemäß Artikel 4.44 erstellt werden,

 5. gemäß Artikel 4.49 erstellte Urkunden über die Erklärung eines Erben, dass er diese Eigenschaft nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt,

 6. Urteile und Entscheide zur Bestellung eines Verwalters einer unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommenen Erbschaft gemäß Artikel 4.54 oder eines Kurators einer vakanten Erbschaft gemäß Artikel 4.58 und Artikel 1231 des Gerichtsgesetzbuches.

 § 2 - Der Notar trägt die in § 1 Nr. 1, 4 und 5 erwähnten Urkunden und Scheine ein. Die Eintragung der in § 1 Nr. 2 erwähnten Europäischen Nachlasszeugnisse, die von einem Notar erstellt werden, und die Berichtigungen, Änderungen und Widerrufe dieser Europäischen Nachlasszeugnisse werden ebenfalls vom Notar vorgenommen. [Das zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation trägt die in § 1 erwähnten Erburkunden und Erbscheine, die es erstellt hat, ein.]

 Der Greffier des Gerichts, das die Entscheidung verkündet hat, übermittelt dem Zentralregister der Erbschaften die in § 1 Nr. 2 erwähnten Europäischen Nachlasszeugnisse, die von der zuständigen Gerichtsbehörde gemäß Artikel 72 Absatz 2 *in fine* der vorerwähnten Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ausgestellt worden sind.

[§ 3 - Der Greffier des Gerichts, das die in § 1 Nr. 6 erwähnten Urteile oder Entscheide verkündet hat, übermittelt sie dem Zentralregister der Erbschaften.

Der Greffier des Gerichts, das die in Absatz 1 erwähnten Urteile oder Entscheide verkündet hat, übermittelt dem Zentralregister der Erbschaften die gegen diese Urteile oder Entscheide eingelegten Einsprüche, Berufungen oder Beschwerden.

Der Greffier des Gerichts, das die Entscheidungen verkündet hat, übermittelt dem Zentralregister der Erbschaften die gerichtlichen Entscheidungen, durch die die in Absatz 1 erwähnten Urteile oder Entscheide für nichtig erklärt oder abgeändert werden.]

*[Art. 4.126 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 22 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 3 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]*

 **Art. 4.127 -** Einzutragende Daten

 § 1 - Das Register enthält folgende zum Zeitpunkt der Eintragung geltende Daten:

 1. für den Erblasser:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)* [Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit],

 *c)* Geburtsort und -datum,

 *d)* Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort,

 *e)* Sterbeort und -datum,

[1/1. für die Erben:

*a)* Name und Vorname(n),

*b)* Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,]

 2. für den Erklärenden im Fall der Registrierung einer Erklärung gemäß Artikel 4.44 oder Artikel 4.49:

 *a)* Name und Vorname(n) im Fall einer natürlichen Person beziehungsweise Name oder Bezeichnung im Fall einer juristischen Person,

 *b)* Rechtsform im Fall einer juristischen Person,

 *c)* [Erkennungsnummer des Nationalregisters, Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit] oder gegebenenfalls Unternehmensnummer,

 *d)* Geburtsdatum und -ort im Fall einer natürlichen Person,

 *e)* Wohnsitzwahl im Fall einer Erklärung gemäß Artikel 4.49,

 3. für den bestimmten Kurator oder Erbschaftsverwalter im Fall der Eintragung eines Urteils oder Entscheids zur Bestimmung gemäß den Artikeln 4.54 und 4.58:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)* Funktion,

 *c)* Berufsadresse,

 4. Art und Datum der Urkunde, des Scheins oder des Europäischen Nachlasszeugnisses, wenn es von einem Notar [oder von einem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation] erstellt worden ist, unter Angabe des Gegenstands der Erklärung im Fall der Eintragung einer Erklärung gemäß Artikel 4.44 oder Artikel 4.49,

 5. Art und Datum der Entscheidung über das Europäische Nachlasszeugnis, wenn es vom Gericht erstellt wurde, oder des Beschlusses zur Bestellung eines Kurators oder Verwalters,

 6. Kenndaten des Notars, der die Urkunde oder den Schein beziehungsweise das Europäische Nachlasszeugnis erstellt hat, [des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation, das die Erburkunde oder den Erbschein erstellt hat,] des Gerichts, das das Europäische Nachlasszeugnis erstellt hat, oder des Gerichts, das den Beschluss zur Bestellung eines Kurators oder Verwalters gefasst hat,

 7. gegebenenfalls die NABAN-Referenzangabe der Urkunde oder des Europäischen Nachlasszeugnisses, wie in Artikel 18 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats erwähnt; und, in deren Ermangelung die Verzeichnisnummer oder für Erbscheine die Referenzangabe der Amtsstube, [des Notars oder des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation],

 8. gegebenenfalls gemäß dem Standard des Europäischen Urteilsidentifikators (ECLI - European Case Law Identifier) die Referenzangabe der Entscheidung über das Europäische Nachlasszeugnis oder des Beschlusses zur Bestellung eines Kurators oder Verwalters und in Ermangelung dessen die Nummer des Urteils oder Entscheids in der allgemeinen Liste.

 § 2 - Das Zentralregister der Erbschaften gilt als authentische Quelle für die darin eingetragenen Daten.

*[Art. 4.127 § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 23 Buchstabe a) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 1/1 eingefügt durch Art. 23 Buchstabe b) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe c) abgeändert durch Art. 23 Buchstabe c) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe d) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe e) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 23 Buchstabe f) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 4.128 -** Eintragungskosten [und Vermerk im *Belgischen Staatsblatt*]

 Der König legt den Tarif für die Kosten der Eintragung in das Register [und die Modalitäten und Kosten für den Vermerk der Erklärungen über die Annahme einer Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung im *Belgischen Staatsblatt*] fest.

*[Art. 4.128 Überschrift abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); einziger Absatz abgeändert durch Art. 24 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 4.129 -** Für die Verarbeitung Verantwortlicher

 § 1 - Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens, nachstehend "Verwalter" genannt, ist mit der Verwaltung und Organisation des Zentralregisters der Erbschaften beauftragt.

 Der Verwalter gilt, was das Zentralregister der Erbschaften betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

 § 2 - Der Verwalter bestimmt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist insbesondere damit beauftragt:

 1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, Sicherung personenbezogener Daten und Informationen und ihre Verarbeitung abzugeben,

 2. den Verwalter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, über seine Pflichten im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und im allgemeinen Rahmen des Datenschutzes und des Schutzes des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

 3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

 4. Kontaktstelle für die Datenschutzbehörde zu sein,

 5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegt werden, auszuführen.

 Der Datenschutzbeauftragte handelt bei der Ausführung seiner Aufträge vollkommen unabhängig und erstattet dem Verwalter unmittelbar Bericht.

 Der König kann nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde nähere Regeln festlegen, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.

 **Art. 4.130 -** Aufbewahrungsfrist

 Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens bewahrt die Daten der Eintragung unter Angabe des Eintragungsdatums bis zu dreißig Jahre nach dem Tod der Person, deren Daten aufbewahrt werden, auf.

 Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens bewahrt die Daten in Bezug auf die Abfrage des Registers auf, das heißt Erkennungsdaten der Person, die eine Abfrage des Registers durchgeführt hat, Erkennungsdaten der Person, über die eine Abfrage durchgeführt wurde, Zeitpunkt der Abfrage und Grund für die Abfrage. Die Daten werden bis zu zehn Jahre nach der Abfrage aufbewahrt. Im Fall einer Beanstandung wird diese Frist so lange ausgesetzt, bis alle Rechtsmittel erschöpft sind.

 **Art. 4.131 -** Abfrage von Daten

 § 1 - [Mit Ausnahme der in Artikel 4.127 § 1 Nr. 1/1 erwähnten Daten sind die im Zentralregister der Erbschaften eingetragenen Daten folgenden Personen zugänglich:]

 1. Notaren, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Greffiers und Magistraten bei den Gerichten im Rahmen der Ausübung ihres Amtes,

 2. öffentlichen Behörden, Einrichtungen öffentlichen Interesses, wenn die Kenntnis­nahme für die Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge erforderlich ist,

 3. allen Personen, sofern sie ein aktuelles und rechtmäßiges Interesse nachweisen können. Das Interesse des Antragstellers ist aktuell und rechtmäßig, wenn seine aktuellen Rechte und Pflichten durch den Tod des Erblassers oder durch die Erbwahl der Erbberechtigten beeinträchtigt werden. Das aktuelle und rechtmäßige Interesse wird im Antrag auf Abfrage vermerkt.

 [Die in Artikel 4.127 § 1 Nr. 1/1 erwähnten Daten sind nur zugänglich für den Verwalter der in Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats erwähnten Datenbank für notarielle Urkunden, um den Zugang der Erben zu den Urkunden ihres Rechtsvorgängers zu ermöglichen.]

 § 2 - Es ist dem Verwalter verboten, im Zentralregister der Erbschaften eingetragene Daten anderen Personen zu übermitteln als denjenigen, die Zugriff auf diese Daten haben, so wie in § 1 bestimmt.

 Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ist derjenige, der in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in Artikel 4.127 erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

 Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.

 § 3 - Der Zugriff auf die Daten des Zentralregisters der Erbschaften ist unentgeltlich.

 Der Verwalter des Registers kann den in § 1 erwähnten Interessehabenden auf deren Antrag hin im Rahmen ihrer Abfragerechte eine Online-Abfrage ermöglichen. Die Entschädigung für die daraus hervorgehenden zusätzlichen Aufgaben und Investitionen zu Lasten des Verwalters wird den Personen, die eine Abfrage des Registers durchgeführt haben, in Rechnung gestellt.

*[Art. 4.131 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 25 Nr. 1 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 25 Nr. 2 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 [**Art. 4.131/1** - Der König kann die Modalitäten für die Verwaltung sowie die Form und die Modalitäten der Eintragung in und der Übermittlung an das Zentralregister der Erbschaften festlegen.]

*[Art. 431/1 eingefügt durch Art. 26 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

**TITEL 2 - *Schenkungen, Testamente und Erbvereinbarungen***

Untertitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

**Art. 4.132 -** Verfügungen unter Lebenden oder testamentarische Verfügungen

§ 1 ­ Man kann nur durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament in den nachstehend festgelegten Formen über sein Vermögen unentgeltlich verfügen.

Erbvereinbarungen können nur innerhalb der im vorliegenden Titel festgelegten Grenzen geschlossen werden.

§ 2 ­ Eine Schenkung ist ein Vertrag, durch den der Schenker sich des geschenkten Gutes zugunsten des Beschenkten, der das Gut annimmt, sofort und unwiderruflich entledigt.

§ 3 ­ Ein Testament ist ein Rechtsgeschäft, durch das der testamentarische Erblasser für die Zeit, in der er nicht mehr leben wird, über die Gesamtheit oder einen Teil seines Vermögens verfügt und das er widerrufen kann.

§ 4 ­ Schenkungen, einschließlich Schenkungen zukünftiger Güter, und testamen­tarische Verfügungen werden im vorliegenden Buch auch zusammen als unentgeltliche Zuwendungen bezeichnet.

Schenkungen zukünftiger Güter, durch die eine Person durch Vereinbarung als Erbberechtigter bestimmt wird, werden, wenn sie erlaubt sind, auch als vertragliche Erbeinsetzungen bezeichnet.

**Art. 4.133 -** Verbot einer unentgeltlichen Zuwendung mit Aufbewahrungsplicht zugunsten Dritter

§ 1 ­ Die unentgeltliche Zuwendung, durch die dem Beschenkten auferlegt wird, das erhaltene Gut aufzubewahren, damit es einem nachfolgenden Begünstigten zukommen kann, ist ungültig, selbst dem Beschenkten gegenüber.

Diese Regel findet keine Anwendung auf Verfügungen, die durch Untertitel 6 Eltern und Geschwistern erlaubt sind.

§ 2 ­ Die Verfügung, durch die ein Dritter zu einer unentgeltlichen Zuwendung berufen wird für den Fall, dass der Beschenkte diese Zuwendung nicht erhalten würde, wird nicht als unentgeltliche Zuwendung mit Aufbewahrungspflicht zugunsten Dritter angesehen und ist gültig.

Das Gleiche gilt für unentgeltliche Zuwendungen, durch die dem einen der Nießbrauch und dem anderen das Nackteigentum vermacht wird.

**Art. 4.134 -** Rechtswidrige Bedingungen und Lasten

In unentgeltlichen Zuwendungen sind die Bedingungen und Lasten, die nicht zu verwirklichen sind oder die gegen zwingende Gesetzesbestimmungen oder die öffentliche Ordnung verstoßen, ungültig.

Untertitel 2 - Fähigkeit

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 4.135 -** Grundsatz der Fähigkeit

Jeder kann unentgeltliche Zuwendungen vornehmen und erhalten, mit Ausnahme der Personen, die das Gesetz dazu für unfähig erklärt.

**Art. 4.136 -** Geistige Gesundheit

Um eine unentgeltliche Zuwendung vorzunehmen, muss man bei gesundem Verstand sein.

**Art. 4.137 -** Ungeborenes Kind

Um eine Schenkung zu erhalten, genügt es, zum Zeitpunkt der Schenkung gezeugt gewesen zu sein.

Um durch Testament etwas zu erhalten, genügt es, zum Zeitpunkt des Todes des testamentarischen Erblassers gezeugt gewesen zu sein.

Die Schenkung oder das Testament werden jedoch nur dann wirksam, wenn das Kind lebensfähig geboren wird.

KAPITEL 2 - *Minderjährige und geschützte Volljährige*

**Art. 4.138 -** Minderjährige

Minderjährige unter sechzehn Jahren können keine unentgeltliche Zuwendung vornehmen, vorbehaltlich der in Untertitel 9 enthaltenen Bestimmungen.

Minderjährige, die das Alter von sechzehn Jahren erreicht haben, können nur durch Testament und nur bis zur Hälfte des Vermögens verfügen, über das Volljährige laut gesetzlicher Erlaubnis verfügen können.

**Art. 4.139 -** Geschützte Volljährige

Unbeschadet der Anwendung sowohl von Artikel 4.138 als auch von Artikel 499/7 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches kann eine Person, die auf der Grundlage von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden ist, durch Schenkung oder durch Testament zu verfügen, trotzdem diese Verfügung vornehmen, nachdem sie auf ihren Antrag hin von dem in Artikel 628 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter dazu ermächtigt worden ist.

Der Friedensrichter beurteilt die Fähigkeit der geschützten Person, ihren Willen zu äußern.

Ermächtigt der Friedensrichter in Anwendung von Absatz 1 die geschützte Person, durch Testament zu verfügen, kann sie ein Testament nur anhand einer authentischen Urkunde errichten, ohne dem Friedensrichter den Entwurf davon vorlegen zu müssen.

In Abweichung von Absatz 3 kann der Friedensrichter erlauben, dass das Testament in internationaler Form aufgenommen wird, wenn die in Artikel 4.183 erwähnten Form­bedingungen für das notarielle Testament aufgrund der körperlichen Unfähigkeit der geschützten Person nicht erfüllt werden können.

Zudem darf der Friedensrichter die Ermächtigung, eine Schenkung vorzunehmen, verweigern, wenn die Schenkung dazu führen kann, dass die geschützte Person oder ihre Unterhaltsberechtigten bedürftig werden.

KAPITEL 3 - *Spezifische Unfähigkeiten*

**Art. 4.140 -** Vormund

Ein Minderjähriger kann, auch wenn er das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, nicht zugunsten seines Vormunds verfügen, auch nicht durch Testament.

Ein Minderjähriger, der volljährig geworden ist, kann weder durch Schenkung noch durch Testament zugunsten seines früheren Vormunds verfügen, bis die Schlussrechnung über die Vormundschaft abgelegt und beglichen worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verwandten in aufsteigender Linie der Minderjährigen, die ihre Vormunde sind oder waren.

**Art. 4.141 -** Betreuer

Der in Buch 1 Titel 11 Kapitel 2/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Betreuer und jeder, der ein gerichtliches Mandat ausübt, können keinen Vorteil aus unentgeltlichen Zuwendungen ziehen, die die geschützte Person beziehungsweise die Person, der gegenüber dieses Mandat ausgeübt wird, während des gerichtlichen Schutzes oder dieses Mandats möglicherweise zu ihren Gunsten vorgenommen hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Artikel 496 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches und in Artikel 4.142 Absatz 3 Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

**Art. 4.142 -** Ärzte und Pflegeerbringer

Fachkräfte der Gesundheitspflege, die eine Person während der Krankheit, an der sie gestorben ist, behandelt haben, können keinen Vorteil aus den unentgeltlichen Zuwendungen ziehen, die diese Person während dieser Krankheit möglicherweise zu ihren Gunsten vorgenommen hat.

Verwalter und Personalmitglieder von Einrichtungen für Heimbetreuung von Senioren können keinen Vorteil aus den unentgeltlichen Zuwendungen ziehen, die eine in ihrer Einrichtung untergebrachte Person während ihres Aufenthalts möglicherweise zugunsten dieser Personen vorgenommen hat.

Ausgenommen sind:

1. unentgeltliche Einzelzuwendungen zur Vergütung geleisteter Dienste unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Verfügenden und der geleisteten Dienste,

2. unentgeltliche Zuwendungen zugunsten von Verwandten bis zum vierten Grad einschließlich, vorausgesetzt jedoch, dass der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hinterlässt; es sei denn, derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung erfolgt, gehört selbst zu diesen Erben,

3. unentgeltliche Zuwendungen zugunsten des Ehepartners, des gesetzlich Zusammen­wohnenden oder der Person, mit der der Verfügende eine eheähnliche Gemeinschaft bildet.

Die gleichen Regeln sind den Dienern des Kultes und anderen Geistlichen sowie den Beauftragten des Zentralen Freigeistigen Rats gegenüber einzuhalten.

**Art. 4.143 -** Juristische Personen

Für Schenkungen oder Vermächtnisse zugunsten juristischer Personen ist eine Ermächtigung oder Billigung erforderlich, wenn das Gesetz es vorsieht.

Wenn die juristische Person, der eine Schenkung angeboten wird, diese nur annehmen kann, falls sie die erforderliche Ermächtigung oder Billigung erhalten hat, kann sie die Schenkung vorläufig annehmen, wie in Artikel 4.161 Absatz 3 näher bestimmt.

**Art. 4.144 -** Zwischenpersonen

Unentgeltliche Zuwendungen zugunsten eines Handlungsunfähigen sind ungültig, ob in Form eines entgeltlichen Vertrags verschleiert oder unter dem Namen von Zwischenpersonen.

Als Zwischenpersonen angesehen werden die Eltern, Kinder, Nachkommen und der Ehepartner der handlungsunfähigen Person oder die Person, mit der diese gesetzlich zusammenwohnt.

Untertitel 3 - Frei verfügbarer Teil und Herabsetzung

KAPITEL 1 - *Frei verfügbarer Teil*

**Art. 4.145 -** Pflichtteil der Kinder

Unentgeltliche Zuwendungen dürfen die Hälfte der in Artikel 4.153 erwähnten Berechnungsmasse nicht überschreiten, wenn der Verfügende bei seinem Tod ein oder mehrere Kinder oder deren Nachkommen, die durch Erbenersetzung zur Erbschaft gelangen, hinterlässt.

**Art. 4.146 -** Nießbrauch am Pflichtteil der Kinder

§ 1 ­ Der Teil der Erbschaft, der gemäß Artikel 4.145 den Kindern vorbehalten ist, wird nur mit einem Nießbrauch zugunsten des längstlebenden Ehepartners belastet, wenn dieser an der gesamten Erbschaft ein Nießbrauchrecht hat, und in dem in Artikel 4.19 bestimmten Maße.

§ 2 ­ In allen anderen Fällen wird der Pflichtteil der Kinder nur innerhalb der nachstehenden Grenzen mit diesem Nießbrauch belastet:

1. Wenn die Rechte des längstlebenden Ehepartners auf den Nießbrauch an einem Bruchteil der Erbschaft beschränkt sind, wird zuerst der Restbetrag des frei verfügbaren Teils mit diesem Nießbrauch belastet, nachdem die unentgeltlichen Zuwendungen, wie in Artikel 4.154 Absatz 3 bestimmt, darauf angerechnet worden sind. Reicht dieser Restbetrag nicht aus, um die dem längstlebenden Ehepartner zuerkannten Nießbrauchrechte zu sichern, geht der Restbetrag des Nießbrauchs, der ihm zukommt, zu Lasten des den Kindern zugewiesenen Pflichtteils, wobei jedes Kind für den gleichen Teil aufzukommen hat.

2. Wenn die Rechte des längstlebenden Ehepartners auf den in Artikel 4.147 § 1 bestimmten Teil beschränkt sind, wird zuerst der Restbetrag des frei verfügbaren Teils mit diesem Nießbrauch belastet, nachdem die unentgeltlichen Zuwendungen, wie in Artikel 4.154 Absatz 3 bestimmt, darauf angerechnet worden sind. Reicht dieser Restbetrag nicht aus, um die Nießbrauchrechte des längstlebenden Ehepartners zu sichern, kann dieser die Herabsetzung der auf den frei verfügbaren Teil angerechneten unentgeltlichen Zuwendungen in der in Artikel 4.155 Absatz 4 festgelegten Reihenfolge verlangen. Diese Herabsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.150.

In dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall kann der längstlebende Ehepartner den Nießbrauch, für den er entweder aufgrund von Artikel 4.147 § 3 oder aufgrund der Tatsache, dass er auf eine Herabsetzungsklage verzichtet hat, keine Herabsetzung erlangen kann, nicht dem Pflichtteil der Kinder zu Lasten legen.

**Art. 4.147 -** Pflichtteil des längstlebenden Ehepartners

§ 1 ­ Ungeachtet anderslautender Bestimmung hat der längstlebende Ehepartner den Nießbrauch an der Hälfte der in Artikel 4.153 umschriebenen Berechnungsmasse.

§ 2 ­ Unentgeltliche Zuwendungen dürfen nicht zur Folge haben, dass der längstlebende Ehepartner den Nießbrauch oder das Mietrecht an dem unbeweglichen Gut, das der Familie bei Eröffnung der Erbschaft als Hauptwohnung diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat verliert.

Im Falle einer tatsächlichen Trennung der Ehepartner bezieht sich dieser Nießbrauch oder dieses Mietrecht auf das unbewegliche Gut, in dem die Ehepartner ihren letzten ehelichen Wohnort hatten, und auf den darin vorhandenen Hausrat, vorausgesetzt, der längstlebende Ehepartner hat dort seinen Wohnort beibehalten oder wurde gegen seinen Willen daran gehindert, dies zu tun, und die Zuweisung dieses Nießbrauchs oder Mietrechts ist auf gerechte Weise erfolgt.

Dieser Nießbrauch wird auf den Nießbrauch angerechnet, den der längstlebende Ehepartner aufgrund von § 1 erhält, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein.

§ 3 ­ In keinem Fall kann der längstlebende Ehepartner die Herabsetzung der Schenkungen beantragen, die der Erblasser zu einem Zeitpunkt vorgenommen hat, zu dem der Ehepartner diese Eigenschaft nicht hatte, ungeachtet der Aufnahme dieser Schenkungen in die in Artikel 4.153 erwähnte Berechnungsmasse. Ebenso wenig kann er einen Vorteil aus der von den Nachkommen des Erblassers beantragten Herabsetzung solcher Schenkungen ziehen.

§ 4 ­ Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Rechte können dem längstlebenden Ehepartner durch Testament entzogen werden, wenn die Ehepartner am Todestag seit mehr als sechs Monaten getrennt lebten und der Erblasser oder längstlebende Ehepartner durch eine gerichtliche Handlung, als Kläger oder Beklagter, entweder einen von seinem Ehepartner getrennten Wohnort gefordert hat oder eine Ehescheidungsklage auf der Grundlage von Artikel 229 des früheren Zivilgesetzbuches eingereicht hat und sofern die Ehepartner seit dieser Handlung nicht erneut zusammengewohnt haben.

In dem in Absatz 1 erwähnten Fall stellt die Bestimmung eines Universalvermächtnis­nehmers eine widerlegbare Vermutung des Willens dar, dem längstlebenden Ehepartner diese Rechte zu entziehen.

Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Ehepartner die in Artikel 1287 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Vereinbarung getroffen haben. Diese Vereinbarung wird ab Hinterlegung der Antragschrift im Hinblick auf die Ehescheidung wirksam, außer wenn die Parteien in der Vereinbarung bestimmt haben, dass sie mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam wird.

§ 5 ­ In dem in Artikel 2.3.2 erwähnten Fall kann von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abgewichen werden.

**Art. 4.148 -** Keine anderen Pflichtteilserben

In Ermangelung eines längstlebenden Ehepartners und von Verwandten in absteigender Linie dürfen die unentgeltlichen Zuwendungen die gesamte Erbschaft umfassen.

**Art. 4.149 -** Unentgeltliche Zuwendung in Bezug auf den frei verfügbaren Teil

Der frei verfügbare Teil kann ganz oder teilweise entweder durch Schenkung oder durch Testament den Kindern oder anderen Erbberechtigten des Schenkers gegeben werden.

Die Verfügung unterliegt der Zurückführung oder ist von ihr befreit, so wie in Titel 1 Untertitel 8 Kapitel 2 Abschnitt 1 bestimmt.

KAPITEL 2 - *Herabsetzung*

**Art. 4.150 -** Grundsatz der wertmäßigen Herabsetzung

Unentgeltliche Zuwendungen, die den frei verfügbaren Teil übersteigen, können bei Eröffnung der Erbschaft bis auf diesen Teil herabgesetzt werden.

Ungeachtet anderslautender Bestimmung und außer für den in Artikel 4.147 § 2 erwähnten Pflichtteil erfolgt die Herabsetzung nur wertmäßig. Sie kann jedoch auf Antrag des Beschenkten in Natur erfolgen.

Unentgeltliche Zuwendungen, die nur für den Nießbrauch herabgesetzt werden müssen, sich jedoch auf andere als die in Artikel 4.147 § 2 erwähnten Güter beziehen, werden ebenfalls wertmäßig herabgesetzt. Die Entschädigung für die Herabsetzung entspricht dem kapitalisierten Wert dieses Nießbrauchs am Todestag; sie wird durch die entsprechende Anwendung der Bestimmung von Artikel 4.64 berechnet.

In Abweichung von Absatz 2 erfolgt die Herabsetzung auf Ebene des Voll- oder Nackteigentums der Vermächtnisse in Natur, wenn der Beschenkte kein Erbe ist.

**Art. 4.151 -** Recht auf Einforderung der Herabsetzung

Die Herabsetzung unentgeltlicher Zuwendungen kann nur von denjenigen, denen das Gesetz einen Pflichtteil zuerkennt, von deren Erben oder ihren Rechtsnachfolgern eingefordert werden.

Beschenkte, Vermächtnisnehmer und Gläubiger des Erblassers können diese Herabsetzung weder einfordern noch einen Vorteil daraus ziehen.

**Art. 4.152 -** Verzicht auf eine Herabsetzungsklage

§ 1 ­ Die Herabsetzung der Schenkungen kann nicht von Pflichtteilserben beantragt werden, die auf eine Klage auf Herabsetzung der betreffenden Schenkung durch eine einseitige Erklärung in der Schenkungsurkunde oder im Nachhinein verzichtet haben. Die Artikel 4.244 bis 4.253 sind auf diesen Verzicht entsprechend anwendbar.

Erben, die auf eine Herabsetzungsklage verzichtet haben, können keinen Vorteil aus der Herabsetzung ziehen, die von anderen beantragt würde.

§ 2 ­ Ungeachtet des in § 1 erwähnten Verzichts auf eine Herabsetzungsklage wird der Wert der Güter, die Gegenstand der Schenkung sind, in die in Artikel 4.153 erwähnte Berechnungsmasse aufgenommen.

Der Verzicht auf eine Herabsetzungsklage darf nicht dazu führen, dass die anderen unentgeltlichen Zuwendungen eine größere Herabsetzung erfahren als diejenige, die sie in Ermangelung eines solchen Verzichts erfahren hätten.

§ 3 ­ Der Verzicht auf eine Herabsetzungsklage ist gegebenenfalls ohne Wirkung auf die Verpflichtung zur Zurückführung der Schenkung.

**Art. 4.153 -** Berechnungsmasse zur Bestimmung des frei verfügbaren Teils

Zur Bestimmung der Herabsetzung wird aus dem gesamten, zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers vorhandenen Vermögen eine Berechnungsmasse gebildet. Nach Abzug der Schulden werden fiktiv die Güter hinzugefügt, über die durch Schenkungen verfügt worden ist, und zwar nach ihrem Zustand und ihrem Wert, wie in Artikel 4.90 §§ 2 bis 9 bestimmt. Von diesem gesamten Vermögen wird unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Erben, die der Erblasser hinterlässt, der Teil berechnet, über den er verfügen durfte.

**Art. 4.154 -** Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen

Unentgeltliche Zuwendungen, die vom Schenker oder testamentarischen Erblasser gemacht worden sind, werden je nach Fall auf den Gesamtpflichtteil der Pflichtteilserben oder auf den frei verfügbaren Teil angerechnet, und zwar in der Reihenfolge, in der diese Zuwendungen gemacht worden sind, wobei mit der ältesten begonnen werden muss. Vermächtnisse werden am Tag der Eröffnung der Erbschaft angerechnet.

Zurückzuführende unentgeltliche Zuwendungen, die einem Pflichtteilserben gemacht werden, werden auf den Gesamtpflichtteil der Pflichtteilserben und subsidiär auf den frei verfügbaren Teil angerechnet. Erforderlichenfalls wird der Überschuss herabgesetzt.

Unentgeltliche Zuwendungen mit Befreiung von der Zurückführung an einen Pflichtteilserben und unentgeltliche Zuwendungen an einen Begünstigten, der kein Pflichtteilserbe ist, werden auf den frei verfügbaren Teil angerechnet. Der Überschuss wird herabgesetzt.

**Art. 4.155 -** Reihenfolge der Herabsetzungen

Wenn der Wert der Schenkungen den frei verfügbaren Teil übersteigt oder ihm gleichkommt, werden alle testamentarischen Verfügungen über Voll- oder Nackteigentum, die gemäß Artikel 4.150 Absatz 4 in Natur herabzusetzen sind, unwirksam.

Übersteigen die testamentarischen Verfügungen entweder den frei verfügbaren Teil oder den Anteil dieses Teils, der nach Abzug des Werts der Schenkungen übrig bleibt, erfolgt die Herabsetzung proportional, ohne Unterscheidung zwischen Universalvermächtnissen und Einzelvermächtnissen.

Wenn der testamentarische Erblasser jedoch ausdrücklich erklärt hat, dass ein bestimmtes Vermächtnis vorzugsweise vor den anderen zu erfüllen ist, wird diesem Vorzug nachgekommen. Dieses Vermächtnis wird nur dann herabgesetzt, wenn die Herabsetzung der übrigen Vermächtnisse nicht ausreicht, um den Pflichtteil wiederherzustellen.

Eine Herabsetzung von Schenkungen erfolgt erst, nachdem der Wert aller in den testamentarischen Verfügungen einbegriffenen Güter erschöpft worden ist. Im Falle einer solchen Herabsetzung wird zuerst die zuletzt erfolgte Schenkung herabgesetzt und so schrittweise von den jüngeren zu den älteren Schenkungen übergegangen.

**Art. 4.156 -** Herabsetzungsklage

§ 1 ­ Übersteigt die wertmäßig herabgesetzte unentgeltliche Zuwendung den frei verfügbaren Teil, entschädigt der Beschenkte, der Erbe ist oder nicht, die Pflichtteilserben in Höhe des überschüssigen Teils der unentgeltlichen Zuwendung, ungeachtet des Betrags dieses Überschusses.

Die Zahlung der Entschädigung durch den Erben erfolgt durch Mindereinnahme und, wenn er Pflichtteilserbe ist, vorrangig durch Anrechnung auf seinen Pflichtteilsanspruch.

Die Herabsetzungsentschädigung wird spätestens zum Zeitpunkt der Teilung gezahlt, es sei denn, es gibt eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Miterben.

§ 2 ­ Nach vorheriger Zwangsvollstreckung der Güter des Schuldners der Herabsetzungsentschädigung und bei dessen Insolvenz können die Pflichtteilserben eine Herabsetzungsklage gegen Dritte erheben, die unentgeltlich die Güter erworben haben, die Teil der unentgeltlich erfolgten Zuwendungen des Beschenkten oder des nachfolgenden Begünstigten sind. Die Herabsetzungsklage wird auf die gleiche Weise wie gegen die Beschenkten selbst und nach dem Datum der Veräußerungen erhoben, wobei mit der jüngsten begonnen werden muss.

Eine Herabsetzungsklage gegen die in Absatz 1 erwähnten Dritten kann nicht von Pflichtteilserben erhoben werden, die gemäß den Artikeln 4.249 bis 4.252 der Veräußerung des geschenkten Gutes entweder in der Schenkungsurkunde oder durch eine spätere ausdrückliche Erklärung zugestimmt haben. Die Artikel 4.244 bis 4.248 und 4.253 sind auf diese Zustimmung anwendbar.

§ 3 ­ Eine Herabsetzungsklage kann von Pflichtteilserben nicht in Bezug auf Vermächtnisse erhoben werden, für deren Aushändigung sie in Kenntnis der Beeinträchtigung ihres Pflichtteils ihre Zustimmung erteilt haben. In diesem Fall können die anderen unentgeltlichen Zuwendungen jedoch keine größere Herabsetzung erfahren als diejenige, die sie ohne eine solche Aushändigung erfahren hätten.

**Art. 4.157 -** Verjährung

§ 1 ­ Eine Herabsetzungsklage in Bezug auf eine unentgeltliche Zuwendung, die einem Erben gemacht wird, verjährt in dreißig Jahren ab Eröffnung der Erbschaft.

Pflichtteilserben wird das Recht, die Herabsetzung einzufordern, aberkannt, wenn sie in Kenntnis der Beeinträchtigung ihres Pflichtteils die Herabsetzung der in Absatz 1 erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen am Tag des Abschlusses der Liquidation und Teilung der Erbschaft nicht beantragt haben.

§ 2 ­ Eine Herabsetzungsklage in Bezug auf eine unentgeltliche Zuwendung, die einem Beschenkten, der kein Erbe ist, gemacht wird, verjährt in zwei Jahren ab Abschluss der Liquidation und Teilung der Erbschaft, sofern aus dieser Liquidation eine Beeinträchtigung des Pflichtteils der Pflichtteilserben hervorgeht, oder in jedem Fall in höchstens dreißig Jahren ab Eröffnung der Erbschaft.

Der Beschenkte kann die Pflichtteilserben jedoch jederzeit in Verzug setzen, sich über den Grundsatz und gegebenenfalls über den Betrag der Herabsetzung der ihm gemachten unentgeltlichen Zuwendung auszusprechen. In diesem Fall sprechen sich die Pflichtteilserben zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einem Jahr nach Inverzugsetzung über den Grundsatz der Herabsetzung aus und verfügen sie ab dieser Grundsatzerklärung über eine Frist von zwei Jahren, um die Herabsetzung einzufordern und den diesbezüglichen Betrag festzulegen.

Untertitel 4 - Schenkungen

KAPITEL 1 - *Form der Schenkungen*

**Art. 4.158 -** Notarielle Urkunde

Jede Schenkungsurkunde muss zur Vermeidung der Nichtigkeit vor einem Notar errichtet werden.

**Art. 4.159 -** Schätzungsverzeichnis für bewegliche Güter

Eine Schenkungsurkunde über bewegliche Güter ist nur für die Güter gültig, von denen ein Schätzungsverzeichnis, das vom Schenker und vom Beschenkten oder von denjenigen, die die Schenkung für ihn annehmen, unterzeichnet worden ist, in die Schenkungsurkunde aufgenommen oder ihr beigefügt worden ist.

**Art. 4.160 -** Formmangel

Ein Schenker kann die Mängel einer Schenkung nicht durch eine Bestätigungsurkunde beheben. Eine Schenkung, die der Form nach ungültig ist, muss in der gesetzlichen Form erneut vorgenommen werden.

Die Bestätigung, Bekräftigung oder freiwillige Erfüllung einer Schenkung, die nach dem Tod des Schenkers durch seine Erben erfolgt, bringt deren Verzicht auf das Recht mit sich, entweder Formfehler oder sonstige Einreden geltend zu machen.

KAPITEL 2 - *Annahme von Schenkungen*

**Art. 4.161 -** Erfordernis der Annahme

Eine Schenkung bindet den Schenker erst und wird erst wirksam ab dem Tag, an dem sie ausdrücklich angenommen worden ist.

Die Annahme kann zu Lebzeiten des Schenkers durch eine spätere authentische Urkunde erfolgen. In diesem Fall erscheint der Schenker oder die Person, die er bestimmt hat, ihn zu diesem Zweck zu vertreten, bei Beurkundung der Annahme, um Kenntnis von ihr zu nehmen. Die in vorliegendem Absatz erwähnte Vollmacht ist in einer notariellen Urkunde festzuhalten.

Bei der in Artikel 4.143 Absatz 2 erwähnten vorläufigen Annahme handelt es sich um eine Annahme unter Vorbehalt der Ermächtigung oder Billigung, die den Schenker unter diesem Vorbehalt bindet, sobald sie ihm notifiziert worden ist. Diese vorläufige Annahme wird in der Schenkungsurkunde oder in einer späteren authentischen Urkunde festgehalten. Die Bestimmungen von Absatz 2 finden Anwendung auf die vorläufige Annahme, die endgültige Annahme nach Ermächtigung oder Billigung und auf ihre Notifizierung.

**Art. 4.162 -** Annahme durch Vollmacht

Ist der Beschenkte volljährig, muss die Annahme von ihm selbst oder in seinem Namen von der von ihm bevollmächtigten Person vorgenommen werden, die die Befugnis hat, die vorgenommene Schenkung anzunehmen, oder die eine allgemeine Befugnis hat, alle Schenkungen, die vorgenommen worden sind oder noch vorgenommen werden könnten, anzunehmen.

Diese Vollmachtserteilung muss in einer notariellen Urkunde festgehalten werden.

**Art. 4.163 -** Annahme für einen Minderjährigen

Eine Schenkung an einen nicht für mündig erklärten Minderjährigen muss von seinem Vormund gemäß Artikel 410 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches angenommen werden.

Ein für mündig erklärter Minderjähriger kann eine Schenkung mit dem Beistand seines Kurators annehmen.

Dennoch können der Vater und die Mutter des für mündig oder nicht für mündig erklärten Minderjährigen oder, selbst zu Lebzeiten des Vaters und der Mutter, die anderen Verwandten in aufsteigender Linie, auch wenn sie weder Vormund noch Kurator des Minderjährigen sind, die Schenkung für ihn annehmen.

**Art. 4.164 -** Annahme für einen geschützten Volljährigen

Eine Schenkung an eine geschützte Person, die aufgrund von Artikel 492/2 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden ist, Schenkungen zu erhalten, muss von deren Betreuer gemäß Artikel 499/7 § 2 Absatz 1 Nr. 6 des früheren Zivilgesetzbuches angenommen werden.

Eine geschützte Person, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches Beistand benötigt, um Schenkungen anzunehmen, kann mit dem Beistand ihres Betreuers eine Schenkung annehmen.

**Art. 4.165 -** Öffentlichkeit des Grundeigentums

Bezieht sich die Schenkung auf ein dingliches Recht an einem unbeweglichen Gut, werden gemäß Artikel 3.30 § 1 die Schenkungsurkunde und die Urkunde über die Annahme der Schenkung, wenn diese in einer späteren Urkunde festgehalten wird, übertragen. Gegebenenfalls werden auch die getrennte Urkunde über die vorläufige Annahme und die Urkunde über die endgültige Annahme übertragen.

**Art. 4.166 -** Wirkungen der Annahme

Eine ordnungsgemäß angenommene Schenkung gilt durch die bloße Zustimmung der Parteien als vollzogen. Das Eigentum an den geschenkten Gütern geht auf den Beschenkten über, ohne dass es irgendeiner anderen Übergabe bedarf.

**Art. 4.167 -** Versäumnis der Annahme für einen Minderjährigen oder geschützten Volljährigen

Minderjährige und geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, Schenkungen anzunehmen, werden trotz Versäumnis der Annahme der Schenkungen nicht wieder in den vorigen Stand eingesetzt. Sie können nur Regress gegen ihren Vater oder ihre Mutter, ihren Vormund oder ihren Betreuer nehmen, wenn dazu Grund besteht.

KAPITEL 3 - *Gegenstand und Modalitäten der Schenkungen*

**Art. 4.168 -** Gegenwärtige Güter

Eine Schenkung darf nur gegenwärtige Güter des Schenkers umfassen. Wenn sie zukünftige Güter umfasst, ist sie in Bezug auf diese Güter ungültig.

**Art. 4.169 -** Bedingungen der Schenkung

Eine Schenkung, die unter Bedingungen erfolgt, deren Erfüllung einzig und allein vom Willen des Schenkers abhängt, ist ungültig.

Sie ist ebenfalls ungültig, wenn sie unter der Bedingung erfolgt ist, andere Schulden oder Lasten zu tilgen als diejenigen, die zum Zeitpunkt der Schenkung vorhanden waren oder die entweder in der Schenkungsurkunde oder in dem Verzeichnis, das in dieser Urkunde aufgenommen beziehungsweise ihr beizufügen ist, angegeben sind.

Wenn der Schenker sich das Recht vorbehalten hat, über ein in der Schenkung enthaltenes Gut oder über eine bestimmte Geldsumme aus dem geschenkten Vermögen zu verfügen, und stirbt, ohne darüber verfügt zu haben, gehört das besagte Gut oder die besagte Geldsumme den Erben des Schenkers, ungeachtet jeder anderslautenden Klausel.

**Art. 4.170 -** Ausnahme für vertragliche Erbeinsetzungen

Die Artikel 4.168 und 4.169 gelten nicht für Schenkungen, die in den Untertiteln 8 und 9 erwähnt sind.

**Art. 4.171 -** Vorbehalt des Nießbrauchs

Dem Schenker ist es erlaubt, sich den Genuss von oder den Nießbrauch an den geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Gütern entweder zu seinen eigenen Gunsten vorzubehalten oder darüber zugunsten eines anderen zu verfügen.

Ist die Schenkung von beweglichen Gütern mit dem Vorbehalt des Nießbrauchs erfolgt, muss der Beschenkte bei Erlöschen des Nießbrauchs die geschenkten Güter, die in Natur vorhanden sind, in dem Zustand annehmen, in dem sie sich befinden. Er kann angesichts nicht vorhandener Güter gegen den Schenker oder dessen Erben Klage erheben bis in Höhe des Wertes, der den Gütern im Schätzungsverzeichnis zugewiesen worden ist.

**Art. 4.172 -** Vertragliches Rückfallsrecht

§ 1 ­ Der Schenker kann sich entweder für den Fall, dass der Beschenkte allein vor ihm stirbt, oder für den Fall, dass der Beschenkte und dessen Nachkommen vor ihm sterben, das Rückfallsrecht in Bezug auf die geschenkten Güter ausbedingen.

Dieses Recht kann nur zugunsten des Schenkers allein ausbedungen werden.

§ 2 ­ Das Rückfallsrecht hat zur Folge, dass alle Veräußerungen der geschenkten Güter für unwirksam erklärt werden und dass diese Güter frei von allen Lasten und Hypotheken an den Schenker zurückfallen.

KAPITEL 4 - *Auflösung und Widerruf von Schenkungen*

**Art. 4.173 -** Ursachen für die Auflösung oder den Widerruf

Eine Schenkung kann wegen Nichterfüllung der Lasten, unter denen sie erfolgt ist, aufgelöst werden.

Eine Schenkung kann nur wegen Undanks widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt niemals von Rechts wegen.

**Art. 4.174 -** Widerruf wegen Undanks

§ 1 ­ Eine Schenkung kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. wenn der Beschenkte einen Anschlag auf das Leben des Schenkers verübt hat,

2. wenn er sich ihm gegenüber Misshandlungen, Straftaten oder grobe Beleidigungen hat zu Schulden kommen lassen,

3. wenn er sich weigert, ihm Unterhalt zu zahlen.

§ 2 ­ Schenkungen, die zugunsten einer Ehe erfolgt sind, können nicht wegen Undanks widerrufen werden.

**Art. 4.175 -** Widerrufsklage wegen Undanks

Die Widerrufsklage wegen Undanks muss innerhalb eines Jahres erhoben werden, und zwar ab dem Tag, an dem die dem Beschenkten vom Schenker zur Last gelegte Straftat begangen wurde, oder ab dem Tag, an dem die Straftat dem Schenker bekannt sein konnte.

Der Schenker kann die Widerrufsklage gegen den Beschenkten erheben und nach dessen Tod gegen seine Erben.

Die Erben des Schenkers können die Widerrufsklage nur erheben:

1. wenn der Schenker die Klage bereits erhoben hatte,

2. wenn der Schenker innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Straftat oder ab dem Tag, an dem ihm die Straftat bekannt sein konnte, verstorben ist; die Erben müssen dann innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Straftat oder ab dem Tag, an dem die Straftat dem Schenker bekannt sein konnte, die Klage erheben,

3. wenn der Schenker verstorben ist, ohne dass ihm die Straftat bekannt sein konnte; die Erben müssen dann innerhalb eines Jahres ab dem Todestag oder ab dem Tag, an dem ihnen die Straftat bekannt sein konnte, oder ab dem Tag, an dem ihnen die Schenkung bekannt sein konnte, die Klage erheben.

**Art. 4.176 -** Wirkungen der Auflösung oder des Widerrufs

Die Auflösung wegen Nichtausführung der Lasten und der Widerruf wegen Undanks ziehen das Erlöschen der durch die Schenkung begründeten dinglichen Rechte mit den in Artikel 3.17 vorgesehenen Wirkungen gegenüber Dritten nach sich.

**Art. 4.177 -** Randvermerk

Die Klage auf Auflösung oder Widerruf einer Schenkung unbeweglicher Güter muss, wie in Artikel 3.33 Absatz 1 bestimmt, mit den in Artikel 3.34 festgelegten Wirkungen am Rand vermerkt werden.

Untertitel 5 - Testamente

KAPITEL 1 - *Form der Testamente*

*Abschnitt 1*- Allgemeine Bestimmungen

**Art. 4.178 -** Freie Wortwahl

Jeder kann durch Testament verfügen, sei es unter der Bezeichnung einer Erbeinsetzung oder unter der Bezeichnung eines Vermächtnisses oder unter irgendeiner anderen Bezeichnung, die geeignet ist, seinen Willen zu äußern.

**Art. 4.179 -** Verbot eines gemeinschaftlichen Testaments

Ein Testament kann nicht von zwei oder mehreren Personen durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft errichtet werden, sei es zugunsten eines Dritten oder als wechselseitige Verfügung.

**Art. 4.180 -** Erlaubte Formen

Ein Testament kann eigenhändig, durch notarielle Urkunde oder in internationaler Form errichtet werden.

*Abschnitt 2*- Formvorschriften

**Art. 4.181 -** Eigenhändiges Testament

Ein eigenhändiges Testament ist nur gültig, wenn es vollständig vom testamentarischen Erblasser mit der Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet ist. Es unterliegt keiner anderen Formalität.

**Art. 4.182 -** Aushändigung des eigenhändigen Testaments

Ein eigenhändiges Testament kann einem Notar auch ohne Ausfertigung einer Hinterlegungsurkunde ausgehändigt werden.

**Art. 4.183 -** Notarielles Testament

§ 1 ­ Ein notarielles Testament ist das Testament, das vor einem Notar [...] aufgenommen wird.

§ 2 ­ Das notarielle Testament wird gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats entsprechend dem vom testamentarischen Erblasser geäußerten Willen auf Papier errichtet.

Das Testament muss dem testamentarischen Erblasser vorgelesen werden, der bestätigt, dass dies sein letzter Wille ist. [...]

All dies muss ausdrücklich vermerkt werden.

§ 3 ­ Dieses Testament muss vom testamentarischen Erblasser unterzeichnet werden. Erklärt er, dass er nicht unterzeichnen kann oder dazu nicht imstande ist, muss seine Erklärung mit der Ursache, die ihn an der Unterzeichnung hindert, in der Urkunde ausdrücklich vermerkt werden.

*[Art. 4.183 § 1 abgeändert durch Art. 113 Nr. 2 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 113 Nr. 4 des G. vom 22. November 2022 (B.S. vom 22. Dezember 2022)]*

**Art. 4.184 -** Testament in internationaler Form

Ein Testament in internationaler Form wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1983 zur Einführung eines Testaments in internationaler Form und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Testament errichtet.

**Art. 4.185 -** Erklärung in Bezug auf das Testament in internationaler Form

Der Notar fügt dem Testament in internationaler Form eine Erklärung gemäß den Bestimmungen des in Artikel 4.184 erwähnten Gesetzes bei.

*Abschnitt 3*- In Sonderfällen erlaubte Testamentsformen

**Art. 4.186 -** Testamente von Militärpersonen

Testamente von Militärpersonen und von Personen, die in der Armee dienen, können in welchem Land auch immer vor einem Offizier, der den Dienstgrad eines Majors innehat, oder vor jedem anderen Offizier eines höheren Grades in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor zwei Offizieren, die mit der Personalverwaltung der Einheit, der die betreffende Militärperson oder Person angehört, beauftragt sind, oder vor einem dieser Offiziere in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen werden.

Diese Testamente können auch, wenn der testamentarische Erblasser krank oder verwundet ist, vor dem Arzt, der mit der medizinischen Unterstützung der Einheit, der die betreffende Militärperson oder Person angehört, beauftragt ist, mithilfe des mit der Personalverwaltung beauftragten Offiziers aufgenommen werden.

Die Absätze 1 und 2 sind nur auf diejenigen anwendbar, die sich außerhalb des belgischen Staatsgebiets auf einer Militärexpedition oder in Quartier oder in Garnison oder beim Feind in Kriegsgefangenschaft befinden. Sie sind nicht anwendbar auf diejenigen, die im Inland in Quartier oder in Garnison sind, es sei denn, sie befinden sich an einem belagerten Ort oder in einer Festung oder an anderen Orten, deren Tore geschlossen sind und zu denen die Verbindung infolge des Krieges abgebrochen ist.

Diese Testamente werden sechs Monate, nachdem der testamentarische Erblasser an einen Ort zurückgekehrt ist, an dem er die üblichen Testamentsformen anwenden kann, ungültig.

**Art. 4.187 -** Testamente an einem wegen Ansteckungsgefahr unzugänglichen Ort

Testamente, die an einem Ort errichtet werden, zu dem wegen einer ansteckenden Krankheit jede Verbindung abgebrochen ist, können vor dem Friedensrichter oder vor einem Standesbeamten dieser Gemeinde in Gegenwart von zwei Zeugen errichtet werden.

Diese Bestimmung gilt sowohl für diejenigen, die sich mit einer solchen Krankheit infiziert haben, als auch für diejenigen, die sich an den infizierten Orten befinden, auch wenn sie zu dem Zeitpunkt nicht krank sind.

Diese Testamente werden sechs Monate, nachdem die Verbindung zu dem Ort, in dem sich der testamentarische Erblasser befindet, wieder hergestellt worden ist, oder sechs Monate, nachdem er sich an einen Ort begeben hat, zu dem die Verbindung nicht abgebrochen ist, ungültig.

**Art. 4.188 -** Seetestamente

§ 1 ­ Testamente, die auf See, während einer Reise, errichtet werden, können wie folgt aufgenommen werden:

1. an Bord eines belgischen Kriegsschiffes, eines Schiffes unter belgischer Hoheit oder eines belgischen Staatsschiffes: vor dem Kommandanten oder, in dessen Ermangelung, vor dem Offizier, der ihn nach der Dienstordnung ersetzt, und immer zusammen mit einem anderen Offizier an Bord,

2. an Bord eines belgischen Seeschiffes: vor dem Kapitän oder, in dessen Ermangelung, vor dem Offizier, der ihn nach der Dienstordnung ersetzt, und immer zusammen mit einem anderen Offizier an Bord.

§ 2 ­ Das Testament des Kommandanten an Bord eines belgischen Kriegsschiffes, eines Schiffes unter belgischer Hoheit oder eines belgischen Staatsschiffes, oder des Kapitäns an Bord eines belgischen Seeschiffes kann vor denjenigen aufgenommen werden, die in der Dienstordnung nach ihnen kommen, wobei fürs Übrige die Bestimmungen von § 1 eingehalten werden müssen.

§ 3 ­ In allen Fällen müssen diese Testamente in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen werden und das Original dieses Testaments wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

§ 4 ­ Läuft das Schiff in einen ausländischen Hafen ein, in dem sich ein Konsul Belgiens befindet, müssen diejenigen, vor denen das Testament aufgenommen worden ist, eines der beiden Originale entweder verschlossen oder versiegelt dem Konsul zur Aufbewahrung übergeben, der es dem für maritime Mobilität zuständigen Minister übermittelt. Dieser hinterlegt das Testament bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz des Wohnsitzes des testamentarischen Erblassers.

§ 5 ­ Bei der Rückkehr des Schiffes nach Belgien müssen die beiden verschlossenen und versiegelten Originale des Testaments oder das noch übrig bleibende Original, falls das andere gemäß § 4 im Laufe der Reise hinterlegt worden ist, im Schifffahrtskontrollamt abgegeben werden. Dieses Amt übermittelt die Originale unverzüglich dem für maritime Mobilität zuständigen Minister, der ihre Hinterlegung auf die in § 4 bestimmte Weise anordnet.

§ 6 ­ Im Logbuch muss neben dem Namen des testamentarischen Erblassers am Rand vermerkt werden, dass die Originale des Testaments entweder einem konsularischen Vertreter ausgehändigt oder im Schifffahrtskontrollamt abgegeben worden sind.

§ 7 ­ Ein Testament wird nicht als ein auf See errichtetes Testament angesehen, obgleich es im Laufe einer Seereise errichtet worden ist, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Testaments in ausländischem Gebiet, in dem sich ein belgischer konsularischer Vertreter mit notarieller Befugnis befand, angelegt hatte. In diesem Fall ist es nur dann gültig, sofern es in der in Belgien vorgeschriebenen Form oder in der in dem Land, in dem es errichtet wurde, gebräuchlichen Form erstellt worden ist.

§ 8 ­ Ein Testament, das in der in den Paragraphen 1 und 3 vorgeschriebenen Form auf See errichtet worden ist, ist nur dann gültig, wenn der testamentarische Erblasser auf See oder innerhalb von drei Monaten, nachdem er an Land gegangen und an einen Ort gekommen ist, an dem er es in der üblichen Form erneut hätte errichten können, stirbt.

§ 9 ­ Ein auf See errichtetes Testament darf keine Verfügung zugunsten der Schiffs­offiziere enthalten, es sei denn, sie sind mit dem testamentarischen Erblasser verwandt.

§ 10 ­ Die Paragraphen 1 bis 9 finden sowohl auf die Testamente der Besatzungs­mitglieder als auch auf die Testamente der Passagiere Anwendung.

**Art. 4.189 -** Gemeinsame Bestimmungen für besondere Testamentsformen

Die im vorliegenden Abschnitt erwähnten Testamente werden vom testamentarischen Erblasser und von denjenigen, vor denen sie aufgenommen worden sind, unterzeichnet.

Erklärt der testamentarische Erblasser, dass er nicht unterzeichnen kann oder dazu nicht imstande ist, muss seine Erklärung mit der Ursache, die ihn an der Unterzeichnung hindert, vermerkt werden.

Wenn die Gegenwart von zwei Zeugen erforderlich ist, muss das Testament von mindestens einem von beiden unterzeichnet und die Ursache, warum der andere nicht unterzeichnet hat, vermerkt werden.

*Abschnitt 4*- Sanktion

**Art. 4.190 -** Sanktion bei Nichteinhaltung der Formerfordernisse

Die Formalitäten, denen die verschiedenen Testamente aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels unterliegen, müssen unter Androhung der Nichtigkeit eingehalten werden.

Die Nichtigkeit des notariellen Testaments beeinträchtigt nicht seine mögliche Gültigkeit in Bezug auf die Form als Testament in internationaler Form.

Die Nichtigkeit des Testaments in internationaler Form beeinträchtigt nicht seine mögliche Gültigkeit in Bezug auf die Form als Testament einer anderen Art.

*Abschnitt 5*- Formalitäten nach dem Tod

**Art. 4.191 -** Formalitäten für das eigenhändige oder internationale Testament

Wird eine Erbschaft eröffnet, für die ein eigenhändiges Testament oder ein Testament in internationaler Form errichtet worden ist, müssen folgende Formalitäten eingehalten werden:

1. Jedes eigenhändige Testament ist vor seiner Vollstreckung einem Notar vorzulegen.

Der Notar öffnet das Testament, falls es versiegelt ist, und erstellt ein Protokoll über die Öffnung und über den Zustand, in dem sich das Testament befindet.

Der Notar legt das Testament zusammen mit diesem Protokoll in seinen Urschriften ab.

2. Im Falle eines Testaments in internationaler Form erstellt der Notar, dem das Testament ausgehändigt wurde, ein Protokoll über die Öffnung und den Zustand des Testaments.

Der Notar legt das Testament in internationaler Form mit dem betreffenden Protokoll in seinen Urschriften ab.

3. Die vorhergehenden Bestimmungen gelten unter den vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und vom Minister der Justiz bestimmten Bedingungen ebenfalls für die belgischen konsularischen Vertreter mit notarieller Befugnis.

KAPITEL 2 - *Vermächtnisse*

*Abschnitt 1*- Allgemeine Bestimmung

 **Art. 4.192 -** Letztwillige Verfügungen

 Letztwillige Verfügungen erfolgen entweder in Form eines Universalvermächtnisses, in Form eines Bruchteilsvermächtnisses oder in Form eines Einzelvermächtnisses.

 Jede dieser Verfügungen, ob sie unter der Bezeichnung einer Erbeinsetzung oder unter der Bezeichnung eines Vermächtnisses erfolgt ist, wird nach den für Universalvermächtnisse, Bruchteilsvermächtnisse und Einzelvermächtnisse nachstehend festgelegten Regeln wirksam.

*Abschnitt 2*- Universalvermächtnis

 **Art. 4.193 -** Begriffsbestimmung des Universalvermächtnisses

 Ein Universalvermächtnis ist die letztwillige Verfügung, durch die der testamentarische Erblasser einer oder mehreren Personen das Gesamtvermögen vermacht, das er bei seinem Tod hinterlässt.

 **Art. 4.194 -** Besitz und Genuss

 § 1 - Wenn Pflichtteilserben zur Erbschaft gelangen, geht durch den Tod des testamentarischen Erblassers das gesamte Vermögen der Erbschaft von Rechts wegen auf diese Erben über. Der Universalvermächtnisnehmer muss von ihnen die Aushändigung des im Testament enthaltenen Vermögens verlangen.

 In diesem Fall hat der Universalvermächtnisnehmer dennoch den Genuss des im Testament enthaltenen Vermögens ab dem Todestag, wenn die Aushändigungsklage innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt erhoben worden ist. Hat er die Klage nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, beginnt sein Genuss erst mit dem Tag, an dem die Klage erhoben oder die Aushändigung freiwillig zugestanden wird.

 § 2 - Wenn keine Pflichtteilserben zur Erbschaft gelangen, geht durch den Tod des testamentarischen Erblassers das Vermögen von Rechts wegen in den Besitz des Universalvermächtnisnehmers über, ohne dass er die Aushändigung des Vermögens verlangen muss, wenn er durch ein notarielles Testament bestimmt worden ist.

 Ist er in diesem Fall durch eigenhändiges Testament oder Testament in internationaler Form bestimmt worden, muss der Universalvermächtnisnehmer sich durch einen Beschluss des Familiengerichts des Bezirks, in dem die Erbschaft eröffnet worden ist, in den Besitz einweisen lassen.

 Als Anlage zur Antragschrift wird eine Ausfertigung des in Artikel 4.191 erwähnten Protokolls mit einer beglaubigten Abschrift des Testaments sowie, im Falle eines Testaments in internationaler Form, der in Artikel 4.185 erwähnten Erklärung hinterlegt.

*Abschnitt 3*- Bruchteilsvermächtnis

 **Art. 4.195 -** Begriffsbestimmung des Bruchteilsvermächtnisses

 Ein Bruchteilsvermächtnis ist dasjenige, durch das der testamentarische Erblasser einen Bruchteil seiner Güter vermacht, den er bei seinem Tod hinterlässt, wie beispielsweise die Hälfte oder ein Drittel, oder all seine unbeweglichen oder beweglichen Güter oder einen bestimmten Bruchteil all seiner unbeweglichen oder beweglichen Güter.

 **Art. 4.196 -** Aushändigung

 Bruchteilsvermächtnisnehmer müssen von den Pflichtteilserben oder, in deren Ermangelung, von den Universalvermächtnisnehmern oder, in deren Ermangelung, von den Erben, die nach der in Titel 1 festgelegten Reihenfolge zur Erbschaft berufen sind, die Aushändigung des Vermächtnisses verlangen.

*Abschnitt 4*- Gemeinsame Bestimmungen für Universalvermächtnisse oder Bruchteilsvermächtnisse

 **Art. 4.197 -** Erbwahl

 Universal- und Bruchteilsvermächtnisnehmer sind nicht verpflichtet, das ihnen angefallene Vermächtnis anzunehmen. Sie können es vorbehaltlos oder unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen oder es ausschlagen.

 Die Bestimmungen von Titel 1 Untertitel 6 sind mit Ausnahme von Artikel 4.45 auf die Erbwahl dieser Vermächtnisnehmer entsprechend anwendbar.

 **Art. 4.198 -** Teilung

 Universal- und Bruchteilsvermächtnisnehmer, die ihr Vermächtnis vorbehaltlos oder unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen haben, werden Mitteilende der Erbschaft.

 Die Bestimmungen von Titel 1 Untertitel 8 Kapitel 2 Abschnitt 1 in Bezug auf die Zurückführung unentgeltlicher Zuwendungen sind auf diese Vermächtnisnehmer nur anwendbar, sofern sie auch die Eigenschaft eines durch Gesetz bestimmten Erben haben.

 **Art. 4.199 -** Erbschaftsschulden

 Vorbehaltlich des Artikels 4.200 gelten die Bestimmungen von Titel 1 Untertitel 8 Kapitel 3 für Universal- und Bruchteilsvermächtnisnehmer ebenso wie für die durch Gesetz bestimmten Erben.

 **Art. 4.200 -** Aushändigung von Vermächtnissen

 Selbst wenn der Universalvermächtnisnehmer zusammen mit einem Pflichtteilserben zur Erbschaft gelangt, ist er verpflichtet, alle Vermächtnisse auszuhändigen, sofern sie nicht herabgesetzt werden müssen.

 Der Bruchteilsvermächtnisnehmer ist nur verpflichtet, Einzelvermächtnisse im Verhältnis zu seinem Anteil am frei verfügbaren Teil der Erbschaft auszuhändigen.

*Abschnitt 5*- Einzelvermächtnisse

 **Art. 4.201 -** Begriffsbestimmung des Einzelvermächtnisses

 Ein Einzelvermächtnis ist jedes Vermächtnis, das weder das Gesamtvermögen des testamentarischen Erblassers noch einen Bruchteil der Güter, den der testamentarische Erblasser bei seinem Tod hinterlässt, noch all seine unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter noch einen Bruchteil all seiner unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter betrifft.

 **Art. 4.202 -** Eigentum, Besitz und Genuss

 § 1 - Vorbehaltlose Vermächtnisse geben dem Vermächtnisnehmer ab dem Todestag des testamentarischen Erblassers ein Recht auf das vermachte Gut. Dieses Recht geht auf seine Erben über.

 § 2 - Der Einzelvermächtnisnehmer kann jedoch erst ab dem Tag, an dem er nach der gemäß Artikel 4.196 festgelegten Reihenfolge seine Aushändigungsklage erhoben hat oder an dem ihm diese Aushändigung freiwillig zugestanden wird, das vermachte Gut in Besitz nehmen oder auf dessen Früchte oder Zinsen Anspruch erheben.

 § 3 - Die Zinsen oder Früchte des vermachten Gutes fallen dem Vermächtnisnehmer ab dem Todestag und ohne Einreichung seiner Klage vor Gericht zu:

 1. wenn der testamentarische Erblasser seinen diesbezüglichen Willen im Testament ausdrücklich erklärt hat,

 2. wenn eine Leibrente oder eine Pension als Unterhalt vermacht worden ist.

 **Art. 4.203 -** Aushändigung des Einzelvermächtnisses

 Die Erben des testamentarischen Erblassers oder andere Schuldner eines Vermächt­nisses sind persönlich zu dessen Aushändigung verpflichtet, jeder im Verhältnis zu seinem Anteil an der Erbschaft.

 Sie haften hypothekarisch für das Ganze bis in Höhe des Wertes der unbeweglichen Güter der Erbschaft, deren Halter sie sind.

 **Art. 4.204 -** Modalitäten für diese Aushändigung

 § 1 - Das vermachte Gut wird mit seinem Zubehör und in dem Zustand ausgehändigt, in dem es sich am Todestag des testamentarischen Erblassers befindet.

 § 2 - Ist das vermachte Gut vor oder seit Errichtung des Testaments für eine Erbschaftsschuld oder selbst für die Schuld eines Dritten hypothekarisch belastet worden oder ist es mit einem Nießbrauch belastet worden, ist derjenige, der das Vermächtnis auszuhändigen hat, nicht verpflichtet, das Gut davon zu befreien, es sei denn, er ist durch eine ausdrückliche Verfügung des testamentarischen Erblassers damit beauftragt worden.

 § 3 - Hat derjenige, der das Eigentum an einem unbeweglichen Gut vermacht hat, dieses Gut nachher durch Erwerbungen vergrößert, werden diese Erwerbungen, auch wenn sie an das Gut grenzen, ohne eine neue Verfügung nicht als Teil des Vermächtnisses angesehen.

 Anders verhält es sich mit Verschönerungen oder neuen Bauten, die auf dem vermachten Grundstück angebracht worden sind, oder mit einem eingefriedeten Grundstück, dessen Umfriedung vom testamentarischen Erblasser erweitert worden ist.

 § 4 - Besteht das Vermächtnis aus einer nicht näher bezeichneten Gattungssache, ist der Erbe nicht verpflichtet, sie in der besten Qualität zu geben. Er darf sie aber ebenso wenig in der schlechtesten Qualität anbieten.

 **Art. 4.205 -** Aushändigungskosten

 Die Kosten für die Aushändigungsklage gehen zu Lasten der Erbschaft, ohne dass sich daraus jedoch eine Verminderung des Pflichtteils ergeben kann.

 Die Erbschaftssteuer wird vom Vermächtnisnehmer geschuldet.

 Dies alles, sofern der testamentarische Erblasser dazu nichts anderes im Testament verfügt hat.

 **Art. 4.206 -** Erbschaftsverbindlichkeiten

 Der Einzelvermächtnisnehmer haftet nicht für die Erbschaftsverbindlichkeiten, muss aber gegebenenfalls die Herabsetzung seines Vermächtnisses und die Hypothekenklage der Gläubiger auf das vermachte unbewegliche Gut hinnehmen.

 Der Einzelvermächtnisnehmer, der die Schulden beglichen hat, mit denen das vermachte unbewegliche Gut belastet war, tritt den Erben, Universalvermächtnisnehmern und Bruchteilsvermächtnisnehmern gegenüber in die Rechte des Gläubigers ein.

*Abschnitt 6 -* Sonderbestimmungen für Vermächtnisse

 **Art. 4.207 -** Vermächtnis eines fremden Gutes

 Hat der testamentarische Erblasser ein fremdes Gut vermacht, ist das Vermächtnis ungültig, unabhängig davon, ob der testamentarische Erblasser gewusst hat, dass ihm das Gut nicht gehörte.

 **Art. 4.208 -** Vermächtnis an einen Gläubiger

 Das Vermächtnis an einen Gläubiger wird nicht angesehen, als sei es ihm als Ausgleich für seine Forderung gemacht worden.

 **Art. 4.209 -** Vermächtnis unter Zeitbestimmung oder einer Bedingung

 Eine Zeitbestimmung, die nach der Absicht des testamentarischen Erblassers nur die Vollstreckung der Verfügung aussetzt, verhindert nicht, dass der Vermächtnisnehmer ein erworbenes Recht besitzt, das auf seine Erben übergeht.

 Wurde das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht und stirbt der Vermächtnisnehmer vor Erfüllung der Bedingung, wird die Verfügung unwirksam.

 **Art. 4.210 -** Zuwachs zwischen Vermächtnisnehmern

 Es findet ein Zuwachs zugunsten der Vermächtnisnehmer statt, wenn ein Vermächtnis mehreren Personen anfällt.

 Ein Vermächtnis wird als Vermächtnis an mehrere Personen zusammen angesehen, wenn es durch ein und dieselbe Verfügung gemacht worden ist und der testamentarische Erblasser nicht jedem Mitvermächtnisnehmer seinen Anteil am vermachten Gut zugewiesen hat.

 Ein Vermächtnis wird ebenfalls als Vermächtnis an mehrere Personen zusammen angesehen, wenn ein Gut, das sich nicht teilen lässt, ohne beschädigt zu werden, durch ein und dasselbe Testament mehreren Personen, wenn auch getrennt, vermacht worden ist.

*Abschnitt 7*- Testamentsvollstrecker

 **Art. 4.211 -** Bestimmung des Testamentsvollstreckers

 Der testamentarische Erblasser kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker bestimmen.

 Wer kein Schuldverhältnis eingehen kann, darf nicht Testamentsvollstrecker sein.

 Ein Minderjähriger darf nicht Testamentsvollstrecker sein, auch nicht mit der Ermächtigung seines Vormunds oder Kurators.

 **Art. 4.212 -** Besitzübergang

 § 1 - Der testamentarische Erblasser kann den Besitz an all seinen beweglichen Gütern oder einen Teil davon an den Testamentsvollstrecker übertragen. Dieser Besitzübergang kann jedoch nicht länger als Jahr und Tag ab dem Todestag dauern.

 Hat der testamentarische Erblasser dem Testamentsvollstrecker diesen Besitz nicht übertragen, kann Letzterer ihn nicht einfordern.

 § 2 - Der Erbe kann dem Besitzübergang ein Ende setzen, indem er dem Testaments­vollstrecker die Zahlung einer Summe anbietet, die ausreicht, um die Vermächtnisse beweglicher Güter auszuhändigen, oder indem er nachweist, dass diese Vermächtnisse bereits ausgehändigt worden sind.

 **Art. 4.213 -** Auftrag und Befugnisse des Testamentsvollstreckers

 § 1 - Der Testamentsvollstrecker lässt die Siegel anbringen, wenn unter den Erben Minderjährige, geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, eine Erbschaft anzunehmen, oder vermutlich verschollene Erben sind.

 Er lässt in Gegenwart des mutmaßlichen Erben oder nach dessen ordnungsgemäßer Vorladung das Inventar über das Erbschaftsvermögen errichten.

 Er lässt die beweglichen Güter verkaufen, wenn nicht ausreichend Bargeld zur Aushändigung der Vermächtnisse vorhanden ist.

 Er sorgt dafür, dass das Testament vollstreckt wird. Er kann bei einem Streitfall über die Vollstreckung des Testaments dem Verfahren beitreten, um die Gültigkeit des Testaments aufrechtzuerhalten.

 Er muss nach Ablauf eines Jahres ab dem Tod des testamentarischen Erblassers Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen.

 § 2 - Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers gehen nicht auf seine Erben über.

 § 3 - Haben mehrere Testamentsvollstrecker den Auftrag angenommen, kann einer allein in Ermangelung der anderen handeln. Sie sind gesamtschuldnerisch haftbar für die beweglichen Güter, die ihnen anvertraut worden sind, es sei denn, der testamentarische Erblasser hat ihre Tätigkeiten aufgeteilt und jeder von ihnen hat sich auf die ihm übertragene Aufgabe beschränkt.

 **Art. 4.214 -** Kosten

 Die Kosten, die der Testamentsvollstrecker für die Versiegelung, die Inventarerrichtung und die Rechnungslegung aufwendet, und die sonstigen Ausgaben in Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten gehen zu Lasten der Erbschaft.

*Abschnitt 8*- Widerruf und Unwirksamkeit von Testamenten

 **Art. 4.215 -** Formvorschriften für den Widerruf durch den testamentarischen Erblasser

 Testamente können nur durch ein späteres Testament oder durch eine vor Notar aufgenommene Urkunde, die eine Erklärung der Willensänderung enthalten, ganz oder teilweise widerrufen werden.

 **Art. 4.216 -** Widerruf durch ein späteres Testament

 Spätere Testamente, in denen die früheren nicht ausdrücklich widerrufen werden, machen in diesen Testamenten nur die darin enthaltenen Verfügungen ungültig, die mit den neuen unvereinbar sind oder mit ihnen in Widerspruch stehen.

 Der in einem späteren Testament erfolgte Widerruf behält seine volle Wirkung, auch wenn dieses neue Testament aufgrund der Handlungsunfähigkeit des Vermächtnisnehmers oder aufgrund seiner Annahmeverweigerung unvollstreckt bleibt.

 **Art. 4.217 -** Widerruf durch Veräußerung des vermachten Gutes

 Wenn der testamentarische Erblasser das vermachte Gut ganz oder teilweise veräußert, selbst durch Verkauf unter dem Vorbehalt des Rückkaufs oder durch Tausch, bringt dies den Widerruf des Vermächtnisses mit sich in Bezug auf alles, was veräußert worden ist, auch wenn die spätere Veräußerung ungültig ist und das Gut wieder in die Hände des testamentarischen Erblassers zurückgekehrt ist.

 **Art. 4.218 -** Nichterfüllung oder Undank

 § 1 - Dieselben Gründe, die nach Artikel 4.173 und 4.174 § 1 Nr. 1 und 2 die Klage auf Auflösung oder Widerruf einer Schenkung erlauben, gelten auch für die Klage auf Auflösung oder Widerruf von testamentarischen Verfügungen.

 § 2 - Die Erben dürfen die Widerrufsklage wegen Undanks nur erheben:

 1. wenn der testamentarische Erblasser innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Straftat oder ab dem Tag, an dem ihm die Straftat bekannt sein konnte, verstorben ist; die Erben müssen dann innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Straftat oder ab dem Tag, an dem die Straftat dem testamentarischen Erblasser bekannt sein konnte, die Klage erheben,

 2. wenn der testamentarische Erblasser verstorben ist, ohne dass ihm die Straftat bekannt sein konnte; die Erben müssen dann innerhalb eines Jahres ab dem Todestag oder ab dem Tag, an dem ihnen die Straftat bekannt sein konnte, oder ab dem Tag, an dem ihnen das Vermächtnis bekannt sein konnte, die Klage erheben.

 § 3 - Beruht diese Klage auf einer dem Andenken des testamentarischen Erblassers zugefügten groben Beleidigung, muss sie innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Straftat oder ab dem Tag, an dem die Straftat den Erben bekannt sein konnte, erhoben werden.

 **Art. 4.219 -** Unwirksamkeit

 § 1 - Jede letztwillige Verfügung ist unwirksam, wenn derjenige, zu dessen Gunsten sie gemacht worden ist, den testamentarischen Erblasser nicht überlebt.

 § 2 - Die letztwillige Verfügung ist unwirksam, wenn der Vermächtnisnehmer sie ausschlägt oder unfähig ist, sie anzunehmen.

 § 3 - Das Vermächtnis ist unwirksam, wenn das vermachte Gut zu Lebzeiten des testamentarischen Erblassers vollständig zugrunde gegangen ist.

 Das Vermächtnis ist ebenfalls unwirksam, wenn das vermachte Gut nach dem Tod des testamentarischen Erblassers ohne Zutun des Erben zugrunde gegangen ist, auch wenn dieser Erbe in Verzug gesetzt worden ist, das Gut auszuhändigen, sofern es in den Händen des Vermächtnisnehmers ebenfalls zugrunde gegangen wäre.

Untertitel 6 - Erlaubte unentgeltliche Zuwendung mit Aufbewahrungspflicht zugunsten Dritter

 **Art. 4.220 -** Aufbewahrungspflicht zugunsten der folgenden Generation

 Eltern können die Güter, über die sie verfügen können, ganz oder teilweise einem oder mehreren ihrer Kinder schenken oder vermachen, mit der Auflage, diese Güter aufzubewahren, damit sie den bereits geborenen und zukünftigen Kindern dieser Beschenkten, jedoch nur denen des ersten Grades, zukommen können.

 Hinterlässt der Erblasser keine Kinder, ist die vom Erblasser durch Schenkung oder Testament zugunsten eines oder mehrerer seiner Geschwister gemachte Verfügung über die Gesamtheit oder einen Teil seiner Erbschaftsgüter, die durch Gesetz nicht als Pflichtteil vorgesehen sind, gültig, mit der Auflage, diese Güter aufzubewahren, damit sie den bereits geborenen und zukünftigen Kindern dieser beschenkten Geschwister, jedoch nur denen des ersten Grades, zukommen können.

 Die in den Absätzen 1 und 2 erlaubten Verfügungen sind nur gültig, wenn die Auflage der Aufbewahrung zugunsten aller bereits geborenen und zukünftigen Kinder des mit der Aufbewahrung Beschwerten, ohne Ausnahme und ohne Vorzug des Alters oder Geschlechts, ausbedungen worden ist.

 Stirbt in den obigen Fällen der mit der Aufbewahrung zugunsten seiner Kinder Beschwerte und hinterlässt er Kinder im ersten Grad und Nachkommen eines vorverstorbenen Kindes, erhalten Letztere durch Erbenersetzung den Anteil des vorverstorbenen Kindes.

 **Art. 4.221 -** Unentgeltliche Zuwendung mit Auflage nach einer Schenkung ohne Auflage

 Wenn das Kind, der Bruder oder die Schwester, denen durch Schenkung Güter ohne die Auflage der Aufbewahrung vermacht worden sind, eine neue unentgeltliche Zuwendung durch Schenkung oder Testament annehmen, die unter der Bedingung gemacht worden ist, dass die vorher geschenkten Güter mit dieser Auflage belastet sein werden, ist es ihnen nicht mehr erlaubt, die beiden zu ihren Gunsten gemachten Verfügungen zu trennen und die zweite auszuschlagen, um sich an die erste zu halten, selbst wenn in diesen Verfügungen angeboten wird, die in der zweiten Verfügung einbegriffenen Güter wieder zurückzugeben.

 **Art. 4.222 -** Rechte der Nacherben

 Die Rechte der Nacherben eröffnen sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Genuss des Kindes, des Bruders oder der Schwester, die mit der Aufbewahrung beschwert sind, aus gleich welchem Grund aufhört. Der vorzeitige Verzicht auf den Genuss zugunsten der Nacherben darf die bereits vor dem Verzicht vorhandenen Gläubiger des Beschwerten nicht benachteiligen.

 **Art. 4.223 -** Ernennung eines Vormunds

 Wer verfügt, wie es durch die Artikel 4.220 bis 4.222 erlaubt ist, darf in derselben oder in einer späteren Urkunde in authentischer Form einen Vormund ernennen, der mit der Vollstreckung der entsprechenden Verfügung beauftragt wird.

 Ist kein Vormund gemäß Absatz 1 ernannt worden oder nimmt dieser seinen Auftrag nicht an, wird auf Betreiben des Beschwerten oder, wenn dieser handlungsunfähig ist, auf Betreiben seines gesetzlichen Vertreters innerhalb eines Monats ab dem Todestag des Schenkers oder testamentarischen Erblassers oder ab dem Tag, an dem nach deren Tod die die Verfügung enthaltende Urkunde bekannt geworden ist, ein Vormund ernannt. Diese Ernennung wird vom Friedensrichter des Kantons, in dem der Beschwerte seinen Wohnsitz hat, gemäß Artikel 393 des früheren Zivilgesetzbuches und nach dem in Buch 4 Kapitel 9 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Verfahren vorgenommen.

 Der Beschwerte, der die Bestimmungen von Absatz 2 nicht einhält, verliert den Anspruch auf die Verfügung. In diesem Fall kann das Recht zugunsten der Nacherben für eröffnet erklärt werden, entweder auf Betreiben der Nacherben, wenn diese volljährig sind, oder auf Betreiben ihres Kurators oder gesetzlichen Vertreters, wenn sie minderjährig sind oder aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden sind, eine Erbschaft anzunehmen, oder auf Betreiben irgendeines Verwandten der volljährigen, minderjährigen oder aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches geschützten Nacherben oder selbst von Amts wegen auf Betreiben des Prokurators des Königs beim Gericht Erster Instanz des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet worden ist.

 **Art. 4.224 -** Inventarerrichtung nach dem Tod

 Nach dem Tod desjenigen, der mit Auflage der Aufbewahrung verfügt hat, wird in der üblichen Form ein Inventar aller zur Erbschaft gehörenden Güter errichtet, den Fall jedoch ausgenommen, in dem es sich nur um ein Einzelvermächtnis handelt. Dieses Inventar enthält eine genaue Schätzung des Wertes der beweglichen Güter.

 Das Inventar muss auf Antrag des Beschwerten und innerhalb der in Titel 1 festgelegten Frist in Gegenwart des für die Vollstreckung ernannten Vormunds errichtet werden. Die Kosten gehen zu Lasten des in der Verfügung enthaltenen Vermögens.

 Ist das Inventar nicht binnen der oben erwähnten Frist auf Antrag des Beschwerten errichtet worden, muss es innerhalb des folgenden Monats auf Betreiben des zur Vollstreckung ernannten Vormunds in Gegenwart des Beschwerten oder seines Vormunds errichtet werden.

 Sind die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 nicht eingehalten worden, muss dieses Inventar auf Betreiben der in Artikel 4.223 Absatz 3 bestimmten Personen errichtet werden; der Beschwerte oder sein Vormund und der für die Vollstreckung ernannte Vormund werden dazu vorgeladen.

 **Art. 4.225 -** Verkauf beweglicher Güter

 Der Beschwerte ist verpflichtet, alle in der Verfügung enthaltenen beweglichen Güter, mit Ausnahme derjenigen, die in den Absätzen 2 und 3 erwähnt sind, unter Berücksichtigung der in Artikel 4.55 § 1 vorgesehenen Bestimmungen verkaufen zu lassen.

 Der Hausrat und die anderen beweglichen Güter, die unter der ausdrücklichen Bedingung, sie in Natur aufzubewahren, in der Verfügung enthalten sein könnten, müssen in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Rückgabe befinden.

 Vom Vieh und von den Gerätschaften, die der Bewirtschaftung der Ländereien dienen, wird angenommen, dass sie in den diese Ländereien betreffenden Schenkungen oder Vermächtnissen einbegriffen sind. Der Beschwerte ist nur verpflichtet, diese schätzen und veranschlagen zu lassen, um bei der Rückgabe einen gleichen Wert zurückzugeben.

 **Art. 4.226 -** Verwendung von Bargeld

 § 1 - Binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Inventarerrichtung abgeschlossen wurde, muss der Beschwerte das Bargeld sowie das aus dem Verkauf der beweglichen Güter stammende Geld und das aus Forderungen erhaltene Geld anlegen.

 Die Frist kann gegebenenfalls verlängert werden.

 § 2 - Der Beschwerte ist ebenfalls verpflichtet, das Bargeld anzulegen, das durch Beitreibung von Forderungen und durch Ablösung von Renten eingeht, und dies spätestens binnen drei Monaten nach Erhalt dieses Bargelds.

 § 3 - Diese Anlage erfolgt entsprechend den Anordnungen des Verfügenden, wenn er die Art der Güter bestimmt hat, in der die Anlage erfolgen soll; ist dies nicht der Fall, kann nur in unbeweglichen Gütern oder mit einem Vorzugsrecht auf unbewegliche Güter angelegt werden.

 § 4 - Die in den Paragraphen 1 bis 3 vorgeschriebene Anlage muss in Gegenwart und auf Betreiben des für die Vollstreckung ernannten Vormunds erfolgen.

 **Art. 4.227 -** Öffentlichkeit des Grundeigentums

 Verfügungen durch Schenkung oder durch Testament mit der Auflage der Aufbewahrung werden auf Betreiben des Beschwerten oder des für die Vollstreckung ernannten Vormunds öffentlich bekannt gemacht; das heißt, was die unbeweglichen Güter betrifft, durch die Übertragung der Urkunden in die Register des zuständigen Amts der Generalverwaltung Vermögensdokumentation, und, was die mit Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter angelegten Summen betrifft, durch Eintragung auf die mit Vorzugsrecht verbundenen Güter.

 **Art. 4.228 -** Haftung des Vormunds

 Der für die Vollstreckung ernannte Vormund haftet persönlich, wenn er sich nicht in jederlei Hinsicht an die Regeln gehalten hat, die weiter oben für die Feststellung des Vermögens, den Verkauf der beweglichen Güter, die Anlage des Bargelds, die Übertragung und die Eintragung festgelegt worden sind, und, im Allgemeinen, wenn er nicht alles Notwendige getan hat, damit die Auflage der Aufbewahrung gut und getreu vollzogen wird.

 Ist der Beschwerte minderjährig, kann er bei Nichteinhaltung der Regeln, die dem Vormund durch die Artikel des vorliegenden Untertitels vorgeschrieben sind, nicht wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden, auch nicht im Fall der Insolvenz seines gesetzlichen Vertreters.

Untertitel 7 - Erbteilung durch Verwandte in aufsteigender Linie

 **Art. 4.229 -** Verteilung und Teilung

 Der Vater, die Mutter und andere Verwandte in aufsteigender Linie können ihr Vermögen unter ihren Kindern und Nachkommen verteilen und teilen.

 Diese Teilungen können durch Schenkung oder durch Testament unter Einhaltung der für Schenkungen und Testamente vorgeschriebenen Formalitäten, Bedingungen und Regeln vorgenommen werden.

 Teilungen durch Schenkung dürfen nur das gegenwärtige Vermögen zum Gegenstand haben. Sofern diese Teilung eine Erbvereinbarung enthält, finden die Artikel 4.244 bis 4.253 Anwendung.

 **Art. 4.230 -** Unvollständige Teilung

 Umfasst die Teilung nicht das gesamte Vermögen, das der Verwandte in aufsteigender Linie am Tag seines Todes hinterlässt, wird das nicht in der Teilung enthaltene Vermögen gemäß dem Gesetz geteilt.

 Erfolgt die Teilung nicht unter allen zum Zeitpunkt des Todes lebenden Kindern und den Nachkommen der vorverstorbenen Kinder, ist die gesamte Teilung ungültig. Eine neue Teilung in gesetzlicher Form kann sowohl von den Kindern oder Nachkommen, die keinen Anteil erhalten haben, als auch von denjenigen, unter denen die Teilung erfolgt ist, gefordert werden.

 **Art. 4.231 -** Benachteiligung

 Die vom Verwandten in aufsteigender Linie vorgenommene Teilung kann wegen einer Benachteiligung um mehr als ein Viertel angefochten werden, unbeschadet der Möglichkeit, eine Herabsetzung gemäß den Artikeln 4.150 bis 4.157 einzufordern.

 Das Kind, das aus einem der in Absatz 1 angegebenen Gründe die vom Verwandten in aufsteigender Linie vorgenommene Teilung anficht, muss die Kosten der Schätzung vorstrecken. Diese Kosten sowie die Kosten des Streitfalls bleiben endgültig zu seinen Lasten, wenn die Klage unbegründet ist.

Untertitel 8 - Schenkungen zugunsten der Ehe

 **Art. 4.232 -** Schenkung von gegenwärtigem Vermögen

 Schenkungen von gegenwärtigem Vermögen an die Ehepartner oder an einen von ihnen, unterliegen, auch wenn diese Schenkungen in der Ehevereinbarung dieser Ehepartner enthalten sind, den in Bezug auf solche Schenkungen vorgeschriebenen Regeln und Formen.

 Sie können nicht zugunsten der Kinder gemacht werden, außer in den in Untertitel 6 erwähnten Fällen.

 **Art. 4.233 -** Schenkung von zukünftigem Vermögen oder übervertragliche Erbein­setzung

 § 1 - Jeder kann in der Ehevereinbarung der Ehepartner zugunsten dieser Ehepartner oder eines dieser Ehepartner über die Gesamtheit oder einen Teil des Vermögens, dass er an seinem Todestag hinterlässt, verfügen.

 Auf dieselbe Weise kann er ausbedingen, dass diese Schenkung auch zugunsten der gemeinsamen Kinder dieser Ehepartner erfolgt, falls der Schenker den beschenkten Ehepartner überlebt.

 Selbst wenn die Schenkung nur zugunsten der Ehepartner oder eines dieser Ehepartner erfolgt ist, wird im vorerwähnten Fall des Überlebens des Schenkers immer angenommen, dass sie zugunsten der gemeinsamen Kinder und Nachkommen dieser Ehepartner erfolgt ist.

 § 2 - Eine Schenkung, die in der in § 1 festgelegten Form erfolgt ist, ist unwiderruflich, jedoch nur in dem Sinne, dass der Schenker über die in der Schenkung enthaltenen Güter nicht mehr unentgeltlich verfügen darf, geringe Summen zur Belohnung oder dergleichen ausgenommen.

 **Art. 4.234 -** Schenkung von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen

 Eine Schenkung zugunsten der Ehepartner oder eines dieser Ehepartner in ihrer Ehevereinbarung darf zugleich das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz oder teilweise umfassen, sofern der Urkunde ein Verzeichnis der zum Zeitpunkt der Schenkung bestehenden Schulden und Lasten des Schenkers beigefügt wird; in diesem Fall steht es dem Beschenkten frei, sich beim Tod des Schenkers auf das gegenwärtige Vermögen zu beschränken und auf die übrigen Güter des Schenkers zu verzichten.

 Ist das in Absatz 1 erwähnte Verzeichnis der Urkunde, die eine Schenkung von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen enthält, nicht beigefügt worden, ist der Beschenkte verpflichtet, diese Schenkung in ihrer Gesamtheit anzunehmen oder auszuschlagen. Im Fall der Annahme kann er nur das am Todestag des Schenkers noch vorhandene Vermögen einfordern und ist er zur Zahlung aller Erbschaftsverbindlichkeiten verpflichtet.

 **Art. 4.235 -** Schenkungen unter Auflagen

 Eine Schenkung in der Ehevereinbarung der Ehepartner zugunsten dieser Ehepartner und ihrer gemeinsamen Kinder kann auch unter der Auflage erfolgen, alle Erbschafts­verbindlichkeiten des Schenkers ohne Unterschied zu bezahlen, oder unter anderen Bedingungen, deren Erfüllung vom Willen des Schenkers abhängt.

 Der Beschenkte ist verpflichtet, diese Bedingungen zu erfüllen, es sei denn, er entscheidet sich, auf die Schenkung zu verzichten.

 Hat der Schenker sich in der Ehevereinbarung der Ehepartner das Recht vorbehalten, über ein in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens enthaltenes Gut oder über eine bestimmte, aus demselben Vermögen zu entnehmende Summe zu verfügen, wird das Gut oder die Summe, wenn er stirbt, ohne darüber verfügt zu haben, als in der Schenkung enthalten betrachtet und gehört dem Beschenkten oder seinen Erben.

 **Art. 4.236 -** Besondere Regeln

 Schenkungen in der Ehevereinbarung der Ehepartner können weder angefochten noch für ungültig erklärt werden unter dem Vorwand, dass die Annahme fehlt.

 Zugunsten einer Ehe gemachte Schenkungen sind unwirksam, wenn die Eheschließung nicht erfolgt.

 Schenkungen, die an einen der Ehepartner gemäß den Bestimmungen der Artikel 4.233, 4.234 und 4.235 gemacht worden sind, werden unwirksam, wenn der Schenker den beschenkten Ehepartner und dessen Nachkommen überlebt.

Untertitel 9 - Schenkungen unter Ehepartnern

 **Art. 4.237 -** Schenkungen durch Ehevereinbarung

 § 1 - Ehepartner dürfen einander beziehungsweise einer von beiden darf dem anderen in der Ehevereinbarung unter den nachstehend bestimmten Einschränkungen jede beliebige Schenkung machen.

 § 2 - Schenkungen von gegenwärtigem Vermögen, die unter Ehepartnern gemäß § 1 erfolgt sind, unterliegen nur dann der Bedingung des Überlebens des Beschenkten, sofern diese Bedingung ausdrücklich ausbedungen worden ist.

 Sie unterliegt allen für derartige Schenkungen vorgeschriebenen Regeln und Formen.

 § 3 - Schenkungen von zukünftigem Vermögen oder von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen, die unter Ehepartnern gemäß § 1 entweder von einem der beiden oder wechselseitig gemacht werden, unterliegen den in den Artikeln 4.234 bis 4.236 bestimmten Regeln. Sie gehen jedoch nicht auf die gemeinsamen Kinder dieser Ehepartner über, wenn der beschenkte Ehepartner vor dem schenkenden Ehepartner stirbt.

 Eine solche Schenkung kann wegen Undanks widerrufen werden, wie in Artikel 4.174 § 1 bestimmt, und, was die Schenkung von zukünftigem Vermögen betrifft, wie in Artikel 4.218 § 3 vorgesehen.

 § 4 - Die Begünstigung durch Schenkung von zukünftigem Vermögen, die eine vertragliche Erbeinsetzung beinhaltet, bleibt im Fall einer Auflösung des ehelichen Güterstands durch den Übergang zu einer gerichtlichen Gütertrennung oder durch den vertraglich geregelten Übergang zu einem anderen ehelichen Güterstand erhalten, es sei denn, die Ehepartner vereinbaren etwas anderes.

 **Art. 4.238 -** Schenkung über Ehevereinbarung durch einen Minderjährigen

 Ein Minderjähriger darf den anderen Ehepartner in der Ehevereinbarung, sei es durch einseitige oder durch wechselseitige Schenkung, nur mit dem Beistand seiner Eltern, eines der Elternteile oder, in deren Ermangelung, mit der Erlaubnis des Familiengerichts beschenken.

 Mit diesem Beistand oder mit dieser Erlaubnis darf er alles schenken, was ein volljähriger Ehepartner seinem Ehepartner dem Gesetz nach schenken darf.

 **Art. 4.239 -** Schenkung des frei verfügbaren Teils

 Hat der längstlebende Ehepartner, der zusammen mit Nachkommen auftritt, durch Schenkung oder durch Testament den frei verfügbaren Teil in Volleigentum erhalten, hat diese unentgeltliche Zuwendung nicht zur Folge, dass er das Nießbrauchrecht am übrigen Teil der Erbschaft verliert, es sei denn, der Schenker oder testamentarische Erblasser hat etwas anderes bestimmt.

 Tritt der längstlebende Ehepartner zusammen mit anderen Erben oder mit Vermächtnisnehmern auf und hat er unentgeltliche Zuwendungen in Volleigentum erhalten, behält er in Bezug auf das, was von der Erbschaft übrig bleibt, die Rechte, die ihm durch Titel 1 zuerkannt sind, es sei denn, der Schenker oder testamentarische Erblasser hat etwas anderes bestimmt.

 Hat der Schenker oder testamentarische Erblasser ausdrücklich den Willen zum Ausdruck gebracht, die Rechte des längstlebenden Ehepartners auf das geschenkte oder vermachte Vermögen zu beschränken, kann der längstlebende Ehepartner in allen Fällen den zur Ergänzung seines Pflichtteils notwendigen Teil verlangen, gegebenenfalls nach dem Wert dieses Erbteils in Kapitalform.

 **Art. 4.240 -** Widerruflichkeit von Schenkungen unter Ehepartnern

 Schenkungen, die unter Ehepartnern während der Ehe anders als in ihrer Eheverein­barung gemacht werden, sind jederzeit widerruflich, auch wenn sie als Schenkung bezeichnet werden.

 Dieser Widerruf zieht das Erlöschen der durch die Schenkung begründeten dinglichen Rechte mit den in Artikel 3.17 vorgesehenen Wirkungen Dritten gegenüber nach sich.

 **Art. 4.241 -** Keine wechselseitige Schenkung in einer Urkunde

 Ehepartner dürfen einander während der Ehe, außer in ihrer Ehevereinbarung, keine wechselseitige Schenkung in ein und derselben Urkunde machen.

Untertitel 10 - Erbvereinbarungen

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

 **Art. 4.242 -** Grundsätzliches Verbot von Erbvereinbarungen

 § 1 - Man kann weder eine Erbwahl in Bezug auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft treffen noch irgendeine Verbindlichkeit eingehen oder irgendeine Vereinbarung treffen über die Attribute der Eigenschaft als Erbe oder Vermächtnisnehmer, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann man weder irgendeine Klausel ausbedingen noch irgendeine Vereinbarung treffen über eine zukünftige Erbschaft eines Dritten, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

 So ist jede Vereinbarung über die Erbwahl, den Grundsatz oder die Modalitäten der Zurückführung sowie über den Grundsatz oder die Modalitäten der Herabsetzung in Bezug auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft verboten, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

 § 2 - Unentgeltliche Vereinbarungen oder Klauseln in Bezug auf die eigene zukünftige Erbschaft einer Partei können nicht getroffen oder ausbedungen werden, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

 § 3 - Entgeltliche Vereinbarungen oder Klauseln in Bezug auf die eigene zukünftige Erbschaft einer Partei, die das Gesamtvermögen, das die Partei bei ihrem Tod hinterlässt, oder einen Bruchteil des Vermögens, das die Partei hinterlässt, oder all ihre unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter oder einen Bruchteil all ihrer unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter zum Zeitpunkt ihres Todes betreffen, sind nicht erlaubt, außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

 **Art. 4.243 -** Erlaubte Erbvereinbarungen

 Entgeltliche Vereinbarungen oder Klauseln sind immer erlaubt, wenn sie als Einzelvereinbarungen oder -klauseln getroffen beziehungsweise ausbedungen werden, auch wenn sie die zukünftige Erbschaft einer Partei betreffen und auch wenn diese Partei sich das Recht vorbehält, zu Lebzeiten über den Gegenstand dieser Vereinbarung oder Klausel zu verfügen. Es handelt sich um Einzelvereinbarungen oder -klauseln, wenn sie weder das Gesamtvermögen, das die Partei bei ihrem Tod hinterlässt, noch einen Bruchteil des Vermögens, das die Partei bei ihrem Tod hinterlässt, noch all ihre unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter noch einen Bruchteil all ihrer unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter zum Zeitpunkt ihres Todes betreffen.

 Die Artikel 4.249 bis 4.253 sind nicht auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Erbvereinbarungen anwendbar.

 **Art. 4.244 -** Minderjährige und geschützte Volljährige

 § 1 - Ein Minderjähriger kann nur in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben Partei einer Erbvereinbarung sein, wobei diese Erbvereinbarung für den Minderjährigen jedoch nicht den Verzicht auf Ansprüche auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft mit sich bringen kann. Artikel 410 § 1 Nr. 10 des früheren Zivilgesetzbuches findet Anwendung.

 § 2 - Eine Person, die auf der Grundlage von Artikel 492/1 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches für unfähig erklärt worden ist, eine Erbvereinbarung zu schließen, kann diese dennoch mit all den damit verbundenen Folgen schließen, nachdem sie auf ihren Antrag hin von dem in Artikel 628 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter dazu ermächtigt worden ist. Der Friedensrichter beurteilt die Fähigkeit der geschützten Person, ihren Willen zu äußern.

 In Ermangelung der in Absatz 1 erwähnten Ermächtigung kann eine geschützte Person nur in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben Partei einer Erbvereinbarung sein, wobei diese Erbvereinbarung für die geschützte Person jedoch nicht den Verzicht auf Ansprüche auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft mit sich bringen kann. Artikel 499/7 § 2 Nr. 15 des früheren Zivilgesetzbuches findet Anwendung.

KAPITEL 2 - *Sanktion bei nicht erlaubten Erbvereinbarungen*

 **Art. 4.245 -** Nichtigkeit

 Jede nicht durch Gesetz erlaubte Erbvereinbarung ist absolut nichtig.

 Das Gleiche gilt für Vereinbarungen, die unter Verkennung der Artikel 4.249 bis 4.252 und, wenn es sich um eine in den Artikeln 4.254 bis 4.259 erwähnte Vereinbarung handelt, unter Verkennung dieser Bestimmungen erstellt werden.

 Wenn es jedoch um eine Vereinbarung in Bezug auf die eigene zukünftige Erbschaft einer Partei geht, wird die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Nichtigkeit am Tag des Todes dieser Partei zu einer relativen Nichtigkeit. Für die Verkennung der durch Artikel 4.249 vorgeschriebenen Form gilt jedoch weiterhin die absolute Nichtigkeit.

KAPITEL 3 - *Wirkungen der Erbvereinbarungen*

 **Art. 4.246 -** Verbindliche Wirkung

 Die Erbvereinbarung bringt für den Unterzeichner nicht die vorzeitige Annahme der Erbschaft, auf die sie sich bezieht, mit sich.

 Die durch Gesetz erlaubte Erbvereinbarung ist für jeden verbindlich, der durch Ersetzung des Unterzeichners zur Erbschaft gelangt.

 **Art. 4.247 -** Widerruf des Verzichts

 Wenn die Erbvereinbarung für die Unterzeichner einen Verzicht auf Ansprüche auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft mit sich bringt, kann der Verzichtende diesen Verzicht in folgenden Fällen widerrufen:

 1. wenn der Begünstigte des Verzichts einen Anschlag auf sein Leben verübt hat,

 2. wenn der Begünstigte sich ihm gegenüber Misshandlungen, Straftaten oder grobe Beleidigungen hat zu Schulden kommen lassen.

 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung in der Vereinbarung hat der Widerruf nur Auswirkung auf den Verzicht des Verzichtenden zugunsten des Begünstigten.

 Der Widerruf erfolgt niemals von Rechts wegen. Die Widerrufsklage muss innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Tat, die der Verzichtende dem Begünstigten des Verzichts zur Last legt, begangen wurde, oder ab dem Tag, an dem die Tat dem Verzichtenden bekannt sein konnte, und spätestens am Tag des Abschlusses der Liquidation und Teilung der Erbschaft erhoben werden.

 **Art. 4.248 -** Verzicht gilt nicht als unentgeltliche Zuwendung

 Es wird davon ausgegangen, dass jeder Verzicht auf Ansprüche auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft, der sich aus einer durch Gesetz erlaubten Erbvereinbarung ergibt, ungeachtet ihrer Modalitäten keine unentgeltliche Zuwendung ist. Diese Vermutung ist unwiderlegbar.

KAPITEL 4 - *Form der Erbvereinbarungen*

 **Art. 4.249 -** Notarielle Urkunde

 Jede Erbvereinbarung wird in eine notarielle Urkunde aufgenommen.

 **Art. 4.250 -** Informationsversammlung

 § 1 - Der beurkundende Notar übermittelt jeder der Parteien den Vereinbarungsentwurf.

 § 2 - Zur gleichen Zeit legt er eine Versammlung fest, bei der allen Parteien der Inhalt der Vereinbarung und deren Folgen erläutert werden.

 Bei dieser Gelegenheit unterrichtet er jede Partei über die Möglichkeit, einen eigenen Beistand zu wählen oder ein individuelles Gespräch mit ihm zu führen. Im Laufe der gemeinsamen Versammlung, die er abhalten muss, weist er nochmals auf diese Möglichkeit hin.

 § 3 - Diese Versammlung kann erst nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, die am Tag der Übermittlung des Vereinbarungsentwurfs einsetzt, abgehalten werden.

 § 4 - Die Informationsversammlung kann aus der Ferne über ein elektronisches Kommunikationsmittel erfolgen, durch das allen Parteien der Vereinbarung und den Personen, die ihnen beistehen oder sie beraten, die Möglichkeit geboten wird, gleichzeitig und während der gesamten Dauer an der Informationsversammlung teilzunehmen.

 **Art. 4.251 -** Unterzeichnung der Vereinbarung

 Die Vereinbarung kann nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat, die ab dem Tag einsetzt, an dem die in Artikel 4.250 erwähnte Versammlung abgehalten worden ist, unterzeichnet werden.

 Jede Partei kann einen anderen Notar hinzuziehen, der ihr bei der Beurkundung beisteht.

 Die Parteien der Vereinbarung, die volljährig und handlungsfähig sind, können sich von einem Bevollmächtigten mit einer authentischen Sondervollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht kann erst nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist erteilt werden.

 Das Datum des Versands des Vereinbarungsentwurfs sowie das Datum, an dem die in Artikel 4.250 erwähnte Versammlung abgehalten worden ist, werden in der Vereinbarung angegeben.

 Von den in Absatz 1 und in Artikel 4.250 § 3 erwähnten Fristen kann nicht abgewichen werden, selbst nicht mit Zustimmung der Parteien.

 **Art. 4.252 -** Ausnahmen

 Die Artikel 4.249 bis 4.251 sind nicht auf die durch Artikel 1287 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches auferlegte Vereinbarung anwendbar.

 Die Artikel 4.250 und 4.251 sind nicht auf die in den Untertiteln 8 und 9 erwähnten vertraglichen Erbeinsetzungen anwendbar.

KAPITEL 5 - *Öffentlichkeit der Erbvereinbarungen*

 **Art. 4.253 -** Eintragung in das Zentralregister der Testamente

 Erbvereinbarungen werden in das in Untertitel 11 erwähnte Zentralregister der Testamente eingetragen.

KAPITEL 6 - *Umfassende Erbvereinbarung*

 **Art. 4.254 -** Feststellen eines Gleichgewichts

 § 1 - Ein Elternteil kann jederzeit mit all seinen mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie eine umfassende Erbvereinbarung erstellen. In dieser Vereinbarung wird das Bestehen eines Gleichgewichts zwischen diesen mutmaßlichen Erben festgestellt, insbesondere unter Berücksichtigung der Schenkungen, die der Elternteil ihnen jeweils vor der Vereinbarung mit oder ohne Befreiung von der Zurückführung gemacht hat, der in der Vereinbarung selbst gemachten Schenkungen und gegebenenfalls der Situation jedes der mutmaßlichen Erben.

 Im Hinblick auf die Feststellung dieses Gleichgewichts können die Parteien vereinbaren, dass andere Vorteile, die den mutmaßlichen Erben vor oder in der Vereinbarung selbst eingeräumt worden sind, mit Schenkungen gleichgesetzt werden.

 Durch die Vereinbarung können einem oder mehreren mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie ebenfalls Lose in Form einer Forderung zu Lasten der in der Vereinbarung ausdrücklich bestimmten Parteien zugeteilt werden.

 In der Vereinbarung sind alle aktuellen und früheren Schenkungen und Vorteile, die berücksichtigt werden, angegeben und ist das Gleichgewicht beschrieben, so wie es von den Parteien aufgefasst und angenommen worden ist.

 § 2 - Ebenso können die Eltern die in § 1 erwähnte Erbvereinbarung jederzeit gemeinsam mit all ihren jeweiligen mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie erstellen.

 In diesem Fall kann das in § 1 erwähnte Gleichgewicht zwischen den mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie insbesondere unter Berücksichtigung aller von jedem der Verfügenden gemachten Schenkungen und eingeräumten Vorteile erreicht werden.

 **Art. 4.255 -** Schenkungen in der umfassenden Erbvereinbarung

 § 1 - Schenkungen, die in der in vorliegendem Kapitel erwähnten Vereinbarung von einem der beiden Elternteile oder beiden Elternteilen gemeinsam gemacht werden, unterliegen dem allgemeinen Recht in Sachen Schenkungen, insbesondere was die Fähigkeit, zu schenken und beschenkt zu werden, betrifft.

 § 2 - Jeder mutmaßliche Erbe in absteigender gerader Linie des Verfügenden kann darin einwilligen, dass seinen eigenen Kindern an seiner Stelle Lose zugeteilt werden. In diesem Fall beinhaltet die Vereinbarung alle Kinder des mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie, der darauf verzichtet, dass ihm sein Los persönlich zugeteilt wird.

 In der Erbschaft des mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie, der darin eingewilligt hat, dass seinen eigenen Kindern an seiner Stelle Lose zugeteilt werden, werden die Güter, die sie vom Verfügenden erhalten haben, so behandelt, als hätten sie diese direkt von einem Elternteil erhalten.

 § 3 - Unbeschadet des in Artikel 4.254 § 1 erwähnten Gleichgewichts zwischen den mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie, die die Vereinbarung unterzeichnen, darf der Verfügende ebenfalls in der Vereinbarung einem oder mehreren Kindern seines Ehepartners oder gesetzlich Zusammenwohnenden Lose zuteilen.

 **Art. 4.256 -** Wirkungen der Einwilligung

 Die Einwilligung der Parteien in die Vereinbarung bringt den Verzicht jeder der Parteien auf eine Herabsetzungsklage und auf einen Antrag auf Zurückführung in Bezug auf die in der Vereinbarung erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen mit sich. Dies wird in der Vereinbarung vermerkt.

 Die Einwilligung des Minderjährigen bringt jedoch nicht die in Absatz 1 beschriebenen Wirkungen in Bezug auf die in der Vereinbarung erwähnten Schenkungen an seine mutmaßlichen Miterben mit sich, obwohl die Einwilligung der mutmaßlichen Miterben diese Wirkungen in Bezug auf die in der Vereinbarung erwähnten Schenkungen an den Minderjährigen mit sich bringt.

 Ungeachtet des in Absatz 1 erwähnten Verzichts auf eine Herabsetzungsklage wird der Wert der gemäß Artikel 4.254 § 1 in der Vereinbarung erwähnten Schenkungen in die in Artikel 4.153 erwähnte Berechnungsmasse aufgenommen.

 Der Verzicht auf eine Herabsetzungsklage darf nicht dazu führen, dass unentgeltliche Zuwendungen an Dritte eine größere Herabsetzung erfahren als diejenige, die sie in Ermangelung eines solchen Verzichts erfahren hätten.

 Die Bewertung der in der Vereinbarung einbegriffenen Vorteile und Schenkungen ist endgültig. Die so bewilligte Teilung kann darüber hinaus nicht wegen Benachteiligung angefochten werden.

 **Art. 4.257 -** Rechte des Ehepartners des Verfügenden

 § 1 - Der Ehepartner des Verfügenden kann der in Artikel 4.254 erwähnten Vereinbarung beitreten, um in diese einzuwilligen.

 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung in der Vereinbarung bringt die Einwilligung dieses Ehepartners dessen Verzicht auf eine Herabsetzungsklage in Bezug auf die in der Vereinbarung erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen mit sich. Dies wird in der Vereinbarung vermerkt.

 § 2 - Die Vereinbarung bleibt ohne Wirkung für den längstlebenden Ehepartner, der, obwohl er bei Unterzeichnung der Vereinbarung die Eigenschaft eines Ehepartners hatte, der Vereinbarung nicht beigetreten ist, um in diese einzuwilligen.

 In Bezug auf den in Absatz 1 erwähnten längstlebenden Ehepartner wird von den in der Vereinbarung erwähnten Schenkungen, was Herabsetzung und Zurückführung betrifft, angenommen, dass sie allen mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie, die Parteien der Vereinbarung sind, gemeinsam gemacht worden sind.

 § 3 - Der längstlebende Ehepartner, der diese Eigenschaft nach Unterzeichnung der Vereinbarung erworben hat, kann die Herabsetzung der in der Vereinbarung einbegriffenen Schenkungen nicht beantragen.

 **Art. 4.258 -** Später auftretende Erben

 Treten nach der Vereinbarung neue mutmaßliche Erben in absteigender gerader Linie auf, die aus eigenem Recht zur Erbschaft berufen wären, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Vereinbarung, die ihnen gegenüber jedoch unwirksam bleibt.

 In Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Erben wird von den in der Vereinbarung erwähnten Schenkungen, was Herabsetzung und Zurückführung betrifft, angenommen, dass sie allen mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie, die Parteien der Vereinbarung sind, gemeinsam gemacht worden sind.

 **Art. 4.259 -** Formvorschriften

 Die Artikel 4.244 bis 4.253 sind auf die in vorliegendem Kapitel erwähnte Vereinbarung anwendbar.

Untertitel 11 - Zentralregister der Testamente

 **Art. 4.260 -** Zwecke

 Das Zentralregister der Testamente ist eine computergestützte Datenbank, deren Zweck es ist:

 1. nach dem Tod des Erblassers das Auffinden seines Testaments zu erleichtern und das Risiko zu verringern, dass das Testament unbekannt bleibt oder erst spät bekannt wird,

 2. dazu beizutragen, dass Erbschaften gemäß dem Willen des Erblassers liquidiert werden, und folglich nach Eröffnung der Erbschaft im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Untertitels die Abfrage von Informationen durch die Erben und die Übermittlung von Informationen an die Erben über einseitig oder vertraglich geregelte letztwillige Verfügungen des Erblassers auf elektronischem Wege und gegebenenfalls per Post zu ermöglichen,

 3. die Abfrage und Übermittlung einer Erbvereinbarung allen betroffenen Parteien, auch zu Lebzeiten des zukünftigen Erblassers, zu ermöglichen,

 4. innerhalb der Grenzen, die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG bestimmt sind, die Verarbeitung der im Zentralregister registrierten Daten zu Zwecken des allgemeinen Interesses und insbesondere zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken oder zur Verbesserung der Qualität des Registers zu ermöglichen.

 **Art. 4.261 -** Einzutragende Urkunden

 § 1 - In das Zentralregister der Testamente werden eingetragen:

 1. Testamente, wie in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, geschehen zu Basel am 16. Mai 1972, nachstehend "Übereinkommen" genannt, bestimmt,

 2. Rücknahme, Widerruf und sonstige Änderungen der gemäß dem vorliegenden Artikel eingetragenen Testamente, wie in Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens bestimmt.

 Die Bestimmungen von Artikel 4 des Übereinkommens finden keine Anwendung auf Testamente, die bei Militärbehörden hinterlegt sind.

 § 2 - Das durch das Übereinkommen eingeführte System zur Eintragung von Testamenten wird ausgedehnt:

 1. auf vertragliche Erbeinsetzungen zwischen Ehepartnern, ungeachtet, ob sie in einer Ehevereinbarung aufgenommen worden sind oder nicht,

 2. auf Erbvereinbarungen, ungeachtet, ob sie in einer Ehevereinbarung aufgenommen worden sind oder nicht,

 3. auf Erklärungen über die Beibehaltung, die in Artikel 66 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Erbschaften und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich erwähnt sind.

 § 3 - Der Notar trägt die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Urkunden ein.

 **Art. 4.262 -** Einzutragende Daten

 § 1 - Das Zentralregister der Testamente enthält folgende zum Zeitpunkt der Eintragung geltende Daten:

 1. für den Verfügenden in den in Artikel 4.261 §§ 1 und 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)* [Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,]

 *c)* Geburtsdatum und -ort,

 *d)* Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort,

 2. für den Schenker, der eine in Artikel 4.261 § 2 Nr. 3 erwähnte Erklärung über die Beibehaltung erstellt hat:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)*[Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit]

 *c)* Geburtsdatum und -ort,

 *d)* Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort,

 3. für den zukünftigen Erblasser, dessen Erbschaft Gegenstand einer in Artikel 4.261 § 2 Nr. 2 erwähnten Erbvereinbarung ist:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)* [Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,]

 *c)* Geburtsdatum und -ort,

 *d)* Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort,

 4. für die Partei beziehungsweise Parteien der in Artikel 4.261 § 2 Nr. 2 erwähnten Erbvereinbarung, die nicht der zukünftige Erblasser sind:

 *a)* Name und Vorname(n),

 *b)* [Erkennungsnummer des Nationalregisters oder Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,]

 *c)* Geburtsdatum und -ort,

 *d)* Wohnsitz oder gewöhnlicher Wohnort,

 5. Art und Datum der in Artikel 4.261 erwähnten Urkunde,

 6. Kenndaten des Notars, der öffentlichen Behörde oder der Person, die die Urkunde aufgenommen oder zur Aufbewahrung erhalten hat,

 7. gegebenenfalls die NABAN-Referenzangabe der Urkunde, wie in Artikel 18 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats erwähnt; und, in deren Ermangelung die Verzeichnisnummer,

 8. gegebenenfalls Sterbeort und -datum.

 § 2 - Das Zentralregister der Testamente gilt als authentische Quelle für die darin eingetragenen Daten.

*[Art. 4.262 § 1 einziger Absatz Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 30 Buchstabe a) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 30 Buchstabe b) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 30 Buchstabe c) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 einziger Absatz Nr. 4 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 30 Buchstabe d) des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 4.263 -** Eintragungskosten

 Der König legt den Tarif für die Kosten der Eintragung in das Register fest.

 **Art. 4.264 -** Für die Verarbeitung Verantwortlicher

 § 1 - Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens, nachstehend "Verwalter" genannt, ist mit der Verwaltung und Organisation des Zentralregisters der Testamente beauftragt.

 Der Verwalter gilt, was das Zentralregister der Testamente betrifft, als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

 Der Verwalter ist daher die Stelle, die mit den in den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens vorgeschriebenen Eintragungen und mit der gemäß Artikel 8 dieses Übereinkommens vorgesehenen Beantwortung von Auskunftsersuchen beauftragt ist.

 Er ist ebenfalls mit der Übermittlung der von den nationalen Stellen anderer Vertragsstaaten ersuchten Auskünfte beauftragt.

 § 2 - Der Verwalter bestimmt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist insbesondere damit beauftragt:

 1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf Schutz des Privatlebens, Sicherung personenbezogener Daten und Informationen und ihre Verarbeitung abzugeben,

 2. den Verwalter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, über seine Pflichten im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und im allgemeinen Rahmen des Datenschutzes und des Schutzes des Privatlebens zu informieren und zu beraten,

 3. eine Politik im Bereich Sicherung und Schutz des Privatlebens zu erstellen, umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

 4. Kontaktstelle für die Datenschutzbehörde zu sein,

 5. andere Aufträge im Bereich Schutz des Privatlebens und Datensicherung, die vom König nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde festgelegt werden, auszuführen.

 Der Datenschutzbeauftragte handelt bei der Ausführung seiner Aufträge vollkommen unabhängig und erstattet dem Verwalter unmittelbar Bericht.

 Der König kann nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde nähere Regeln festlegen, gemäß denen der Datenschutzbeauftragte seine Aufträge ausführt.

 **Art. 4.265 -** Aufbewahrungsfrist

 Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens bewahrt die Daten der Eintragung unter Angabe des Eintragungsdatums bis zu dreißig Jahre nach dem Tod der Person, deren Daten aufbewahrt werden, auf, oder, wenn das Sterbedatum nicht bekannt ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Person das Alter von 145 Jahren erreicht hätte.

 Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens bewahrt die Daten in Bezug auf die Abfrage des Registers auf, das heißt Erkennungsdaten der Person, die eine Abfrage des Registers durchgeführt hat, Erkennungsdaten der Person, über die eine Abfrage durchgeführt wurde, Zeitpunkt der Abfrage und Grund für die Abfrage. Die Daten werden bis zu zehn Jahre nach der Abfrage aufbewahrt. Im Fall einer Beanstandung wird diese Frist so lange ausgesetzt, bis alle Rechtsmittel erschöpft sind.

 **Art. 4.266 -** Abfrage von Daten

 § 1 - Die Eintragung muss wie in Artikel 8 des Übereinkommens bestimmt zu Lebzeiten des Erblassers geheim bleiben.

 Nach dem Tod des Verfügenden kann jeder gegen Vorlage eines Auszugs aus der Sterbeurkunde oder jedes anderen Dokuments, das den Tod belegt, ausschließlich folgende Auskünfte erhalten:

 1. Name und Vorname(n) des Verfügenden oder des Schenkers,

 2. sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort,

 3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort,

 4. Bezeichnung und Datum der in das Register eingetragenen Urkunde,

 5. Name und Adresse des Notars, der öffentlichen Behörde oder der Person, die die Urkunde aufgenommen oder zur Aufbewahrung erhalten hat.

 § 2 - Die im Zentralregister der Testamente eingetragenen Daten sind folglich zu Lebzeiten des Verfügenden nur folgenden Personen zugänglich:

 1. Personen, deren Daten gemäß Artikel 4.262 § 1 Nr. 1 bis 3 in das Register eingetragen werden, in Bezug auf die sie betreffenden Daten und die Daten der Urkunde,

 2. Notaren und belgischen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Ausland in Bezug auf die Daten der Urkunden, die durch sie in das Register eingetragen wurden.

 § 3 - In Bezug auf Erbvereinbarungen kann das Zentralregister der Testamente jedoch auch zu Lebzeiten der Parteien der Erbvereinbarung von den Parteien selbst, dem zukünftigen Erblasser, dem Notar, der die Erbvereinbarung aufgenommen hat, und dem Notar, der mit der Erstellung einer Schenkung, einer Erbvereinbarung oder einer letztwilligen Verfügung für denselben zukünftigen Erblasser beauftragt ist, abgefragt werden.

 Das Zentralregister der Testamente kann auch zu Lebzeiten der Parteien der Erbvereinbarung von den mutmaßlichen Erben in absteigender gerader Linie einer Partei der Erbvereinbarung abgefragt werden, jedoch nur in Bezug auf die Daten, die diese Partei der Erbvereinbarung betreffen, falls diese Partei der Erbvereinbarung vor dem zukünftigen Erblasser, auf dessen Erbschaft sich die Erbvereinbarung bezieht, stirbt.

 § 4 - Es ist dem Verwalter verboten, im Zentralregister der Testamente eingetragene Daten anderen Personen zu übermitteln als denjenigen, die Zugriff auf diese Daten haben, so wie in den Paragraphen 1, 2 und 3 bestimmt.

 Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ist derjenige, der in gleich welcher Eigenschaft an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Daten teilnimmt oder Kenntnis dieser Daten hat, verpflichtet, deren Vertraulichkeit zu wahren.

 Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf ihn anwendbar.

 § 5 - Der Zugriff auf die Daten des Zentralregisters der Testamente ist unentgeltlich.

 Der Verwalter des Registers kann den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Interessehabenden auf deren Antrag hin im Rahmen ihrer Abfragerechte eine Online-Abfrage ermöglichen. Die Entschädigung für die daraus hervorgehenden zusätzlichen Aufgaben und Investitionen zu Lasten des Verwalters wird den Personen, die eine Abfrage des Registers durchgeführt haben, in Rechnung gestellt.]

 [**Art. 4.267** ­ Der König kann die Modalitäten für die Verwaltung sowie die Form und die Modalitäten der Eintragung in und der Übermittlung an das Zentralregister der Testamente festlegen.]

*[Art. 4.267 eingefügt durch Art. 31 des G. (II) vom 30. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

**BUCH 5 - SCHULDVERHÄLTNISSE**

*[Buch 5 mit den Artikeln 5.1 bis 5.270 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. April 2022 (B.S. vom 1. Juli 2022)]*

**TITEL 1 -** ***Einleitende Bestimmungen***

 **Artikel 5.1**- Schuldverhältnis

 Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, aufgrund dessen ein Gläubiger von einem Schuldner, notfalls vor Gericht, die Erfüllung einer Leistung fordern kann.

 **Art. 5.2** - Natürliche Verbindlichkeit

 Eine natürliche Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, deren Erfüllung nicht eingefordert werden kann.

 Bei natürlichen Verbindlichkeiten, die weder aus Unkenntnis noch unter Zwang erfüllt worden sind, ist keine Rückgabe möglich.

 Durch die weder aus Unkenntnis noch unter Zwang erfolgte Anerkennung einer natürlichen Verbindlichkeit entsteht ein Schuldverhältnis.

 **Art. 5.3 -** Quellen von Schuldverhältnissen und Tragweite der Bestimmungen

 Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft, Quasivertrag, außervertragliche Haftung oder Gesetz.

 Die Bestimmungen des vorliegenden Buches bilden ergänzendes Recht, es sei denn, aus ihrem Wortlaut oder ihrer Tragweite geht hervor, dass sie ganz oder teilweise zwingenden Charakter haben oder die öffentliche Ordnung betreffen.

**TITEL 2 - *Quellen von Schuldverhältnissen***

Untertitel 1 - Rechtsgeschäfte

KAPITEL 1 ­ *Der Vertrag*

*Abschnitt 1*- Einleitende Bestimmungen

 **Art. 5.4 -** Bestimmung des Begriffs "Vertrag"

 Ein Vertrag oder eine Vereinbarung ist eine Willensübereinstimmung zwischen zwei oder mehreren Personen mit der Absicht, Rechtsfolgen herbeizuführen.

 **Art. 5.5 -** Konsensualverträge, förmliche und dingliche Verträge

 Ein Vertrag ist konsensual, wenn er allein durch die Willensübereinstimmung der Parteien zustande kommt, ohne dass seine Gültigkeit einer Formvorschrift unterliegt.

 Ein Vertrag ist förmlich, wenn seine Gültigkeit einer Formvorschrift unterliegt.

 Ein Vertrag ist dinglich, wenn sein Zustandekommen von der Übergabe einer Sache von einer Partei an die andere abhängt.

 **Art. 5.6 -** Gegenseitige und einseitige Verträge

 Ein Vertrag ist gegenseitig, wenn die Parteien wechselseitig eine der anderen gegenüber verpflichtet sind.

 Ein Vertrag ist einseitig, wenn eine Partei einer anderen gegenüber verpflichtet ist, ohne dass für Letztere eine Verpflichtung besteht.

 **Art. 5.7 -** Entgeltliche und unentgeltliche Verträge

 Ein Vertrag ist entgeltlich, wenn er jeder Partei einen Vorteil verschafft.

 Ein Vertrag ist unentgeltlich, wenn eine Partei, die der anderen einen Vorteil verschafft, im Gegenzug keinen Vorteil erhält.

 **Art. 5.8 -** Kommutative Verträge und Zufallsverträge

 Ein Vertrag ist kommutativ, wenn die gegenseitigen Leistungen bei seinem Zustandekommen als gleichwertig angesehen werden.

 Ein Vertrag ist ein Zufallsvertrag, wenn die Gleichwertigkeit der gegenseitigen Leistungen, zu denen die Parteien verpflichtet sind, ungewiss ist, weil das Bestehen oder der Umfang einer der Leistungen von einem ungewissen Ereignis abhängt. Er setzt eine Gewinnchance oder ein Verlustrisiko voraus.

 **Art. 5.9 -** Rahmenvertrag

 Ein Rahmenvertrag ist ein Vertrag, durch den die Parteien die allgemeinen Grundsätze vereinbaren, innerhalb deren sie spätere Anwendungsverträge schließen werden.

 **Art. 5.10 -** Vorformulierter Standardvertrag

 Ein Vertrag ist ein vorformulierter Standardvertrag, wenn er vorab und einseitig von einer Partei aufgesetzt wird und nicht darüber verhandelt werden kann.

 Die Tatsache, dass über einige Klauseln des Vertrags verhandelt werden kann, schließt die Anwendung des vorliegenden Artikels auf den Rest des Vertrags nicht aus, wenn die Gesamtbeurteilung den Schluss zulässt, dass es sich trotzdem um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

 **Art. 5.11 -** Vertrag mit einem Verbraucher

 Ein Vertrag mit einem Verbraucher ist ein Vertrag, der zwischen einem Unternehmen im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches und einem Verbraucher im Sinne dieses Gesetzbuches geschlossen wird.

 **Art. 5.12 -** Mehrparteienvertrag

 Ein Mehrparteienvertrag ist ein von mehr als zwei Parteien geschlossener Vertrag.

 **Art. 5.13 -** Anwendungsbereich und Verweise

 Vorliegendes Kapitel enthält die allgemeinen Regeln, die für alle Verträge einschließlich Mehrparteienverträgen und für Vertragsbestimmungen gelten, sofern das Gesetz dem nicht entgegensteht.

 Die Regeln, die allein für Sonderverträge gelten, sind in den Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzbuches, die sich auf jeden dieser Verträge beziehen, im Wirtschaftsgesetzbuch und in den besonderen Gesetzen festgelegt.

*Abschnitt 2*- Zustandekommen des Vertrags

Unterabschnitt 1 - Dynamischer Vertragsabschluss

Paragraph 1 - Verhandlungen

 **Art. 5.14 -** Vertragsfreiheit

 Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen steht es jedem frei, einen Vertrag zu schließen oder nicht und seinen Vertragspartner zu wählen, ohne die Gründe für seine Wahl darlegen zu müssen.

 Den Parteien steht es frei, den Inhalt des Vertrags zu bestimmen, solange er die durch das Gesetz vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt.

 **Art. 5.15 -** Verhandlungsfreiheit

 Den Parteien steht es frei, vorvertragliche Verhandlungen aufzunehmen, zu führen und abzubrechen.

 Sie handeln dabei gemäß den Erfordernissen der Gutgläubigkeit.

 **Art. 5.16 -** Informationspflicht

 Während der vorvertraglichen Verhandlungen lassen die Parteien einander die Informationen zukommen, deren Erteilung das Gesetz, die Gutgläubigkeit und die Gepflogenheiten ihnen unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Parteien, ihrer angemessenen Erwartungen und des Vertragsgegenstands auferlegen.

 **Art. 5.17 -** Vorvertragliche Haftung

 Die Parteien können während der vorvertraglichen Verhandlungen eine der anderen gegenüber eine außervertragliche Haftung eingehen.

 Bei einem schuldhaften Abbruch der Verhandlungen bedeutet diese Haftung, dass die geschädigte Person wieder in die Lage versetzt wird, in der sie sich befunden hätte, wenn es keine Verhandlungen gegeben hätte. Wenn das berechtigte Vertrauen geweckt wurde, dass der Vertrag zweifellos geschlossen werden würde, kann diese Haftung die Entschädigung für den Verlust der erwarteten Nettovorteile aus dem nicht geschlossenen Vertrag beinhalten.

 Die Verletzung einer Informationspflicht kann nicht nur zur vorvertraglichen Haftung, sondern auch zur Nichtigkeit des Vertrags führen, wenn die in Artikel 5.33 vorgesehenen Erfordernisse erfüllt sind.

Paragraph 2 - Angebot und Annahme

 **Art. 5.18 -** Grundsatz

 Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots zustande.

 **Art. 5.19 -** Angebot

 Ein Angebot ist ein Vorschlag zum Abschluss eines Vertrags, der alle wesentlichen und substanziellen Bestandteile des angestrebten Vertrags enthält und den Willen des Anbieters beinhaltet, im Fall der Annahme durch den Vertrag gebunden zu sein.

 Ein empfangsbedürftiges Angebot darf geändert oder zurückgezogen werden, solange es den Empfänger nicht erreicht hat im Sinne von Artikel 1.5. Ein öffentliches Angebot kann nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden, sobald es geäußert worden ist.

 Ein Angebot bleibt während der darin festgelegten Frist oder, falls keine Frist festgelegt worden ist, während einer angemessenen Frist unwiderruflich.

 Nach Ablauf dieser Frist oder nachdem die Ablehnung des Angebots den Anbieter erreicht hat, ist das Angebot für den Anbieter gegenüber der Person, die das Angebot abgelehnt hat, nicht mehr bindend.

 **Art. 5.20 -** Annahme

 Eine Annahme ist jede Erklärung oder sonstige Verhaltensweise des Empfängers eines Angebots, mit der sein Einverständnis mit dem Angebot ohne Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen in Bezug auf wesentliche oder substanzielle Bestandteile zum Ausdruck gebracht wird.

 Solche Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen führen zur Ablehnung des ursprünglichen Angebots und stellen gegebenenfalls ein neues Angebot dar.

 Eine Annahme kann nicht aus einem Stillschweigen abgeleitet werden, es sei denn, aus dem Gesetz, den Gepflogenheiten oder den konkreten Umständen geht etwas anderes hervor.

 Die Rücknahme der Annahme ist möglich, solange sie den Anbieter noch nicht erreicht hat.

 **Art. 5.21 -** Zeitpunkt und Ort des Zustandekommens

 Ein Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zustande, wo die Annahme den Anbieter im Sinne von Artikel 1.5 erreicht.

 Bei einem auf elektronischem Wege geschlossenen Vertrag wird vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien vermutet, dass dieser Ort der Wohnsitz des Anbieters ist.

 **Art. 5.22 -** Widerrufsrecht

 Das Gesetz oder der Vertrag kann ein Widerrufsrecht zuerkennen. Aufgrund dieses Widerrufsrechts verfügt eine Partei nach Vertragsabschluss über eine Frist, innerhalb der sie der anderen Partei zur Kenntnis bringen kann, dass sie auf den Vertrag verzichtet.

 In diesem Fall darf diese Partei, sofern das Gesetz oder der Vertrag nichts anderes vorsieht, ohne Zahlung von Kosten oder einer Entschädigung und ohne Angabe von Gründen den Vertrag widerrufen.

 **Art. 5.23 -** Allgemeine Bedingungen

 Die Aufnahme der allgemeinen Bedingungen einer Partei in den Vertrag setzt voraus, dass die andere Partei tatsächlich davon Kenntnis hat oder zumindest die Möglichkeit hat, tatsächlich davon Kenntnis zu nehmen, und dass sie diese annimmt.

 Bei einem Konflikt zwischen den allgemeinen Bedingungen einer der Parteien und den verhandelten Bedingungen haben letztere Vorrang.

 Auch wenn Angebot und Annahme auf unterschiedliche allgemeine Bedingungen verweisen, kommt der Vertrag dennoch zustande. Beide allgemeinen Bedingungen sind Teil des Vertrags, mit Ausnahme der unvereinbaren Klauseln.

 In Abweichung von Absatz 3 kommt der Vertrag nicht zustande, wenn eine Partei vorab oder unverzüglich nach Erhalt der Annahme ausdrücklich und nicht durch allgemeine Bedingungen erklärt, dass sie nicht an einen solchen Vertrag gebunden sein will.

Paragraph 3 - Vorzugs- und Optionsvertrag

 **Art. 5.24 -** Vorzugsvertrag

 Ein Vorzugsvertrag ist ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, dem Begünstigten des Vertrags Vorrang einzuräumen, wenn sie sich für den Abschluss eines Vertrags entscheidet. Vorbehaltlich anderslautender Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen unterliegt der Vorzugsvertrag folgenden Regeln.

 Die Partei darf erst mit einem Dritten einen Vertrag schließen, nachdem sie dem Begünstigten die Gelegenheit gegeben hat, von seinem Vorzugsrecht Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck notifiziert sie dem Begünstigten die wesentlichen und substanziellen Bestandteile des Vertrags, den sie zu schließen beabsichtigt.

 Diese Notifizierung gilt als Angebot.

 Wird das Angebot nicht angenommen, darf die Partei nicht zu einem niedrigeren Preis oder unter günstigeren Bedingungen einen Vertrag mit einem Dritten schließen, ohne eine neue Notifizierung gemäß Absatz 2 vorzunehmen.

 **Art. 5.25 -** Optionsvertrag oder einseitiges Vertragsversprechen

 Der Optionsvertrag beziehungsweise das einseitige Vertragsversprechen ist ein Vertrag, mit dem eine Partei dem Begünstigten das Recht einräumt, zu entscheiden, mit ihr einen Vertrag zu schließen, dessen wesentliche und substanzielle Bestandteile feststehen und für dessen Zustandekommen lediglich die Zustimmung des Begünstigten fehlt.

 **Art. 5.26 -** Sanktion

 Wenn ein Vertrag mit einem Dritten gegen einen Vorzugs- oder Optionsvertrag verstößt, verfügt der Begünstigte dem Schuldner gegenüber über Sanktionen wegen Nichterfüllung.

 Der Begünstigte kann zu Lasten des Dritten, der am Verstoß gegen den Vorzugs- oder Optionsvertrag mitbeteiligt ist, auch die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens oder die Nicht-Drittwirksamkeit des Vertrags fordern oder verlangen, dass er im geschlossenen Vertrag an die Stelle des Dritten tritt.

Unterabschnitt 2 - Gültigkeitsbedingungen

Paragraph 1 - Aufzählung

 **Art. 5.27 -** Gültigkeitsbedingungen

 Damit ein Vertrag gültig ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

 1. freiwillige und informierte Zustimmung jeder Partei,

 2. Vertragsfähigkeit jeder Partei,

 3. bestimmbarer und rechtmäßiger Gegenstand,

 4. rechtmäßiger Grund.

 Die Gültigkeitsbedingungen werden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

Paragraph 2 - Zustimmung und Willensmängel

 **Art. 5.28 -** Konsensprinzip

 Ein Vertrag kommt allein durch die Willensübereinstimmung der Parteien zustande.

 **Art. 5.29 -** Ausnahmen vom Konsensprinzip

 In Ausnahmefällen kann das Gesetz oder der Vertrag bestimmte Formvorschriften auferlegen oder die Aushändigung einer Sache verlangen.

 Wird die Sache nicht ausgehändigt, kommt der dingliche Vertrag nicht zustande.

 Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften ist der förmliche Vertrag nichtig, wenn diese Sanktion aus dem Gesetz oder dem Vertrag hervorgeht.

 Formvorschriften, die nur für den Beweis oder die Drittwirksamkeit des Vertrages auferlegt sind, haben keinen Einfluss auf seine Gültigkeit.

 **Art. 5.30 -** Funktionale Gleichwertigkeit

 § 1 - Gesetzliche oder verordnungsrechtliche Formvorschriften in Bezug auf Vertragsabschlüsse gelten für den elektronischen Vertragsabschluss als erfüllt, wenn den funktionellen Qualitätsmerkmalen dieser Vorschriften entsprochen wird.

 § 2 - Für die Anwendung von § 1 muss Folgendes berücksichtigt werden:

 1. Die Anforderung, dass ein Schriftstück vorliegt, wird durch eine Gesamtheit alphabetischer Zeichen oder sonstiger verständlicher Zeichen auf einem Träger, der den Zugang zu diesen Zeichen während eines dem Verwendungszweck angemessenen Zeitraums ermöglicht und die Integrität dieser Zeichen unabhängig vom Träger und von den Übermittlungsmodalitäten wahrt, erfüllt.

 2. Der ausdrücklichen oder stillschweigenden Signaturpflicht wird entsprochen, wenn die Bedingungen, die in Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG oder in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG vorgesehen sind, erfüllt werden.

 3. Der Anforderung eines handschriftlichen Vermerks der Person, die die Verpflichtung eingeht, kann durch jedes Verfahren entsprochen werden, das gewährleistet, dass der Vermerk von dieser Person stammt.

 § 3 - Unter der Voraussetzung, dass die zuständigen Gerichtshöfe und Gerichte feststellen, dass es praktische Hindernisse für die Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Formvorschrift im Rahmen eines Vertragsabschlusses auf elektronischem Wege gibt, können sie die Paragraphen 1 und 2 nicht auf Verträge anwenden, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

 1. Verträge, die Rechte an unbeweglichen Gütern mit Ausnahme von Mietrechten begründen oder übertragen,

 2. Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist,

 3. Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden,

 4. Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

 **Art. 5.31 -** Fehlende Zustimmung und vertragsverhindernder Irrtum

 Ein Vertrag, der zustande kommt, obwohl die Zustimmung einer der Parteien fehlt, ist relativ nichtig.

 Ein Vertrag, der mit einem vertragsverhindernden Irrtum behaftet ist, ist nur dann nichtig, wenn der Irrtum ausschlaggebend und entschuldbar ist.

 **Art. 5.32 -** Schreibfehler

 Ein Schreibfehler, der aus einer unbeabsichtigten Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen gemeinsamen Willen der Parteien und ihrem erklärten Willen hervorgeht, führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrags, sondern kann immer berichtigt werden.

 **Art. 5.33 -** Willensmängel

 Eine Zustimmung ist nicht gültig, wenn sie auf einen Irrtum, arglistige Täuschung, Gewalt oder einen Missbrauch von Umständen zurückzuführen ist, sofern der Willensmangel ausschlaggebend ist.

 Ein mit einem Willensmangel behafteter Vertrag ist, unbeschadet der in Artikel 5.17 erwähnten vorvertraglichen Haftung, relativ nichtig, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

 Arglistige Täuschung, Gewalt und Missbrauch von Umständen, die vom Komplizen des Vertragspartners oder von einer Person ausgehen, für die der Vertragspartner haftbar ist, werden mit denen des Vertragspartners gleichgesetzt.

 **Art. 5.34 -** Irrtum

 Ein Irrtum ist nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn eine Partei auf entschuldbare Weise eine falsche Vorstellung von einem Element hat, das für sie ausschlaggebend war, um den Vertrag zu schließen, obwohl die andere Partei diesen ausschlaggebenden Charakter kannte oder hätte kennen müssen.

 Der Irrtum kann sich auf Tatsachen oder auf das Recht beziehen.

 Ein Irrtum ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn er nur die Person betrifft, mit der man beabsichtigte, einen Vertrag zu schließen, es sei denn, der Vertrag ist hauptsächlich unter Berücksichtigung dieser Person geschlossen worden.

 Auch ein Irrtum, der sich ausschließlich auf den Wert einer Sache oder Leistung oder den Preis bezieht, ist kein Nichtigkeitsgrund, es sei denn, er beruht auf einem Irrtum über eine Grundeigenschaft des Vertragsgegenstands.

 **Art. 5.35 -** Arglistige Täuschung

 Arglistige Täuschung ist nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn eine Partei durch Machenschaften, die ihr Vertragspartner vorsätzlich praktiziert hat, in die Irre geführt wurde.

 Eine Machenschaft kann darin bestehen, vorsätzlich Informationen, über die man verfügt und die man aufgrund von Artikel 5.16 mitteilen musste, zurückzuhalten.

 Arglistige Täuschung ist ein Nichtigkeitsgrund ungeachtet dessen, ob der aus dieser arglistigen Täuschung resultierende Irrtum entschuldbar ist.

 Arglistige Täuschung kann nicht vermutet, sondern muss bewiesen werden.

 **Art. 5.36 -** Gewalt

 Gewalt ist nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn eine Partei einen Vertrag unter unrechtmäßigem Zwang ihres Vertragspartners schließt, durch den diese Partei für sich selbst oder ihre Angehörigen eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder moralischen Unversehrtheit oder des Vermögens befürchten muss.

 **Art. 5.37 -** Missbrauch von Umständen

 Ein Missbrauch von Umständen liegt vor, wenn bei Vertragsabschluss ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Leistungen besteht, weil eine der Parteien Umstände missbraucht hat, die mit der schwachen Position der anderen Partei zusammenhängen.

 In diesem Fall kann die schwache Partei Anspruch auf Anpassung ihrer Verbindlichkeiten durch das Gericht und, wenn der Missbrauch ausschlaggebend ist, auf relative Nichtigkeit erheben.

 **Art. 5.38 -** Benachteiligung

 Ein Ungleichgewicht zwischen den Leistungen der Parteien ist nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen ein Nichtigkeitsgrund.

 **Art. 5.39 -** Scheingeschäft

 Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn die Parteien einen Scheinvertrag schließen, während sie durch einen verdeckten Vertrag, den sogenannten Gegenbrief, den Scheinvertrag ändern oder aufheben.

 Der Gegenbrief gilt zwischen den Parteien.

 Gutgläubige Dritte können wählen, ob sie sich auf den Scheinvertrag oder den Gegenbrief berufen.

Paragraph 3 - Vertragsfähigkeit der Vertragsparteien

 **Art. 5.40 -** Grundsatz

 Jeder kann einen Vertrag schließen, wenn er durch das Gesetz dazu nicht für unfähig erklärt worden ist.

 **Art. 5.41 -** Ausnahmen von der Vertragsfähigkeit

 Vertragsunfähig sind:

 1. Minderjährige,

 2. aufgrund von Artikel 492/1 des früheren Zivilgesetzbuches geschützte Personen innerhalb der Grenzen der Entscheidung des zuständigen Friedensrichters,

 3. Personen, denen das Gesetz den Abschluss bestimmter Verträge verbietet.

 **Art. 5.42 -** Wirkungen der Vertragsunfähigkeit

 Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen führt Vertragsunfähigkeit zu relativer Nichtigkeit.

 **Art. 5.43 -** Benachteiligung des Minderjährigen

 Benachteiligung führt zu relativer Nichtigkeit zugunsten des nicht für mündig erklärten Minderjährigen für alle Vertragsarten und zugunsten des für mündig erklärten Minderjährigen für alle Verträge, die die Grenzen seiner Vertragsfähigkeit überschreiten.

 Benachteiligung kann nicht geltend gemacht werden:

 1. wenn sie nur die Folge eines zufälligen und unvorhergesehenen Ereignisses ist,

 2. in Bezug auf die in der Ehevereinbarung des Minderjährigen enthaltenen Vereinbarungen, wenn diese mit dem Beistand seiner Eltern oder eines Elternteils oder andernfalls mit der Erlaubnis des Familiengerichts getroffen worden sind.

 **Art. 5.44 -** Erklärung der Volljährigkeit

 Die bloße Erklärung der Volljährigkeit durch den Minderjährigen verhindert die Nichtigkeit nicht.

 **Art. 5.45 -** Einhaltung der Formvorschriften

 Sind die für die Veräußerung unbeweglicher Güter oder bei der Teilung einer Erbschaft den Minderjährigen gegenüber erforderlichen Formvorschriften eingehalten worden, werden die Minderjährigen in Bezug auf diese Rechtsgeschäfte angesehen, als hätten sie sie nach erlangter Volljährigkeit vorgenommen.

Paragraph 4 - Gegenstand

 **Art. 5.46 -** Begriffsbestimmungen

 Jeder Vertrag hat die von den Parteien bezweckten Schuldverhältnisse oder anderen Rechtsfolgen zum Gegenstand.

 Ein Schuldverhältnis hat eine Leistung zum Gegenstand, die darin bestehen kann, etwas zu tun oder zu unterlassen, etwas zu geben oder etwas zu garantieren.

 Die Verpflichtung, etwas zu geben, zielt auf die Übertragung eines Rechts oder auf die Begründung eines dinglichen Rechts ab.

 **Art. 5.47 -** Möglichkeit des Gegenstands

 Die Leistung muss möglich sein.

 **Art. 5.48 -** Im Handel befindliche Sachen

 Der Gegenstand einer Leistung muss sich notwendigerweise im Handel befinden.

 **Art. 5.49 -** Bestimmbarkeit des Gegenstands

 Eine Leistung muss bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, ohne dass eine erneute Willensübereinstimmung der Parteien erforderlich ist.

 Die Bestimmung der Leistung kann aufgrund des Gesetzes, des Vertrags oder der Gepflogenheiten einer der Parteien oder einem bestimmten oder bestimmbaren Dritten überlassen werden, es sei denn, dies ist durch das Gesetz verboten.

 **Art. 5.50 -** Zukünftige Sachen

 Zukünftige Sachen können Gegenstand einer Leistung sein.

 **Art. 5.51 -** Rechtmäßigkeit

 Eine Leistung ist unrechtmäßig, wenn sie eine Situation schafft oder aufrechterhält, die gegen die öffentliche Ordnung oder zwingende Gesetzesbestimmungen verstößt.

 **Art. 5.52 -** Missbräuchliche Klauseln

 Jede Klausel, über die nicht verhandelt werden kann und die ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien schafft, ist missbräuchlich und gilt als ungeschrieben.

 Bei der Beurteilung des offensichtlichen Ungleichgewichts werden alle Umstände in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss berücksichtigt.

 Absatz 1 ist weder auf die Bestimmung der Hauptleistungen des Vertrags noch auf die Gleichwertigkeit dieser Hauptleistungen anwendbar.

Paragraph 5 - Grund

 **Art. 5.53 -** Begriffsbestimmung

 Der Grund besteht aus den Beweggründen, die jede Partei zum Abschluss des Vertrags bewogen haben, sofern sie der anderen Partei bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

 **Art. 5.54 -** Erfordernis

 Ein ohne Grund geschlossener Vertrag ist relativ nichtig, es sei denn, das Gesetz erlaubt, dass er ohne Grund bestehen kann. Die Parteien dürfen auch vereinbaren, den Vertrag von seinem Grund zu abstrahieren, es sei denn, das Gesetz verbietet dies.

 Ein Vertrag aus einem falschen Grund ist nur dann nichtig, wenn der Irrtum ausschlaggebend und entschuldbar ist.

 **Art. 5.55 -** Nicht ausgedrückter Grund

 Ein Vertrag ist trotzdem gültig, wenn dessen Grund nicht ausgedrückt ist.

 **Art. 5.56 -** Rechtmäßigkeit

 Ein Grund ist unrechtmäßig, wenn er gegen die öffentliche Ordnung oder zwingende Gesetzesbestimmungen verstößt.

Unterabschnitt 3 - Nichtigkeit

 **Art. 5.57 -** Nichtigkeitsgründe

 Ein Vertrag, der die Gültigkeitsbedingungen nicht erfüllt, ist nichtig.

 Der Vertrag bleibt jedoch in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen gültig oder wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Nichtigkeitssanktion angesichts des Zwecks der nicht eingehaltenen Regel offensichtlich nicht angemessen wäre.

 **Art. 5.58 -** Klassifizierung der Nichtigkeiten

 Die Nichtigkeit ist absolut, wenn die nicht eingehaltene Regel eine Regel der öffentlichen Ordnung ist und somit hauptsächlich dem Schutz des allgemeinen Interesses dient. Jeder Interessehabende kann sie geltend machen.

 Die Nichtigkeit ist relativ, wenn die nicht eingehaltene Regel eine zwingende Regel ist und somit hauptsächlich dem Schutz eines privaten Interesses dient. Nur die geschützte Person kann sie geltend machen.

 **Art. 5.59 -** Anwendung der Nichtigkeit

 Ein mit einem Nichtigkeitsgrund behafteter Vertrag hat bis zu seiner Nichtigerklärung dieselben Wirkungen wie ein gültiger Vertrag.

 Die Nichtigerklärung geht aus einer gerichtlichen Entscheidung, die das Bestehen des Nichtigkeitsgrunds anerkennt, oder aus einer Einigung der Parteien hervor. Diese Einigung ist nichtig, wenn der darin angegebene Nichtigkeitsgrund nicht besteht.

 Nichtigkeit geht auch aus einer schriftlichen Notifizierung hervor, die jede Person, die befugt ist, die Nichtigkeit geltend zu machen, auf eigenes Risiko an die Vertragsparteien richtet, es sei denn, der Vertrag wird durch eine authentische Urkunde festgestellt. Diese Notifizierung ist unwirksam, wenn der darin angegebene Nichtigkeitsgrund nicht besteht.

 **Art. 5.60 -** Verjährung der Nichtigkeit

 Die Nichtigkeit durch Klage oder Notifizierung verjährt nach fünf Jahren ab dem Tag nach dem Tag, an dem derjenige, der sie geltend macht, vom Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt hat und, im Fall einer relativen Nichtigkeit, rechtswirksam darauf verzichten kann, sie geltend zu machen. So muss je nach Fall die Vertragsunfähigkeit, der Willensmangel oder der Grund für das Bestehen des durch die nicht eingehaltene zwingende Regel vorgesehenen Schutzes aufgehört haben zu bestehen. Die Nichtigkeit verjährt auf jeden Fall nach zwanzig Jahren ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Vertrag geschlossen wurde.

 Die Einrede der Nichtigkeit verjährt nicht.

 **Art. 5.61 -** Bestätigung

 Ein Vertrag, der von einem relativen Nichtigkeitsgrund betroffen ist, kann ausdrücklich oder stillschweigend von der geschützten Person bestätigt werden.

 Die Bestätigung setzt voraus, dass die geschützte Person den Nichtigkeitsgrund kennt und rechtswirksam darauf verzichten kann, die Nichtigkeit geltend zu machen. So muss je nach Fall die Vertragsunfähigkeit, der Willensmangel oder der Grund für das Bestehen des durch die nicht eingehaltene zwingende Regel vorgesehenen Schutzes aufgehört haben zu bestehen.

 Die Bestätigung führt zum Verzicht auf die Möglichkeit, die Nichtigkeit geltend zu machen, unbeschadet des Rechts Dritter, die befugt sind, sich auf die Nichtigkeit zu berufen.

 Ein Vertrag, der von einem absoluten Nichtigkeitsgrund betroffen ist, kann nicht bestätigt werden; er kann nur unter Einhaltung des Gesetzes neu geschlossen werden.

 **Art. 5.62 -** Wirkungen der Nichtigerklärung

 Durch die Nichtigerklärung des Vertrags wird dieser ab dem Datum seines Abschlusses unwirksam.

 Die aufgrund dieses Vertrags erbrachten Leistungen führen zur Rückgabe unter den in den Artikeln 5.115 bis 5.124 vorgesehenen Bedingungen.

 **Art. 5.63 -** Teilnichtigkeit

 Wenn der Nichtigkeitsgrund nur einen Teil des Vertrags betrifft, beschränkt sich die Nichtigerklärung auf diesen Teil, sofern der Vertrag unter Berücksichtigung der Absicht der Parteien und des Zwecks der nicht eingehaltenen Regel teilbar ist.

 Nach Nichtigerklärung einer durch Gesetz als ungeschrieben geltenden Klausel bleibt der Rest des Vertrags bestehen.

*Abschnitt 3*- Auslegung und Qualifizierung des Vertrags

Unterabschnitt 1 - Auslegung des Vertrags

 **Art. 5.64 -** Vorrang des tatsächlichen Willens

 Bei Verträgen sollte man eher die eigentliche gemeinsame Absicht der Vertragsparteien ermitteln, als sich an die wörtliche Bedeutung der Begriffe zu halten.

 Wird der Vertrag jedoch in einem Schriftstück festgehalten, darf der Vertrag nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit der Tragweite dieses Schriftstücks unter Berücksichtigung der ihm wesenseigenen Elemente und der Umstände, unter denen es erstellt und umgesetzt worden ist, offensichtlich unvereinbar ist.

 **Art. 5.65 -** Ermittlung des tatsächlichen Willens

 Zur Ermittlung der gemeinsamen Absicht der Parteien werden insbesondere folgende Richtlinien berücksichtigt:

 1. Ist eine Klausel doppelsinnig, ist sie eher in dem Sinn zu verstehen, in dem sie eine Wirkung haben kann, als in dem Sinn, in dem sie keine Wirkung hätte.

 2. Doppelsinnige Ausdrücke sind in dem Sinn zu verstehen, der mit dem Inhalt des Vertrags am ehesten übereinstimmt.

 3. Zweideutiges wird so ausgelegt, wie es in der betreffenden Gegend und in dem betreffenden Sektor üblich ist und gemäß den üblichen Beziehungen zwischen den Parteien.

 4. Alle Klauseln eines Vertrags lassen sich eine durch die andere auslegen, so dass jede in dem Sinn zu verstehen ist, der aus dem gesamten Rechtsgeschäft hervorgeht.

 5. Wie allgemein ein Vertrag auch abgefasst sein mag, der Vertrag hat nur das zum Gegenstand, worüber die Parteien offenbar einen Vertrag haben schließen wollen.

 6. Ist in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall angeführt worden, ist nicht davon auszugehen, dass man die Ausdehnung auf andere nicht angeführte Fälle, die die Verbindlichkeit von Rechts wegen umfasst, dadurch hat einschränken wollen.

 7. Die Art und Weise, wie der Vertrag vor dem Auftreten einer Streitigkeit zwischen den Parteien erfüllt worden ist, wird bei der Auslegung des Vertrags berücksichtigt.

 **Art. 5.66 -** Auslegung im Zweifelsfall

 Bei verbleibenden Zweifeln über die gemeinsame Absicht der Parteien sind, unbeschadet der für Sonderverträge geltenden Bestimmungen, folgende Regeln anwendbar:

 1. Ein vorformulierter Standardvertrag wird zum Nachteil der Partei ausgelegt, die ihn aufgesetzt hat.

 2. Eine Haftungsausschlussklausel wird zum Nachteil des Schuldners der Verbindlichkeit ausgelegt.

 3. In allen anderen Fällen wird eine Klausel zum Nachteil des Begünstigten dieser Klausel ausgelegt.

 Ein Vertrag mit einem Verbraucher wird gemäß Artikel VI.37 des Wirtschaftsgesetzbuches ausgelegt.

Unterabschnitt 2 - Qualifizierung des Vertrags

 **Art. 5.67 -** Qualifizierung gemischter Verträge

 Wenn ein Vertrag Klauseln enthält, die unter verschiedene Vertragskategorien fallen, unterliegt jede Klausel den Regeln, die für die Kategorie gelten, unter die sie fällt.

 Wenn ein Vertrag jedoch Nebenklauseln enthält, die unter eine andere Kategorie als diejenige fallen, unter die der Vertrag hauptsächlich fällt, unterliegt der gesamte Vertrag mit den erforderlichen Anpassungen den Regeln, die hauptsächlich auf ihn anwendbar sind, es sei denn, die betreffenden Nebenklauseln bedürfen ihrer Art nach einer eigenen Regelung.

 Vorliegender Artikel findet Anwendung vorbehaltlich des gegenteiligen Willens der Parteien und aller einschlägigen zwingenden Regeln oder Regeln der öffentlichen Ordnung.

 **Art. 5.68 -** Umqualifizierung des Vertrags

 Von der von den Parteien vorgenommenen Qualifizierung des Vertrags kann nur dann abgewichen werden, wenn sie mit den Klauseln des Vertrags oder mit den zwingenden Regeln oder den Regeln der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist.

*Abschnitt 4*- Wirkungen des Vertrags zwischen Parteien

Unterabschnitt 1 - Verbindliche Wirkung

 **Art. 5.69 -** Grundsatz der Gesetzeskraft von Verträgen

 Ein rechtsgültig zustande gekommener Vertrag gilt als Gesetz für diejenigen, die ihn geschlossen haben.

 **Art. 5.70 -** Änderung und Kündigung des Vertrags

 Ein Vertrag kann nur im gegenseitigen Einverständnis der Parteien oder aus den vom Gesetz erlaubten Gründen geändert oder gekündigt werden.

 Wenn ein Vertrag dies erlaubt, kann er von einer Partei oder einem Dritten geändert oder gekündigt werden.

 **Art. 5.71 -** Inhalt des Vertrags

 Ein Vertrag verpflichtet nicht nur zu dem, was darin vereinbart ist, sondern auch zu allen Folgen, die ihm nach seiner Art und seiner Tragweite durch das Gesetz, die Gutgläubigkeit oder die Gepflogenheiten zuerkannt werden.

 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien gelten Klauseln eines Rahmenvertrags auch für die Anwendungsverträge, sofern es ihrer Art und ihrer Tragweite nach angemessen ist.

 **Art. 5.72 -** Tragweite der vertraglichen Verpflichtungen

 Die Mittelverpflichtung ist eine Verbindlichkeit, aufgrund deren der Schuldner verpflichtet ist, alle Sorgfalt einer vorsichtigen und vernünftigen Person anzuwenden, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen. Der Beweis des Fehlers des Schuldners obliegt dem Gläubiger.

 Die Ergebnisverpflichtung ist eine Verbindlichkeit, aufgrund deren der Schuldner verpflichtet ist, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen. Wird das Ergebnis nicht erreicht, wird der Fehler des Schuldners vermutet, es sei denn, höhere Gewalt wird nachgewiesen.

 **Art. 5.73 -** Gutgläubige Erfüllung und Verbot des Rechtsmissbrauchs

 Ein Vertrag muss gutgläubig erfüllt werden.

 Aufgrund von Absatz 1:

 1. muss sich jede Partei bei der Erfüllung des Vertrags so verhalten, wie es eine vorsichtige und vernünftige Person unter denselben Umständen tun würde,

 2. darf niemand die Rechte missbrauchen, die er aufgrund des Vertrags erhält.

 Jede Abweichung von vorliegendem Artikel gilt als ungeschrieben.

 **Art. 5.74 -** Veränderung der Umstände

 Jede Partei muss ihre Verbindlichkeiten auch dann erfüllen, wenn deren Erfüllung kostspieliger geworden sein sollte, sei es dadurch, dass die Kosten für die Erfüllung gestiegen sind, oder dadurch, dass der Wert der Gegenleistung gesunken ist.

 Der Schuldner kann jedoch vom Gläubiger eine Neuverhandlung des Vertrags verlangen, um diesen anzupassen oder zu beenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

 1. Durch Veränderung der Umstände wird die Erfüllung des Vertrags übermäßig kostspielig, so dass dessen Erfüllung vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.

 2. Diese Veränderung war bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar.

 3. Diese Veränderung ist im Sinne von Artikel 5.225 dem Schuldner nicht zurechenbar.

 4. Der Schuldner hat dieses Risiko nicht übernommen und

 5. das Gesetz oder der Vertrag schließt diese Möglichkeit nicht aus.

 Die Parteien erfüllen ihre Verbindlichkeiten während der Dauer der Neuverhandlungen weiterhin.

 Bei Ablehnung oder Scheitern der Neuverhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist kann das Gericht auf Antrag einer der Parteien den Vertrag anpassen, um ihn mit dem in Einklang zu bringen, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Veränderung der Umstände berücksichtigt hätten, oder den Vertrag nach den vom Gericht festgelegten Modalitäten ganz oder teilweise an einem Datum beenden, das nicht vor der Veränderung der Umstände liegen darf. Die Klage wird im Eilverfahren erhoben und untersucht.

Unterabschnitt 2 - Vertragsdauer

 **Art. 5.75 -** Unbefristeter Vertrag

 Ein Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn er keine erlöschende Zeitbestimmung enthält.

 Jede Partei kann ihn jederzeit unter Einhaltung der durch das Gesetz oder den Vertrag vorgesehenen Bedingungen kündigen oder, in Ermangelung solcher Bedingungen, indem sie der anderen Partei eine Kündigung unter Angabe einer angemessenen Kündigungsfrist notifiziert.

 **Art. 5.76 -** Befristeter Vertrag

 Ein Vertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen, wenn er eine erlöschende Zeitbestimmung enthält.

 Die Dauer des Vertrags darf die durch das Gesetz zugelassene Dauer oder, in Ermangelung dessen, 99 Jahre nicht überschreiten. Eine längere Dauer wird auf die erlaubte Höchstdauer reduziert.

 Vorbehaltlich der durch das Gesetz, den Vertrag oder die Gepflogenheiten vorgesehenen Ausnahmen kann ein befristeter Vertrag nicht gekündigt werden.

 Eine unregelmäßige oder missbräuchliche Kündigung eines befristeten Vertrags ist unwirksam.

 **Art. 5.77 -** Vereinbarungsgemäße Verlängerung des Vertrags

 Ein befristeter Vertrag kann verlängert werden, wenn die Parteien dies vor Ablauf der erlöschenden Zeitbestimmung vereinbaren.

 Durch die Verlängerung wird die erlöschende Zeitbestimmung des Vertrags aufgeschoben.

 **Art. 5.78 -** Erneuerung des Vertrags

 Ein befristeter Vertrag kann aufgrund des Gesetzes oder durch eine Einigung der Parteien erneuert werden.

 Eine stillschweigende Erneuerung liegt vor, wenn eine Partei bei Ablauf der erlöschenden Zeitbestimmung ohne Einspruch der anderen Partei ihre Verbindlichkeiten weiterhin erfüllt.

 Durch die Erneuerung entsteht ein neuer Vertrag, der mit dem vorherigen identisch ist. Vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung oder des gegenteiligen Willens der Parteien wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Unterabschnitt 3 - Eigentumsübertragende Wirkung bestimmter Verträge

 **Art. 5.79 -** Eigentumsübertragende Wirkung

 Die Verpflichtung, etwas zu geben, wird gemäß Artikel 3.14 § 2 ausgeführt.

 **Art. 5.80 -** Risikoübertragung

 Vorbehaltlich einer anderslautenden Einigung der Parteien bringt die Eigentumsübertragung die Risikoübertragung mit sich.

 Wenn die Sache durch höhere Gewalt zugrunde geht, nachdem die Verpflichtung, etwas zu geben, erfüllt wurde, kann der Gläubiger der Sache also nicht mehr deren Lieferung verlangen, bleibt aber dennoch verpflichtet, den Preis dafür zu zahlen.

 **Art. 5.81 -** Lieferverpflichtung

 Die Verpflichtung, eine Sache zu liefern, bringt die Verpflichtung mit sich, diese Sache bis zur Lieferung mit der Sorgfalt einer vorsichtigen und vernünftigen Person aufzubewahren.

*Abschnitt 5*- Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung und ihre Folgen

Unterabschnitt 1 - Dem Schuldner zurechenbare Nichterfüllung

Paragraph 1 - Einleitende Bestimmungen

 **Art. 5.82 -** Definition der Zurechenbarkeit

 Die Nichterfüllung ist dem Schuldner zurechenbar im Sinne von Artikel 5.225.

 **Art. 5.83 -** Aufzählung der Sanktionen

 Vorbehaltlich des gegenteiligen Willens der Parteien stehen dem Gläubiger im Fall einer dem Schuldner zurechenbaren Nichterfüllung folgende Sanktionen zur Verfügung:

 1. Anspruch auf Erfüllung der Verbindlichkeit in Natur,

 2. Anspruch auf Wiedergutmachung seines Schadens,

 3. Anspruch auf Auflösung des Vertrags,

 4. Anspruch auf Preisminderung,

 5. Anspruch auf Aussetzung der Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung.

 Miteinander unvereinbare Sanktionen können nicht gleichzeitig auferlegt werden.

 Der Anwendung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Sanktionen muss eine Inverzugsetzung gemäß den Artikeln 5.231 bis 5.233 vorausgehen.

Paragraph 2 - Erfüllung in Natur

 **Art. 5.84 -** Anspruch auf Erfüllung in Natur

 Der Gläubiger kann gemäß den Artikeln 5.234 bis 5.236 die Erfüllung der Verbindlichkeit in Natur verlangen.

 **Art. 5.85 -** Ersetzung des Schuldners

 Die Ersetzung des Schuldners erfolgt gemäß Artikel 5.235.

 Sie kann sich auch aus der Anwendung einer Klausel ergeben, durch die dem Gläubiger erlaubt wird, die Verbindlichkeit auf Kosten des Schuldners selbst zu erfüllen oder von einem Dritten erfüllen zu lassen.

 Im Dringlichkeitsfall oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen kann der Gläubiger, nachdem er alle zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Nichterfüllung seitens des Schuldners festzustellen, auf eigenes Risiko den Schuldner mittels einer schriftlichen Notifizierung ersetzen. In dieser Notifizierung wird angegeben, welche Verfehlungen dem Schuldner zur Last gelegt werden und welche Umstände die Ersetzung rechtfertigen.

Paragraph 3 - Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens

 **Art. 5.86 -** Vollständige Wiedergutmachung des Schadens

 Der Gläubiger kann gemäß den Artikeln 5.237 bis 5.238 die vollständige Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens in Natur oder in Geld fordern.

 Die Wiedergutmachung in natura kann durch Ersetzung des Schuldners gemäß Artikel 5.85 erfolgen.

 **Art. 5.87 -** Wiedergutmachung des vorhersehbaren Schadens

 Nur der Schaden, den die Parteien bei Vertragsabschluss vernünftigerweise vorhersehen konnten, muss wiedergutgemacht werden, es sei denn, die Nichterfüllung ist auf ein vorsätzliches Verschulden des Schuldners zurückzuführen.

 **Art. 5.88 -** Entschädigungsklausel

 § 1 - Die Parteien können vorab vereinbaren, dass der Schuldner im Fall einer ihm zurechenbaren Nichterfüllung als Entschädigung zur Zahlung eines Pauschalbetrags oder zur Erbringung einer bestimmten Leistung verpflichtet ist. In diesem Fall kann der anderen Partei weder eine höhere noch eine niedrigere Entschädigung zuerkannt werden.

 § 2 - Ist die Entschädigungsklausel jedoch offensichtlich unangemessen, mäßigt das Gericht sie von Amts wegen oder auf Antrag des Schuldners unter Berücksichtigung des Schadens und aller anderen Umstände, insbesondere der rechtmäßigen Interessen des Gläubigers.

 Im Fall einer Mäßigung kann das Gericht den Schuldner nicht zu einer Entschädigung verurteilen, die niedriger ist als ein angemessener Betrag oder eine angemessene Leistung.

 § 3 - Werden Zinsen für den Verzug bei der Zahlung eines Geldbetrags festgelegt, ist § 2 Absatz 1 entsprechend anwendbar. Im Fall einer Mäßigung kann das Gericht den Schuldner nicht zur Zahlung von Zinsen verurteilen, die unter den gesetzlichen Zinsen liegen.

 § 4 - In Abweichung von den Paragraphen 2 und 3 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass den Höchstbetrag in der Entschädigungsklausel und die maximalen Verzugszinsen festlegen, wenn sie in den allgemeinen Bedingungen eines vorformulierten Standardvertrags enthalten sind und sich auf die Nichterfüllung einer Geldsummenschuld beziehen. Der König berücksichtigt dabei den Betrag der Geldsummenschuld, die Vertragskategorie und den betreffenden Tätigkeitssektor.

 Davon abweichende Klauseln gelten als ungeschrieben, sofern sie das zulässige Maximum überschreiten.

 § 5 - Ist die Verbindlichkeit teilweise erfüllt, setzt das Gericht die in der Klausel vorgesehene Entschädigung, die sich auf die vollständige Nichterfüllung durch den Schuldner bezieht, proportional herab.

 § 6 - Bezieht sich die Entschädigungsklausel auf Beträge oder Leistungen, die unter Berücksichtigung des Schadens und aller anderen Umstände, insbesondere der rechtmäßigen Interessen des Gläubigers, unangemessen gering sind, ist Artikel 5.89 entsprechend anwendbar.

 § 7 - Jede Klausel, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Paragraphen 2, 3 oder 5 steht, gilt als ungeschrieben.

 **Art. 5.89 -** Haftungsausschlussklausel

 § 1 - Parteien dürfen eine Klausel vereinbaren, durch die der Schuldner ganz oder teilweise von seiner vertraglichen oder außervertraglichen Haftung befreit wird, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

 Die Klausel kann den Schuldner von seinem groben Verschulden oder dem einer Person, für die er haftet, befreien. Eine solche Befreiung wird nicht vermutet.

 Als ungeschrieben gelten jedoch Klauseln, durch die der Schuldner:

 1. von seinem vorsätzlichen Verschulden oder dem einer Person, für die er haftet, befreit wird oder

 2. von seinem Verschulden oder dem einer Person, für die er haftet, befreit wird, wenn durch dieses Verschulden das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt wird.

 Eine Klausel, die den Vertrag aushöhlt, gilt ebenfalls als ungeschrieben.

 § 2 - Wenn der Schuldner zur Vertragserfüllung Hilfspersonen hinzuzieht, können diese dem Hauptgläubiger gegenüber die zwischen ihm und dem Schuldner vereinbarte Haftungsausschlussklausel geltend machen.

Paragraph 4 - Auflösung wegen Nichterfüllung

 **Art. 5.90 -** Anspruch auf Auflösung

 Ein gegenseitiger Vertrag kann aufgelöst werden, wenn die Nichterfüllung seitens des Schuldners schwerwiegend genug ist oder wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Nichterfüllung die Auflösung rechtfertigt.

 Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Vertrag auch aufgelöst werden, wenn offensichtlich ist, dass der Schuldner, nachdem er angemahnt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist ausreichende Sicherheiten für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu leisten, seine Verbindlichkeiten zum Fälligkeitstermin nicht erfüllen wird und dass die Folgen dieser Nichterfüllung für den Gläubiger schwerwiegend genug sind.

 Die Auflösung geht gemäß den Artikeln 5.91 bis 5.94 aus einer gerichtlichen Entscheidung, der Anwendung einer Auflösungsklausel oder einer Notifizierung durch den Gläubiger an den Schuldner hervor.

 Wenn zusätzlich zur Auflösung Wiedergutmachung gewährt wird, dient diese Wiedergutmachung dazu, den Gläubiger in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn der Vertrag erfüllt worden wäre.

 **Art. 5.91 -** Gerichtliche Auflösung

 Die Auflösung kann vor Gericht beantragt werden. Das Gericht kann je nach Umständen:

 1. die Auflösung aussprechen, gegebenenfalls mit zusätzlicher Wiedergutmachung des Schadens, der durch die Auflösung nicht wiedergutgemacht wird, oder

 2. dem Schuldner eine Frist einräumen, um ihm zu ermöglichen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

 Beantragt jede Partei die Auflösung des Vertrags zu Lasten der anderen Partei, spricht das Gericht die Auflösung zu Lasten beider Parteien aus, wenn jede Partei für eine die Auflösung rechtfertigende Nichterfüllung verantwortlich ist.

 **Art. 5.92 -** Auflösung durch Anwendung einer Auflösungsklausel

 Die Auflösungsklausel räumt dem Gläubiger das Recht ein, den Vertrag ohne vorheriges Eingreifen des Gerichts aufzulösen, wenn der Schuldner einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt.

 Der Gläubiger wendet die Klausel durch schriftliche Notifizierung an den Schuldner an. In dieser Notifizierung werden die dem Schuldner zur Last gelegten Verfehlungen angegeben.

 **Art. 5.93 -** Auflösung durch Notifizierung seitens des Gläubigers

 Nachdem der Gläubiger alle zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Nichterfüllung seitens des Schuldners festzustellen, kann er den Vertrag auf eigenes Risiko durch eine schriftliche Notifizierung an den Schuldner auflösen. In dieser Notifizierung werden die dem Schuldner zur Last gelegten Verfehlungen angegeben.

 **Art. 5.94 -** Unregelmäßige oder missbräuchliche außergerichtliche Auflösung

 Die Notifizierung, durch die der Gläubiger den Vertrag auflöst, ist unwirksam, wenn die Bedingungen für die Auflösung nicht erfüllt sind oder wenn die Auflösung missbräuchlich ist.

 **Art. 5.95 -** Wirkungen der Auflösung

 Durch die Auflösung wird der Vertrag ab dem Datum seines Abschlusses unwirksam. Die Auflösung gilt jedoch nur rückwirkend ab dem Datum der Verfehlung, die zur Auflösung geführt hat, sofern der Vertrag nach Absicht der Parteien unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Tragweite teilbar ist.

 Die ab diesem Datum erbrachten Leistungen führen zur Rückgabe unter den in den Artikeln 5.115 bis 5.122 vorgesehenen Bedingungen.

 Durch die Auflösung ist der Vertrag gutgläubigen Dritten gegenüber nur für die Zukunft unwirksam.

 **Art. 5.96 -** Teilauflösung

 Betrifft die die Auflösung rechtfertigende Verfehlung nur einen Teil des Vertrags, beschränkt sich die Auflösung auf diesen Teil, sofern der Vertrag nach Absicht der Parteien unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Tragweite teilbar ist.

Paragraph 5 - Preisminderung

 **Art. 5.97 -** Anspruch auf Preisminderung

 Im Fall einer Nichterfüllung, die nicht schwerwiegend genug ist, um eine Auflösung zu rechtfertigen, kann der Gläubiger vor Gericht eine Preisminderung beantragen.

 Eine Preisminderung kann auch durch eine schriftliche Notifizierung seitens des Gläubigers unter Angabe des Preisminderungsgrunds geltend gemacht werden.

 Die Preisminderung ist proportional zu der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Differenz zwischen dem Wert der erhaltenen Leistung und dem Wert der vereinbarten Leistung.

 Der Gläubiger, der eine Preisminderung erhält, kann keine Wiedergutmachung zum Ausgleich dieser Wertdifferenz verlangen. Er kann eine solche Wiedergutmachung jedoch für jeden anderen Schaden verlangen.

Paragraph 6 - Einrede der Nichterfüllung

 **Art. 5.98 -** Anspruch des Gläubigers auf Aussetzung der Erfüllung seiner Verpflichtung

 Der Gläubiger kann die Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 5.239 aussetzen.

Unterabschnitt 2 - Nicht dem Schuldner zurechenbare Nichterfüllung

 **Art. 5.99 -** Wirkungen auf die nicht erfüllte Verbindlichkeit

 Bei einer nicht dem Schuldner zurechenbaren Unmöglichkeit der Erfüllung wird die Erfüllung der Verbindlichkeit ausgesetzt oder die Verbindlichkeit erlischt gemäß Artikel 5.226.

 **Art. 5.100 -** Wirkungen auf den Vertrag bei endgültiger Unmöglichkeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit

 Ist die Unmöglichkeit der Erfüllung einer Hauptverbindlichkeit vollständig und endgültig, ohne dass sie dem Schuldner zurechenbar ist, wird der gesamte Vertrag von Rechts wegen aufgelöst.

 Ist die Unmöglichkeit teilweise und endgültig, ohne dass sie dem Schuldner zurechenbar ist, beschränkt sich die Auflösung auf den betroffenen Teil des Vertrags, sofern der Vertrag nach Absicht der Parteien unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Tragweite teilbar ist.

 Bei Eigentumsübertragungsverträgen erfolgt die Risikoübertragung jedoch gemäß Artikel 5.80.

 **Art. 5.101 -** Zeitliche Wirkungen der endgültigen Unmöglichkeit der Erfüllung

 Durch die nicht dem Schuldner zurechenbare endgültige Unmöglichkeit der Erfüllung wird der Vertrag ab dem Datum dieser Unmöglichkeit unwirksam.

 Die vor diesem Datum ohne Gegenleistung erbrachten Leistungen führen zur Rückgabe unter den in den Artikeln 5.115 bis 5.122 vorgesehenen Bedingungen.

 **Art. 5.102 -** Wirkungen auf den Vertrag bei zeitweiliger Unmöglichkeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit

 Ist die Unmöglichkeit nur zeitweilig, ohne dass sie dem Schuldner zurechenbar ist, wird die Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeit des Vertragspartners ausgesetzt.

 Wenn der Vertrag jedoch am Ende der Unmöglichkeit nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden kann, sind die Artikel 5.100 und 5.101 entsprechend anwendbar.

*Abschnitt 6*- Wirkungen des Vertrags für Dritte

 **Art. 5.103 -** Relativität und Drittwirksamkeit

 Ein Vertrag lässt nur zwischen den Parteien Verpflichtungen entstehen. Dritte können die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung nur verlangen, wenn das Gesetz dies vorsieht, und in dem in Artikel 5.107 vorgesehenen Fall.

 Dritte müssen das Bestehen eines Vertrags als Tatsache anerkennen und dürfen sich zu ihrem Vorteil auf das Bestehen des Vertrags berufen.

 **Art. 5.104 -** Universalrechtsnachfolger

 Die Wirkungen des Vertrags gehen auf die Erben und andere Universal- und Bruchteilsrechtsnachfolger über, es sei denn, das Gegenteil wurde vereinbart oder geht aus der Art oder der Tragweite des Vertrags hervor.

 **Art. 5.105 -** Einzelrechtsnachfolger - eigenschaftsgebundene Rechte

 Vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel gehen übertragbare Rechte, die so eng mit einem Gut verbunden sind, dass das Interesse an diesen Rechten vom Eigentum am Gut abhängt, auf denjenigen über, der dieses Gut als Einzelrechtsnachfolger erwirbt.

 Art und Umfang der übertragenen Rechte werden durch den Vertrag bestimmt, aus dem sie hervorgehen.

 **Art. 5.106 -** Starksagung

 Eine Person kann sich für einen Dritten stark sagen, indem sie verspricht, dass dieser Dritte eine bestimmte Leistung erbringen wird.

 Weigert sich der Dritte, die Leistung zu erbringen, ist die Person, die sich für den Dritten stark gesagt hat, vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel verpflichtet, den Schaden des Vertragspartners zu ersetzen.

 Hat die Starksagung die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand, das im Namen und für Rechnung eines anderen abgeschlossen wurde, gilt diese Bestätigung unbeschadet der von Dritten erworbenen Rechte rückwirkend ab dem Datum der Starksagung.

 **Art. 5.107 -** Vertragsklausel zugunsten Dritter

 Ein Vertrag kann einem Dritten das Recht verleihen, die Erfüllung einer bestimmten Leistung zu verlangen.

 Die Vertragsklausel zugunsten eines Dritten lässt unmittelbar einen direkten Anspruch gegen den Versprechenden entstehen und lässt die Rechte der Vertragsparteien unberührt.

 Eine solche Klausel kann ausdrücklich vereinbart sein oder aus der Art und der Tragweite des Vertrags hervorgehen.

 Der Drittbegünstigte muss bestimmbar sein. Es reicht aus, dass der Dritte existiert und bestimmt ist, wenn die Leistung einforderbar wird.

 Art und Umfang des Rechts des Drittbegünstigten werden durch den Vertrag bestimmt und unterliegen den Modalitäten und Beschränkungen des Vertrags.

 Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme durch den Drittbegünstigten wird die Vertragsklausel zugunsten Dritter unwiderruflich. Die Annahme kann auch von den Erben und anderen Universalrechtsnachfolgern des Drittbegünstigten ausgehen.

 **Art. 5.108 -** Widerruf und Bestimmung eines anderen Begünstigten

 Das Recht auf Widerruf oder Bestimmung eines anderen Begünstigten steht ausschließlich dem Vertragsschließenden zu. Der Widerruf und die Bestimmung haben rückwirkende Kraft.

 **Art. 5.109 -** Unwirksame Vertragsklausel zugunsten Dritter

 Kann die Vertragsklausel zugunsten eines Dritten nicht wirksam werden, steht das Recht dem Vertragsschließenden zu, es sei denn, dieser bestimmt einen anderen Begünstigten.

 **Art. 5.110 -** Direktklage

 Das Gesetz kann einem Gläubiger das Recht verleihen, in seinem Namen und für seine Rechnung die Erfüllung einer Leistung des Schuldners seines Schuldners bis zur Höhe dessen zu verlangen, was dieser seinem Gläubiger schuldet.

 Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, kann der Unterschuldner gegenüber dem Hauptgläubiger alle Einreden geltend machen, über die er gegenüber dem Hauptschuldner zu dem Zeitpunkt verfügt, zu dem dieser Gläubiger die Ausübung seines Rechts notifiziert.

 Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, kann der Unterschuldner auch alle Einreden geltend machen, über die der Hauptschuldner gegenüber dem Hauptgläubiger verfügt.

 **Art. 5.111 -** Beteiligung eines Dritten an der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung

 Ein Dritter begeht einen außervertraglichen Fehler, wenn er sich an der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch eine Partei beteiligt, obwohl er vom Bestehen dieser Verpflichtungen wusste oder hätte wissen müssen.

*Abschnitt 7 -* Erlöschen des Vertrags

Unterabschnitt 1 - Erlöschensgründe

 **Art. 5.112 -** Aufzählung

 Der Vertrag endet:

 1. durch Erlöschen der aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 5.244,

 2. durch seine gerichtliche oder außergerichtliche Nichtigerklärung gemäß Artikel 5.59,

 3. durch seine Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen gemäß Artikel 5.70 Absatz 1,

 4. durch seine einseitige Kündigung gemäß den Artikeln 5.70 Absatz 2, 5.75 und 5.76,

 5. durch seine gerichtliche oder außergerichtliche Auflösung wegen Nichterfüllung gemäß Artikel 5.90,

 6. durch die endgültige Unmöglichkeit der Erfüllung gemäß Artikel 5.100,

 7. in den anderen durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

 **Art. 5.113 -** Wegfall des Gegenstands

 Die Hinfälligkeit einer Verbindlichkeit durch Wegfall ihres Gegenstands gemäß Artikel 5.265 führt nicht von selbst zum Erlöschen des Vertrags, durch den diese Verbindlichkeit entstanden ist.

 In diesem Fall erlischt der Vertrag nur in den in Artikel 5.112 vorgesehenen Fällen.

 **Art. 5.114 -** Nachvertragliche Verpflichtungen und Klauseln

 Das Vertragsende hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen und Klauseln, die unter Berücksichtigung der Absicht der Parteien und des Erlöschensgrunds für den zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum oder in dessen Ermangelung für einen angemessenen Zeitraum weiterhin gelten sollen.

 Durch das Gesetz, die Gutgläubigkeit oder die Gepflogenheiten können ebenfalls Verpflichtungen nach Vertragsende auferlegt werden.

 Die Regeln für vertragliche Verpflichtungen sind auf die nachvertraglichen Verpflichtungen anwendbar, es sei denn, ihre Art oder ihre Tragweite stehen dem entgegen.

Unterabschnitt 2 - Rückgaben

 **Art. 5.115 -** Anwendungsbereich

 Vorliegender Unterabschnitt ist auf Rückgaben anwendbar, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

 1. Nichtigerklärung des Vertrags,

 2. Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung,

 3. endgültige Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrags, die nicht dem Schuldner zurechenbar ist,

 4. Erfüllung der auflösenden Bedingung.

 Mit den nötigen Anpassungen ist vorliegender Unterabschnitt auch auf die Rückerstattung nicht geschuldeter Beträge anwendbar.

 **Art. 5.116 -** Anspruch auf Rückgabe

 Rückgaben sind ab dem Datum geschuldet, an dem die zu erstattende Leistung erbracht wurde.

 Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe beginnt ab dem Tag, an dem der Grund für das Erlöschen des Vertrags eingetreten ist.

 **Art. 5.117 -** Gutgläubigkeit

 Im Sinne des vorliegenden Unterabschnitts hört der Schuldner der Rückgabe auf, gutgläubig zu sein:

 1. sobald er tatsächliche Kenntnis vom Grund für die Nichtigkeit des Vertrags hat,

 2. in den anderen Fällen: sobald er sich in Verzug befindet.

 **Art. 5.118 -** Reihenfolge der Rückgaben

 Rückgaben müssen in der umgekehrten Reihenfolge erfolgen, in der die zu erstattenden Leistungen erbracht werden mussten.

 Wenn die zu erstattenden Leistungen sich in einem gegenseitigen Verhältnis befanden, kann der Gläubiger der Rückgabe die Einrede der Nichterfüllung unter den in Artikel 5.239 vorgesehenen Bedingungen geltend machen.

 **Art. 5.119 -** Form der Rückgabe

 Vorbehaltlich der Artikel 5.120 bis 5.124 erfolgt die Rückgabe in Natur oder, wenn sich dies als unmöglich oder missbräuchlich erweist, in dem Wert, der am Tag der Rückgabe geschätzt wird.

 **Art. 5.120 -** Verlust der zurückzugebenden Sache

 Der Schuldner der Rückgabe haftet für den vollständigen oder teilweisen Verlust der zurückzugebenden Sache.

 Der Verlust durch höhere Gewalt befreit jedoch den gutgläubigen Schuldner sowie den Schuldner der korrelativen Leistung entsprechend.

 **Art. 5.121 -** Ausgaben

 Der Schuldner der Rückgabe muss für die von ihm getätigten, zur Erhaltung der Sache notwendigen Ausgaben sowie für die zweckdienlichen Ausgaben, die den Wert der Sache erhöht haben, innerhalb der Grenzen des zum Zeitpunkt der Rückgabe geschätzten Mehrwerts entschädigt werden.

 **Art. 5.122 -** Rückgabe der Früchte und Erträge

 Die Rückgabe einer Sache umfasst die Erträge, die Früchte, die Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz oder den Wert des Genusses, den die Sache verschafft hat, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schuldner aufgehört hat, gutgläubig zu sein.

 **Art. 5.123 -** Verweigerung der Rückgabe an die schuldige Partei

 Das Gericht kann die Rückgabe an die Partei, die sich bei Vertragsabschluss eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung schuldig gemacht hat, ganz oder teilweise verweigern.

 **Art. 5.124 -** Schutz von Handlungsunfähigen

 Handlungsunfähige sind nur zur Rückgabe verpflichtet, sofern sie aus den aufgrund des nichtigen Vertrags erhaltenen Leistungen einen Vorteil gezogen haben.

KAPITEL 2 ­ *Einseitiges Rechtsgeschäft*

 **Art. 5.125 -** Begriffsbestimmung

 Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, mit der eine Person beabsichtigt, Rechtsfolgen herbeizuführen.

 Der Urheber eines solchen Rechtsgeschäfts kann insbesondere durch seinen bloßen Willen eine Verpflichtung zugunsten eines anderen eingehen.

 **Art. 5.126 -** Rechtliche Regelung

 Einseitige Rechtsgeschäfte unterliegen den ihnen eigenen Regeln und den für Verträge geltenden Regeln, sofern diese nicht von den für Rechtsgeschäfte geltenden Regeln abweichen, sowie der allgemeinen Regelung für Schuldverhältnisse.

Untertitel 2 - Rechtstatsachen

KAPITEL 1 ­ *Einleitende Bestimmung*

 **Art. 5.127 -** Außervertragliche Haftung und Quasiverträge

 Die außervertragliche Haftung ist Gegenstand der Artikel 1382 bis 1386*bis* des früheren Zivilgesetzbuches sowie besonderer Gesetze.

 Quasiverträge sind rechtmäßige Handlungen, aus denen eine Verbindlichkeit zu Lasten der Person entsteht, die einen Vorteil daraus zieht, ohne Anrecht darauf zu haben, und gegebenenfalls eine Verbindlichkeit der Person, die die Handlungen vorgenommen hat, gegenüber dieser Person.

 Quasiverträge sind:

 1. Geschäftsführung ohne Auftrag,

 2. ungeschuldete Zahlung und

 3. ungerechtfertigte Bereicherung.

KAPITEL 2 ­ *Geschäftsführung ohne Auftrag*

 **Art. 5.128 -** Begriffsbestimmung

 Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn eine Person, ohne dazu verpflichtet zu sein, freiwillig und zweckdienlich das Geschäft eines anderen führt, ohne dass ein Einspruch des Geschäftsherrn vernünftigerweise zu erwarten ist.

 Diese Bedingungen gelten als erfüllt, wenn der Geschäftsherr diese Geschäftsführung billigt.

 **Art. 5.129 -** Gegenstand der Geschäftsführung ohne Auftrag

 Die Geschäftsführung ohne Auftrag kann sowohl materielle Handlungen als auch Rechtshandlungen betreffen.

 Wenn der Geschäftsführer eine Rechtshandlung für Rechnung des Geschäftsherrn vornimmt, tut er dies entweder in dessen Namen oder in seinem eigenen Namen.

 **Art. 5.130 -** Verpflichtungen des Geschäftsführers

 Der Geschäftsführer muss die von ihm begonnene Geschäftsführung ohne Auftrag einschließlich aller Folgen, die sie mit sich bringt, fortsetzen und vollenden, bis der Geschäftsherr in der Lage ist, selbst dafür zu sorgen.

 Er ist verpflichtet, selbst wenn der Geschäftsherr vor Vollendung des Geschäfts stirbt, seine Geschäftsführung ohne Auftrag so lange fortzusetzen, bis der Erbfolger des Geschäftsherrn die Leitung hat übernehmen können. Das Gleiche gilt, wenn über den Geschäftsherrn der Konkurs eröffnet wird oder dieser für handlungsunfähig oder verschollen erklärt wird.

 Der Geschäftsführer muss den Geschäftsherrn unverzüglich über die von ihm ergriffene Initiative informieren und ihm über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegen.

 Verwendet der Geschäftsführer die für Rechnung des Geschäftsherrn erhaltenen Beträge für seinen persönlichen Gebrauch, schuldet er vom Zeitpunkt ihrer Verwendung an Zinsen darauf.

 **Art. 5.131 -** Haftung des Geschäftsführers

 Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäftsführung ohne Auftrag mit der Sorgfalt einer vorsichtigen und vernünftigen Person wahrzunehmen.

 Jedoch können die Umstände, die ihn dazu bewogen haben, die Geschäftsführung zu übernehmen, dem Gericht erlauben, die Wiedergutmachung des Schadens, der eventuell durch die Fahrlässigkeit des Geschäftsführers entstanden ist, zu mäßigen.

 **Art. 5.132 -** Verpflichtungen des Geschäftsherrn

 Wenn die Bedingungen der Geschäftsführung ohne Auftrag erfüllt sind, muss der Geschäftsherr Dritten gegenüber die Verpflichtungen erfüllen, die der Geschäftsführer im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn eingegangen ist.

 Der Geschäftsherr muss den Geschäftsführer auch für alle Verpflichtungen entschädigen, die der Geschäftsführer in seinem eigenen Namen Dritten gegenüber eingegangen ist.

 Der Geschäftsherr muss dem Geschäftsführer alle zweckdienlichen oder notwendigen Ausgaben erstatten, die Letzterer getätigt hat, und ihn für Verluste entschädigen, die er bei seiner Geschäftsführung erlitten hat, falls ihm keine Unvorsichtigkeit angelastet werden kann.

 Die vom Geschäftsführer vorgestreckten Beträge bringen ab dem Tag der Zahlung Zinsen.

KAPITEL 3 ­ *Ungeschuldete Zahlung*

 **Art. 5.133 -** Begriffsbestimmung

 Ungeschuldete Zahlung liegt vor, wenn die Zahlung geleistet wurde:

 1. ohne dass eine Schuld bestand,

 2. vom Schuldner zugunsten einer Person, die nicht Gläubiger war, oder

 3. von einer anderen Person als dem Schuldner zugunsten des Gläubigers, sofern die Zahlung aus Unkenntnis oder unter Zwang erfolgte.

 **Art. 5.134 -** Rückerstattungspflicht

 Wer eine ungeschuldete Zahlung erhalten hat, ist gemäß den Artikeln 5.115 bis 5.122 zur Rückerstattung dieser Zahlung verpflichtet.

 In dem in Artikel 5.133 Nr. 3 erwähnten Fall endet diese Verpflichtung jedoch, wenn der Gläubiger in gutem Glauben:

 1. seinen Rechtstitel infolge der Zahlung vernichtet hat,

 2. auf die Sicherheiten zur Sicherung der Forderung verzichtet hat oder

 3. seine Klage gegen den tatsächlichen Schuldner hat verjähren lassen.

 In diesen Fällen kann jedoch derjenige, der die Zahlung geleistet hat, in Höhe der geleisteten Zahlung Regress gegen den tatsächlichen Schuldner nehmen.

KAPITEL 4 ­ *Ungerechtfertigte Bereicherung*

 **Art. 5.135 -** Begriffsbestimmung

 Ungerechtfertigte Bereicherung liegt vor, wenn weder die Bereicherung noch die damit einhergehende Verarmung rechtlich gerechtfertigt ist.

 Eine solche Rechtfertigung besteht insbesondere im Willen des Verarmten, sofern dieser eine endgültige Vermögensverschiebung zugunsten des Bereicherten herbeiführen wollte.

 **Art. 5.136 -** Subsidiarität

 Der Verarmte kann ungerechtfertigte Bereicherung nicht geltend machen, wenn ihm eine andere Klage offensteht oder eine solche Klage auf ein Rechtshindernis wie die Verjährung stößt.

 **Art. 5.137 -** Wirkung

 Wer ungerechtfertigte Bereicherung erfährt, schuldet dem Verarmten den geringeren der beiden zum Zeitpunkt der Entschädigung geschätzten Beträge der Bereicherung und der Verarmung.

**Titel 3 - *Allgemeine Regelung der Schuldverhältnisse***

Untertitel 1 - Einleitende Bestimmung

 **Art. 5.138 -** Anwendungsbereich

 Vorliegender Titel enthält die allgemeinen Regeln, die für jedes Schuldverhältnis ungeachtet seiner Quelle gelten, sofern das Gesetz dem nicht entgegensteht.

Untertitel 2 - Modalitäten der Schuldverhältnisse

KAPITEL 1 - *Bedingte Verbindlichkeit*

 **Art. 5.139 -** Begriffsbestimmung

 Eine Verbindlichkeit ist bedingt, wenn ihre Einforderbarkeit oder ihr Erlöschen von einem ungewissen künftigen Ereignis abhängt.

 Eine Bedingung ist aufschiebend, wenn ihre Erfüllung zur Einforderbarkeit der Verbindlichkeit führt. Eine Bedingung ist auflösend, wenn ihre Erfüllung das Erlöschen der Verbindlichkeit bewirkt.

 **Art. 5.140 -** Fehlende Ungewissheit

 Ist das zur Bedingung gemachte Ereignis zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit, selbst ohne Wissen der Parteien, bereits eingetreten, treten die Wirkungen der Erfüllung der Bedingung ab diesem Zeitpunkt ein.

 Ist das zur Bedingung gemachte Ereignis zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit unmöglich, treten die Wirkungen der Nichterfüllung der Bedingung ab diesem Zeitpunkt ein.

 **Art. 5.141 -** Externer Charakter der Bedingung

 Ein Ereignis, von dem die Gültigkeit des Vertrags abhängt, kann von den Parteien nicht zur Bedingung gemacht werden. So kann die Verbindlichkeit nicht von einer rein potestativen aufschiebenden Bedingung seitens des Schuldners abhängen.

 Ebenso wenig kann die Erfüllung oder Nichterfüllung einer anderen, aus demselben Vertrag entstandenen Verbindlichkeit zur Bedingung gemacht werden.

 **Art. 5.142 -** Form der Bedingung

 Die Bedingung ist ausdrücklich oder stillschweigend.

 So hängen Verbindlichkeiten von einer stillschweigenden auflösenden Bedingung ab, wenn unter Berücksichtigung der Art und der Tragweite des Vertrags mit Sicherheit aus der Absicht der Parteien hervorgeht, dass der Vertrag insbesondere enden muss:

 1. bei Tod, Unfähigkeit oder Insolvenz der Person, unter deren Berücksichtigung der Vertrag geschlossen wurde, oder

 2. bei Erlöschen eines anderen Vertrags, von dem die Parteien das Los des ersten Vertrags abhängig machen wollten.

 **Art. 5.143 -** Auslegung der Bedingung

 Zur Ermittlung der gemeinsamen Absicht der Parteien werden insbesondere folgende Richtlinien berücksichtigt:

 1. Ist eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, dass ein Ereignis binnen einer bestimmten Frist eintritt, gilt diese Bedingung als nicht erfüllt, wenn die Frist abgelaufen ist, ohne dass das Ereignis eingetreten ist. Ist keine Frist bestimmt worden, kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; sie gilt nur dann als nicht erfüllt, wenn nach vernünftigem Ermessen sicher geworden ist, dass das Ereignis nicht eintreten wird.

 2. Ist eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, dass ein Ereignis binnen einer bestimmten Frist nicht eintritt, ist diese Bedingung erfüllt, wenn die Frist abgelaufen ist, ohne dass das Ereignis eingetreten ist; sie ist ebenfalls erfüllt, wenn bereits vor Ablauf der Frist nach vernünftigem Ermessen sicher ist, dass das Ereignis nicht eintreten wird; ist keine Frist bestimmt worden, ist die Bedingung erst erfüllt, wenn nach vernünftigem Ermessen sicher ist, dass das Ereignis nicht eintreten wird.

 **Art. 5.144 -** Verhinderung und Herbeiführung des Bedingungseintritts

 Wenn eine Partei durch ihr Verschulden die Erfüllung der Bedingung verhindert, kann die andere Partei sie als erfüllt ansehen.

 Wenn eine Partei durch ihr Verschulden die Erfüllung der Bedingung herbeiführt, kann die andere Partei sie als nicht erfüllt ansehen.

 **Art. 5.145 -** Verzicht auf eine Bedingung

 Eine Partei kann auf eine in ihrem ausschließlichen Interesse bestimmte Bedingung verzichten, solange diese noch nicht erfüllt ist.

 **Art. 5.146 -** Wartezeit

 § 1 ­ Solange eine Bedingung nicht erfüllt ist, muss jede Partei alle Handlungen unterlassen, durch die die Rechte, die sich für die andere Partei aus der Erfüllung der Bedingung ergeben könnten, beeinträchtigt werden könnten.

 § 2 ­ Unbeschadet der Bestimmungen zum Schutz gutgläubiger Dritter können bei der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung dem Gläubiger einer Verpflichtung zur Herausgabe einer Speziessache gegenüber folgende Umstände nicht wirksam gemacht werden, wenn sie eintreten, während die Bedingung noch nicht erfüllt ist:

 1. Verfügungshandlungen und anormale Verwaltungshandlungen seitens des Schuldners und

 2. Unverfügbarkeit aufgrund einer Pfändung oder einer Konkurrenzsituation wie Konkurs, die sich auf das Vermögen dieses Schuldners auswirkt.

 Absatz 1 ist auf die auflösende Bedingung entsprechend anwendbar.

 § 3 ­ Jede Partei kann alle Handlungen zur Wahrung der Rechte vornehmen, die ihr im Fall der Erfüllung der Bedingung zustehen würden.

 **Art. 5.147 -** Erfüllung der Bedingung

 Die Erfüllung der Bedingung wird von Rechts wegen und für die Zukunft wirksam.

 Die Erfüllung der auflösenden Bedingung führt zur Erstattung der erbrachten Leistung gemäß den Artikeln 5.115 bis 5.122. Die Leistungen, etwas zu tun oder zu unterlassen, sowie deren Gegenleistung werden jedoch nicht erstattet.

 **Art. 5.148 -** Nichterfüllung der Bedingung

 Durch die Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingung erlischt die Verbindlichkeit für die Zukunft.

 Durch die Nichterfüllung der auflösenden Bedingung wird die Verbindlichkeit einfach und unbedingt für die Zukunft.

KAPITEL 2 - *Verbindlichkeit mit Zeitbestimmung*

 **Art. 5.149 -** Begriffsbestimmung

 Eine Verbindlichkeit mit Zeitbestimmung liegt vor, wenn die Einforderbarkeit oder das Erlöschen der Verbindlichkeit bis zum Eintreten eines gewissen und künftigen Ereignisses aufgeschoben wird, auch wenn dessen Zeitpunkt ungewiss ist.

 Die Zeitbestimmung hat aufschiebende Wirkung, wenn die Verbindlichkeit bei Ablauf der Zeitbestimmung einforderbar wird. Die Zeitbestimmung hat erlöschende Wirkung, wenn die Verbindlichkeit bei Ablauf der Zeitbestimmung erlischt.

 **Art. 5.150 -** Form der Zeitbestimmung

 Die Zeitbestimmung ist ausdrücklich oder stillschweigend.

 **Art. 5.151 -** Ablauf der Zeitbestimmung

 Der Ablauf der Zeitbestimmung wird von Rechts wegen und für die Zukunft wirksam.

 **Art. 5.152 -** Festlegung der aufschiebenden Zeitbestimmung

 Wenn eine Verbindlichkeit mit einer aufschiebenden Zeitbestimmung versehen ist, die Parteien aber weder das zur Zeitbestimmung vorgesehene Ereignis noch den Ablauf der Zeitbestimmung festgelegt haben, wird die Zeitbestimmung nach den Umständen, der Art und der Tragweite des Vertrags festgelegt.

 **Art. 5.153 -** Verzicht auf die aufschiebende Zeitbestimmung

 Eine Partei kann auf die in ihrem ausschließlichen Interesse bestimmte Zeitbestimmung verzichten, solange diese Zeitbestimmung noch nicht abgelaufen ist.

 Es wird vermutet, dass die Zeitbestimmung im ausschließlichen Interesse des Schuldners bestimmt worden ist, es sei denn, aus dem Gesetz oder der Absicht der Parteien geht hervor, dass sie unter Berücksichtigung der Art und der Tragweite des Vertrags im ausschließlichen Interesse des Gläubigers oder im Interesse beider Parteien bestimmt worden ist.

 **Art. 5.154 -** Wartezeit bei aufschiebender Zeitbestimmung

 Was unter aufschiebender Zeitbestimmung geschuldet wird, kann nicht vor Ablauf der Zeitbestimmung gefordert werden.

 Was jedoch vor Ablauf der aufschiebenden Zeitbestimmung gezahlt worden ist, muss nicht zurückerstattet werden.

 Der Gläubiger kann vor Ablauf der aufschiebenden Zeitbestimmung alle Handlungen zur Wahrung seiner Rechte vornehmen.

 **Art. 5.155 -** Verfall der aufschiebenden Zeitbestimmung

 Der Schuldner kann den Vorteil der aufschiebenden Zeitbestimmung nicht in Anspruch nehmen:

 1. wenn er in Konkurs geraten ist,

 2. wenn er die dem Gläubiger zugesagten Sicherheiten durch sein eigenes Verschulden nicht leistet,

 3. wenn er die Sicherheiten, die die Verbindlichkeit besichern, durch sein eigenes Verschulden verringert, oder

 4. in den anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

 Der Verfall der aufschiebenden Zeitbestimmung tritt von Rechts wegen ein.

 Der dem Schuldner drohende Verfall der aufschiebenden Zeitbestimmung kann seinen Mitschuldnern und dem Bürgen gegenüber nicht wirksam gemacht werden, auch wenn diese gesamtschuldnerisch haften.

Untertitel 3 - Verbindlichkeiten mit mehreren Gegenständen oder Personen

KAPITEL 1 - *Verbindlichkeiten mit mehreren Gegenständen*

 **Art. 5.156 -** Kumulative Verbindlichkeit

 Eine Verbindlichkeit ist kumulativ, wenn sie mindestens zwei Leistungen zum Gegenstand hat und nur die Erfüllung der Gesamtheit dieser Leistungen den Schuldner befreit.

 Wenn die Erfüllung einer Leistung unmöglich wird, bleiben die anderen Leistungen geschuldet.

 **Art. 5.157 -** Wahlverbindlichkeit

 § 1 ­ Eine Wahlverbindlichkeit liegt vor, wenn sie mindestens zwei Leistungen zum Gegenstand hat und die Erfüllung einer dieser Leistungen den Schuldner befreit.

 Eine Verbindlichkeit, die nur zwei alternative Leistungen umfasst, ist einfach und unbedingt, wenn eine der beiden versprochenen Leistungen nicht rechtsgültig Gegenstand einer Verbindlichkeit sein konnte.

 § 2 ­ Vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmungen kommt die Wahl zwischen den Leistungen dem Schuldner zu.

 Wird die Wahl nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder binnen einer angemessenen Frist getroffen, kann die andere Partei nach vorhergehender Inverzugsetzung die Wahl selbst treffen.

 Die getroffene Wahl wird der anderen Partei notifiziert und ist endgültig, sodass die Verbindlichkeit ihren alternativen Charakter verliert.

 § 3 ­ Wenn die Erfüllung einer der Leistungen unmöglich wird, bevor eine Wahl getroffen wurde, bezieht sich die Wahl auf die verbleibenden Leistungen.

 **Art. 5.158 -** Verbindlichkeit mit subsidiarischer Leistung

 Eine Verbindlichkeit hat eine subsidiarische Leistung zum Gegenstand, wenn sie sich auf eine Hauptleistung bezieht, der Schuldner aber die Möglichkeit hat, sich durch eine andere bestimmte Leistung zu befreien.

 Die Möglichkeit, die subsidiarische Leistung zu erbringen, steht dem Schuldner zu; der Gläubiger kann nur auf die Hauptleistung Anspruch erheben.

 Eine Verbindlichkeit mit subsidiarischer Leistung erlischt, wenn die Erfüllung der Hauptleistung unmöglich wird.

KAPITEL 2 - *Verbindlichkeiten mit mehreren Personen*

*Abschnitt 1*- Grundsatz der Teilung

 **Art. 5.159 -** Teilbare Verbindlichkeit

 § 1 ­ Eine Verbindlichkeit mit mehreren Gläubigern oder Schuldnern ist von Rechts wegen unter ihnen teilbar. Die Teilung erfolgt auch unter den Erben eines Gläubigers oder eines Schuldners.

 Die Teilung erfolgt zu gleichen Teilen, es sei denn, eine Gesetzes- oder Vertragsbestimmung, eine testamentarische Verfügung oder, in deren Ermangelung, konkrete Umstände rechtfertigen eine andere Teilung.

 § 2 ­ Von diesem Grundsatz der Teilung wird abgewichen, wenn die Verbindlichkeit gesamtschuldnerisch, unteilbar oder in solidum ist.

*Abschnitt 2*- Gesamtschuldverhältnis unter Schuldnern

 **Art. 5.160 -** Begriffsbestimmung und Quellen

 § 1 ­ Es besteht ein Gesamtschuldverhältnis unter Schuldnern, wenn sie zu derselben Leistung verpflichtet sind und der Gläubiger von jedem der Schuldner die gesamte Leistung verlangen kann.

 § 2 ­ Ein passives Gesamtschuldverhältnis entsteht durch das Gesetz oder einen Vertrag. Es kann nicht vermutet werden.

 Das passive Gesamtschuldverhältnis besteht von Rechts wegen zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, die ein und derselben vertraglichen Verpflichtung unterliegen. Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Unternehmen um eine natürliche Person handelt und ihre vertragliche Verpflichtung offensichtlich unternehmensfremd ist.

 **Art. 5.161 -** Hauptwirkungen zwischen Gläubiger und Schuldnern

 § 1 ­ Ein Gläubiger kann wahlweise von jedem Gesamtschuldner die Zahlung des Gesamtbetrags verlangen, bis er die vollständige Erfüllung erreicht hat.

 Diese Regel erstreckt sich auf die Wiedergutmachung des Schadens, zu der die Schuldner oder einer von ihnen im Fall einer zurechenbaren Nichterfüllung verpflichtet wären.

 Die gegen einen der Schuldner gerichtete Betreibung hindern den Gläubiger nicht daran, auch die anderen Schuldner zu betreiben.

 § 2 ­ Die Zahlung, die ein Schuldner leistet, befreit alle anderen von der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, und zwar im Umfang der Zahlung.

 **Art. 5.162 -** Den Mitschuldnern zustehende Einreden

 § 1 ­ Ein Gesamtschuldner, von dem der Gläubiger die Zahlung verlangt, kann die ihm persönlich zustehenden Einreden geltend machen.

 Er kann auch die allen Mitschuldnern gemeinschaftlich zustehenden Einreden wie Zahlung und Aufrechnung geltend machen.

 § 2 ­ Wenn ein Schuldner über eine ihm persönlich zustehende Einrede verfügt, durch die sein Anteil an der Verbindlichkeit erlischt, der gesamtschuldnerische Charakter der Verbindlichkeit aufgehoben oder die Einforderbarkeit der Verbindlichkeit aufgeschoben wird, können sich die anderen Schuldner darauf berufen, um den Gesamtbetrag der Verbindlichkeit um diesen Anteil zu verringern.

 Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

 1. bei einem persönlichen Schuldenerlass zugunsten eines der Schuldner, wenn der Gläubiger sich seine Rechte den anderen Schuldnern gegenüber ausdrücklich vorbehalten hat; ist dies nicht der Fall oder gewährt der Gläubiger einen allgemeinen Schuldenerlass, befreit er alle Mitschuldner,

 2. bei einem Verzicht auf das Gesamtschuldverhältnis, wenn der Gläubiger der Teilung der Verbindlichkeit einem der Mitschuldner gegenüber zustimmt; wenn er allen Schuldnern gegenüber auf das Gesamtschuldverhältnis verzichtet, wird die Verbindlichkeit für alle teilbar,

 3. bei einer Konfusion.

 **Art. 5.163 -** Zusätzliche Wirkungen zwischen Gläubiger und Schuldnern

 Eine Inverzugsetzung oder Betreibung eines der Gesamtschuldner hat Wirkungen gegenüber allen: Dadurch fallen Aufschubzinsen für alle an; das Risiko des Verlusts der Sache geht auch auf alle über.

 Durch die Unterbrechung der Verjährung einem der Gesamtschuldner gegenüber wird die Verjährung gegenüber allen unterbrochen.

 **Art. 5.164 -** Wirkungen unter Mitschuldnern

 § 1 ­ Eine Verbindlichkeit ist von Rechts wegen unter den Schuldnern teilbar und jeder von ihnen ist verpflichtet, für seinen Anteil an der Verbindlichkeit aufzukommen.

 Die Teilung erfolgt zu gleichen Teilen, es sei denn, eine Gesetzes- oder Vertragsbestimmung oder, in deren Ermangelung, konkrete Umstände rechtfertigen eine andere Teilung.

 Bezieht sich die gesamtschuldnerisch eingegangene Verbindlichkeit auf ein Geschäft, das nur einen der Mitschuldner betrifft, haftet dieser den anderen Schuldnern gegenüber für den Gesamtbetrag der Verbindlichkeit und werden Letztere ihm gegenüber nur als seine Bürgen angesehen.

 § 2 ­ Einem Gesamtschuldner, der mehr als seinen Anteil an den Gläubiger gezahlt hat, steht ein Regressanspruch gegen die Mitschuldner im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil zu.

 Der Gesamtschuldner kann jedoch nicht gegen einen Schuldner Regress nehmen, der über eine ihm persönlich zustehende Einrede dem Gläubiger gegenüber verfügt.

 § 3 ­ Ist einer der Mitschuldner insolvent, wird der durch seine Insolvenz entstehende Verlust auf alle anderen solventen Mitschuldner einschließlich desjenigen, der die Zahlung geleistet hat, und des Mitschuldners, der bereits von einem individuellen Verzicht auf das Gesamtschuldverhältnis profitiert hat, verhältnismäßig verteilt.

 § 4 ­ In den Beziehungen zwischen Mitschuldnern sind nur diejenigen zur Wiedergutmachung des dem Gläubiger durch eine zurechenbare Nichterfüllung entstandenen Schadens verpflichtet, denen die Nichterfüllung zuzurechnen ist.

 **Art. 5.165 -** Tod eines Schuldners

 Die Verbindlichkeit eines Gesamtschuldners ist von Rechts wegen unter seinen Erben teilbar.

 Die in Artikel 5.163 erwähnten zusätzlichen Wirkungen des passiven Gesamtschuldverhältnisses bleiben anwendbar.

*Abschnitt 3*- Unteilbarkeit zwischen Schuldnern

 **Art. 5.166 -** Begriffsbestimmung und Quellen

 § 1 ­ Es besteht eine Unteilbarkeit zwischen Schuldnern, wenn sie zu derselben unteilbaren Leistung verpflichtet sind und der Gläubiger von jedem der Schuldner die gesamte Leistung verlangen kann.

 § 2 ­ Eine Leistung ist unteilbar, wenn sie entweder aufgrund der Art oder des Umfangs der Verbindlichkeit oder aufgrund einer Gesetzes- oder Vertragsbestimmung oder einer testamentarischen Verfügung nicht geteilt werden kann.

 Unteilbarkeit lässt sich nicht allein aus der Ausbedingung eines Gesamtschuldverhältnisses ableiten.

 **Art. 5.167 -** Wirkungen

 Die Artikel 5.161 bis 5.164 sind entsprechend anwendbar, es sei denn, dies ist mit der Art und dem Umfang der unteilbaren Verbindlichkeit unvereinbar.

 Unter den Erben der Schuldner einer unteilbaren Leistung gilt ebenfalls Unteilbarkeit.

*Abschnitt 4*- Verbindlichkeiten in solidum

 **Art. 5.168 -** Begriffsbestimmung

 Schuldner haften in solidum, wenn jeder von ihnen, abgesehen von den Fällen des passiven Gesamtschuldverhältnisses und der passiven Unteilbarkeit, zur Gesamtzahlung verpflichtet ist, obwohl sie dem Gläubiger gegenüber durch unterschiedliche Verbindlichkeiten gebunden sind. Wenn sich die Verbindlichkeiten auf Geldsummen in unterschiedlicher Höhe beziehen, ist jeder Schuldner in solidum zur Gesamtzahlung bis zur Höhe des niedrigsten Betrags verpflichtet.

 **Art. 5.169 -** Wirkungen

 Die Artikel 5.161, 5.162, 5.164 und 5.165 sind entsprechend anwendbar, es sei denn, dies ist mit der Art oder dem Umfang der Verbindlichkeit oder mit der eigenen Regelung der Verbindlichkeit unvereinbar.

 Vorbehaltlich anderslautender Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen finden die in Artikel 5.163 erwähnten zusätzlichen Wirkungen des passiven Gesamtschuldverhältnisses keine Anwendung.

*Abschnitt 5*- Gesamtschuldverhältnis unter und Unteilbarkeit zwischen Gläubigern

 **Art. 5.170 -** Begriffsbestimmung und Quelle

 § 1 ­ Es besteht ein Gesamtschuldverhältnis unter Gläubigern, wenn sie Anrecht auf dieselbe Leistung haben und jeder von ihnen vom Schuldner die gesamte Leistung verlangen kann.

 Ein aktives Gesamtschuldverhältnis entsteht durch das Gesetz oder einen Vertrag. Es kann nicht vermutet werden.

 § 2 ­ Es besteht Unteilbarkeit zwischen Gläubigern, wenn sie Anrecht auf dieselbe in Artikel 5.166 § 2 definierte unteilbare Leistung haben und jeder von ihnen vom Schuldner die gesamte Leistung verlangen kann.

 Unteilbarkeit lässt sich nicht allein aus der Ausbedingung eines Gesamtschuldverhältnisses ableiten.

 **Art. 5.171 -** Wirkungen zwischen Gläubigern und Schuldner

 § 1 ­ Jeder Gläubiger kann vom Schuldner die Erfüllung der gesamten Leistung verlangen, sodass die Zahlung, die er erhält, den Schuldner ebenfalls den anderen Gläubigern gegenüber in Höhe der Zahlung befreit.

 Der Schuldner kann die Zahlung an einen der Gläubiger seiner Wahl leisten, solange er nicht von einem von ihnen betrieben wird.

 § 2 ­ Ein Schuldner, von dem ein Gläubiger die Zahlung verlangt, kann die Einreden geltend machen, die ihm im Rechtsverhältnis mit diesem Gläubiger persönlich zustehen.

 Er kann auch die allen Gläubigern gemeinschaftlich zustehenden Einreden wie Zahlung und Aufrechnung geltend machen.

 § 3 ­ Ein Gläubiger kann nicht allein über eine Forderung verfügen; andernfalls bleibt der Schuldner den anderen Gläubigern gegenüber zur gesamten Leistung verpflichtet, abzüglich des Anteils des Gläubigers, der allein über die Forderung verfügt hat.

 § 4 ­ Handlungen zur Erhaltung der Forderung, die von einem einzigen Gläubiger vorgenommen werden, kommen allen Gläubigern zugute. Dies ist insbesondere bei der Unterbrechung der Verjährung einem der Gläubiger gegenüber und bei der Inverzugsetzung des Schuldners der Fall.

 **Art. 5.172 -** Wirkungen unter Gläubigern

 Ein Gläubiger, der die Leistung ganz oder teilweise erhalten hat, muss diese teilen und den anderen Gläubigern ihren Anteil auszahlen.

 Die Teilung erfolgt zu gleichen Teilen, es sei denn, eine Gesetzes- oder Vertragsbestimmung oder, in deren Ermangelung, konkrete Umstände rechtfertigen eine andere Teilung.

 Ist die erhaltene Leistung von Natur aus unteilbar, erhält jeder Gläubiger den Wert seines Anteils an der Forderung.

 **Art. 5.173 -** Tod eines Gläubigers

 Eine Forderung ist von Rechts wegen unter den Erben eines Gesamtgläubigers teilbar. Artikel 5.171 § 4 bleibt jedoch anwendbar.

 Unter den Erben des Gläubigers einer unteilbaren Leistung gilt ebenfalls Unteilbarkeit.

Untertitel 4 - Übertragung von Verbindlichkeiten

KAPITEL 1 - *Forderungsabtretung*

*Abschnitt 1*- Gegenstand

 **Art. 5.174 -** Grundsatz

 Forderungen sind abtretbar, es sei denn, das Gesetz oder ihre Art und ihr Umfang stehen dem entgegen.

 Eine im Widerspruch zu einem vertraglichen Abtretungsverbot stehende Abtretung einer Forderung kann dem Schuldner der abgetretenen Forderung gegenüber nicht wirksam gemacht werden, wenn der Zessionar sich als Dritter an der Verletzung dieses Verbots beteiligt hat.

 **Art. 5.175 -** Zukünftige Forderungen

 Die Abtretung kann sich auf eine oder mehrere zukünftige Forderungen beziehen, vorausgesetzt sie sind bestimmt oder bestimmbar.

 **Art. 5.176 -** Teilabtretung

 Eine Forderung ist teilweise abtretbar, es sei denn, sie ist unteilbar.

 **Art. 5.177 -** Nebenrechte

 Die Abtretung einer Forderung umfasst alle damit verbundenen Nebenrechte und Sicherheiten wie Pfandrecht, Hypothek, Bürgschaft und Vollstreckungstitel.

 **Art. 5.178 -** Abtretung streitiger Rechte

 § 1 ­ Der Schuldner eines streitigen Rechts, das abgetreten worden ist, kann sich vom Zessionar davon befreien lassen, indem er ihm den tatsächlichen Preis der Abtretung samt der gesetzlichen Kosten mit den Zinsen ab dem Tag, an dem der Zessionar den Preis der an ihn erfolgten Abtretung gezahlt hat, erstattet.

 Der Schuldner der abgetretenen Forderung kann von den Parteien den Nachweis über die in Absatz 1 erwähnten Beträge verlangen.

 Ein Recht wird als streitig angesehen, sobald ein Prozess und ein Streitfall über das Recht selbst besteht.

 § 2 ­ Paragraph 1 findet keine Anwendung, wenn die Abtretung:

 1. an einen Miterben oder Miteigentümer des abgetretenen Rechts erfolgt ist,

 2. an einen Gläubiger erfolgt ist zur Bezahlung dessen, was ihm geschuldet wird,

 3. an den Besitzer des unbeweglichen Guts erfolgt ist, auf das sich das streitige Recht bezieht.

*Abschnitt 2*- Drittwirksamkeit

 **Art. 5.179 -** Wirkungen Dritten gegenüber

 Unbeschadet des Artikels 3.28 § 2 wird die Forderungsabtretung anderen Dritten als dem Schuldner der abgetretenen Forderung gegenüber durch den Abschluss eines Abtretungsvertrags wirksam.

 Die Abtretung wird dem Schuldner der abgetretenen Forderung gegenüber erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ihm notifiziert oder von ihm anerkannt worden ist.

 Die Abtretung kann dem gutgläubigen Gläubiger des Zedenten gegenüber nicht wirksam gemacht werden, den der Schuldner gutgläubig und bevor ihm die Abtretung notifiziert wurde, mit befreiender Wirkung bezahlt hat.

 **Art. 5.180 -** Notifizierung

 Die Notifizierung kann vom Zedenten oder vom Zessionar ausgehen. Lediglich das Bestehen der Abtretung muss dem Schuldner notifiziert werden.

 **Art. 5181 -** Position des Schuldners

 Die Abtretung der Forderung lässt die dem Schuldner zustehenden Einreden unberührt.

 Der Schuldner, der gutgläubig gezahlt hat, bevor ihm die Abtretung notifiziert wurde oder er sie anerkannt hatte, ist befreit.

 Ein gutgläubiger Schuldner kann dem Zessionar gegenüber auch die Folgen jeder dem Zedenten gegenüber vorgenommenen Rechtshandlung geltend machen, bevor ihm die Abtretung notifiziert wurde oder er sie anerkannt hat.

 **Art. 5.182 ­** Aufrechnung

 Ist die Abtretung dem Schuldner notifiziert oder vom Schuldner anerkannt worden, kann dieser die später erfolgende Aufrechnung von Forderungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, es handelt sich um zusammenhängende Forderungen.

 Die Wirkungen der vertraglichen Aufrechnung werden durch Artikel 5.263 geregelt.

 **Art. 5.183 ­** Lohnabtretung

 Unbeschadet der Anwendung der Artikel 27 bis 35 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer und wenn die Abtretung Einkünfte betrifft, die in den Artikeln 1409 § 1 und § 1*bis* und 1410 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt sind, begründet diese Abtretung, unter Androhung der Nichtigkeit, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Schuldner der abgetretenen Forderung gegenüber wirksam gemacht werden kann, eine Notifizierung an den Zedenten, die das Formular zur Erklärung von Kindern zu Lasten enthält, dessen Muster vom Minister der Justiz festgelegt wird. In diesem Fall ist Artikel 34*bis* des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer anwendbar.

*Abschnitt 3*- Verpflichtungen der Parteien

 **Art. 5.184 ­** Auslieferungsverpflichtung

 Der Zedent ist verpflichtet, dem Zessionar alle notwendigen Urkunden und Belege, über die er verfügt und die sich auf die Forderung und ihre Nebenrechte beziehen, auszuhändigen.

 **Art. 5.185 ­** Gewährleistungsverpflichtung

 Wer eine Forderung abtritt, leistet für deren Bestehen zum Zeitpunkt der Abtretung Gewähr, auch wenn die Abtretung ohne Gewährleistung erfolgt ist.

 **Art. 5.186 ­** Solvenz des Schuldners

 Der Zedent haftet nur dann für die Solvenz des Schuldners, wenn er sich dazu verpflichtet hat, und nur bis in Höhe des Preises, den er für die Forderung erhalten hat.

 Hat er versprochen, für die Solvenz des Schuldners zu haften, gilt dieses Versprechen nur für die gegenwärtige Solvenz und nicht für die Zukunft, es sei denn, der Zedent hat dies ausdrücklich ausbedungen.

KAPITEL 2 - *Schuldabtretung*

 **Art. 5.187 ­** Vollkommene Schuldabtretung

 Eine Schuld kann mit Zustimmung des Gläubigers an einen Dritten abgetreten werden.

 Hat der Gläubiger seine Zustimmung im Voraus gegeben, wird die Schuldabtretung erst nach Notifizierung oder Anerkennung des zwischen dem Zedenten und dem Zessionar geschlossenen Vertrags wirksam.

 **Art. 5.188 ­** Wirkungen für den ursprünglichen Schuldner

 Die Schuldabtretung befreit den ursprünglichen Schuldner für die Zukunft, es sei denn, mit dem Gläubiger wurde etwas anderes vereinbart.

 **Art. 5.189 ­** Geltendmachung von Einreden

 Der Zessionar der Schuld kann dem Gläubiger gegenüber alle Einreden geltend machen, die dem Zedenten aufgrund der abgetretenen Schuld zur Verfügung standen.

 Der Zedent und der Zessionar können auch die ihnen persönlich zustehenden Einreden geltend machen.

 **Art. 5.190 ­** Sicherheiten

 Vorbehaltlich der Zustimmung des Sicherheitsgebers führt die Befreiung des Zedenten zum Erlöschen der persönlichen und dinglichen Sicherheiten.

 **Art. 5.191 ­** Unvollkommene Schuldabtretung

 Eine unvollkommene Schuldabtretung liegt vor, wenn der Zessionar die Absicht hat, sich gegenüber einem Gläubiger zu verpflichten, der seine Zustimmung nicht gegeben hat. Sie hat für den Zedenten und den Zessionar eine gesamtschuldnerische Verbindlichkeit zur Folge.

 Diese Absicht wird vermutet, wenn der Zessionar den Gläubiger von der Abtretung in Kenntnis gesetzt hat.

 Stimmt der Gläubiger der Abtretung später zu, sind die Artikel 5.187 bis 5.190 entsprechend anwendbar.

 **Art. 5.192 ­** Interne Schuldübernahme

 Eine interne Schuldübernahme liegt vor, wenn der Zessionar nicht die Absicht hat, sich gegenüber dem Gläubiger zu verpflichten. Sie hat nur Wirkung zwischen den Parteien.

KAPITEL 3 - *Vertragsabtretung*

 **Art. 5.193 ­** Grundsatz

 § 1 ­ Eine Vertragspartei kann ihre Vertragsposition mit Zustimmung des Vertragspartners an einen Dritten abtreten. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien befreit diese Abtretung den Zedenten von den Schulden, die nach der Abtretung einforderbar werden.

 Hat der Vertragspartner seine Zustimmung im Voraus gegeben, wird die Abtretung der Vertragsposition erst nach Notifizierung oder Anerkennung des zwischen dem Zedenten und dem Zessionar geschlossenen Vertrags wirksam.

 Im Übrigen sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 entsprechend anwendbar.

 § 2 ­ Wird die Vertragsposition ohne Zustimmung des Vertragspartners an einen Dritten abgetreten, kann nur der Zessionar die Rechte ausüben, die aus dieser Vertragsposition hervorgehen. Der Zedent bleibt jedoch gesamtschuldnerisch für die Folgen der Ausübung dieser Rechte haftbar.

 Im Übrigen sind die Bestimmungen von Kapitel 1 und Artikel 5.191 entsprechend anwendbar.

 Stimmt der Vertragspartner der Abtretung später zu, ist § 1 entsprechend anwendbar.

Untertitel 5 - Erfüllung der Verbindlichkeit

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

 **Art. 5.194 ­** Bestimmung des Begriffs "Zahlung"

 Die Zahlung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das eine geschuldete Leistung freiwillig erfüllt wird.

 Vorbehaltlich des Eintritts in die Rechte des Gläubigers führt die Zahlung dazu, dass der Schuldner dem Gläubiger gegenüber befreit wird und die Schuld erlischt.

KAPITEL 2 - *Die Zahlung*

*Abschnitt 1*- Gemeinsame Bestimmungen

 **Art. 5.195 ­** Erfordernis einer Schuld

 Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus: Was gezahlt worden ist, ohne geschuldet gewesen zu sein, muss gemäß den Artikeln 5.133 bis 5.134 zurückerstattet werden.

 **Art. 5.196 ­** Zahlung durch einen Dritten

 Eine Zahlung kann von jeder Person geleistet werden, die ein Interesse an der Verbindlichkeit hat, wie beispielsweise von einem Bürgen.

 Sie kann selbst von einem Dritten geleistet werden, der kein Interesse an der Verbindlichkeit hat. Der Gläubiger hat in diesem Fall jedoch das Recht, die Zahlung zu verweigern, wenn er einen rechtmäßigen Grund geltend macht, der sich aus dem Interesse daran ergibt, dass die Verbindlichkeit unter Berücksichtigung ihrer Art oder ihres Umfangs vom Schuldner selbst erfüllt wird, oder aus dem Interesse daran, dass sie nicht von einem bestimmten Dritten erfüllt wird.

 **Art. 5.197 ­** Bedingungen für die Gültigkeit der Zahlung

 Um gültig zu zahlen, muss man die Befugnis und die Fähigkeit haben, über die in Zahlung gegebene Sache zu verfügen.

 **Art. 5.198 ­** Zahlung an den Gläubiger

 Die Zahlung muss an den Gläubiger erfolgen oder an jemanden, der durch ihn, durch das Gericht oder durch das Gesetz ermächtigt ist, sie für ihn entgegenzunehmen.

 Eine Zahlung, die an jemanden erfolgt, der nicht befugt ist, sie für den Gläubiger entgegenzunehmen, hat dennoch befreiende Wirkung, wenn:

 1. der Gläubiger die Zahlung bestätigt,

 2. der Gläubiger einen Vorteil daraus gezogen hat, oder

 3. die Zahlung gutgläubig an den Scheingläubiger geleistet wurde, auch wenn ihm diese Eigenschaft in der Folge abgesprochen wird.

 Die an den Gläubiger erfolgte Zahlung hat keine befreiende Wirkung, wenn der Gläubiger unfähig war, sie entgegenzunehmen, es sei denn, der Schuldner weist nach, dass der Gläubiger einen Vorteil aus dieser Zahlung gezogen hat.

 **Art. 5.199 ­** Unverfügbarkeit der Forderung

 Die Zahlung an den Gläubiger hat keine befreiende Wirkung, wenn das Gesetz eine solche Zahlung verbietet oder die Zahlung an jemand anderen vorschreibt.

 Somit hat eine Zahlung, die der Schuldner ungeachtet einer Pfändung oder eines Einspruchs an seinen Gläubiger leistet, keine befreiende Wirkung gegenüber den pfändenden oder Einspruch erhebenden Gläubigern; diese können den Schuldner gemäß ihrem Recht zur erneuten Zahlung zwingen, vorbehaltlich - jedoch nur in diesem Fall - seines Regresses gegen den Gläubiger.

 **Art. 5.200 ­** Gegenstand der Zahlung

 Der Gläubiger kann nicht gezwungen werden, die Zahlung eines Teils einer Schuld entgegenzunehmen, auch wenn diese Schuld teilbar ist.

 Ebenso wenig kann der Gläubiger gezwungen werden, eine andere Leistung als die ihm geschuldete Leistung anzunehmen, auch wenn sie den gleichen Wert oder sogar einen höheren Wert hat.

 Er kann jedoch durch eine Hingabe an Zahlungs statt eine andere Leistung als die ihm geschuldete Leistung annehmen.

 **Art. 5.201 ­** Zahlungsaufschub

 Der Richter kann ungeachtet jeder anderslautenden Klausel und angesichts der Situation der Parteien, indem er von dieser Befugnis mit großer Umsicht Gebrauch macht und die vom Schuldner bereits in Anspruch genommenen Fristen berücksichtigt, mäßige Zahlungsfristen gewähren und die Betreibungen aussetzen lassen, auch wenn die Schuld aus einer anderen authentischen Urkunde als einem Urteil hervorgeht.

 **Art. 5.202 ­** Zustand der Sache

 Der Schuldner einer Speziessache ist durch die Aushändigung der Sache in dem Zustand, in dem sie sich bei der Lieferung befindet, von seiner Schuld befreit, vorausgesetzt, dass die Beschädigungen, die die Sache erlitten hat, weder durch sein Verschulden noch durch das Verschulden der Personen, für die er haftet, entstanden sind oder dass er nicht bereits vor diesen Beschädigungen im Verzug war.

 Ist die geschuldete Sache nur ihrer Art nach bestimmt, ist der Schuldner, um von der Schuld befreit zu sein, nicht dazu verpflichtet, die beste Art zu geben; er darf aber auch nicht die schlechteste Art anbieten.

 **Art. 5.203 ­** Ort und Zeitpunkt der Zahlung

 Die Zahlung muss an dem im Vertrag bestimmten Ort erfolgen.

 Ist der Ort darin nicht angegeben, muss die Zahlung, wenn es sich um eine Speziessache handelt, an dem Ort erfolgen, an dem sich die Sache, die Gegenstand der geschuldeten Leistung ist, bei der Entstehung der Verbindlichkeit befand.

 Außer in diesen beiden Fällen muss die Zahlung am Wohnsitz des Schuldners erfolgen.

 Sie muss erfolgen, sobald die Schuld einforderbar ist.

 **Art. 5.204 ­** Kosten der Zahlung

 Die Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Schuldners.

*Abschnitt 2*- Sonderbestimmungen für Geldverbindlichkeiten

 **Art. 5.205 ­** Geldschuldrechtlicher Nominalismus

 Der Schuldner einer Geldsummenschuld zahlt mit befreiender Wirkung, indem er ihren Nennbetrag ohne Berücksichtigung ihres Realwerts entrichtet.

 Der Schuldner einer Geldwertschuld zahlt mit befreiender Wirkung, indem er den aus ihrer Liquidation hervorgehenden Betrag entrichtet.

 **Art. 5.206 ­** Zinsen

 Kapitalzinsen sind Zinsen, die als Gegenleistung für die Bereitstellung von Kapital dienen.

 Aufschubzinsen sind Verzugszinsen, die als Entschädigung für die verspätete Erfüllung einer Geldsummenschuld geschuldet werden.

 Entschädigungszinsen sind Verzugszinsen, die als Entschädigung für die verspätete Erfüllung einer Geldwertschuld geschuldet werden.

 **Art. 5.207 ­** Anatozismus

 Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel können fällige Kapital- und Aufschubzinsen, sei es infolge einer schriftlichen Inverzugsetzung oder infolge eines spezifischen Vertrags, nur Zinsen bringen, wenn diese Inverzugsetzung oder dieser Vertrag sich auf Zinsen beziehen, die mindestens für ein ganzes Jahr geschuldet werden.

*Abschnitt 3*- Anrechnung der Zahlungen

 **Art. 5.208 ­** Vom Schuldner beschlossene Anrechnung

 Ein Schuldner mehrerer Schulden hat das Recht, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er begleichen will, es sei denn, diese Anrechnung ist gesetz- oder vertragswidrig.

 **Art. 5.209 ­** Subsidiäre Anrechnungsregeln

 Wenn die Parteien keine Anrechnung vornehmen, erfolgt sie wie folgt:

 1. zunächst auf die fälligen Schulden,

 2. unter diesen Schulden, auf die Schulden, an deren Begleichung der Schuldner am meisten Interesse hatte,

 3. bei gleichem Interesse, auf die älteste Schuld,

 4. bei gleichen Umständen, verhältnismäßig.

 **Art. 5.210 ­** Anrechnung auf die Zinsen

 Der Schuldner einer Schuld, die Kapital- oder Aufschubzinsen bringt oder Zinsrückstände hervorbringt, kann ohne die Zustimmung des Gläubigers eine von ihm geleistete Zahlung nicht auf das Kapital statt auf die Zinsrückstände oder die Zinsen anrechnen; eine Zahlung, die auf das Kapital und die Zinsen geleistet wird, jedoch nicht vollständig ist, wird zuerst auf die Zinsen angerechnet.

*Abschnitt 4*- Gläubigerverzug

 **Art. 5.211 ­** Grundsatz

 Nimmt der Gläubiger zum Fälligkeitstermin und ohne rechtmäßigen Grund die ihm geschuldete Leistung nicht entgegen oder verhindert er sie durch sein Handeln, kann der Schuldner ihn in Verzug setzen, die Leistung anzunehmen oder deren Erfüllung zu ermöglichen.

 **Art. 5.212 ­** Geldsummenschuld

 Ist der Behinderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Inverzugsetzung ein Ende gesetzt worden, kann der Schuldner einer Geldsummenschuld deren Betrag bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegen.

 Durch die Hinterlegung wird der Schuldner ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Gläubiger notifiziert wird, befreit.

 **Art. 5.213 ­** Verpflichtung zur Aushändigung einer Sache

 Ist der Behinderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Inverzugsetzung ein Ende gesetzt worden, kann der Schuldner, wenn die Verpflichtung sich auf die Aushändigung einer Sache bezieht, diese Sache bei einem professionellen Sequester in Verwahrung geben.

 Ist die Sequestration nicht möglich oder zu kostspielig, kann das Gericht den gütlichen oder öffentlichen Verkauf der Sache erlauben. Der erzielte Preis abzüglich der Verkaufskosten wird bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegt.

 Durch die Sequestration und die Hinterlegung wird der Schuldner ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Gläubiger notifiziert werden, befreit.

 **Art. 5.214 ­** Verpflichtung zu einer anderen Leistung

 Der Schuldner einer anderen Leistung als der Zahlung einer Geldsumme oder der Aushändigung einer Sache kann vor Gericht beantragen, dass der Gläubiger zur Entgegennahme der Leistung verurteilt wird.

 **Art. 5.215 ­** Sonstige Wirkungen der Inverzugsetzung

 Durch die an den Gläubiger gerichtete Inverzugsetzung wird der Lauf der vom Schuldner geschuldeten Zinsen verhindert.

 Durch die Inverzugsetzung wird der Schuldner von der Wiedergutmachung des Schadens befreit, der durch die weitere Verzögerung bei der Erfüllung der Verbindlichkeit entsteht.

 Durch die Inverzugsetzung gehen die Risiken auf den Gläubiger über, wenn er sie nicht bereits trägt.

 Sie führt jedoch nicht zur Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung.

 **Art. 5.216 ­** Kosten

 Die angemessenen Kosten der Inverzugsetzung sowie die Kosten der Hinterlegung oder Sequestration gehen zu Lasten des Gläubigers.

KAPITEL 3 - *Zahlung mit Surrogation*

 **Art. 5.217 ­** Quellen der Surrogation

 Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers zugunsten eines Dritten, der ihn bezahlt, ist entweder vertraglich oder gesetzlich geregelt.

 **Art. 5.218 ­** Vertragliche Surrogation durch den Gläubiger

 Vertragliche Surrogation durch den Gläubiger liegt vor, wenn der Gläubiger, der eine Zahlung von einem Dritten entgegennimmt, diesen in seine Rechte gegenüber dem Schuldner eintreten lässt.

 Diese Surrogation muss ausdrücklich und gleichzeitig mit der Zahlung erfolgen.

 **Art. 5.219 ­** Vertragliche Surrogation durch den Schuldner

 Vertragliche Surrogation durch den Schuldner liegt vor, wenn der Schuldner Geld leiht, um seine Schuld zu bezahlen und den Darlehensgeber in die Rechte des Gläubigers eintreten zu lassen.

 Damit diese Surrogation gültig ist, müssen die Darlehensurkunde und die Quittung notariell beurkundet sein, muss in der Darlehensurkunde erklärt werden, dass das Geld geliehen worden ist, um die Zahlung zu leisten, und muss in der Quittung erklärt werden, dass die Zahlung mit dem Geld erfolgt ist, das der neue Gläubiger zu diesem Zweck beschafft hat.

 Diese Surrogation erfolgt ohne willentliches Zutun des Gläubigers.

 **Art. 5.220 ­** Gesetzliche Surrogation

 Die Surrogation erfolgt von Rechts wegen:

 1. zugunsten desjenigen, der eine Schuld begleicht, wenn er durch seine Zahlung denjenigen, der die Schuld ganz oder teilweise endgültig zu tragen hat, ihrem gemeinsamen Gläubiger gegenüber befreit hat,

 2. zugunsten desjenigen, der selbst Gläubiger ist und einen anderen Gläubiger bezahlt, der aufgrund seiner Vorzugsrechte oder Hypotheken Vorrang vor ihm hat,

 3. zugunsten des Erwerbers eines unbeweglichen Guts, der den Erwerbspreis zur Bezahlung der Gläubiger verwendet, zu deren Gunsten dieses Gut hypothekarisch belastet war,

 4. zugunsten eines Erben, der eine Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen und die Erbschaftsschulden mit seinem eigenen Geld bezahlt hat,

 5. in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz dies vorsieht.

 **Art. 5.221 ­** Drittwirksamkeit der Surrogationszahlung

 Die Surrogationszahlung wird anderen Dritten als dem Schuldner gegenüber allein aufgrund ihres Bestehens wirksam.

 Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesbestimmungen wird die Surrogationszahlung dem Schuldner gegenüber erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ihm notifiziert oder von ihm anerkannt worden ist.

 Die Artikel 3.28 § 2 und 5.179 Absatz 3 sind anwendbar.

 **Art. 5.222 ­** Übertragende Wirkung der Surrogationszahlung

 Durch die Surrogationszahlung werden dem Begünstigten der Surrogation innerhalb der Grenzen dessen, was er gezahlt hat, die Forderung und ihre Nebenrechte übertragen.

 Der Schuldner kann ihm gegenüber alle Einreden geltend machen, über die er dem Surrogationsgläubiger gegenüber verfügte und die vor der Notifizierung oder Anerkennung der Surrogationszahlung entstanden sind.

 Artikel 5.181 Absatz 2 und 3 ist anwendbar.

 **Art. 5.223 ­** Teilzahlung

 Die Surrogation darf den Surrogationsgläubiger nicht benachteiligen, wenn er nur zum Teil bezahlt worden ist; in diesem Fall kann er seine Rechte in Bezug auf das, was ihm noch geschuldet wird, vorzugsweise vor demjenigen geltend machen, von dem er nur teilweise bezahlt worden ist.

Untertitel 6 - Nichterfüllung der Verbindlichkeit

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

 **Art. 5.224 ­** Aufzählung der Sanktionen

 Unbeschadet der spezifischen Regeln in Bezug auf die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung stehen dem Gläubiger im Fall einer dem Schuldner zurechenbaren Nichterfüllung folgende Sanktionen zur Verfügung:

 1. Anspruch auf Erfüllung der Verbindlichkeit in Natur,

 2. Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens, den er durch die Nichterfüllung erlitten hat,

 3. Anspruch auf Aussetzung der Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung.

 Miteinander unvereinbare Sanktionen können nicht gleichzeitig auferlegt werden.

 Der Anwendung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Sanktionen muss eine Inverzugsetzung gemäß den Artikeln 5.231 bis 5.233 vorausgehen.

KAPITEL 2 - *Zurechenbarkeit der Nichterfüllung*

 **Art. 5.225 ­** Definition der Zurechenbarkeit

 Eine Nichterfüllung ist dem Schuldner nur dann zurechenbar, wenn ihm ein Verschulden vorgeworfen werden kann oder wenn er aufgrund des Gesetzes oder einer Rechtshandlung dafür haften muss.

 Unbeschadet des Artikels 5.72 und der für die außervertragliche Haftung geltenden Regeln wird das Verschulden nach dem Kriterium einer vorsichtigen und vernünftigen Person unter denselben Umständen beurteilt.

 **Art. 5.226 ­** Höhere Gewalt

 § 1 ­ Höhere Gewalt liegt bei einer dem Schuldner nicht zurechenbaren Unmöglichkeit, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, vor. Hierbei wird der unvorhersehbare und unvermeidbare Charakter des Erfüllungshindernisses berücksichtigt.

 Der Schuldner ist befreit, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit infolge höherer Gewalt endgültig unmöglich geworden ist.

 Die Erfüllung der Verbindlichkeit wird für die Dauer der vorübergehenden Unmöglichkeit ausgesetzt.

 § 2 ­ Sobald der Schuldner von einem Grund für die Unmöglichkeit der Erfüllung Kenntnis hat oder haben müsste, muss er den Gläubiger innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen.

 Kommt der Schuldner dieser Pflicht nicht nach, ist er zur Wiedergutmachung des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

 **Art. 5.227 ­** Verzug

 Wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit dem Schuldner zurechenbar ist und er nach den Anforderungen der Artikel 5.231 bis 5.233 in Verzug gesetzt wurde, befindet sich der Schuldner in Verzug. Sofern nichts anderes vereinbart wurde und vorbehaltlich des Falls von Artikel 5.267 gehen die Folgen der höheren Gewalt von diesem Zeitpunkt an zu seinen Lasten.

 **Art. 5.228 ­** Beseitigung des Verzugs

 Wenn der Schuldner sich in Verzug befindet, behält er das Recht, die Erfüllung der geschuldeten Leistung anzubieten, sofern diese für den Gläubiger noch einen Nutzen hat. Gegebenenfalls ist der Schuldner verpflichtet, den Schaden wiedergutzumachen.

 **Art. 5.229 ­** Zurechenbarkeit eines von Hilfspersonen begangenen Verschuldens

 Wenn der Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeit andere Personen hinzuzieht, ist ein von diesen Hilfspersonen begangenes Verschulden ihm zurechenbar.

 **Art. 5.230 ­** Zurechenbarkeit der Benutzung defekter Sachen bei der Erfüllung

 Wenn die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit auf die Benutzung einer defekten Sache zurückzuführen ist, ist diese Nichterfüllung dem Schuldner zurechenbar, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor.

KAPITEL 3 - *Inverzugsetzung*

 **Art. 5.231 ­** Grundsatz

 Die Inverzugsetzung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das der Gläubiger dem Schuldner klar und unmissverständlich seinen Willen notifiziert, die Erfüllung von dessen Verbindlichkeit zu verlangen.

 Jeder Sanktion der Nichterfüllung muss in den in Artikel 5.83 und 5.224 vorgesehenen Fällen eine Inverzugsetzung vorausgehen.

 Aufgrund des Gesetzes, des Vertrags oder der Gutgläubigkeit kann verlangt werden, dass der Gläubiger dem Schuldner eine Frist zur Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeit einräumt.

 **Art. 5.232 ­** Vorzeitige Inverzugsetzung

 Ein Gläubiger kann den Schuldner vor Ablauf der Zeitbestimmung in Verzug setzen, sofern diese Inverzugsetzung hinreichend nahe am Ablaufdatum liegt. Die Inverzugsetzung wird jedoch erst mit Ablauf der Zeitbestimmung wirksam.

 **Art. 5.233 ­** Ausnahmen vom Erfordernis einer Inverzugsetzung

 Eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn sie keinen Nutzen mehr hat. Dies ist insbesondere der Fall:

 1. wenn gegen die Verpflichtung, etwas zu unterlassen, verstoßen wurde,

 2. wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit unmöglich geworden ist,

 3. wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit für den Gläubiger nicht mehr von Interesse ist,

 4. wenn der Schuldner wissen lässt, dass er seine Verbindlichkeit nicht erfüllen wird,

 5. wenn das Gesetz oder der Vertrag vorsieht, dass der Schuldner allein durch den Ablauf der Zeitbestimmung in Verzug gerät, oder

 6. bei außervertraglicher Haftung.

KAPITEL 4 - *Erfüllung in Natur*

 **Art. 5.234 ­** Grundsatz

 Ein Gläubiger hat das Recht, die Erfüllung der geschuldeten Leistung vor Gericht einzuklagen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder missbräuchlich.

 Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann eine Verurteilung, die nicht auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, nicht vollstreckt werden, wenn sie notwendigerweise die Anwendung von Zwang auf die Person des Schuldners erfordert oder wenn sie gegen die Menschenwürde verstößt.

 **Art. 5.235 ­** Ersetzung des Schuldners

 Wenn die Leistung sich dazu eignet, kann der Gläubiger sich vom Gericht ermächtigen lassen, die Verbindlichkeit auf Kosten des Schuldners selbst zu erfüllen oder von einem Dritten erfüllen zu lassen.

 Der Gläubiger hat das Recht, die Rückgängigmachung all dessen zu verlangen, was unter Verstoß gegen die Verbindlichkeit vorgenommen wurde, und sich dazu ermächtigen zu lassen, diese Rückgängigmachung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen.

 Das Gericht kann den Schuldner zur Zahlung eines Vorschussbetrags zwecks Vergütung der Kosten für die Ersetzung verurteilen.

 **Art. 5.236 ­** Als Urkunde geltende gerichtliche Entscheidung

 Wenn die Leistung sich dazu eignet, kann das Gericht:

 1. wenn der Schuldner es versäumt, eine Entscheidung zu treffen, zu der er verpflichtet ist und deren Inhalt objektiv bestimmbar ist, durch diese Entscheidung an die Stelle des Schuldners treten,

 2. anordnen, wenn der Schuldner es versäumt, an der Abfassung einer als Beweis geltenden Urkunde mitzuwirken, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, dass seine Entscheidung als diese Urkunde gilt.

KAPITEL 5 - *Wiedergutmachung des Schadens*

 **Art. 5.237 ­** Vollständige Wiedergutmachung

 Bei einer dem Schuldner zurechenbaren Nichterfüllung ist dieser zur vollständigen Wiedergutmachung des vom Gläubiger erlittenen Schadens in Natur oder in Geldform verpflichtet.

 Die Artikel 1382 bis 1386*bis* des früheren Zivilgesetzbuches sind entsprechend anwendbar, es sei denn, ihre Art und ihre Tragweite sind mit einer solchen Anwendung unvereinbar.

 **Art. 5.238 ­** Schadensbegrenzungspflicht

 Der Gläubiger muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um die schädigenden Folgen der Nichterfüllung zu begrenzen und zu verhindern.

 Die zu diesem Zweck aufgewendeten angemessenen Kosten können beim Schuldner zurückgefordert werden.

 Unterlässt der Gläubiger es, diese Maßnahmen zu ergreifen, geht der daraus entstehende Schaden zu seinen Lasten.

KAPITEL 6 - *Recht auf Aussetzung*

 **Art. 5.239 ­** Einrede der Nichterfüllung

 § 1 ­ In einem gegenseitigen Rechtsverhältnis kann der Gläubiger einer einforderbaren Verbindlichkeit die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung aussetzen, bis der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllt oder anbietet, sie zu erfüllen. Die Aussetzung muss in gutem Glauben erfolgen.

 Die Beweislast dafür, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllt hat, oder angeboten hat, sie zu erfüllen, liegt beim Schuldner. Ist der Gläubiger der Ansicht, dass diese Erfüllung oder das Angebot zur Erfüllung nicht der geschuldeten Leistung entspricht, trägt er die Beweislast.

 § 2 ­ Der Gläubiger kann die Erfüllung seiner Verpflichtung aussetzen, wenn offensichtlich ist, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten zum Fälligkeitstermin nicht erfüllen wird, und dass die Folgen dieser Nichterfüllung für den Gläubiger schwerwiegend genug sind. Der Gläubiger kann die Erfüllung seiner Verpflichtung nicht mehr aussetzen, wenn der Schuldner ausreichende Sicherheiten für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verbindlichkeit leistet.

 § 3 ­ Wenn die Verbindlichkeit des Schuldners noch nicht einforderbar ist oder es aufgrund der Gutgläubigkeit geboten ist, muss die Aussetzung ohne ungerechtfertigte Verzögerung schriftlich notifiziert werden. In dieser schriftlichen Notifizierung werden der Grund für die Aussetzung und die Umstände, die die Aussetzung rechtfertigen, angegeben.

KAPITEL 7 - *Verzugszinsen*

 **Art. 5.240 ­** Aufschubzinsen

 Unbeschadet des Rechts auf Rückforderung der außergerichtlichen Beitreibungskosten besteht die für die verspätete Erfüllung einer Geldsummenschuld geschuldete Wiedergutmachung des Schadens ausschließlich aus Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, vorbehaltlich der durch das Gesetz oder den Vertrag vorgesehenen Ausnahmen.

 Diese Aufschubzinsen werden geschuldet, ohne dass der Gläubiger verpflichtet ist, das Bestehen und den Umfang des Schadens nachzuweisen.

 Sie werden vom Tag der Inverzugsetzung an geschuldet, außer in dem Fall, wo die Zinsen gemäß Gesetz oder Vertrag von Rechts wegen zu laufen beginnen.

 Bei einem vorsätzlichen Verschulden des Schuldners kann die Wiedergutmachung des Schadens über den Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz liegen.

 **Art. 5.241 ­** Entschädigungszinsen

 Bei verspäteter Zahlung einer Geldwertschuld hat der Gläubiger Anspruch auf vollständige Wiedergutmachung, außer in den durch das Gesetz oder den Vertrag vorgesehenen Fällen.

 Entschädigungszinsen werden ab Entstehen des Schadens geschuldet.

Untertitel 7 - Maßnahmen zur Wahrung der Rechte des Gläubigers

 **Art. 5.242 ­** Drittschuldnerklage

 Bei Untätigkeit des Schuldners kann der Gläubiger, der über eine unbestrittene und einforderbare Forderung verfügt, alle Rechte und Klagen des Schuldners in dessen Namen und für dessen Rechnung geltend machen, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich personengebunden sind.

 **Art. 5.243 ­** Gläubigeranfechtungsklage

 Ein Gläubiger kann Rechtshandlungen, die sein Schuldner unter betrügerischer Missachtung der Rückforderungsansprüche des Gläubigers vorgenommen hat, im eigenen Namen anfechten, vorausgesetzt, dass seine Forderung vor der angefochtenen Rechtshandlung entstanden ist.

 Ist die Rechtshandlung entgeltlich vorgenommen worden, muss der Gläubiger den Nachweis erbringen, dass der Dritte wusste oder wissen musste, dass diese Handlung die Gläubiger dieses Schuldners benachteiligen würde.

 Diese Klage führt dazu, dass die Rechtshandlung dem Gläubiger gegenüber nicht wirksam wird, unbeschadet einer eventuellen Wiedergutmachung des Schadens.

 Diese Klage darf den Schutz des Dritterwerbers gemäß Buch 3 nicht beeinträchtigen.

Untertitel 8 - Gründe für das Erlöschen einer Verbindlichkeit

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

 **Art. 5.244 ­** Aufzählung der Erlöschensgründe

 Verbindlichkeiten erlöschen:

 1. durch Zahlung,

 2. durch die Wirkung einer auflösenden Bedingung oder einer erlöschenden Zeitbestimmung,

 3. durch Umschuldung,

 4. durch Schuldenerlass oder einseitigen Verzicht des Gläubigers auf sein Recht,

 5. durch Aufrechnung,

 6. durch Hinfälligkeit infolge des Verlusts ihres Gegenstands,

 7. gegebenenfalls durch Konfusion und

 8. in den anderen durch das Gesetz oder den Vertrag vorgesehenen Fällen.

 Durch die Verjährung wird die Verbindlichkeit in eine natürliche Verbindlichkeit umgewandelt.

KAPITEL 2 - *Umschuldung*

 **Art. 5.245 ­** Begriffsbestimmung

 Umschuldung ist ein Vertrag, durch den eine Verbindlichkeit zum Erlöschen gebracht und durch eine neue Verbindlichkeit ersetzt wird.

 Sie kann durch Ersetzung der Verbindlichkeit zwischen denselben Parteien, durch Wechsel des Schuldners oder durch Wechsel des Gläubigers erfolgen.

 Die Absicht, die Verbindlichkeit umzuschulden, kann nicht vermutet werden.

 **Art. 5.246 ­** Umschuldung durch Wechsel des Schuldners

 Eine Umschuldung, die durch Einsetzung eines neuen Schuldners erfolgt, kann ohne Zutun des ersten Schuldners erfolgen.

 **Art. 5.247 ­** Nebenrechte und Sicherheiten der Verbindlichkeit

 Das Erlöschen der alten Verbindlichkeit erstreckt sich auf all ihre Nebenrechte.

 Ausnahmsweise können ursprüngliche Sicherheiten wie Hypotheken oder Vorzugsrechte zur Sicherung der neuen Verbindlichkeit beibehalten werden. Eine ausdrückliche Zustimmung der Parteien bei der Umschuldung ist erforderlich.

 Wenn die ursprünglichen Sicherheiten von einem Dritten gewährt wurden, dürfen diese nur mit dessen Zustimmung beibehalten werden.

 **Art. 5.248 ­** Anweisung zur Zahlung oder zur Entgegennahme einer Zahlung

 Die vom Schuldner erfolgte bloße Anweisung einer Person, die für seine Rechnung zahlen soll, bewirkt keine Umschuldung.

 Das Gleiche gilt für die vom Gläubiger erfolgte bloße Anweisung einer Person, die für seine Rechnung eine Zahlung entgegennehmen soll.

 **Art. 5.249 ­** Schuldübertragung

 § 1 ­ Schuldübertragung ist ein Vertrag, durch den der übertragende Schuldner den beauftragten Schuldner dazu bringt, sich dem angewiesenen Gläubiger gegenüber zu verpflichten, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, die der übertragende Schuldner gegenüber dem angewiesenen Gläubiger hat.

 § 2 ­ Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung kann der beauftragte Schuldner dem angewiesenen Gläubiger gegenüber keine Einrede aus seinem Verhältnis zum übertragenden Schuldner oder aus dem Verhältnis des übertragenden Schuldners zum angewiesenen Gläubiger geltend machen.

 Der beauftragte Schuldner kann jedoch die Nichtigkeit seiner Verbindlichkeit geltend machen, wenn die Forderung des angewiesenen Gläubigers gegenüber dem übertragenden Schuldner nicht besteht oder wenn sie wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung nichtig ist.

 § 3 ­ Wenn der angewiesene Gläubiger die Absicht hat, den übertragenden Schuldner von seiner Schuld zu befreien, bewirkt die Schuldübertragung eine Umschuldung. Diese Absicht wird nicht vermutet.

 Fehlt diese Absicht, ergibt sich aus der Schuldübertragung für den angewiesenen Gläubiger ein zweiter Schuldner.

 Der Gläubiger, der dieser Befreiung zugestimmt hat, kann keinen Regress gegen den übertragenden Schuldner nehmen, wenn der beauftragte Schuldner nach der Schuldübertragung insolvent wird, es sei denn, der Vertrag sieht dies ausdrücklich vor.

KAPITEL 3 - *Schuldenerlass und einseitiger Verzicht*

 **Art. 5.250 ­** Begriffsbestimmung

 Schuldenerlass ist ein Vertrag, durch den der Gläubiger den Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit.

 Eine Befreiung von den Sicherheiten reicht nicht aus, um Schuldenerlass vermuten zu lassen.

 **Art. 5.251 ­** Schuldenerlass und Bürgen

 Wird dem Hauptschuldner Schuldenerlass gewährt, sind die Bürgen befreit.

 Wird dem Bürgen Schuldenerlass gewährt, ist der Hauptschuldner nicht befreit.

 Wird einem der Bürgen Schuldenerlass gewährt, sind die anderen nicht befreit.

 **Art. 5.252 ­** Rückkauf einer Bürgschaft

 Was der Gläubiger von einem Bürgen als Gegenleistung für die Befreiung von seiner Bürgschaft erhalten hat, muss auf die Schuld angerechnet werden und dem Hauptschuldner und den anderen Bürgen in Abzug gebracht werden.

 **Art. 5.253 ­** Einseitiger Verzicht

 Der Gläubiger kann durch seinen alleinigen Willen auf sein Forderungsrecht verzichten.

 Der Verzicht wird nicht vermutet.

KAPITEL 4 - *Aufrechnung*

 **Art. 5.254 ­** Begriffsbestimmung

 Eine Aufrechnung liegt vor, wenn gegenseitige Verbindlichkeiten in Höhe des geringeren Betrags oder der geringeren Menge erlöschen.

 Eine Aufrechnung ist nicht auf eine Forderung und eine Schuld anwendbar, die zu verschiedenen Vermögen ein und derselben Person gehören.

 Die Aufrechnung kann gesetzlich, vertraglich oder gerichtlich sein.

 **Art. 5.255 ­** Gesetzliche Aufrechnung

 Die gesetzliche Aufrechnung erfolgt von Rechts wegen, selbst ohne Wissen der Schuldner.

 Diese Aufrechnung findet nur zwischen zwei Verbindlichkeiten statt, die beide die Zahlung einer Geldsumme oder die Lieferung einer bestimmten Menge an vertretbaren Sachen gleicher Art zum Gegenstand haben und die beide sicher, feststehend und einforderbar sind.

 Nicht bestrittene Verpflichtungen zur Lieferung von Getreide oder Lebensmitteln, deren Preis durch die Marktberichte bestimmt wird, können mit feststehenden und einforderbaren Geldbeträgen aufgerechnet werden.

 **Art. 5.256 ­** Ausnahmen

 Aufrechnung erfolgt unabhängig von der Quelle der einen oder anderen der beiden Verbindlichkeiten, außer im Fall:

 1. einer Klage auf Rückgabe einer Sache, die dem Eigentümer ungerechterweise entzogen wurde,

 2. einer Klage auf Rückgabe einer hinterlegten Sache oder einer Gebrauchsleihe, oder

 3. einer Verbindlichkeit, sofern sie unpfändbar ist.

 **Art. 5.257 ­** Zahlungsaufschub

 Ein Zahlungsaufschub stellt kein Hindernis für die Aufrechnung dar.

 **Art. 5.258 ­** Bürgschaft

 Der Bürge kann zur Aufrechnung bringen, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldig ist.

 Der Hauptschuldner kann jedoch nicht zur Aufrechnung bringen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

 **Art. 5.259 ­** Kosten

 Sind die beiden Verbindlichkeiten nicht am selben Ort zahlbar, können sie nur unter Vergütung der Kosten für die Zahlung zur Aufrechnung gebracht werden.

 **Art. 5.260 ­** Anrechnung

 Sind mehrere Verbindlichkeiten aufrechenbar, ist Artikel 5.209 entsprechend anwendbar.

 **Art. 5.261 ­** Rechte Dritter

 Aufrechnung erfolgt nicht zum Nachteil der erworbenen Rechte eines Dritten. So kann ein Schuldner, der nach einer von einem Dritten in seinen Händen getätigten Drittpfändung Gläubiger geworden ist, nicht zum Nachteil des Pfändenden Aufrechnung geltend machen. Aufrechnung kann auch nicht erfolgen, nachdem eine Konkurrenzsituation sich auf das Vermögen einer der Parteien ausgewirkt hat.

 Von der in Absatz 1 aufgeführten Regel wird abgewichen, wenn es sich um zusammenhängende Verbindlichkeiten handelt.

 **Art. 5.262 ­** Zahlung in Unkenntnis der Aufrechnung

 Wer eine von Rechts wegen durch Aufrechnung erloschene Verbindlichkeit bezahlt hat, kann sich bei Geltendmachung der Forderung, die er nicht zur Aufrechnung gebracht hat, zum Nachteil Dritter nicht mehr auf die Sicherheiten berufen, die mit dieser Forderung verbunden waren, es sei denn, er hatte einen berechtigten Grund, die Forderung nicht zu kennen, mit der er seine Schuld aufrechnen musste.

 **Art. 5.263 ­** Vertragliche Aufrechnung

 Sind die Bedingungen für eine gesetzliche Aufrechnung nicht erfüllt, können die Parteien eine Aufrechnung vereinbaren. Eine vertragliche Aufrechnung wird mit dem Datum der Willensübereinstimmung oder, wenn es sich um zukünftige Verbindlichkeiten handelt, mit dem Datum ihres Entstehens wirksam.

 Diese Aufrechnung ist gemäß Artikel 5.261 oder gegebenenfalls gemäß den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten Dritten gegenüber wirksam.

 **Art. 5.264 ­** Gerichtliche Aufrechnung

 Auch wenn die Verbindlichkeiten noch nicht sicher oder feststehend sind, kann das Gericht die Aufrechnung verkünden.

 Die gerichtliche Aufrechnung wird mit der Verkündung wirksam.

 Die gerichtliche Aufrechnung ist gemäß Artikel 5.261 Dritten gegenüber wirksam.

KAPITEL 5 - *Hinfälligkeit der Verbindlichkeit durch Wegfall ihres Gegenstands*

 **Art. 5.265 ­** Wegfall des Gegenstands

 Eine Verbindlichkeit, die aus irgendeinem Grund nicht mehr in Natur erfüllt werden kann, ist, selbst wenn diese Nichterfüllung dem Schuldner zurechenbar ist, von Rechts wegen hinfällig, unbeschadet der dem Gläubiger offenstehenden Sanktionen.

 **Art. 5.266 ­** Verlust einer Speziessache infolge höherer Gewalt

 Wenn eine Speziessache, die Gegenstand der Leistung ist, zugrunde geht, aus dem Handel gezogen wird oder verloren geht, sodass man über ihre Existenz überhaupt nichts weiß, wird die Verbindlichkeit hinfällig.

 Der Schuldner ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Aushändigung der Speziessache durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, bevor der Schuldner in Verzug war.

 Der Gläubiger verfügt über die Rechte oder Klagen auf Entschädigung in Bezug auf diese Speziessache, die dem Schuldner zustehen.

 **Art. 5.267 ­** Inverzugsetzung und Fehlen eines Kausalzusammenhangs

 Selbst wenn der Schuldner in Verzug ist, aber den Fall höherer Gewalt nicht auf sich genommen hat, ist die Verbindlichkeit hinfällig und der Schuldner von jeder Verbindlichkeit befreit, sofern die Sache auch beim Gläubiger zugrunde gegangen wäre, wenn sie ihm geliefert worden wäre.

 Absatz 1 ist auf Verbindlichkeiten in Bezug auf eine Leistung, etwas zu tun oder zu unterlassen, entsprechend anwendbar.

 Wurde dem Eigentümer einer Sache diese jedoch durch vorsätzliches Verschulden entzogen, entbindet der Verlust der Sache denjenigen, der sie entzogen hat, nicht von der Pflicht, den Schaden zu ersetzen.

KAPITEL 6 - *Konfusion*

 **Art. 5.268 ­** Begriffsbestimmung

 Konfusion liegt vor, wenn die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners einer Verbindlichkeit in ein und derselben Person zusammentreffen.

 Dies ist nicht der Fall, wenn die Verbindlichkeit zwei verschiedene Vermögen ein und derselben Person betrifft.

 **Art. 5.269 ­** Wirkungen der Konfusion

 Durch die Konfusion wird von Rechts wegen die Einforderbarkeit der Verbindlichkeit ausgesetzt.

 Wenn das Hindernis für diese Einforderbarkeit endgültig ist, erlischt die Verbindlichkeit von Rechts wegen durch die Konfusion.

 **Art. 5.270 ­** Konfusion und Bürgen

 Eine in der Person des Hauptschuldners eintretende Konfusion nützt ihren Bürgen.

 Eine in der Person des Bürgen eintretende Konfusion hat keine Auswirkungen auf die Hauptverbindlichkeit.

**BUCH 6 - AUSSERVERTRAGLICHE HAFTUNG**

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmungen*

*Abschnitt 1* - Allgemeine Bestimmung

**Art. 6.1**

Ergänzendes Recht

 Die Bestimmungen des vorliegenden Buches bilden ergänzendes Recht, es sei denn, aus ihrem Wortlaut oder ihrer Tragweite geht hervor, dass sie ganz oder teilweise zwingenden Charakter haben oder die öffentliche Ordnung betreffen.

*Abschnitt 2* - Zusammentreffen

**Art. 6.2**

Nicht ausschließliche Anwendung

 Durch die Anwendung einer Bestimmung des vorliegenden Buches wird die Anwendung anderer Bestimmungen des vorliegenden Buches, anderer Teile des vorliegenden Gesetzbuches oder anderer Gesetze nicht verhindert, außer wenn das Gesetz oder der Vertrag es anders bestimmt.

**Art. 6.3**

Vertragliche und außervertragliche Haftung

 § 1 ­ Außer wenn das Gesetz oder der Vertrag es anders bestimmt, sind die Gesetzesbestimmungen in Sachen außervertragliche Haftung zwischen Vertragspartnern anwendbar.

 Verlangt der Geschädigte jedoch auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung von seinem Vertragspartner Wiedergutmachung eines Schadens, der durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verursacht worden ist, kann dieser Vertragspartner die Verteidigungsmittel geltend machen, die sich aus dem mit dem Geschädigten geschlossenen Vertrag, aus den Rechtsvorschriften über Sonderverträge und aus den besonderen, auf den Vertrag anwendbaren Verjährungsregeln ergeben. Dies gilt nicht für Klagen auf Wiedergutmachung eines Schadens infolge einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder eines Fehlers, der mit Schädigungsabsicht begangen wurde.

 § 2 ­ Außer wenn das Gesetz oder der Vertrag es anders bestimmt, sind die Gesetzesbestimmungen in Sachen außervertragliche Haftung zwischen dem Geschädigten und der Hilfsperson seiner Vertragspartner anwendbar.

 Verlangt der Geschädigte jedoch auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung von der Hilfsperson seines Vertragspartners Wiedergutmachung eines Schadens, der durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verursacht worden ist, kann Letzterer dieselben Verteidigungsmittel geltend machen, die sein Auftraggeber auf der Grundlage von § 1 geltend machen kann in Bezug auf die Verpflichtungen, an deren Erfüllung die Hilfsperson mitwirkt.

 Die Hilfsperson kann ebenfalls die Verteidigungsmittel geltend machen, die sie selbst diesbezüglich ihrem Vertragspartner gegenüber auf der Grundlage von § 1 geltend machen kann.

*Abschnitt 3* - Juristische Personen

**Art. 6.4**

Gleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen

 Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, sind die Bestimmungen des vorliegenden Buches sowohl auf private und öffentliche juristische Personen als auch auf natürliche Personen anwendbar.

KAPITEL 2 - *Haftungsbegründende Ereignisse*

*Abschnitt 1* - Haftung für eigene Handlungen

Unterabschnitt 1 - Fehler

**Art. 6.5**

Grundsatz

 Jede Person haftet für Schäden, die sie einem anderen durch ihren Fehler zufügt.

**Art. 6.6**

Begriffsbestimmung

 § 1 ­ Ein Fehler besteht in einem Verstoß gegen eine gesetzliche Regel, die ein bestimmtes Verhalten vorschreibt oder verbietet, oder gegen die in der Gesellschaft geltende allgemeine Sorgfaltspflicht.

 § 2 ­ Die allgemeine Sorgfaltspflicht erfordert ein Verhalten, das dem einer vorsichtigen und vernünftigen Person unter denselben Umständen entspricht.

 Zu diesem Zweck kann insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

 1. vernünftigerweise vorhersehbare Folgen des Verhaltens,

 2. Verhältnismäßigkeit zwischen dem Risiko des Eintritts eines Schadens, seiner Art und seinem Umfang und den Anstrengungen und Maßnahmen, die zur Vermeidung des Schadens erforderlich sind,

 3. Stand der Technik und der wissenschaftlichen Kenntnisse,

 4. Regeln des Fachs und gute Berufspraxis,

 5. Grundsätze der guten Verwaltung und der guten Organisation.

Unterabschnitt 2 - Gründe für den Ausschluss der Haftung für Fehler

**Art. 6.7**

Höhere Gewalt

 Höhere Gewalt liegt vor, wenn es unmöglich ist, die anwendbare Verhaltensregel einzuhalten.

Eine Person, der es unmöglich ist, die anwendbare Verhaltensregel einzuhalten, haftet nicht auf der Grundlage von Artikel 6.5, es sei denn, die Unmöglichkeit ist auf ihren eigenen Fehler zurückzuführen.

 Bei der Beurteilung dieser Unmöglichkeit wird der unvorhersehbare oder unvermeidbare Charakter des Umstands, durch den die Einhaltung dieser Regel verhindert wird, berücksichtigt.

**Art. 6.8**

Sonstige Gründe für den Ausschluss der Haftung für Fehler

 Eine Person, die gegen die anwendbare Verhaltensregel verstößt, haftet nicht auf der Grundlage von Artikel 6.5:

 1. wenn sie einen unvermeidbaren Irrtum begeht, sei es de facto oder de jure,

 2. wenn sie aufgrund eines körperlichen oder psychischen Zwangs nicht in der Lage ist, die durch das Gesetz vorgesehenen Verhaltensregeln einzuhalten,

 3. wenn ein Notstand sie dazu veranlasst, ein Interesse zu schützen, das in ernster und unmittelbarer Gefahr ist und dessen Wert größer ist als das Interesse, das sie aufgibt,

 4. wenn sie auf der Grundlage einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung handelt, es sei denn, diese Anordnung ist offensichtlich rechtswidrig,

 5. wenn sie in Notwehr handelt, weil sie aufgrund einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit oder einer ernsthaften Androhung einer solchen Beeinträchtigung gezwungen ist, sich zu verteidigen, und wenn diese Verteidigung in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Beeinträchtigung oder Bedrohung steht,

 6. wenn der Geschädigte der Beeinträchtigung von Interessen, über die er verfügen konnte, rechtsgültig zugestimmt hat.

Unterabschnitt 3 - Haftung von Minderjährigen und von Personen mit Geistesstörung

**Art. 6.9**

Minderjährige unter zwölf Jahren

 Ein Minderjähriger unter zwölf Jahren haftet nicht für Schäden, die durch seinen Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis verursacht worden sind.

**Art. 6.10**

Minderjährige ab zwölf Jahren

 Ein Minderjähriger ab zwölf Jahren haftet für Schäden, die durch seinen Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis verursacht worden sind.

 Der Richter kann jedoch entscheiden, dass der Minderjährige keine Entschädigung schuldet, oder die Entschädigung beschränken. Er entscheidet nach Billigkeit und trägt dabei den Umständen und der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Parteien Rechnung.

 Ist die Haftung des Minderjährigen durch einen Versicherungsvertrag gedeckt, kann der Richter weder entscheiden, dass keine Entschädigung geschuldet wird, noch die Entschädigung auf einen Betrag beschränken, der niedriger ist als der Betrag, für den dieser Versicherungsvertrag Deckung gewährt.

**Art. 6.11**

Personen mit Geistesstörung

 Eine Person mit einer Geistesstörung, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle über ihre Handlungen aussetzt oder ernsthaft beeinträchtigt, haftet für Schäden, die durch ihren Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis verursacht worden sind.

 Der Richter kann jedoch entscheiden, dass diese Person keine Entschädigung schuldet, oder den Betrag der Entschädigung auf die in Artikel 6.10 Absatz 2 vorgesehene Weise unter Berücksichtigung von Artikel 6.10 Absatz 3 beschränken.

*Abschnitt 2* - Haftung für die Handlungen anderer Personen

**Art. 6.12**

Haftung von Inhabern der Autorität über die Person eines Minderjährigen

 Eltern, Adoptierende, Vormunde und Pflegeeltern haften, sofern sie die Autorität über die Person eines Minderjährigen unter sechzehn Jahren haben, verschuldensunabhängig für Schäden, die dieser Minderjährige durch seinen Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis Dritten zufügt.

 Eltern, Adoptierende, Vormunde und Pflegeeltern haften, sofern sie die Autorität über die Person eines Minderjährigen ab sechzehn Jahren haben, für Schäden, die dieser Minderjährige durch seinen Fehler oder durch ein anderes haftungsbegründendes Ereignis Dritten zufügt. Sie haften nicht, wenn sie nachweisen, dass die Schäden nicht auf einen Fehler ihrerseits zurückzuführen sind.

**Art. 6.13**

Haftung von Personen, die die Aufsicht über andere haben

 Eine Person, die auf der Grundlage einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, einer gerichtlichen oder administrativen Entscheidung oder eines Vertrags damit beauftragt ist, die Lebensweise anderer Personen umfassend und dauerhaft zu organisieren und zu kontrollieren, haftet für Schäden, die diese Personen durch ihren Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis Dritten zufügen, während sie unter ihrer Aufsicht stehen. Sie haftet nicht, wenn sie nachweist, dass die Schäden nicht auf einen Aufsichtsfehler ihrerseits zurückzuführen sind.

 Eine Bildungseinrichtung haftet für Schäden, die ihre Schüler durch deren Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis Dritten zufügen, während sie unter ihrer Aufsicht stehen. Sie haftet nicht, wenn sie nachweist, dass die Schäden nicht auf einen Aufsichtsfehler ihrerseits zurückzuführen sind.

**Art. 6.14**

Haftung des Auftraggebers

 § 1 ­ Ein Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die sein Auftragnehmer während und anlässlich der Ausübung seiner Aufgabe Dritten zufügt und die auf dessen Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis zurückzuführen sind.

 Der Auftraggeber ist die Person, die für eigene Rechnung de facto die Autorität und die Aufsicht über die Handlungen einer anderen Person ausüben kann.

 § 2 ­ Eine juristische Person des öffentlichen Rechts haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die ihre Personalmitglieder während und anlässlich der Ausübung ihrer Aufgaben Dritten zufügen und die auf ihren Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis zurückzuführen sind, und zwar sowohl, wenn diese Personalmitglieder sich in einem statutarischen Stand befinden, als auch, wenn sie in Ausübung der Staatsgewalt gehandelt haben.

**Art. 6.15**

Haftung juristischer Personen für ihre Verwaltungsorgane und deren Mitglieder

 Eine juristische Person des Privatrechts haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die ihre Verwaltungsorgane oder die Mitglieder dieser Organe während und anlässlich der Ausübung ihrer Aufgaben Dritten zufügen und die auf ihren Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis zurückzuführen sind.

 Eine juristische Person des öffentlichen Rechts haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die ihre Organe oder deren Mitglieder, die nicht zu ihrem Personal gehören, während und anlässlich der Ausübung ihrer Aufgaben Dritten zufügen und die auf ihren Fehler oder ein anderes haftungsbegründendes Ereignis zurückzuführen sind.

*Abschnitt 3* - Haftung für Sachen und Tiere

**Art. 6.16**

Haftung für mangelbehaftete Sachen

 Der Hüter einer Sache haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die durch Mängel dieser Sache verursacht worden sind.

 Der Hüter ist die Person, die eine nicht untergeordnete Leitungs- und Kontrollgewalt über die Sache hat. Es wird vermutet, dass der Eigentümer Hüter der Sache ist, es sei denn, er beweist, dass die Obhut einer anderen Person übertragen wurde.

 Eine Sache ist mangelbehaftet, wenn sie aufgrund einer ihrer Eigenschaften nicht die Sicherheit bietet, die man unter den gegebenen Umständen berechtigterweise erwarten darf.

**Art. 6.17**

Haftung für Tiere

 Der Hüter eines Tieres haftet verschuldensunabhängig für die durch dieses Tier verursachten Schäden.

 Der Hüter ist die Person, die eine nicht untergeordnete Leitungs- und Kontrollgewalt über das Tier hat. Es wird vermutet, dass der Eigentümer Hüter des Tieres ist, es sei denn, er beweist, dass die Obhut einer anderen Person übertragen wurde.

KAPITEL 3 - *Ursächlicher Zusammenhang*

*Abschnitt 1* - Grundregeln

**Art. 6.18**

Notwendige Bedingung

 § 1 ­ Ein haftungsbegründendes Ereignis ist die Ursache eines Schadens, wenn es eine notwendige Bedingung für diesen Schaden ist. Ein Ereignis ist eine notwendige Bedingung für den Schaden, wenn der Schaden ohne dieses Ereignis nicht so eingetreten wäre, wie er unter den konkreten Umständen, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorlagen, eingetreten ist.

 Ist ein haftungsbegründendes Ereignis keine notwendige Bedingung für den Schaden, nur weil ein oder mehrere andere gleichzeitige Ereignisse, zusammen oder getrennt, eine ausreichende Bedingung für denselben Schaden sind, stellt es dennoch auch eine Ursache für diesen Schaden dar.

 § 2 ­ Eine Haftung liegt jedoch nicht vor, wenn der Zusammenhang zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und dem Schaden dermaßen lose ist, dass es offensichtlich unvernünftig wäre, den Schaden der Person anzulasten, deren Haftung geltend gemacht wird. Bei dieser Beurteilung wird insbesondere die Unwahrscheinlichkeit des Schadens in Anbetracht der normalen Folgen des haftungsbegründenden Ereignisses und der Umstand berücksichtigt, dass dieses Ereignis nicht wesentlich zum Eintritt des Schadens beigetragen hat.

*Abschnitt 2* - Mehrzahl der Haftenden

**Art. 6.19**

Haftung in solidum

 § 1 ­ Sind mehrere Personen für verschiedene haftungsbegründende Ereignisse verantwortlich, die die Ursache desselben Schadens sind, haften sie in solidum für diesen Schaden.

 § 2 ­ Sind mehrere Personen für dasselbe haftungsbegründende Ereignis verantwortlich, haften sie in solidum für den durch dieses Ereignis verursachten Schaden.

 Wer eine andere Person anstiftet, einen Fehler zu begehen, oder ihr zu diesem Zweck hilft, haftet mit dieser Person in solidum für den durch diesen Fehler verursachten Schaden.

**Art. 6.20**

Ereignisse, für die der Geschädigte verantwortlich ist und die eine der Ursachen des von ihm erlittenen Schadens sind

 § 1 ­ Ist ein Ereignis, für das der Geschädigte verantwortlich ist, eine der Ursachen des von ihm erlittenen Schadens, wird sein Anspruch auf Wiedergutmachung in dem Maße gemindert, in dem dieses Ereignis zum Eintritt des Schadens beigetragen hat.

 § 2 ­ Eine Person, für die eine andere Person aufgrund einer Haftung für die Handlungen anderer Personen haftet, kann diese Haftung nicht gegenüber der Person geltend machen, die aufgrund dieser Haftung für sie haftet.

 Eine Person, durch deren Fehler die Bedingungen für eine verschuldensunabhängige Haftung einer anderen Person erfüllt sind, kann diese verschuldensunabhängige Haftung nicht gegenüber der Person geltend machen, die verschuldensunabhängig haftet.

 § 3 ­ Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf Wiedergutmachung, wenn ein Fehler, den er selbst mit Schädigungsabsicht begangen hat, eine der Ursachen des von ihm erlittenen Schadens ist. Dasselbe gilt, wenn dieser Fehler von einer Person begangen wurde, für die der Geschädigte haftet.

 Der Geschädigte hat Anspruch auf Wiedergutmachung für das Ganze, wenn ein Fehler, der von einem haftenden Dritten mit Schädigungsabsicht begangen wurde, eine der Ursachen des von ihm erlittenen Schadens ist. Dasselbe gilt, wenn dieser Fehler von einer Person begangen wurde, für die dieser Dritte haftet.

 Wenn sowohl der Geschädigte als auch der haftende Dritte oder eine Person, für die sie haften, einen Fehler mit Schädigungsabsicht begangen haben, findet § 1 Anwendung.

 § 4 ­ Ist der Geschädigte jünger als zwölf Jahre, darf sein Anspruch auf Wiedergutmachung nicht gemindert werden.

**Art. 6.21**

Regressklagen zwischen Mithaftenden

 § 1 ­ Wenn mehrere Personen für denselben Schaden haften, kann derjenige, der den Geschädigten entschädigt hat, gegen jeden der Mithaftenden in dem Maße Regress nehmen, in dem das Ereignis, auf dem ihre Haftung beruht, zum Eintritt des Schadens beigetragen hat.

 § 2 ­ Eine Person, für die eine andere Person aufgrund einer Haftung für die Handlungen anderer Personen haftet, kann auf der Grundlage dieser Haftung keinen Regress gegen die Person nehmen, die für sie haftet.

 Eine Person, die verschuldensunabhängig haftet, kann für das Ganze Regress gegen die Person nehmen, durch deren Fehler die Bedingungen für diese Haftung erfüllt sind.

 § 3 ­ Derjenige, der den Geschädigten entschädigt hat, kann keinen Regress gegen einen Mithaftenden nehmen, wenn er aufgrund eines Fehlers haftet, den er oder eine Person, für die er haftet, mit Schädigungsabsicht begangen hat.

 Derjenige, der den Geschädigten entschädigt hat, kann für das Ganze Regress gegen jeden der Mithaftenden nehmen, der aufgrund eines Fehlers haftet, den er oder eine Person, für die er haftet, mit Schädigungsabsicht begangen hat.

 Wenn sowohl derjenige, der den Geschädigten entschädigt hat, als auch der Mithaftende oder eine Person, für die sie haften, einen Fehler mit Schädigungsabsicht begangen haben, findet § 1 Anwendung.

*Abschnitt 3* - Ursächliche Ungewissheit - Anteilige Haftung

**Art. 6.22**

Ungewissheit über den ursächlichen Charakter des Fehlers - Verlust einer Chance

 Wenn nicht sicher ist, dass der Fehler der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, eine notwendige Bedingung für den Schaden ist, weil der Schaden auch hätte eintreten können, wenn diese Person sich rechtmäßig verhalten hätte, anstatt einen Fehler zu begehen, hat der Geschädigte Anspruch auf eine teilweise Wiedergutmachung im Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit, dass dieser Fehler den Schaden verursacht hat.

 Diese Bestimmung ist entsprechend anwendbar im Fall einer Haftung für Fehler, die von einer Person begangen werden, für die man aufgrund von Kapitel 2 Abschnitt 2 haftet.

**Art. 6.23**

Ungewissheit über die Identität des Haftenden - Alternative Ursachen

 Wenn mehrere ähnliche Ereignisse, für die verschiedene Personen haften, den Geschädigten dem Risiko des Eintritts des eingetretenen Schadens ausgesetzt haben, ohne dass nachgewiesen werden kann, welches dieser Ereignisse den Schaden verursacht hat, haftet jede dieser Personen im Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis, für das sie haftet, den Schaden verursacht hat. Die Person, die beweist, dass das Ereignis, für das sie haftet, keine Ursache des Schadens ist, haftet jedoch nicht.

KAPITEL 4 - *Schaden*

**Art. 6.24**

Grundregel

 Schaden besteht aus den wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Auswirkungen der Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten persönlichen Interesses.

 Schaden, der im Verlust eines Vorteils besteht, der unmittelbar auf eine unrechtmäßige Situation oder Tätigkeit zurückzuführen ist, die dem Geschädigten zuzurechnen ist, ist nicht ersetzbar.

**Art. 6.25**

Sicherer Schaden

 Nur sicherer Schaden ist ersetzbar.

 Zukünftiger Schaden ist ersetzbar, wenn er die sichere Folge einer gegenwärtigen Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten persönlichen Interesses ist.

**Art. 6.26**

Vermögensschaden und Nichtvermögensschaden

 Vermögensschaden umfasst alle wirtschaftlichen Auswirkungen der Beeinträchtigung. Er umfasst sowohl Verluste und Kosten als auch entgangene Gewinne und Wertminderungen.

 Nichtvermögensschaden umfasst alle nichtwirtschaftlichen Auswirkungen der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit. Ein solcher Schaden ist für die juristische Person ersetzbar, sofern er mit der Art der juristischen Person vereinbar ist.

**Art. 6.27**

Mittelbarer Schaden

 Mittelbarer Schaden ist ersetzbar. Mittelbarer Schaden ist der eigene Schaden, den eine Person infolge einer vorherigen Beeinträchtigung des Interesses einer anderen Person erleidet, mit der die erste Person in einem Rechtsverhältnis oder einer ausreichend engen affektiven Beziehung steht.

 Der Haftende kann dem mittelbar Geschädigten den Fehler des unmittelbar Geschädigten ebenso entgegenhalten wie alle anderen Verteidigungsmittel zur Sache, die er dem unmittelbar Geschädigten hätte entgegenhalten können.

**Art. 6.28**

Verhinderung von Schäden

 Kosten, die durch dringende und angemessene Maßnahmen entstehen, die der Geschädigte ergreift, um drohenden Schaden oder die Verschlimmerung eines Schadens zu verhindern, gehen zu Lasten des Haftenden oder der Person, die haften müsste, wenn der Schaden eingetreten wäre, auch wenn diese Kosten ergebnislos aufgewendet wurden.

 Der Richter kann dem Haftenden gegenüber eine Anordnung oder ein Verbot erlassen, um eine Verschlimmerung des Schadens zu verhindern, der sich aus der Wiederholung oder Fortsetzung des schadensbegründenden Ereignisses ergeben könnte.

**Art. 6.29**

Veranlagung und früherer Zustand des Geschädigten

 Ein Geschädigter, der eine Veranlagung zum Erleiden eines Schadens aufweist, hat Anspruch auf vollständige Wiedergutmachung seines Schadens, auch wenn diese Veranlagung eine der Ursachen für den Schaden ist.

 Ein Geschädigter, der sich vor dem haftungsbegründenden Ereignis in einem erwiesenen früheren Zustand befand, der bereits zu schädigenden Folgen geführt hat, hat nur Anspruch auf Wiedergutmachung des neuen Schadens, der durch dasselbe Ereignis verursacht worden ist, oder auf Wiedergutmachung der Verschlimmerung des bestehenden Schadens.

 Wenn der Haftende beweist, dass das haftungsbegründende Ereignis einen früheren Schadenseintritt zur Folge gehabt hat, als dies ohne dieses Ereignis der Fall gewesen wäre, ist nur der Schaden ersetzbar, der sich aus dem früheren Eintritt ergibt.

KAPITEL 5 - *Folgen der Haftung*

*Abschnitt 1* - Grundregeln

**Art. 6.30**

Vollständige Wiedergutmachung

 Die Person, die für einen Schaden haftet, ist unter Berücksichtigung der konkreten Lage, in der der Geschädigte sich befindet, zur vollständigen Wiedergutmachung dieses Schadens verpflichtet.

**Art. 6.31**

Ziele und Arten der Wiedergutmachung

 § 1 ­ Die Wiedergutmachung eines Vermögensschadens zielt darauf ab, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn das haftungsbegründende Ereignis nicht eingetreten wäre.

 Die Wiedergutmachung eines Nichtvermögensschadens hat zum Ziel, dem Geschädigten einen gerechten und angemessenen Ausgleich für diesen Schaden zu gewähren.

 § 2 ­ Die Wiedergutmachung erfolgt entweder in natura oder in Form von Schadenersatz.

 Diese Arten der Wiedergutmachung können gleichzeitig Anwendung finden, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Wiedergutmachung des Schadens zu gewährleisten.

 § 3 ­ Wenn der Haftende vorsätzlich und mit dem Ziel, einen Gewinn zu erzielen, ein Persönlichkeitsrecht des Geschädigten, dessen Ehre oder Ansehen verletzt hat, kann der Richter dem Geschädigten eine Zusatzentschädigung bewilligen, die dem gesamten Nettogewinn oder einem Teil des Nettogewinns entspricht, den der Haftende erzielt hat.

**Art. 6.32**

Zeitpunkt der Bestimmung des Schadensumfangs

 Der Umfang des Schadens wird an einem Datum bestimmt, das dem Zeitpunkt, zu dem der Schaden tatsächlich ersetzt wird, am nächsten liegt.

*Abschnitt 2* - Wiedergutmachung in natura

**Art. 6.33**

Wiedergutmachung in natura

 § 1 ­ Die Wiedergutmachung in natura zielt darauf ab, die schädigenden Folgen eines haftungsbegründenden Ereignisses konkret zu beseitigen.

 Der Richter kann zu diesem Zweck die Rechtslage der Parteien ändern oder anordnen, dass Maßnahmen durch den Haftenden oder durch einen Dritten auf Kosten des Haftenden ergriffen werden, und kann den Geschädigten ermächtigen, zu diesem Zweck an die Stelle des Haftenden zu treten.

 § 2 ­ Wenn der Geschädigte dies beantragt, wird die Wiedergutmachung in natura angeordnet, es sei denn, dies ist unmöglich oder offensichtlich unvernünftig, erfordert die Anwendung von Zwang auf die Person des Haftenden oder verstößt gegen die Menschenwürde.

 Der Haftende kann anbieten, den Schaden in natura wiedergutzumachen. Der Geschädigte kann jedoch dieses Angebot ablehnen, wenn er berechtigte Gründe dafür geltend machen kann.

*Abschnitt 3* - Schadensbemessung

**Art. 6.34**

Zukünftiger Schaden infolge einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit

 Zukünftiger Schaden infolge einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit wird in Form eines pauschal festgelegten Betrags, durch Kapitalisierung oder in Form einer Rente ersetzt, je nachdem, was angemessen ist. Dabei wird insbesondere der Lage der Parteien und den Interessen des Geschädigten Rechnung getragen.

 Der Richter kann, auch wenn dies nicht beantragt wird, eine Rente auferlegen, wenn entscheidende Gründe in Zusammenhang mit dem Schutz des Geschädigten dies rechtfertigen.

**Art. 6.35**

Vom Geschädigten erhaltene Leistungen und Vergünstigungen

 Leistungen und Vergünstigungen, die der Geschädigte ohne das haftungsbegründende Ereignis nicht erhalten hätte und die dazu dienen, den vom Haftenden verursachten Schaden zu ersetzen, werden vom Schadenersatz abgezogen.

 Leistungen und Vergünstigungen, die gewährt werden, um den Geschädigten zu beschenken, werden nicht vom Schadenersatz abgezogen.

**Art. 6.36**

Getrennte Bestimmung der Elemente des Schadens

 Unbeschadet des Absatzes 3 bestimmt der Richter jedes der Elemente des Schadens, für die er Schadenersatz bewilligt, getrennt.

 Der Richter kann eine grobe Schätzung des Schadens vornehmen, wenn es unmöglich ist, den Umfang des Schadens genau zu bestimmen, oder wenn eine genaue Bestimmung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

 Wenn der Umfang des Schadens auf keine andere Weise bestimmt werden kann, kann der Richter den Schadenersatz nach Billigkeit festlegen.

**Art. 6.37**

Neuer Schaden und Verschlimmerung des Schadens

 Ein Geschädigter, der für einen Schaden infolge einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Unversehrtheit entschädigt wurde, kann zusätzlichen Schadenersatz für einen neuen Schaden oder eine Verschlimmerung des Schadens verlangen, der die Folge derselben Beeinträchtigung ist, aber noch nicht berücksichtigt wurde und von dem er zum Zeitpunkt der Entscheidung des Richters oder der außergerichtlichen Einigung vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte.

 Ein Verzicht auf dieses Recht hat keine Wirkung.

**Art. 6.38**

Sachschaden

 Ist Schaden an einer Sache entstanden, hat der Geschädigte Anspruch auf eine Entschädigung, die den Kosten für die Reparatur dieser Sache entspricht. Übersteigen diese Kosten den Wert für die Ersetzung der Sache durch eine Sache mit denselben Eigenschaften, ist die Entschädigung auf diesen Wert beschränkt. Der Geschädigte hat ebenfalls Anspruch auf Entschädigung der eventuellen Wertminderung der Sache, die sich aus der Reparatur ergibt.

 Ist eine Sache zerstört worden oder ist die Reparatur einer Sache nicht möglich, hat der Geschädigte Anspruch auf Erstattung der Kosten, die notwendig sind, um die Sache durch eine Sache mit denselben Eigenschaften und Funktionen zu ersetzen.

**Art. 6.39**

Freie Verfügung über Entschädigungen

 Der Betrag der Entschädigungen hängt nicht von dem Gebrauch ab, den Geschädigte davon machen werden. Geschädigte verfügen frei über die Entschädigungen.

KAPITEL 6 - *Befehl oder Verbot*

**Art. 6.40**

Befehl oder Verbot

 Bei einem erwiesenen Verstoß oder einem ernsthaft drohenden Verstoß gegen eine gesetzliche Regel, durch die ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben wird, kann der Richter auf Antrag einer Partei, die nachweist, dass eines ihrer Güter oder ihre körperliche Unversehrtheit aufgrund dieses Verstoßes beeinträchtigt wird, einen Befehl oder ein Verbot zur Durchsetzung dieser gesetzlichen Regel erlassen.

KAPITEL 7 - *Besondere Haftungsregelungen*

*Abschnitt 1* - Haftung für fehlerhafte Produkte

**Art. 6.41**

Grundsatz

 Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.

**Art. 6.42**

Produkt

 Als "Produkt" gilt jedes bewegliche körperliche Gut, auch wenn es Bestandteil eines anderen beweglichen oder unbeweglichen Guts ist oder wenn es durch seine Bestimmung unbeweglich geworden ist.

 Unter "Produkt" ist auch Elektrizität zu verstehen.

**Art. 6.43**

Hersteller

 Als "Hersteller" gilt der Hersteller eines Endprodukts, eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

**Art. 6.44**

Andere als Hersteller angesehene Personen

 Unbeschadet der Haftung des Herstellers gelten Personen, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs oder der Übertragung seines Gebrauchs an Dritte im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Europäische Union einführen, als Hersteller dieses Produkts und haften wie der Hersteller.

 Lieferanten eines Produkts, das einen Schaden verursacht hat, gelten als dessen Hersteller:

 1. wenn für die auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hergestellten Produkte der Hersteller nicht festgestellt werden kann, es sei denn, der Lieferant nennt dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder die Person, die ihm das Produkt geliefert hat,

 2. wenn sich für ein in die Europäische Union eingeführtes Produkt der Importeur nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist, es sei denn, der Lieferant nennt dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Importeur oder die Person, die ihm das Produkt geliefert hat.

**Art. 6.45**

Fehlerhaftes Produkt

 Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man berechtigterweise erwarten darf unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere:

 1. der Darbietung des Produkts,

 2. des normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchs des Produkts,

 3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

 Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

**Art. 6.46**

Inverkehrbringung

 Unter "Inverkehrbringung" versteht man die erste Handlung, aus der die Absicht des Herstellers hervorgeht, dem Produkt den ihm zugedachten Zweck zu verleihen, indem er es an Dritte weitergibt oder es zu deren Gunsten verwendet.

**Art. 6.47**

Beweislast

 Der Beweis des Schadens, des Fehlers und des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Fehler und Schaden obliegt dem Geschädigten.

**Art. 6.48**

Gründe für den Ausschluss der Haftung

 Der Hersteller haftet nicht aufgrund des vorliegenden Abschnitts, wenn er beweist:

 *a)* dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,

 *b)* dass unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder dass dieser Fehler später entstanden ist,

 *c)* dass er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,

 *d)* dass der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, von den öffentlichen Behörden erlassenen Normen entspricht,

 *e)* dass der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte,

 *f)* sofern es sich um den Hersteller eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs handelt, dass der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt beziehungsweise der Grundstoff eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist.

**Art. 6.49**

Gesamtschuldnerische Haftung

 Haften aufgrund des vorliegenden Abschnitts mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet des Regressanspruchs gesamtschuldnerisch.

**Art. 6.50**

Haftungsbeschränkungsklauseln

 § 1 ­ Die Haftung des Herstellers kann gegenüber dem Geschädigten nicht durch eine Haftungsbeschränkungsklausel oder eine Haftungsausschlussklausel beschränkt oder ausgeschlossen werden.

 § 2 ­ Sie kann beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch einen Fehler des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, verursacht worden ist.

 Unbeschadet des Regressanspruchs wird die Haftung gegenüber dem Geschädigten weder beschränkt noch ausgeschlossen, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.

**Art. 6.51**

Entschädigungsfähige Schäden

 § 1 ­ In Anwendung des vorliegenden Abschnitts gewährte Entschädigungen decken Personenschäden einschließlich immaterieller Schäden und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch Sachschäden.

 § 2 ­ Sachschäden eröffnen nur Anspruch auf Entschädigung, wenn sie Güter betreffen, die gewöhnlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind und die vom Geschädigten hauptsächlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch verwendet worden sind.

 Eine Beschädigung des fehlerhaften Produkts selbst eröffnet keinen Anspruch auf Entschädigung.

 Entschädigungen für Sachschäden werden erst nach Abzug eines Selbstbehalts von 500 EUR ausgezahlt.

 § 3 ­ Der König kann den in § 2 erwähnten Betrag ändern, um ihn mit den Entscheidungen in Einklang zu bringen, die der Rat in Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte trifft.

**Art. 6.52**

Verfalls- und Verjährungsfrist

 § 1 ­ Unbeschadet des Artikels 2277*ter* des früheren Zivilgesetzbuches erlischt der aus vorliegendem Abschnitt erwachsende Anspruch des Geschädigten auf Wiedergutmachung des Schadens seitens des Herstellers nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat in diesem Zeitraum ein Gerichtsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Abschnitts eingeleitet.

 § 2 ­ Unbeschadet des Artikels 2277*ter* des früheren Zivilgesetzbuches verjähren Klagen auf der Grundlage des vorliegenden Abschnitts in drei Jahren ab dem Tag, an dem der Geschädigte vernünftigerweise von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis hätte erlangen müssen.

 Die Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches über die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung finden auf diese Klagen Anwendung.

**Art. 6.53**

Zusammentreffen mit anderen Haftungsgrundlagen

 Ansprüche, die ein Geschädigter darüber hinaus aufgrund der vertraglichen beziehungsweise außervertraglichen Haftung geltend machen kann, werden durch vorliegenden Abschnitt nicht berührt.

**Art. 6.54**

Zusammentreffen mit Sozialversicherungsregelungen

 Wer Anspruch auf Entschädigung im Rahmen einer Regelung der sozialen Sicherheit, der Arbeitsunfallentschädigung oder der Versicherung gegen Berufskrankheiten hat, unterliegt auch für die Ersetzung eines durch vorliegenden Abschnitt gedeckten Schadens weiterhin den Rechtsvorschriften in Bezug auf die betreffende Regelung.

 Insofern dieser Schaden nicht in Anwendung einer der in Absatz 1 erwähnten Regelungen ersetzt wird und den Entschädigungsberechtigten eine gemeinrechtliche Klage gegen den Haftenden offensteht, können sie Wiedergutmachung des Schadens aufgrund des vorliegenden Abschnitts fordern.

 Personen oder Einrichtungen, die aufgrund der in Absatz 1 erwähnten Regelungen Personen, die einen durch vorliegenden Abschnitt gedeckten Schaden erlitten haben, oder deren Rechtsnachfolgern Entschädigungen gewährt haben, können gemäß dem vorliegenden Abschnitt dem Hersteller gegenüber den Regressanspruch geltend machen, über den sie aufgrund dieser Regelungen verfügen.

**Art. 6.55**

Kernenergie

 Vorliegender Abschnitt findet keine Anwendung auf die Wiedergutmachung von Schäden, die durch das Gesetz vom 22. Juli 1985 über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie und die Erlasse zu seiner Ausführung gedeckt sind.

**BUCH 7 - SICHERHEITEN**

(…)

[**BUCH 8 - BEWEIS**

*[Buch 8 mit den Artikeln 8.1 bis 8.39 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 13. April 2019 (B.S. vom 14. Mai 2019)]*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

*Abschnitt 1* - Begriffsbestimmungen

**Art. 8.1** - Begriffsbestimmungen

Man versteht unter dem Begriff:

1. Schriftstück: eine Gesamtheit alphabetischer Zeichen oder sonstiger verständlicher Zeichen auf einem Träger, der den Zugang zu diesen Zeichen während eines dem Verwendungszweck angemessenen Zeitraums ermöglicht und die Integrität dieser Zeichen, unabhängig vom Träger und von den Übermittlungsmodalitäten, wahrt,

2. Unterschrift: ein Zeichen oder eine Folge von Zeichen, die mit der Hand, elektronisch oder auf sonstige Weise angebracht werden und durch die sich eine Person identifiziert und ihre Willenserklärung abgibt,

3. elektronische Signatur: eine Unterschrift gemäß Artikel 3 Nr. 10 bis 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG,

4. Privaturkunde: ein Schriftstück, mit dem bezweckt wird, Rechtsfolgen zu schaffen, das von der/den Partei(en) mit der Absicht unterzeichnet wird, dem Inhalt zuzustimmen, und das keine authentische Urkunde ist,

5. authentische Urkunde: ein Schriftstück, das in der gesetzlichen Form von einem öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger aufgenommen wird, der die Eigenschaft und die Befugnis zur Beurkundung hat,

6. unterzeichnetes Schriftstück: jede authentische oder Privaturkunde,

7. Ansatz eines schriftlichen Beweises: ein Schriftstück, das von einer Person, die eine Rechtshandlung anficht, oder von demjenigen, den diese Person vertritt, vorgelegt wird und durch das die behauptete Rechtshandlung wahrscheinlich gemacht wird,

8. Zeugenaussage: eine Erklärung, die von einem Dritten unter den Bedingungen abgegeben wird, die in den Artikeln 915 und folgende sowie 961/1 und folgende des Gerichtsgesetzbuches festgelegt sind,

9. Tatsachenvermutung: ein Beweismittel, bei dem der Richter von einer oder mehreren bekannten Tatsachen auf das Bestehen einer oder mehrerer unbekannter Tatsachen schließt,

10. Geständnis: durch eine Person oder ihren speziell dazu bevollmächtigten Vertreter erfolgte Anerkennung einer Tatsache, die Rechtsfolgen für diese Person haben kann,

11. komplexes Geständnis: ein Geständnis, das Erläuterungen und Vorbehalte umfasst, durch die dessen Rechtsfolgen aufgehoben oder eingeschränkt werden,

12. Eid: eine förmliche Erklärung einer Partei vor dem Richter, durch die diese Partei die Richtigkeit ihrer Behauptungen bekräftigt,

13. Zulässigkeit: die Vereinbarkeit eines Beweises mit den Regeln des vorliegenden Buches, die bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Beweismittel einen Beweis für eine streitige Tatsache darstellen kann,

14. Beweiswert: das Maß, in dem ein Beweiselement den Richter überzeugt,

15. gesetzlicher Beweiswert: das Maß, in dem ein Beweismittel dem Gesetz nach als Beweis gilt und der Richter und die Parteien durch dieses Beweismittel gebunden sind.

*Abschnitt 2* - Ergänzender Charakter der Beweisregeln

**Art. 8.2** - Allgemeine Regel

Vorbehaltlich der in vorliegendem Buch vorgesehenen Begriffsbestimmungen und außer in den Fällen, in denen das Gesetz es anders bestimmt, haben alle Regeln des vorliegenden Buches ergänzenden Charakter.

*Abschnitt 3*- Gegenstand des Beweises

**Art. 8.3** - Allgemeine Regel

Außer in den Fällen, in denen das Gesetz es anders bestimmt, müssen Tatsachen oder Rechtshandlungen, wenn sie behauptet und bestritten beziehungsweise angefochten werden, bewiesen werden.

Offenkundige Tatsachen oder Erfahrungsregeln müssen nicht bewiesen werden.

Das Recht, selbst das ausländische Recht, muss nicht bewiesen werden.

*Abschnitt 4*- Beweislast

**Art. 8.4** - Regeln zur Bestimmung der Beweislast

Wer einen Anspruch vor Gericht geltend machen will, muss die Rechtshandlungen oder Tatsachen, die diesem Anspruch zugrunde liegen, beweisen.

Wer behauptet, von einer Verbindlichkeit befreit zu sein, muss die Rechtshandlungen oder Tatsachen, die seine Behauptung stützen, beweisen.

Alle Parteien sind dazu verpflichtet, an der Beweisführung mitzuarbeiten.

Im Zweifelsfall unterliegt die Partei, die für die von ihr behaupteten Rechtshandlungen oder Tatsachen die Beweislast trägt, in der Sache, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Richter durch ein mit besonderen Gründen versehenes Urteil bestimmen, wer die Beweislast trägt, wenn die Anwendung der in den vorhergehenden Absätzen aufgeführten Regeln offensichtlich unvernünftig wäre. Der Richter kann von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn er alle zweckdienlichen Untersuchungsmaßnahmen angeordnet und dafür gesorgt hat, dass die Parteien an der Beweisführung mitarbeiten, ohne dadurch ausreichende Beweise zu erlangen.

*Abschnitt 5*- Beweismaß

**Art. 8.5** - Allgemeine Regel - sicherer Beweis

Außer in den Fällen, in denen das Gesetz es anders bestimmt, muss der Beweis mit einem vernünftigen Maß an Sicherheit erbracht werden.

**Art. 8.6** - Beweis durch Wahrscheinlichkeit

Unbeschadet der Verpflichtung aller Parteien zur Mitarbeit an der Beweisführung kann die Partei, die die Beweislast für eine negative Tatsache trägt, sich damit begnügen, die Wahrscheinlichkeit dieser Tatsache nachzuweisen.

Dieselbe Regel gilt für positive Tatsachen, für die es aufgrund der Art der zu beweisenden Tatsache selbst nicht möglich oder nicht vernünftig ist, einen sicheren Beweis zu verlangen.

*Abschnitt 6 - Gesetzliche Vermutungen*

**Art. 8.7** - Wirkung der gesetzlichen Vermutungen

Durch die gesetzliche Vermutung, die das Gesetz mit gewissen Rechtshandlungen oder Tatsachen verbindet, ändert sich der Gegenstand des Beweises oder wird gegebenenfalls die Partei, zu deren Gunsten die gesetzliche Vermutung besteht, davon befreit, den Beweis dafür zu erbringen.

Die gesetzliche Vermutung kann widerlegt werden, außer in folgenden Fällen:

1. wenn das Gesetz es anders bestimmt,

2. wenn diese Vermutung zur Nichtigkeit einer Rechtshandlung führt,

3. wenn diese Vermutung zur Unzulässigkeit einer Klage führt.

KAPITEL 2 - *Zulässigkeit der Beweismittel*

*Abschnitt 1*- Allgemeine Bestimmungen

**Art. 8.8** - Freibeweis

Außer in den Fällen, in denen das Gesetz es anders bestimmt, kann der Beweis mit allen Beweismitteln erbracht werden.

**Art. 8.9** - Strengbeweis

§ 1 - Rechtshandlungen in Bezug auf eine Summe oder einen Wert von mindestens 3.500 EUR müssen von den Parteien durch ein unterzeichnetes Schriftstück bewiesen werden.

Dieser Betrag kann aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten oder der sozialen Erfordernisse durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass angepasst werden.

Ein unterzeichnetes Schriftstück kann nur durch ein anderes unterzeichnetes Schriftstück Gegenstand eines Zusatz- oder Gegenbeweises sein, selbst wenn die Summe oder der Wert diesen Betrag nicht übersteigt.

§ 2 - Bei einer Rechtsklage ist der zu berücksichtigende Wert der Wert der Rechtshandlung, die der Klage zugrunde liegt.

§ 3 - Bei Dauerverträgen ist der zu berücksichtigende Wert der Gesamtwert der Vergütungen der Leistungen für eine Höchstdauer von einem Jahr.

§ 4 - Ist es nicht möglich, den Wert des Gegenstands der Rechtshandlung festzulegen, da er bei der Entstehung der Rechtshandlung weder bestimmt wird noch bestimmbar ist, kann der Beweis mit allen Beweismitteln erbracht werden.

*Abschnitt 2*- Ausnahmen vom Strengbeweis

**Art. 8.10** - Beweis einseitiger Rechtshandlungen

In Abweichung von Artikel 8.9 und vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen kann der Beweis einer einseitigen Rechtshandlung mit allen Beweismitteln erbracht werden.

Das Datum der einseitigen Rechtshandlung wird durch Artikel 8.22 geregelt.

Der Beweis einer Rechtshandlung, die eine einseitige Zahlungsverpflichtung beinhaltet, durch die eine Person sich einer anderen Person gegenüber verpflichtet, eine Geldsumme zu zahlen oder eine bestimmte Menge an fungiblen Sachen abzuliefern, unterliegt Artikel 8.21.

**Art. 8.11** - Beweis durch und gegen Unternehmen

§ 1 - Der Beweis zwischen oder gegen Unternehmen, wie in Artikel I.1 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches definiert, kann mit allen Beweismitteln erbracht werden, vorbehaltlich der für Sonderfälle festgelegten Ausnahmen.

Die in Absatz 1 erwähnte Regel ist nicht auf Unternehmen anwendbar, wenn sie beabsichtigen, Beweise gegen eine Partei vorzubringen, die kein Unternehmen ist. Parteien, die keine Unternehmen sind und Beweise gegen ein Unternehmen vorbringen möchten, können dies mit allen Beweismitteln tun.

Die in Absatz 1 erwähnte Regel ist auch nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Unternehmen betreiben, anwendbar, was den Beweis von Rechtshandlungen betrifft, die offensichtlich unternehmensfremd sind.

§ 2 - Die Buchhaltung eines Unternehmens hat nur dann gesetzlichen Beweiswert einem anderen Unternehmen gegenüber, wenn die Angaben in der Buchhaltung beider Parteien übereinstimmen. In allen anderen Fällen urteilt der Richter frei über den Beweiswert der Buchhaltung.

Die Buchhaltung eines Unternehmens hat keinen gesetzlichen Beweiswert gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind.

Die Buchhaltung eines Unternehmens kann gegen dieses Unternehmen geltend gemacht werden. Diese Buchhaltung darf nicht zum Nachteil des Unternehmens aufgeteilt werden, es sei denn, sie wird nicht ordnungsgemäß geführt.

§ 3 - Der Richter kann, auf Antrag oder von Amts wegen, im Laufe eines Verfahrens anordnen, dass ein Unternehmen einen Teil oder die gesamte Buchhaltung in Bezug auf den zu behandelnden Rechtsstreit vorlegt. Der Richter kann außerdem Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der betreffenden Belege auferlegen.

§ 4 - Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt eine von einem Unternehmen angenommene oder nicht innerhalb einer annehmbaren Frist beanstandete Rechnung dem Unternehmen gegenüber als Beweis für die behauptete Rechtshandlung.

Eine Rechnung, die von einer Person, die kein Unternehmen ist, nicht beanstandet wird, kann nicht als angenommen angesehen werden, außer wenn diese Nichtbeanstandung ein rechtserhebliches Schweigen darstellt. Eine Rechnung, die ausdrücklich oder stillschweigend von einer Person, die kein Unternehmen ist, angenommen wird, stellt eine Tatsachenvermutung dar. Jede vor der Entstehung eines Rechtsstreits getroffene Vereinbarung, die von den Regeln des vorliegenden Absatzes abweicht, ist nichtig.

**Art. 8.12** - Beweisunmöglichkeit

Die in Artikel 8.9 vorgesehenen Regeln erfahren eine Ausnahme im Falle der materiellen oder moralischen Unmöglichkeit, sich eine Urkunde zu beschaffen, oder wenn es üblich ist, keine Urkunde zu erstellen.

Das Gleiche gilt, wenn die Urkunde aufgrund höherer Gewalt verloren gegangen ist.

**Art. 8.13** - Andere Ausnahmen

In Abweichung von Artikel 8.9 kann ein unterzeichnetes Schriftstück durch ein Geständnis, einen Entscheidungseid oder einen Ansatz eines schriftlichen Beweises ersetzt werden, sofern Letzterer durch ein anderes Beweismittel untermauert wird.

**Art. 8.14** - Beweis durch und gegen Dritte

Dritte können den Beweis einer Rechtshandlung mit allen Beweismitteln erbringen.

Unbeschadet des Artikels 8.22 kann eine Partei den Beweis einer Rechtshandlung Dritten gegenüber mit allen Beweismitteln erbringen.

KAPITEL 3 - *Beweismittel*

*Abschnitt 1*- Beweis durch ein unterzeichnetes Schriftstück

Unterabschnitt 1 - Authentische Urkunde

**Art. 8.15** - Träger der authentischen Urkunde

Eine authentische Urkunde darf auf jedem Informationsträger ausgefertigt werden, wenn sie unter den durch Gesetz oder vom König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmten Bedingungen erstellt und aufbewahrt wird.

In entmaterialisierter Form aufgenommene notarielle Urkunden werden jedoch gemäß dem Gesetz vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats erstellt und aufbewahrt. Die nach demselben Gesetz eingerichtete Bank für notarielle Urkunden gilt als authentische Quelle für die darin registrierten Urkunden.

Unbeschadet der in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen ist eine qualifizierte elektronische Signatur, wie in Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt, für authentische Urkunden erforderlich, die von einem öffentlichen oder ministeriellen Amtsträger in entmaterialisierter Form erstellt, aufgenommen oder zugestellt werden.

Die Eigenschaft des Unterzeichners muss immer anhand einer gesetzlich vorgesehenen authentischen Datenbank überprüft werden können.

**Art. 8.16** - Unrechtmäßige authentische Urkunde

Eine Urkunde, die wegen der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des öffentlichen oder ministeriellen Amtsträgers oder wegen eines Formmangels nicht authentisch ist, gilt als Privaturkunde, wenn sie von der/den Partei(en) unterzeichnet ist.

**Art. 8.17** - Gesetzlicher Beweiswert der authentischen Urkunde

Eine authentische Urkunde gilt bis zur Fälschungsbezichtigung als Beweis für das, was der öffentliche oder ministerielle Amtsträger persönlich verrichtet oder festgestellt hat, ohne dass für die Parteien die Möglichkeit besteht, davon abzuweichen. Jede Vereinbarung, die von dieser Regel abweicht, ist nichtig.

Im Falle einer Fälschungsbezichtigung kann der Richter die Vollstreckung der Urkunde aussetzen.

Die authentische Urkunde gilt unter den Parteien und gegenüber ihren Erben und Rechtsnachfolgern als vollständiger Beweis für die darin enthaltene Vereinbarung.

Unterabschnitt 2 - Privaturkunde

**Art. 8.18** - Gesetzlicher Beweiswert der Privaturkunde

Eine Privaturkunde gilt unter den Unterzeichnern und gegenüber ihren Erben und Rechtsnachfolgern als Beweis für die darin enthaltene Vereinbarung.

**Art. 8.19** - Bestreiten der Handschrift oder Unterschrift

Außer wenn das Gesetz es anders bestimmt, kann eine Partei, deren Handschrift oder Unterschrift ihr gegenüber geltend gemacht wird, diese Handschrift oder Unterschrift jedoch bestreiten. Erben oder Rechtsnachfolger einer Partei können die Handschrift oder Unterschrift ihres Rechtsvorgängers ebenfalls bestreiten oder erklären, dass sie diese nicht kennen. In diesen Fällen muss eine Schriftprüfung vorgenommen werden, die gemäß den Artikeln 883 und folgende des Gerichtsgesetzbuches erfolgt.

**Art. 8.20** - Für Privaturkunden erforderliche Anzahl Originale

Eine Privaturkunde, durch die ein gegenseitiger Vertrag festgestellt wird, gilt nur als Beweis, wenn davon so viele Originale ausgefertigt worden sind, wie es Parteien mit unterschiedlichem Interesse gibt.

Jedes Original muss einen Vermerk der Anzahl Originale enthalten, die davon ausgefertigt worden sind. Wer den Vertrag, sei es auch nur teilweise, erfüllt hat, kann das Fehlen einer ausreichenden Anzahl Originale oder des Vermerks ihrer Anzahl nicht geltend machen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderung der mehrfachen Ausfertigung von Originalen für Verträge in elektronischer Form erfüllt ist, wenn das betreffende Schriftstück gemäß Artikel 8.1 Nr. 1 erstellt wird und das Verfahren jeder Partei die Möglichkeit bietet, über ein schriftliches Exemplar zu verfügen oder Zugang dazu zu haben.

Ist eine Privaturkunde nichtig, weil die in den ersten beiden Absätzen des vorliegenden Artikels vorgesehenen Regeln nicht eingehalten worden sind, kann sie als Ansatz eines schriftlichen Beweises gelten, wenn sie die in Artikel 8.1 Nr. 7 des vorliegenden Buches erwähnten Bedingungen erfüllt.

Die in den ersten beiden Absätzen vorgesehenen Regeln sind nicht auf Verträge anwendbar, die durch Briefverkehr, sei es per Post oder elektronisch, abgeschlossen werden.

**Art. 8.21** - Rechtshandlung, die eine einseitige Zahlungsverpflichtung beinhaltet

Ungeachtet des Werts der Rechtshandlung und unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen gilt die einseitige Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Lieferung einer bestimmten Menge an fungiblen Sachen nur als Beweis, wenn sie die Unterschrift der Person umfasst, die diese Verpflichtung eingeht, sowie den von dieser Person selbst in Buchstaben geschriebenen Vermerk der Summe oder der Menge. Jede Vereinbarung, die von dieser Regel abweicht, ist nichtig.

**Art. 8.22** - Feststehendes Datum einer Privaturkunde

Eine Privaturkunde erhält Dritten gegenüber erst ein feststehendes Datum:

1. ab dem Tag ihrer Registrierung oder

2. ab dem Tag der Aufnahme ihres Hauptinhalts in eine authentische Urkunde oder

3. ab dem Tag, wo mindestens eine der Parteien nicht mehr in der Lage ist, die Urkunde oder deren Datum zu ändern, insbesondere infolge des Todes einer der Parteien.

Unterabschnitt 3 - Von den Rechtsanwälten der Parteien gegengezeichnete Privaturkunden

**Art. 8.23** - Bedingungen und gesetzlicher Beweiswert einer von den Rechtsanwälten der Parteien gegengezeichneten Privaturkunde

Eine gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts von den Rechtsanwälten der Parteien gegengezeichnete Privaturkunde gilt, was die Schrift und die Unterschrift der Parteien angeht, als vollständiger Beweis sowohl unter den Parteien als auch gegenüber ihren Erben oder Rechtsnachfolgern.

Die Urkunde wird von den Rechtsanwälten aller Parteien gegengezeichnet, wobei jeder Partei mit unterschiedlichem Interesse ein anderer Rechtsanwalt beistehen muss. Gegebenenfalls findet das Fälschungsverfahren Anwendung auf diese Urkunde.

Durch die Gegenzeichnung erklärt der Rechtsanwalt, dass er die Partei(en), der/denen er beisteht, voll und ganz über die Rechtsfolgen dieser Urkunde aufgeklärt hat. Dies wird in der Urkunde vermerkt.

Vorbehaltlich einer Bestimmung, die ausdrücklich vom vorliegenden Artikel abweicht, braucht auf der von den Rechtsanwälten aller Parteien gegengezeichneten Privaturkunde kein gesetzlich vorgeschriebener handschriftlicher Vermerk angebracht zu werden.

Von der gegengezeichneten Urkunde werden mindestens so viele Originale ausgefertigt, wie es Parteien mit unterschiedlichem Interesse und unterzeichnende Rechtsanwälte gibt, es sei denn, die von den Rechtsanwälten aller Parteien gegengezeichnete Urkunde ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG versehen.

Unterabschnitt 4 - Sonstige Schriftstücke

**Art. 8.24** - Vermerk der Zahlung auf einer Urkunde oder ihrem Duplikat

Der Vermerk einer Zahlung oder eines anderen Befreiungsgrunds, der von einem Gläubiger auf einer Originalurkunde angebracht worden ist, die stets in seinem Besitz geblieben ist, gilt als widerlegbare Vermutung der Befreiung des Schuldners.

Das Gleiche gilt für einen Vermerk, der auf dem Duplikat einer Urkunde angebracht worden ist, vorausgesetzt, dass dieses Duplikat sich in Händen des Schuldners befindet.

Unterabschnitt 5 - Abschriften

**Art. 8.25** - Rechtswert von Abschriften

Eine Abschrift, die von einem Dienst für qualifizierte elektronische Archivierung gemäß Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erstellt worden ist, hat denselben gesetzlichen Beweiswert wie ein privatschriftliches Schriftstück, von dem sie vorbehaltlich des Gegenbeweises als getreue und dauerhafte Abschrift gilt. Die Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

Außer in den Fällen, in denen das Gesetz es anders bestimmt, stellt eine Abschrift in allen anderen Fällen eine Tatsachenvermutung oder gegebenenfalls einen Ansatz eines schriftlichen Beweises dar, wenn die durch Artikel 8.1 Nr. 7 auferlegten Bedingungen erfüllt sind. Ist das Original noch vorhanden, kann dessen Vorlage stets verlangt werden.

**Art. 8.26** - Abschriften authentischer Urkunden

§ 1 - Abschriften authentischer Urkunden unterliegen folgenden Regeln.

Ist die Originalurkunde nicht mehr vorhanden, gelten Abschriften als Beweis gemäß den folgenden Unterscheidungen:

1. Vollstreckbare Ausfertigungen oder Erstausfertigungen haben denselben Beweiswert wie das Original.

Das Gleiche gilt für entmaterialisierte Abschriften notarieller Urkunden, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1803 zur Organisierung des Notariats aufgenommen werden und von denen gemäß Artikel 18 desselben Gesetzes eine Abschrift in der Bank für notarielle Urkunden aufbewahrt wird.

Das Gleiche gilt für Abschriften, die in Anwendung der Artikel 1372 und folgende des Gerichtsgesetzbuches in Gegenwart oder nach ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien von einem Richter ausgestellt worden sind, oder für Abschriften, die in Gegenwart der Parteien mit deren gegenseitiger Zustimmung ausgestellt worden sind.

2. Abschriften, die ohne Zutun eines Richters oder ohne die Zustimmung der Parteien und seit Ausstellung der vollstreckbaren Ausfertigungen oder Erstausfertigungen vom Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger oder von öffentlichen oder ministeriellen Amtsträgern, die in dieser Eigenschaft die Urschriften aufbewahren, gemäß der Urschrift der Urkunde ausgestellt worden sind, können bei Verlust des Originals als Beweis gelten, wenn es alte Abschriften sind.

Sie werden als alte Abschriften angesehen, wenn sie mehr als dreißig Jahre alt sind.

Sind sie weniger als dreißig Jahre alt, können sie nur als Ansatz eines schriftlichen Beweises dienen.

3. Wenn die gemäß der Urschrift einer Urkunde ausgestellten Abschriften nicht vom Notar, der sie aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger oder von öffentlichen oder ministeriellen Amtsträgern, die in dieser Eigenschaft die Urschriften aufbewahren, ausgestellt worden sind, können sie, wie alt sie auch immer sein mögen, nur als Ansatz eines schriftlichen Beweises dienen.

4. Abschriften von Abschriften können, je nach Umständen, als einfache Auskünfte angesehen werden.

§ 2 - Die Übertragung einer Urkunde in die öffentlichen Register kann nur als Ansatz eines schriftlichen Beweises dienen; selbst hierzu ist es erforderlich:

1. dass erwiesen ist, dass alle Urschriften des Notars aus dem Jahr, in dem die Urkunde erstellt worden zu sein scheint, verloren gegangen sind, oder dass bewiesen wird, dass die Urschrift dieser Urkunde durch einen besonderen Vorfall verloren gegangen ist,

2. dass ein ordnungsgemäß geführtes Verzeichnis des Notars vorhanden ist, aus dem hervorgeht, dass die Urkunde am selben Datum erstellt worden ist.

Sind beide Bedingungen erfüllt, kann der Beweis des Inhalts der Urkunde mit allen Beweismitteln erbracht werden. Wird der Zeugenbeweis zugelassen, müssen die Personen, die bei der Erstellung der Urkunde Zeugen gewesen sind, wenn sie noch am Leben sind, vernommen werden.

Unterabschnitt 6 - Rückgabe der Urkunde vom Gläubiger an den Schuldner

**Art. 8.27** - Freiwillige Rückgabe der Urkunde vom Gläubiger an den Schuldner

Die freiwillige Rückgabe der Privaturkunde oder der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels an den Schuldner lässt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Befreiung des Schuldners vermuten.

*Abschnitt 2* - Zeugenbeweis

**Art. 8.28** - Zulässigkeit und Beweiswert von Zeugenaussagen

Zeugenaussagen sind nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz den Beweis mit allen Beweismitteln zulässt.

Ihr Beweiswert liegt im Ermessen des Richters.

*Abschnitt 3* - Beweis durch Tatsachenvermutung

**Art. 8.29** - Zulässigkeit und Beweiswert von Tatsachenvermutungen

Tatsachenvermutungen sind nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz den Beweis mit allen Beweismitteln zulässt.

Ihr Beweiswert liegt im Ermessen des Richters, der sie nur berücksichtigen muss, wenn sie auf einem oder mehreren ernsthaften und genauen Indizien beruhen. Wenn die Vermutung sich auf mehrere Indizien stützt, müssen diese übereinstimmend sein.

*Abschnitt 4* - Geständnis

**Art. 8.30** - Merkmale des Geständnisses

Ein Geständnis, sei es beabsichtigt oder nicht, kann gerichtlich oder außergerichtlich, ausdrücklich oder stillschweigend sein.

**Art. 8.31** - Außergerichtliches Geständnis

Rein mündliche außergerichtliche Geständnisse sind nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz den Beweis mit allen Beweismitteln zulässt.

Außergerichtliche Geständnisse können sich aus dem Verhalten einer der Parteien, wie der Erfüllung eines Vertrags, ergeben. Dieses Verhalten kann mit allen Beweismitteln nachgewiesen werden.

Außergerichtliche Geständnisse haben denselben gesetzlichen Beweiswert wie das gerichtliche Geständnis.

**Art. 8.32** - Gesetzlicher Beweiswert des Geständnisses

Ein Geständnis ist unwiderruflich, vorbehaltlich eines Tatsachenirrtums oder irgendeines anderen Nichtigkeitsgrunds.

Es gilt als Beweis gegen den, der es abgelegt hat, es sei denn, es ist unaufrichtig.

Ein komplexes Geständnis ist unteilbar, es sei denn, einer seiner Bestandteile ist falsch, unwahrscheinlich oder steht im Widerspruch zu einem anderen Bestandteil. In diesem Fall kann jeder Bestandteil unabhängig vom anderen geltend gemacht werden.

*Abschnitt 5* - Eid

**Art. 8.33** - Verschiedene Arten des Eids

Ein Eid kann von einer Partei der anderen Partei als Entscheidungseid zugeschoben werden, um die Entscheidung der Sache davon abhängig zu machen. Der Richter kann den Eid auch einer der Parteien von Amts wegen zuschieben.

Unterabschnitt 1 - Entscheidungseid

**Art. 8.34** - Rechtliche Regelung

Der Entscheidungseid kann in Bezug auf Streitsachen aller Art und zu jedem Verfahrenszeitpunkt zugeschoben werden. Die Partei, der der Eid zugeschoben wurde und die ihn verweigert oder ihn nicht zurückschieben will, oder die Partei, der der Eid zurückgeschoben wurde und die ihn verweigert, unterliegt mit ihrem Anspruch.

**Art. 8.35** - Anwendungsbereich

Der Entscheidungseid kann nur in Bezug auf eine Tatsache zugeschoben werden, von der die Partei, der er zugeschoben wird, persönlich betroffen ist. Er kann von dieser Partei zurückgeschoben werden, es sei denn, nur sie allein ist von der Tatsache, die den Gegenstand des Eids ausmacht, persönlich betroffen.

**Art. 8.36** - Endgültiger Charakter

Die Partei, die den Eid zugeschoben oder zurückgeschoben hat, kann darauf nicht mehr zurückkommen, wenn die Gegenpartei sich bereit erklärt hat, diesen Eid zu leisten.

**Art. 8.37** - Gesetzlicher Beweiswert

Der geleistete Eid gilt nur als Beweis für denjenigen, der ihn zugeschoben hat, und für seine Erben und Rechtsnachfolger oder gegen sie.

Der Eid, den einer der Gesamtgläubiger dem Schuldner zugeschoben hat, befreit diesen Schuldner nur für den Anteil dieses Gläubigers.

Der Eid, der dem Hauptschuldner zugeschoben wurde, befreit ebenfalls die Bürgen.

Der Eid, der einem der Gesamtschuldner zugeschoben wurde, nützt den Mitschuldnern.

Der Eid, der dem Bürgen zugeschoben wurde, nützt dem Hauptschuldner.

In den beiden letzten Fällen nützt der Eid des Mitgesamtschuldners oder des Bürgen den anderen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur dann, wenn er hinsichtlich der Hauptschuld und nicht hinsichtlich des Gesamtschuldverhältnisses oder der Verbürgung zugeschoben wurde.

Unterabschnitt 2 - Von Amts wegen zugeschobener Eid

**Art. 8.38** - Beweiswert

Der Richter kann einer der Parteien den Eid von Amts wegen zuschieben. Dieser Eid kann der Gegenpartei nicht zurückgeschoben werden. Sein Beweiswert liegt im Ermessen des Richters.

**Art. 8.39** - Anwendungsbereich

Der Richter kann in Bezug auf die Klage oder in Bezug auf die der Klage entgegengesetzte Einrede den Eid nur dann von Amts wegen auferlegen, wenn die Klage oder die Einrede nicht vollständig bewiesen ist oder nicht jeglicher Beweise entbehrt.]

**BUCH 9 - VERJÄHRUNG**

(…)